

Neue Entscheidungen zum Flüchtlingssozialrecht

aktueller Nachtrag zur Rechtsprechungsübersicht zum AsylbLG – Stand: 29. Juli 2000

Entscheidungen zum AsylbLG	3
§ 1 AsylbLG - Anspruch auf Leistungen bei tatsächlichem Aufenthalt	3
§ 1 AsylbLG - Verweigerung der Sozialhilfe für Kriegsflüchtlinge unter Verweis auf die Möglichkeit eines Asylantrags	4
§ 1 AsylbLG (F. 1993/1997) - Anwendung der "um-zu-Regelung" des § 120 BSHG auf Leistungsberechtigte n. AsylbLG	5
§ 1 AsylbLG (F. 1997/1998) - Leistungsberechtigung von Flüchtlingen mit Aufenthaltsbefugnis	5
§ 1 AsylbLG - Leistungsberechtigung anerkannter Flüchtlinge	6
§ 1 AsylbLG - Leistungsberechtigung bei beantragter Aufenthaltserlaubnis (§ 69 AuslG)	6
§ 1a AsylbLG F. 1998 - Anspruchseinschränkung	7
§ 2 AsylbLG (F. 1997/1998) - Dreijahresfrist	22
§ 2 AsylbLG (F. 1993) - Kürzung wegen selbstzuvertretender Duldung	24
§ 2 AsylbLG (F. 1993) - Anspruch auf Mietkostenübernahme	25
§ 2 AsylbLG - Passbeschaffungskosten	25
§ 3 AsylbLG (F. 1997/1998) - Form und Maß der Leistungen	26
§ 3 AsylbLG (F. 1993) - Verfassungsmäßigkeit der Leistungsabsenkung	28
§§ 4 und 6 AsylbLG (F. 1997/1998) - medizinische Versorgung	29
§ 5 AsylbLG (F. 1998) - Arbeitsgelegenheiten	32
§ 6 AsylbLG (F. 1997/1998) - Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Erwachsene analog § 39 ff. BSHG	32
§ 6 AsylbLG - Anspruch auf Schulbedarf	34
§ 7 AsylbLG (F. 1997/1998) - Heranziehung zu den Kosten der Unterkunft	35
§ 7 AsylbLG - Kürzung der Grundleistungen wg. Nutzung eines KFZ	36
§ 7 AsylbLG - Einsatz des Einkommens und Vermögens Familienangehöriger	36
§ 7a AsylbLG - Sicherheitsleistung	38
§§ 10, 10a, 11 Abs. 2 AsylbLG - örtliche Zuständigkeit und Kostenträgerschaft	39
analoge Anwendbarkeit des § 26 BSHG (leistungsrechtliches Ausbildungsverbot)	42
Kostenfreiheit im Widerspruchs- und Gerichtsverfahren	42
Entscheidungen zum BSHG	42
§ 120 Abs. 2 BSHG (a.F.) Regelsatzkürzung; Widerspruchsverfahren	43
§ 120 Abs. 3 BSHG - "Um-zu-Regelung"	43
§ 120 Abs. 5 BSHG - Sozialhilfe für Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis bei Umzug in ein anderes Bundesland	43
Anforderungen an ein Wertgutscheinsystem für Asylbewerber (Stückelung, Restgeldrückgabe, u.a.)	51
Kürzung des Regelsatzes für Asylsuchende wegen Abwesenheit aus der Gemeinschaftsunterkunft	51
Anspruch alleinstehender Asylbewerber in einer Gemeinschaftsunterkunft auf den Regelsatz eines Haushaltsvorstandes	51
Höhe des Barbetrages in einer Gemeinschaftsunterkunft	52
Einkommen und Vermögen	53
Heranziehung von Asylbewerbern mit Arbeitsverbot zu gemeinnütziger Arbeit	53
Kürzung nach § 25a BSHG	53
Mietkosten	54
Einmalige Beihilfen (Schulmaterialien, Waschmaschine, Fernseher, ...)	54

Bestattungskosten	55
Entscheidungen zum AFG und zum SGB III	55
Anspruch auf Arbeitsgenehmigung - § 285 ff. SGB III und AEVO/ArGV; § 56 Abs. 3 AuslG	55
• Ablauf der Duldung, Grenzübertrettsbescheinigung, Auflage "Erwerbstätigkeit nicht gestattet"	55
• Arbeitserlaubnis aus Härtegründen	57
• Zum Blüm-Arbeitsverbotserlass für nach dem 15.5.1997 eingereiste Flüchtlinge	60
• weitere Rechtsgebiete	63
Sprachförderung - § 62a AFG / § 420 SGB III	64
• Anspruch für Konventionsflüchtlinge	64
• Dreijahresfrist seit Einreise	66
Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bei fehlender Arbeitserlaubnis - Verfügbarkeit nach SGB III	67
Arbeitsvertragsrecht bei geduldetem Aufenthalt	68
Entscheidungen zu weiteren Sozialleistungen	68
BAföG - Überschreiten der Altersgrenze bei anerkannten Flüchtlingen	68
BKGG / EStG - Anspruch auf Kindergeld	69
BERzGG - Anspruch auf Erziehungsgeld	71
§ 10 SGB V - Familienkrankenversicherung für Asylbewerber, Geduldete sowie Ausländer aus dem ehem. Jugoslawien	75
Rentenversicherung, Kindererziehungszeiten - SGB VI	76
Anerkennung als Schwerbehinderter (§ 1 SchwbG)	77
SGB VIII - Leistungen nach KJHG (§ 6 SGB VIII); Übernahme des Kindergartenbeitrags (§ 90 SGB VIII)	79
Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"	81
Entscheidungen zum AuslG und zum AsylVfG	82
§ 74a AuslG; § 18a AsylVfG - Kosten der Unterbringung von Asylbewerbern am Flughafen	82
§ 84 AuslG - Verpflichtungserklärung	83
§§ 53/54/55 AuslG - Anspruch auf Duldung	86
§ 55 AuslG - Kennzeichnung von Duldungen im Hinblick auf Leistungsansprüche nach dem AsylbLG	90
§§ 30, 32 AuslG - Anspruch auf Aufenthaltsbefugnis	91
§§ 12, 14, 30, 51 AuslG - örtliche Beschränkung einer Aufenthaltsbefugnis	93
§ 57 AuslG; § 14 Abs. 4 AsylVfG - Abschiebehaft	95
§§ 53, 55, 70 AuslG - polizeiarztliche Begutachtung traumatisierter Bosnier	96
§ 10 AsylVfG - Postzustellung in Gemeinschaftsunterkunft	100
§§ 15, 16 AsylVfG - Asylantrag bei ungeklärter Identität	100
§§ 50, 51 AsylVfG, § 56 AuslG - Umverteilung Asylsuchender und Geduldeter	101
• Umverteilung von Asylbewerbern aus humanitären Gründen etc.	101
• Umverteilung geduldeter Ausländer aus humanitären Gründen etc.	101
• Umverteilung geduldeter Ausländer auf Grundlage von IMK-Beschlüssen	102
Genfer Flüchtlingskonvention und nichtstaatliche Verfolgung, Drittstaatenregelung	104
UN - Kinderschutzkonvention als Abschiebungshindernis	104
Ehe- und Familienrecht, Kindschaftsrecht	105
Einbürgerung von Flüchtlingen	106
Melderecht und örtliche Beschränkung des Aufenthaltes nach AsylVfG	106
Kurzübersicht: aktuelle Literatur und Materialien	107
Abkürzungsverzeichnis	111

Entscheidungen zum AsylbLG

§ 1 AsylbLG - Anspruch auf Leistungen bei tatsächlichem Aufenthalt

Anmerkung: vgl. hierzu auch die bei § 10a AsylbLG genannten Entscheidungen zur örtlichen Zuständigkeit und zum Anspruch geduldeter und ausreisepflichtiger Flüchtlinge auf Leistungen am tatsächlichen Aufenthaltsort.

VG Berlin 8 A 309.97 v. 29.5.97, IBIS e.V.: C1281, NVwZ-Beilage 1998, 6 Der Antragsteller, der nach seinen eigenen Angaben Palästinenser aus dem Libanon ist, ist ohne Aufenthaltsgenehmigung eingereist und damit vollziehbar ausreisepflichtig (§ 42 Abs. 2 Nr. 1 AuslG) und anspruchsberechtigt nach §§ 1 und 3 AsylbLG. Der Umstand, daß der Antragsteller bisher **kein gültiges Reisedokument** vorgelegt hat und die Ausländerbehörde Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Identitätsnachweise hat, rechtfertigt es ohne zusätzliche Anhaltspunkte nicht, ihn als Doppelantragsteller oder aus anderen Gründen als nicht hilfebedürftig anzusehen. Die Vorlage eines Passes oder sonstigen Ausweises ist keine tatbestandliche Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach AsylbLG.

Die Gefahr, daß Personen ohne oder mit gefälschtem Identitätsnachweis Leistungen erschleichen, ist zwar nicht von der Hand zu weisen. Sofern die bei der Ausländerbehörde in solchen Fällen regelmäßig durchgeführte **erkennungsdienstliche Behandlung und Überprüfung der vorhandenen Daten** keinen konkreten Hinweis darauf ergeben, daß der Hilfesuchende unter verschiedenen Namen in der Bundesrepublik auftritt, besteht kein Anlaß, die Hilfebedürftigkeit in Zweifel zu ziehen. Vorliegend hat die Überprüfung der Ausländerbehörde keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Antragsteller bereits anderwärtig unter anderem Namen aufgetreten ist. Sollten weitere Recherchen der Ausländerbehörde ergeben, daß der Antragsteller bereits unter anderem Namen bei Behörden gemeldet hat, ist der Antragsgegner natürlich berechtigt die Leistungen einzustellen. Bis dahin steht es dem Antragsgegner frei, die Hilfe in relativ kurzen Abständen von ein bis zwei Wochen auszuzahlen, um die Höhe einer evtl. ungerechtfertigten Leistung zu begrenzen.

Ebenso **VG Berlin 8 A 171.97 v. 14.4.97, IBIS e.V.: C1282** f. Kosovo-Albaner mit Licna Karta (Personalausweis), aber ohne Paß.

VG Berlin 32 A 205.97 v. 8.1.98, IBIS e.V.: C1338 Der nach eigenen Angaben aus dem Kosovo stammende Antragsteller, dessen jugoslawischer Personalausweis (licna karta) von der Ausländerbehörde einbehalten wurde, hat keinen Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG glaubhaft gemacht. Der Antragsteller könnte seine Identität ohne weiteres mit einem von der Botschaft der BR Jugoslawiens ausgestellten Paß nachweisen, da die jugoslawischen Missionen nach Auskunft des Auswärtigen Amtes v. 14.4.97 in der Regel problemlos die erforderlichen Reisedokumente ausstellen. Für die Übergangszeit stellt die Botschaft - Außenstelle Berlin - lt. Schreiben v. 25.11.97 an das VG Berlin - Bestätigungen über die Beantragung eines Passes aus. Seine angebliche Vorsprache bei der Botschaft hat der Antragsteller nicht durch Nennung überprüfbarer Umstände (Name, Zimmernummer der Sachbearbeiter) substantiiert. Sinngemäß ebenso **VG Berlin 8 A 565.97 v. 9.12.97, IBIS e.V.: C1339**.

Anmerkung: Die Feststellungen des Gerichts sind **unzutreffend**.

Mit Schreiben vom 13.2.1998 an die Flüchtlingsberatung des DRK Berlin (Wilhelmshavener Str. 71, 10551 Berlin) hat die Außenstelle Berlin der **Botschaft der BR Jugoslawien** mitgeteilt, daß Personen, die einen Paß oder ein Paßersatzpapier beantragen, den Antrag bei der Botschaft persönlich stellen und den alten Paß, Personalausweis, Führerschein (also alle persönlichen jugoslawischen Dokumente mit Lichtbild) mitbringen müssen, auf Grund dessen ihre Identität festgestellt werden kann. Da viele Personen behaupteten, daß ihnen Reisepässe bzw. Personalausweise (von der Ausländerbehörde) eingezogen worden seien, sei die Botschaft nicht immer in der Lage ihre Identität festzustellen. In diesem Fall sollten diese Personen die eingezogenen Dokumente, oder zumindest beglaubigte Kopien dieser Dokumente, mitbringen.

Ein Paß könne nur beantragt werden, wenn der Antragsteller mit einer Bescheinigung deutscher Behörden seinen rechtmäßigen Aufenthalt in der BRD nachweisen kann. Personen, die keinen entsprechenden Nachweis vorlegen können, könnten keinen Antrag auf einen Paß stellen, sondern nur einen Antrag auf Ausstellung eines Paßersatzes zur freiwilligen Rückkehr in die BR Jugoslawien.

Bestätigungen über die Beantragung eines Reisepasses oder Paßersatzes würden nur ausgestellt, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag gestellt und von der Botschaft entgegengenommen wurde. Personen, die einen Antrag auf einen Paß stellen möchten, aber die o.a. Bedingungen nicht erfüllten (wollen aber selbst keinen Paßersatz), würden **keine Bescheinigungen** ausgestellt.

VG Berlin 18 A 294.98 v. 17.6.98, IBIS e.V.: C1340 Anspruch auf Leistungen für einen **abgelehnten Asylbewerber** aus Vietnam mit einer Duldung. An der vom Antragsteller nachzuweisenden Identität bestehen hier keine konkreten Zweifel, auch wenn er **keinen Paß besitzt** und sich auch nicht um einen Paß bemüht. Er ist ausweislich der Ausländerakte während des Asylverfahrens ED-behandelt worden und besitzt eine Bescheinigung der Ausländerbehörde über seine Duldung mit Angaben zur Person und Lichtbild, die als Ausweisersatz nach § 39 AuslG gilt.

Zwar sind die Behauptungen des Antragstellers über seinen Reiseweg nicht glaubhaft, sie vermögen jedoch keine Zweifel an seiner aktuellen Mittellosigkeit zu begründen.

OVG Münster 8 B 2164/97 v. 27.1.98, IBIS e.V.: C1334, EZAR 460 Nr. 17 Die persönliche Mission eines **Diplomaten** kann auch infolge Handlungsunfähigkeit des Entsendestaates enden. Ein ehemaliges Mitglied einer ausländischen diplomatischen Vertretung kann, wenn es vollziehbar ausreisepflichtig ist, Leistungen nur nach AsylbLG und nicht nach BSHG verlangen.

Anmerkung: vgl dazu auch BVerwG 5 C 23.95 v. 29.2.96, IBIS e.V.: C1283, EZAR 460 Nr. 14; NJW 1996, 2744.

VG Minden 4 L 1278/99 v. 9.11.99, GK AsylbLG § 1 Abs. 1 VG Nr. 3 Die Antragsteller sind Roma aus dem Kosovo und jugoslawischer Staatsangehörigkeit. Sie haben keinen Asylantrag gestellt und auch keine Duldung erhalten. Die Antragsteller haben Anspruch auf Leistungen aufgrund § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, da sie sich **tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten** und gemäß § 42 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 **vollziehbar ausreisepflichtig** sind, da sie nicht die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung besitzen, i.S.d. § 58 AuslG unerlaubt eingereist sind und auch keinen Asylantrag gestellt haben. Die Antragsteller haben mit der Schilderung ihrer Wohnungs- und Einkommensverhältnisse auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

§ 1 AsylbLG - Verweigerung der Sozialhilfe für Kriegsflüchtlinge unter Verweis auf die Möglichkeit eines Asylantrags

VG Kassel 5 G 1600/99 (3) v. 23.6.99, IBIS e.V.: C1446 Der Verweis wegen des Kosovo-Krieges eingereister, wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung nach § 55 AuslG geduldeter Flüchtlinge aus dem Kosovo auf die Möglichkeit der "Selbsthilfe" durch Asylantragstellung in einer Aufnahmeeinrichtung ist rechtsmissbräuchlich. Den Antragstellern sind Leistungen nach dem AsylbLG in gesetzlicher Form und Höhe zu gewähren. Die Antragsteller halten sich in Kassel auf. Gemäß § 10 AsylbLG i.V.m. § 1 der (hessischen) VO zur Durchführung des AsylbLG und **§ 10a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG ist die Stadt Kassel in sachlicher und örtlicher Hinsicht zuständig**, da eine Zuweisung der Antragsteller i.S.d. § 10a Abs. 1 S. 1 nicht stattgefunden hat. Eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Nr. 1 ist nicht vorzunehmen, da Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsteller sich in den Geltungsbereich des AsylbLG begeben haben, um Leistungen zu erlangen, nicht ersichtlich sind. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Ausreise der nach eigenen Angaben nahe der Grenze zu Mazedonien lebenden Antragsteller wegen des Kosovo-Krieges erfolgte. Auch die Voraussetzungen des § 1a Nr. 2 liegen nicht vor, da aufenthaltsbeendende Maßnahmen derzeit wegen der politischen Verhältnisse in Jugoslawien tatsächlich unmöglich sind.

Die Antragsgegnerin kann den Antragstellern auch nicht entgegenhalten, sie **müssten zunächst einen Asylantrag stellen**. Die Asylantragstellung ist ausweislich des klaren Wortlauts des § 1 Abs. 1 Nr. 4 keine Voraussetzung für die Leistungsgewährung. Sofern die Antragsgegnerin geltend macht, dass sie den Antragstellern durch die Gewährung einer Fahrkarte zur Aufnahmeeinrichtung in Schwalbach eine Selbsthilfemöglichkeit eröffnet habe, die einer Leistungsgewährung entgegenstünde, ist dem entgegenzuhalten, dass das AsylbLG keine § 2 BSHG entsprechende Selbsthilfeverpflichtung enthält. Eine über § 7 hinausgehende Selbsthilfeverpflichtung ist also gar nicht ersichtlich. Selbst wenn man aber eine derartige Selbsthilfeverpflichtung bejahen wollte, stellt die Asylantragstellung keine geeignete Möglichkeit dar. Die Antragsteller sind vor dem Krieg geflüchtet und haben keine asylrelevante Behandlung durch den jugoslawischen Staat behauptet; sie erklärten sie wollten so schnell wie möglich wieder nach Hause. **Eine Asylantragstellung würde somit lediglich asylfremden Zielen (der Antragsgegnerin!) dienen** (Anrechnung der Antragsteller auf die Verteilquote zugunsten der Antragsgegnerin und ggf. Erstattungszahlungen gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz) **und wäre rechtsmissbräuchlich**.

Eine Verweisung auf eine rechtsmissbräuchliche Selbsthilfemöglichkeit scheidet aber von vornherein aus. Selbst wenn man davon ausginge, dass die Antragsteller durch einen Asylantrag eine Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erlangen könnten, handelt es sich bei diesen Leistungen genauso wie bei den nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 von der Antragsgegnerin zu erbringenden Leistungen um solche nach dem AsylbLG.

Dies sind aber keine "anderen" Leistungen im Sinne des § 2 BSHG (**im Ergebnis ebenso bereits Hess. VGH v. 15.6.94, 9 TG 1448/94, IBIS e.V.: C1006; InfAuslR 1994, 334; NVwZ-Beilage 1994, 48; AuAS 15/94, 179; DÖV 1994, 920; EZAR 463 Nr. 2).**

VGH Hessen 1 TG 1087/00 v. 30.3.00, Asylmagazin 7-8/2000, 61; IBIS e.V.: C1543 Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG für geduldete Flüchtlinge aus Restjugoslawien (Sandzak). Geduldete Flüchtlinge dürfen nicht auf die Stellung eines Asylantrages (und dadurch mögliche Leistungen in der Aufnahmeeinrichtung für Asylantragsteller) als anderweitige Hilfsmöglichkeit verwiesen werden. Ein Verweis auf die Möglichkeit der Asylantragstellung ist nicht zulässig, wenn **sich aus dem ausdrücklich erklärten Willen der Betroffenen gerade kein Asylantrag** entnehmen lässt.

§ 1 AsylbLG (F. 1993/1997) - Anwendung der "um-zu-Regelung" des § 120 BSHG auf Leistungsberechtigte nach AsylbLG

Vorbemerkung: Durch die zweite AsylbLG-Novelle hat sich zum 1.9.1998 die Rechtslage geändert. Nunmehr enthält auch das AsylbLG mit § 1a Nr. 1 eine "um-zu-Regelung" analog der Regelung in § 120 Abs. 3 BSHG! Die folgend benannte Rechtsprechung ist daher insoweit überholt.

OVG Münster 8 B 610/97 v. 4.7.97, IBIS e.V.: C1284, EZAR 463 Nr. 8; NWVBI. 1998, 23; NVwZ-Beilage 1998, 13; FEVS 48/1998, 233.

Leitsatz: "Der Ausschlußtatbestand des § 120 Abs. 3 BSHG, wonach Ausländer, die sich in die Bundesrepublik begeben haben, um Sozialhilfe zu erlangen, keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, ist auf Ansprüche von Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar."

Voraussetzung für die analoge Anwendung einer Rechtsvorschrift ist das Vorliegen einer gesetzlichen Regelungslücke. Im vorliegenden Falle fehlt es bereits an einer solchen Regelungslücke. Gegenteiliges folgt auch nicht aus Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (wird unter Bezug auf die zum selben Ergebnis kommende Entscheidung **OVG Berlin 6 S 220/95 v. 8.12.95, IBIS e.V.: C1341 - NVwZ-Beilage 3/96, 20** - ausgeführt).

Ebenso **OVG Lüneburg 4 M 6952/95 v. 6.12.1995, IBIS e.V.: C1342 - Zf 1997, 62** unter Hinweis darauf, daß soweit die vorliegende Rechtsprechung eine entsprechende Anwendung des § 120 Abs. 3 BSHG bejaht, sich diese Entscheidungen nur auf Fälle des § 2 AsylbLG beziehen.

§ 1 AsylbLG (F. 1997/1998) - Leistungsberechtigung von Flüchtlingen mit Aufenthaltsbefugnis

VG Kassel 5 G 2448/97 (3) vom 28.8.97, IBIS e.V.: C1285 Die Antragsteller haben Anspruch auf Leistungen nach BSHG, sie fallen nicht unter § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG. Sie sind im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis nach § 32 AuslG, die bereits zweimal bzw. beim Antragsteller zu 2. einmal verlängert worden ist. Rechtsgrundlage für Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsbefugnisse ist § 6.6 S. 1 bzw. § 13.1 AuslG, jeweils i.V.m. §§ 30,32 AuslG i.V.m. dem Erlaß des hess. Ministeriums des Innern v. 30.12.91 (StAnz 1992,322), bzw. beim Antragsteller zu 2. ein dem hess. Erlass entsprechender Erlass des nds. Innenministeriums v. 20.8.91.

Nach Ziffer 3 des hess. Erlasses erhalten eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 u.a. "Äthiopier, die bis zum 31.12.88 in das Bundesgebiet eingereist sind, sowie bis zum 31.12.90 eingereiste äthiopische Staatsangehörige mit familiären Bindungen zum Bundesgebiet. Der Begriff der familiären Bindung kann großzügig ausgelegt werden (z.B. Onkel/Tante-Neffe/Nichte, Großeltern-Enkel). Begünstigt werden nur solche Personen, die sich als Asylbewerber, abgelehnte Asylbewerber oder als Ausländer hier aufhalten, deren Aufenthalt aufgrund einer Abschiebungsstopregelung oder einer Einzelfallentscheidung aus humanitären Gründen geduldet worden war."

Bereits die erstmalige Erteilung der Aufenthaltsbefugnis an die Antragsteller ist nicht wegen des Krieges in ihrem Heimatland erfolgt. Zum einen hatte der äthiopisch-eritreische Krieg bereits vor Erlaß der ministeriellen Anordnung im Mai 1991 geendet (ai, Jahresbericht 1992), zum anderen belegt auch die Anknüpfung des Erlasses an bestimmte Einreisezeitpunkte bzw. familiäre Bindungen, daß die humanitären Gründe für die Aufenthaltsbefugnisse jedenfalls nicht im äthiopisch-eritreischen Krieg zu sehen sind. Denn die Anknüpfung an einen bestimmten Einreisezeitpunkt bei Erteilung von Aufenthaltsbefugnisse wegen eines Krieges im Heimatland wäre willkürlich und damit rechtswidrig.

Die Unabhängigkeit der Aufenthaltsbefugnisse von einem Krieg im Heimatland ergibt sich zudem aus der ihrer Verlängerung zugrundeliegenden Regelung im o.g. Erlaß des Hess. MI. Ziff. 3.3 des Erlasses sieht vor, daß bei der Verlängerung die Anwendung des § 34.2 AuslG ausgeschlossen ist. Nach § 34.1 AuslG darf die Aufenthaltsbefugnis nicht verlängert werden, wenn die einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind. Der Ausschluß dieser Norm durch die Erlassregelung belegt, daß die Verlängerungen der Aufenthaltsbefugnisse unabhängig von einer Veränderung der Verhältnisse im Heimatland erfolgen sollen. Demnach besitzen die Antragsteller ihre derzeit gültigen Aufenthaltsbefugnisse unabhängig davon, ob in ihrem Heimatland Krieg herrscht oder nicht, also nicht, wie § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG es fordert - "wegen des Krieges in ihrem Heimatland". Ob § 32 AuslG den Ausschluß des § 34 Abs. 2 AuslG durch Erlaß zuläßt, ist hier nicht entscheidungserheblich und kann daher dahinstehen.

§ 1 AsylbLG - Leistungsberechtigung anerkannter Flüchtlinge

Vorbemerkung: Sobald eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt ist, besteht regelmäßig ein Leistungsanspruch nach BSHG, da dann keine der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 AsylbLG mehr vorliegt.

Wenn eine Flüchtlingsanerkennung nach Art. 16 GG (**Asylberechtigung**) vorliegt, richtet sich der Leistungsanspruch ebenfalls nach BSHG, und zwar bereits dann, wenn die Anerkennung vorliegt, aber noch nicht rechtskräftig ist (vgl. Wortlaut § 1 Abs. 3 AsylbLG), und noch keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde, auch wenn der Bundesbeauftragte gegen die Anerkennung klagt.

Wenn eine Flüchtlingsanerkennung nur nach § 51 AusIG vorliegt (Anerkennung als **Konventionsflüchtling**), eine Aufenthaltsgenehmigung aber noch nicht erteilt ist, kann hingegen aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 3 AsylbLG kein Anspruch auf Leistungen nach BSHG abgeleitet werden.

VGH Ba-Wü 7 S 1874/98 v. 14.9.98, IBIS e.V.: C1380; ZfSH/SGB 1998, 748; FEVS 1999, 375; DÖV 1999, 123

Ein rechtskräftig anerkannter **Konventionsflüchtling**, der nur eine Aufenthaltsgestattung besitzt, weil er **noch ein Klageverfahren auf Anerkennung als Asylberechtigter betreibt**, hat nur Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG. Die bloße Aufenthaltsgestattung begründet auch dann keinen erlaubten Aufenthalt im Sinne von Art. 23 GK bzw. Art. 1, 11 EFA, wenn eine rechtskräftige Anerkennung als Konventionsflüchtling vorliegt, und rechtfertigt für sich allein nicht den Anspruch auf sozialhilferechtliche Inländergleichbehandlung nach Art. 23 GK bzw. Art. 1 EFA.

VG Stade 1 A 721/98 v. 24.6.99, IBIS e.V.: C 1445. Familienangehörige anerkannter Flüchtlinge, die selbst nur eine Aufenthaltsgestattung besitzen, haben **entgegen dem Wortlaut von § 1 Abs. 1 AsylbLG Anspruch auf Leistungen nach BSHG** unmittelbar. Die Zuerkennung des "kleinen Asyls" an den Familienvater wirkt sich als rechtskräftiges Bleiberecht über § 53 Abs. 4 AusIG i.v.m. Art. 6 GG und Art. 8 EMRK auch auf die Kernfamilie, zu der die Kläger gehören, aus, mit der Folge das sich nach einer am Gesetzeszweck des AsylbLG orientierten Auslegung eine Anspruchsberechtigung der Kläger nach dem BSHG ergibt.

VG Aachen 2 K 2352/96 v. 16.11.1999, IBIS e.V.: C1523 Die Antragsteller sind im Besitz von Aufenthaltsgestattungen, da der **Bundesbeauftragte** gegen ihre Anerkennung als Asylberechtigte geklagt hat. Gemäß **§ 1 Abs. 3 AsylbLG** hat das VG einen **Anspruch auf BSHG-Leistungen** ab dem Monat der Anerkennung als Asylberechtigte durch das Bundesamt zugesprochen, unabhängig davon, ob diese Anerkennung rechtskräftig ist. Nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rspr. stellt das Gericht nicht selbst die Flüchtlingseigenschaft fest, sondern verpflichtet stets nur das Bundesamt, eine solche Anerkennung auszusprechen. Danach ist im Verfahren auf Zuerkennung der Asylberechtigung die Verwaltungsentscheidung und nicht die gerichtliche Entscheidung der ausschlaggebende Akt.

§ 1 AsylbLG - Leistungsberechtigung bei beantragter Aufenthaltserlaubnis (§ 69 AusIG)

OVG Lüneburg 4 M 3063/97 v.31.7.97, IBIS e.V.: C1343, NDV-RD 1997, 132; FEVS 1998, 42. Ein "**Positivstatler**" (= visumsfreie Einreise nach § 1 DV AusIG zulässig), der nachträglich den Entschluß faßt, auf Dauer in Deutschland zu bleiben und deshalb eine Aufenthaltsgenehmigung beantragt, hat Anspruch auf Leistungen nach BSHG unmittelbar. Durch den Antrag gilt der weitere Aufenthalt nach **§ 69 Abs. 2 Satz 1 AusIG** kraft Gesetzes als geduldet ("Duldungsfiktion"). Eine Leistungsberechtigung nach AsylbLG tritt auch nicht dadurch ein, daß die Ausländerbehörde eine für das Aufenthaltsrecht des Ausländers gegenwärtig überflüssige Duldung erteilt hat.

OVG Lüneburg 4 M 137/99 v.4.2.99, IBIS e.V.: C1418, NVwZ-Beilage I 99, 47. Leitsatz: "Ausländer, die nach § 1 Abs. 1 AsylbLG leistungsberechtigt und damit von Sozialhilfeleistungen ausgeschlossen sind, bleiben es nach **§ 1 Abs. 2 AsylbLG** solange, als ihnen eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten nicht erteilt worden ist (Abgrenzung zu OVG Lüneburg 4. Senat NDV-RD 1997, 132; FEVS 1998, 42.).

Anmerkung: Die Entscheidung bezieht sich auf eine Ausländerin, die früher als Asylbewerberin nach § 1 Abs. 1 leistungsberechtigt war, aber schon länger keinen Tatbestand nach § 1 Abs. 1 mehr erfüllt, da sie eine für 4 Monate gültige Aufenthaltserlaubnis besaß. Die Aufenthaltserlaubnis ist inzwischen abgelaufen, über deren vor Ablauf (rechtzeitig, vgl. § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AusIG, so dass keine vollziehbare Ausreisepflicht vorliegt) beantragte Verlängerung ist noch nicht entschieden. Die Entscheidung bestätigt eine beim oberflächlichen Lesen des § 1 Abs. 2 sich aufdrängende, auch in der Literatur (Birk; Hohm) vertretene Auslegung, ist im Ergebnis aber falsch (so auch Röseler).

§ 1 Abs. 2 AsylbLG gilt seinem Wortlaut nach nur für Leistungsberechtigte, die bereits einen Tatbestand nach § 1 Abs. 1 AsylbLG erfüllen. § 1 Abs. 1 bestimmt den nach AsylbLG leistungsberechtigten Personenkreis abschließend. § 1 Abs. 2 (ebenso § 1 Abs. 3) nimmt gemäß seinem Wortlaut gerade keine Erweiterung des leistungsberechtigten Personenkreises vor, sondern schränkt ihn für bestimmte (in der Praxis allerdings kaum existierende)

Fälle weiter ein. Zweck der Vorschrift ist es laut Gesetzesbegründung den Fall zu regeln, dass ein Ausländer weiterhin unter das AsylbLG fallen soll, wenn er "**gleichzeitig**" eine Aufenthaltsgestattung und eine Aufenthaltsgenehmigung für bis zu 6 Monate besitzt (so ausdrücklich BT-Drs 12/4451, S. 7).

§ 1a AsylbLG F. 1998 - Anspruchseinschränkung

(§ 1a Nr. 1) **VG Berlin 6 A 534.98 v. 20.11.98, IBIS e.V.: C1260.** Sachverhalt: Das Sozialamt Prenzlauer Berg gewährte dem im September 1998 aus dem Kosovo eingereisten Kriegsflüchtling bei Antragstellung nur für drei Tage Leistungen für Unterkunft und Ernährung und stellte sodann sämtliche Leistungen ein. Unterkunft, Ernährung und Krankenscheine wurden seitdem - auch auf mehrfache nachdrückliche Nachfragen und Antragstellungen hin - fortgesetzt verweigert.

Entscheidungsgründe: "Der Antrag, Leistungen nach § 3 AsylbLG (= Unterkunft, Ernährung, Hygiene, Essen, Kleidung, sowie 80.- Taschengeld) sowie Leistungen nach § 4 Abs. 1 AsylbLG (=ärztliche sowie zahnärztliche Behandlung bei akuter Krankheit und bei Schmerzzuständen) zu gewähren, hat keinen Erfolg.

Der Antragsteller gehört zu dem von § 1a AsylbLG betroffenen Personenkreis. Er hat sich in den Geltungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes begeben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen. Der Antragsteller ist am 19.9.98 oder 21.9.98 eingereist und hat schon nach wenigen Tagen, nämlich am 28.9.98, Leistungen nach dem AsylbLG beantragt. Bei seiner Einreise konnte der Antragsteller nicht davon ausgehen, trotz fehlender Sprachkenntnisse und trotz illegaler Einreise seinen Lebensunterhalt hier anders als durch Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten zu können.

Daß demgegenüber andere Motive für den Einreiseentschluß prägend gewesen sind, ist nicht glaubhaft gemacht. **Der Krieg im Kosovo** mag als Einreisemotiv nicht zu überzeugen. Dies mag das Motiv gewesen sein, die umkämpfte Region Kosovo zu verlassen, erklärt jedoch schon nicht die Ausreise aus der BR Jugoslawien und erst recht nicht die Einreise gerade nach Deutschland, nachdem der Antragsteller Ungarn, die Slowakei und Tschechien durchquert hat, in denen er vor dem Krieg sicher gewesen ist. Für den Weiterreiseentschluß in die BR Deutschland kann nur der Bezug von Sozialleistungen prägend gewesen sein.

Bei dieser Sachlage beschränkt sich der Anspruch des Antragstellers auf das im Einzelfall unabweisbar Gebotene. Da seiner unverzüglichen Ausreise keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse entgegenstehen, sind weitere Leistungen nach § 3 AsylbLG nicht unabweisbar geboten. **Unabweisbar geboten** sind gegenwärtig nur die Kosten der preisgünstigsten **Beförderung zum ausländischen Herkunftsort** sowie **Reiseproviant**. Diese Leistungen begehrt der Antragsteller in vorliegenden Verfahren jedoch nicht.

Die behaupteten **Zahn- und Augenschmerzen** hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht. Es ist auch weder dargelegt noch sonst ersichtlich, daß insoweit ein unaufschiebbarer Behandlungsbedarf besteht und der Antragsteller die Schmerzen nicht nach der Rückkehr in seiner Heimat behandeln lassen könnte."

Anmerkungen: Alle Kammern des VG Berlin gegen - im Unterschied zur Rspr. des BVerwG und zur einschlägigen Kommentierung zu § 120 Abs. 3 BSHG und zu § 1a AsylbLG - bei der um-zu-Regelung faktisch von einer Beweislastumkehr zu Lasten der Leistungsberechtigten aus.

Vorliegend bleibt es allein das Geheimnis der Verwaltungsrichter, wie der Antragsteller seine Schmerzen und den entsprechende Behandlungsbedarf weiter glaubhaft machen soll. Mangels Krankenschein hatte kein Arzt den Antragsteller jemals untersucht und eine Diagnose gestellt. Auch eine amtsärztliche Untersuchung hat nicht stattgefunden. Medizinische Laien (Verwaltungssachbearbeiter und Verwaltungsrichter) erdreisten sich, über den Behandlungsbedarf einer Krankheit zu entscheiden, deren Diagnose niemand kennt. Die betroffenen Flüchtlinge werden in Gemeinschaftsunterkünften entweder noch geduldet oder kommen dort illegal unter, und sie werden dort ihre (ggf. ansteckenden) Krankheiten an andere Flüchtlinge weiterverbreiten...

(§ 1a Nr. 1) **VG Berlin 8 A 506/98 v. 16.10.98, IBIS e.V.: C1447** Der sinngemäße Antrag, das Sozialamt Mitte zu verpflichten, dem aus dem Libanon stammenden Antragsteller weiter Leistungen zum Lebensunterhalt einschl. Unterkunft nach § 3 AsylbLG zu gewähren, hat Erfolg. Seinem Anspruch steht § 7 Abs. 1 AsylbLG nicht entgegen, denn Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller derzeit über Mittel verfügt, um seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können, liegen nicht vor. Sie folgen entgegen der Auffassung des Antragsgegners auch nicht daraus, dass der Antragsteller bei seiner ersten Antragstellung im Dezember 1997 angab, am 20.11.97 nach Deutschland eingereist zu sein, während er am 15.9.1998 angab, bereits am 13.11.97 eingereist zu sein. Denn selbst wenn beide Angaben unzutreffend wären, folgt daraus noch nicht, dass der Antragsteller bei einer anderen öffentlichen Stelle unter anderem Namen öffentliche Mittel in Anspruch nimmt.

Wie die Kammer bereits klargestellt hat (VG Berlin 8 A 309.97 v. 29.5.97, IBIS e.V.: C1281, NVwZ-Beilage 1998, 6), ist der **Nachweis der Identität** keine Tatbestandsvoraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 3 AsylbLG. Zweifel an der Hilfebedürftigkeit würden nachvollziehbar nur bestehen, wenn Anhaltspunkte für eine Doppelidentität vorlägen. Die Identität, mit der der Antragsteller beim Sozialamt aufgetreten ist, hat er jedoch auch

gegenüber der Ausländerbehörde vertreten, weshalb ihm unter diesem Namen wiederholt eine mit Lichtbild und Stempel versehene Duldung erteilt bzw. verlängert wurde. Damit sind Zweifel an einer Doppelidentität solange ausgeräumt, wie keine Anhaltspunkte für das Auftreten unter einer anderen Identität vorliegen (so im Ergebnis auch VG Berlin 18 A 294.98 v. 17.6.98, IBIS e.V.: C1340).

Allerdings unterfällt der Antragsteller bei summarischer Prüfung der Sachlage dem Anwendungsbereich des § 1a Nr. 1 AsylbLG, denn **er ist** nach Auffassung der Kammer in die BRD **eingereist, um Leistungen** nach dem AsylbLG **zu erlangen**. Danach war für den nahezu ohne jegliche Mittel eingereisten Antragsteller die Möglichkeit, jedenfalls vorübergehend bis zum Erlernen der deutschen Sprache und bis zur Erlangung einer Arbeitserlaubnis seinen Lebensunterhalt von öffentlicher Hilfe bestreiten zu können, zumindest von wesentlicher und mithin prägender Bedeutung. Seine Angabe vom 11.10.98, er habe den Libanon verlassen müssen, um Anwerbeversuche seitens der Hizbollah als auch der mit Israel operierenden Gruppen ausweichen zu können, sind unglaublich. Denn noch bei seiner Antragstellung am 15.9.98 hat er derartige Repressalien nicht erwähnt, sondern angegeben, er habe den Libanon wegen vieler Kontrollen, wegen der Polizei und wegen Folterungen verlassen müssen. Bei seiner ersten Antragstellung am 15.12.98 gab er lediglich an, als Palästinenser nicht zurückkehren zu können. (Anmerkung: Wenn der Antragsteller einerseits im September und November 1998 Angaben beim Sozialamt gemacht haben soll, wie kann er dann andererseits im Dezember 1998 "erstmalig" Sozialhilfe beantragt haben?... Somit hätte dann auch das VG wegen widersprüchlicher Angaben seine Glaubwürdigkeit verwirkt... G.C.) Somit kann der Antragsteller nur Leistungen erhalten, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist. Für einen Zeitraum von drei Monaten hält die Kammer die Sachleistungen nach § 3 AsylbLG **zzgl. des Barbetrages von mtl. 80.- DM für unabweisbar geboten**, denn diesen Zeitraum wird der Antragsteller benötigen, um von der Botschaft des Libanon ein Document de Voyage bzw. ein Laissez-Passer zu erhalten, mit dem er in den Libanon zurückkehren kann (und muss). Da der von ihm bei der Botschaft gestellte Antrag wohl keine Aussicht auf Erfolg haben wird (weshalb i.ü. auch die Voraussetzungen des § 1a Nr. 2 erfüllt sein dürften), geht die Kammer davon aus, dass der Antragsteller **zur Beschaffung aller notwendigen Unterlagen auch über Barmittel verfügen muss**, um dem Verfahren zügig Fortgang gewähren zu können (Telefon, Porto, Gebühren etc.). Der in Ablichtung eingereichten Antrag enthält lediglich Namen, Geburtsdatum und -ort des Antragstellers sowie den Namen seiner Eltern und seines Heimatortes. Diese Angaben werden nicht ausreichen, um dem Antrag zum Erfolg zu verhelfen. Notwendig werden vielmehr weitere Unterlagen sein, wie etwa ein Familienauszug aus dem Standesregister, eine Geburtsurkunde, ein Dokument über die Registrierung des Antragstellers als palästinensischer Flüchtling etc. Welcher Unterlagen es genau bedarf, wird der Antragsteller bei seiner Botschaft zu erfragen haben. Er wird all dies jedoch unverzüglich zu tun haben. Denn nach dem Ablauf von drei Monaten kommt eine weitere Hilfestellung als unabweisbar gebotene nur dann noch in Betracht, wenn der Antragsteller noch immer über kein Ausreisedokument verfügt, obwohl er unverzüglich alles in seiner Macht stehende getan hat, um ein solches zu erlangen. Er wird dem Antragsgegner dies substantiiert nachzuweisen haben.

(§ 1a Nr. 1) **VG Berlin 18 A 712.98 v. 14.1.1999, IBIS e.V.: C1261**, teilweise abgedruckt in **NVwZ-Beilage I 1999, 38** Sachverhalt: Der aus dem **Kosovo** stammende Antragsteller reiste am 2.10.97 mit einem zu Arbeitszwecken erteilten Visum nach Italien ein und reiste am 29.3.98 nach Deutschland weiter. Der Antragsteller wurde vom Landeseinwohneramt zunächst unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert. Er erhielt am 29.6.98 eine dreimonatige Duldung, laut Aktenvermerk der Ausländerbehörde aufgrund § 55 AuslG. Am 1. Oktober 1998 wurde die Duldung um 6 Monate verlängert.

Das Sozialamt Wedding gewährte ab dem 30.3.98 Leistungen nach dem AsylbLG. Mit formularmäßigem Bescheid vom 3.11.98 stellte das Sozialamt Wedding sämtliche Leistungen nach AsylbLG zum 6.11.98 ein, da der Antragsteller eingereist sei, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen.

Entscheidungsgründe: Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, daß er auch dann nach Deutschland weitergereist wäre, wenn die Möglichkeit, öffentliche Mittel in Anspruch zu nehmen, nicht bestanden hätte, insoweit ist der Bescheid im Ergebnis rechtmäßig. Es kann deshalb offen bleiben, welche konkreten Gefahren dem Antragsteller in seiner Heimat durch den Kosovokonflikt drohen, denn er hat sich zunächst nach Italien begeben, wo er vor einer möglichen Gefahr geschützt war, und ist erst mehrere Monate später nach Deutschland weitergereist.

Der Antrag hat jedoch Erfolg, weil es dem Antragsteller derzeit **nicht zuzumuten** ist, in seine Heimat zurückzukehren. Der Antragsgegner hat auch bei Vorliegen des Tatbestandes nach § 1a stets zu prüfen, inwieweit Leistungen im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten sind. Das **kann sich in der Übernahme der Reisekosten erschöpfen, aber auch zu dem vollen Leistungsumfang des § 3 AsylbLG** führen. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn der Hilfesuchende nicht zurückkehren kann, weil seiner Rückkehr tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen. Diese Einzelfallprüfung und die damit verbundene gebotene Sachverhaltsaufklärung hat der Sozialhilfeträger vorliegend unterlassen.

Die Kammer geht davon aus, daß dem Antragsteller als einem der zahlreichen in Deutschland lebenden Kosovo-Albaner eine Rückkehr in die BR Jugoslawien zu Zeit nicht zuzumuten ist (**anders: VG Berlin 32 A 637.98 v. 12.1.1999**). Die erheblichen Spannungen im Kosovo haben sich in den vergangenen Monaten weiter verschärft. Nach Aktionen der serbischen Polizei - auch gegen die Zivilbevölkerung - sind im Kosovo erhebliche bewaffnete Konflikte ausgebrochen. Die gesamten Auseinandersetzungen haben zu zahlreichen Todesfällen und einer dramatischen Verschlechterung der humanitären Situation geführt. Der auf internationalen Druck angeordnete Rückzug

der serbischen Sicherheitskräfte führt dazu, daß die UCK-Strukturen vielerorts wieder aufleben, so daß die Gefahr erneuter bewaffneter Auseinandersetzungen groß ist (Lagebericht Auswärtiges Amt v. 18.11.98). Dies belegt auch die aktuelle Entwicklung... (wird ausgeführt).

Die Kammer hält es derzeit auch nicht für zumutbar, den Antragsteller auf andere Teile Serbiens oder auf Montenegro zu verweisen. Belgrad ist durch die Aufnahme von Flüchtlingen bereits erheblich überlastet. Montenegro hat seit Juli 1998 bereits über 42.500 Flüchtlinge aus dem Kosovo aufgenommen und vom 13.9. bis Mitte Oktober 1998 die Grenzübergänge zum Kosovo geschlossen und 3000 Vertriebene nach Nordalbanien zurückgeschickt (Lagebericht a.a.O.). Nach Angaben des UNHCR hielten sich Ende Oktober 1998 in der BR Jugoslawien 527.000 registrierte Flüchtlinge aus Kroatien und Bosnien auf, zu denen eine Dunkelziffer von 150.000 nicht registrierten Flüchtlingen kommt. Deren Existenzbedingungen sind zwar nicht lebensbedrohlich, viele von ihnen finden sich jedoch in einer schwierigen Lage (Lagebericht a.a.O.). Bei der Beurteilung der vorliegenden Frage kann nach Ansicht der Kammer nicht darauf abgestellt werden, ob ein einzelner eine "inländische Fluchalternative" hat, sondern es muß die Gesamtzahl der Flüchtlinge berücksichtigt werden. Wie häufig im Ausländerrecht bei der Reihenfolge der Abschiebung größerer Flüchtlingsgruppen könnte hier z.B. an Straftäter gedacht werden. Die Auswahl muß jeweils vom Sozialhilfeträger begründet werden und eine einheitliche Praxis gewährleistet sein.

Für die Unzumutbarkeit einer Rückkehr spricht auch, daß die Senatsverwaltung für Inneres die Ausländerbehörde bereits im Juni 1998 gebeten hat, albanische Volkszugehörige aus dem Kosovo wegen der dortigen Lage bis auf weiteres nicht mehr abzuschicken (vgl. INFO zur Weisung B.55.2 v. 19.6.1998).

Im übrigen spricht alles dafür, daß eine Ausreise **aus tatsächlichen Gründen nicht möglich** ist. Freiwillige Rückkehrer haben nur dann Aussicht auf Einreisegestattung der jugoslawischen Grenzkontrollorgane, wenn sie im Besitz eines neuen BRJ-Passes oder eines SFRJ-Passes mit serbischen bzw. montenegrinischen Buchstabenkombinationen (CA, CE, CG, CJ, CR, V, VS, B, KA, KB) oder im Besitz eines von den konsularischen Vertretungen Jugoslawiens in Deutschland ausgestellten Reiseausweises sind. Weiterhin darf aus ihrem Paß nicht ersichtlich sein, daß sie ein Asylverfahren durchlaufen haben, wobei u.a. eine Duldung im Paß für die jug. Behörden ein Indiz für ein vorangegangenes Asylverfahren ist (Lagebericht a.a.O.).

Angesichts dieser Sachlage hat der Antragsteller Anspruch auf unabweisbar gebotene Leistungen, zu denen neben den Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 S. 1-3 hier **auch der zusätzliche Geldbetrag** nach § 3 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 gehört. Da nicht absehbar ist, wann dem Antragsteller eine Rückkehr zuzumuten ist bzw. wann der Antragsteller tatsächlich ausreisen kann, ist das verfassungsrechtlich gebotene Existenzminimum nicht auf die Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 S. 1-3 zu beschränken (**ebenso VG Berlin 8 A 732.98 v. 8.1.1999**).

(§ 1a Nr. 1+2) **VG Göttingen 2 B 2440/98 v. 21.12.1998, IBIS e.V.: C1262** Sachverhalt: Die Antragsteller sind Albaner aus dem Kosovo und am 2.9.1998 ohne im Besitz von Reisepässen zu sein nach Deutschland eingereist. Ihnen sind Duldungen bis zum 31.12.1998 erteilt worden. Das Sozialamt des Kreises Northeim stellte neben der Kostenübernahme für die Unterkunft Wertgutscheine für Ernährung, Gebrauchsgüter und Körperpflege aus. Barleistungen (Taschengeld) wurden nicht bewilligt. Das VG hat die Kürzung aufgehoben.

Das Sozialamt trägt vor: der Wunsch, in Deutschland Sozialleistungen zu erlangen, sei prägendes Einreisemotiv, auch die Vernichtung von Ausweispapieren sei eine typische Erscheinungsform ost- und südosteuropäischer Sozialflüchtlinge; durch die Verschleuderung von 3.000 DM (diesen Betrag hätten sie an eine Schlepperorganisation bezahlt) hätten die Antragsteller bewußt herbeigeführt; dieses Geld hätte ihnen ein relativ angenehmes Leben in einem Nachbarstaat Jugoslawiens ermöglicht.

Entscheidungsgründe: Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG machen nur etwa 75 bis 80 % der BSHG-Regelsätze aus, sie sind so bemessen, dass der von ihnen erfasste Personenkreis noch ein -verfassungsrechtlich garantiertes - menschenwürdiges Leben führen kann (BVerwG v. 29.9.98 - 5 B 82.97). Das **Sozialstaatsprinzip** (Art 20 Abs. 1 GG) verlangt, dass weitere Leistungseinschränkungen nur nach Prüfung des Einzelfalles erfolgen dürfen, wobei der Anspruch auf Führung eines menschenwürdigen Lebens oberste Entscheidungsleitlinie zu sein hat. Diese Prüfung hat nicht erst bei der Frage einzusetzen, welche Leistungen den Umständen nach unabweisbar geboten sind, sondern auch schon bei den Voraussetzungen, die die Leistungseinschränkung (ggf.) rechtfertigen (vgl. zu alledem Hohm, NVwZ 1998, 1045; Streit/Hübschmann, ZAR 1998, 266).

Zu beachten ist dabei insbesondere, dass **das Gesetz keine Beweislastumkehr normiert**, dass also die Leistungsbehörde darlegen und ggf. beweisen muss, dass die eine oder andere vom Gesetz aufgestellte Voraussetzung erfüllt ist.

Wird dem Ausländer vorgeworfen, aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu vereiteln, so ist er ferner vor einer Leistungseinschränkung ggf. aufzufordern, **eine bestimmte Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen**; in jedem Fall ist er anzuhören.

Dies vorausgeschickt, haben die Antragsteller einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht bzw. anders gewendet: hat der Antragsgegner weder bewiesen noch überhaupt dargelegt, dass eine der beiden Voraussetzungen, unter denen Leistungen nach § 1a AsylbLG eingeschränkt werden können, vorliegt. Zum einen hat der Antragsgegner nicht dargelegt, daß der Wunsch, Leistungen nach diesem Gesetz zu erhalten, für die Einreise prägend war; die Hilfebedürftigkeit und die Suche nach einer auch materiell erträglichen Zuflucht ist vielmehr geradezu ty-

pisch für die Situation politisch Verfolgter (zu denen sich die Antragsteller zählen, auch wenn sie - zunächst - keine Asylanträge gestellt haben). Andererseits ist der Umstand, daß die Antragsteller nicht über jug. Reisepässe verfügen, nicht dafür entscheidend, dass gegen sie zur Zeit keine aufenthaltsbeendende Maßnahmen vollzogen werden können; denn wegen der nach wie vor außerordentlich gespannten Lage im Kosovo werden derzeit Abschiebungen dorthin ohnehin nicht durchgeführt, die Antragsteller haben folglich Duldungen erhalten. Die Frage, warum sie ihre Pässe bei Einreise nicht dabei hatten, ist deshalb nicht erheblich. Schließlich spielt der Grund für ihre Bedürftigkeit keine Rolle.

(§ 1a Nr. 1+2) **VG Göttingen 2 B 2515/98 v. 9.2.1999, IBIS e.V.: C1381** Sachverhalt: Ehemann und Kinder sind mazedonische Staatsangehörige, bei der Ehefrau ist die Staatsangehörigkeit nicht gewiss. Nach Angaben des Sozialamtes **bemühen sich** die Antragsteller **nicht ausreichend um die notwendigen Ausreisepapiere**, daher wurde der Barbetrag gestrichen. Das VG hat die Kürzung aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG sind so bemessen, dass der von ihnen erfasste Personenkreis noch ein - verfassungsrechtlich garantiertes - menschenwürdiges Leben führen kann (BVerwG 5 B 82.97). Das Sozialstaatsprinzip verlangt, dass weitere Leistungseinschränkungen nur nach Prüfung des Einzelfalles erfolgen dürfen, wobei der Anspruch auf Führung eines menschenwürdigen Lebens oberste Entscheidungsleitlinie zu sein hat. Zu beachten ist dabei insbesondere, dass das Gesetz keine Beweislastumkehr normiert, dass also die Leistungsbehörde darlegen und ggf. beweisen muss, dass die eine oder andere vom Gesetz aufgestellte Voraussetzung erfüllt ist. Wird dem Ausländer vorgeworfen, aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu vereiteln, so ist er ferner vor einer Leistungseinschränkung ggf. aufzufordern, eine bestimmte Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen; in jedem Fall ist er anzuhören.

Dies vorausgeschickt, hat das Sozialamt **weder bewiesen noch überhaupt dargelegt**, daß eine der beiden Voraussetzungen des § 1a AsylbLG vorliegt. Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nicht zweifelsfrei daß der Vorwurf zutrifft, die Antragsteller bemühten sich nicht ausreichend um Passersatzpapiere. Der Antragsgegner legt schon nicht dar, was die Antragsteller nach (mind.) zwei erfolglosen Vorsprachen bei der mazedonischen Botschaft noch hätten tun sollen, um an Passersatzpapiere zu gelangen. Aus einem Vermerk der Ausländerstelle vom 19.1.99 ist ferner zu entnehmen, dass solche Papiere inzwischen vorliegen, daher ist eine früher erfolgte Weigerung der Antragsteller mitzuwirken nicht mehr ursächlich dafür, daß aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Schließlich hat der Antragsgegner (als Sozialamt, nicht als Ausländerbehörde) die Antragsteller nicht - unter Androhung der Leistungseinschränkung - unmissverständlich aufgefordert, irgendeine bestimmte Handlung vorzunehmen. Es hat sie nicht einmal angehört.

Zur Frage, in welcher Höhe Leistungen - im Einzelfall und nach genauer Prüfung des Sachverhalts - eingeschränkt werden können (ob etwa die Barbeträge vollständig verweigert werden dürfen) muss sich die Kammer somit nicht mehr äußern.

(§ 1a Nr. 1) **OVG Berlin 6 SN 230.98 und 6 SN 11.99 v. 4.2.1999, IBIS e.V.: C1382; NVwZ-Beilage I 1999, 47; FEVS 2000, 34.** Sachverhalt: Das Sozialamt Hohenschönhausen macht geltend, die Antragsteller seien eingereist, um Leistungen nach AsylbLG zu erlangen, deshalb sei es nach einer Übergangsfrist, die den Antragstellern zur Vorbereitung ihrer Heimkehr eingeräumt wurde, nicht mehr zur Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt verpflichtet. Die Leistungen (einschließlich Unterkunft) wurden daher vollständig eingestellt.

Das VG (VG Berlin 8 A 685.98 v. 21.12.98) verpflichtete das Sozialamt, den im November 1998 aus dem **Kosovo** eingereisten Flüchtlingen Leistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG einschließlich Unterkunfts-kosten und (ungekürztem) Barbetrag zu gewähren. Das OVG hat den Beschwerde-zulassungsantrag des Sozialamtes abgelehnt, da an der Richtigkeit der Entscheidung des VG bestehen keine ernstlichen Zweifel bestehen.

Entscheidungsgründe: Der Beschwerde-zulassungsantrag des Sozialamtes setzt sich nicht damit auseinander, dass das VG eine Einreise im Sinne von § 1a Nr. 1 AsylbLG für möglich gehalten, die angeordneten Leistungen aber unabhängig davon wegen **Unzumutbarkeit** der Heimkehr der Antragsteller in den Kosovo während des Winters dennoch als unabweisbar geboten angesehen hat. Zu diesen die Verpflichtung zu Leistungen für Unterkunft und Verpflegung tragenden Gründen hat das Sozialamt ernstliche Zweifel nicht dargetan.

Unabhängig von dieser Begründung des VG ist hier zu beachten, dass die Antragsteller, solange die Ausländerbehörde ihre Pässe einbehält, nicht in der Lage sind, bei ihrer Botschaft die auch bei einer freiwilligen Heimreise nach Jugoslawien nach dem Rückübernahmeabkommen erforderlichen Papiere zu beschaffen. Zumindest aus diesem Grunde könnte eine Heimreise der Antragsteller vorläufig **nicht möglich** sein und müsste alsdann ihr Lebensunterhalt hier jedenfalls zunächst gesichert werden.

Einzig zweifelhaft könnte sein, ob die Antragsteller auch Anspruch auf den vollen Barbetrag haben. Liegt eine Einreise im Sinne von § 1a Nr. 1 AsylbLG vor, bestehen Bedenken dagegen, im Rahmen des unabweisbar Notwendigen grundsätzlich auch Anspruch auf den ungekürzten Barbetrag anzuerkennen. Im konkreten Fall bestehen jedoch jedenfalls im Ergebnis keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des VG. Dem Vorbringen der Antragsteller lässt sich nicht entnehmen, dass sie eingereist sind, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen. Sie haben beim Sozialamt auf Nachfrage erklärt, sie seien am 22. November 1998 **wegen des Krieges** in ihrer Heimat, dem Kosovo, und wegen besonderer Unruhen in ihrer Heimatstadt hier eingereist; wenn sich die Lage ge-

bessert habe, wollten sie zurückkehren. Diese Angaben rechtfertigen angesichts der Lage im Kosovo zum Einreisezeitpunkt nicht die Annahme, dass wirtschaftliche Gründe für die Aus- und Einreise maßgeblich und prägend waren. Solange für eine Motivlage im Sinne von § 1a Nr. 1 AsylbLG keine ausreichende Erkenntnisse vorliegen und die Antragsteller bereits sind, bei der Ermittlung der Einreiseumstände mitzuwirken, besteht kein Anlass, Leistungen aus Gründen des § 1a Nr. 1 AsylbLG zu kürzen.

Auch der Umstand, dass die Antragsteller mit dem Kleinbus auf dem Landwege und damit **durch Drittländer eingereist** sind, rechtfertigt nicht die Annahme, sie seien aus Gründen des § 1a Nr. 1 AsylbLG hierher gekommen. War das Ziel der Ausreise Deutschland und haben die Antragsteller sich auf direktem Wege und unverzüglich hierherbegeben, so lassen sich Aus- und Einreisemotivation nicht trennen. Auch im Rahmen von § 120 Abs. 3 BSHG hat der Senat bislang nicht darauf abgestellt, ob Personen, die aus nachvollziehbaren Gründen nichtwirtschaftlicher Art aus ihrer Heimat nach Deutschland gereist sind, bei der Herreise etwa andere "sichere" Drittländer durchquert haben. Eine solche Betrachtungsweise ist auch von anderen Obergerichten nicht bekannt. Andernfalls wäre jeder, der sein Heimatland nicht aus wirtschaftlichen, sondern prägend aus anderen Gründen verlässt, um nach Deutschland zu reisen, hier Einreisender zum Zweck der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, wenn er die Möglichkeit hatte, in einem seinem Heimatland geografisch näher gelegenem Land Zuflucht zu finden. Ein solches Verständnis des Missbrauchstatbestandes lässt sich weder dem Wortlaut des § 1a Nr. 1 AsylbLG entnehmen noch dessen Entstehungsgeschichte. Die Bestimmung enthält keine dem Art. 16a Abs. 2 Satz 2 GG entsprechende Regelung. Bei anderem Verständnis unterliegen z.B. auch die Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 leistungsberechtigt sind, der Regelung des § 1a Nr. 1 AsylbLG, wenn sie auf dem Landweg hierher gekommen sind. Gegen die Absicht des Gesetzgebers, bereits die Einreise auf dem Weg über "sichere Drittländer" als Missbrauch zu werten, spricht auch, dass Bürgerkriegsflüchtlinge, die über eine Aufenthaltsbefugnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG verfügen, nicht in die Regelung des § 1a Nr. 1 AsylbLG einbezogen worden sind, also Anspruch auf Leistungen unabhängig von ihrem Herreiseweg haben.

(§ 1a Nr. 2) **VG Braunschweig 3 B 3042/99 v. 29.4.1999, IBIS e.V.: C1406. Keine Leistungseinschränkung** nach § 1a Nr. 2 AsylbLG für einen geduldeten **Kurden ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon ohne gültiges Reisedokument**. Der Antragsteller hat die Duldung nach negativem Abschluss seines Asylverfahrens nur erhalten, weil seine Abschiebung mangels entsprechender Reisepapiere derzeit nicht möglich ist.

Die Frage, ob er diesen Umstand zu vertreten hat, beurteilt sich nicht danach, ob ihn ein Verschulden hieran trifft im Sinne eines pflichtwidrigen vorwerfbaren Verhaltens, sondern allein danach, ob dieser Umstand seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen ist (vgl. zum Begriff des "Vertretenmüssens" OVG Lüneburg 12 M 5688/94 v. 30.1.95 u. 4 M 4044/95 v. 7.12.95). Zu vertretende Gründe sind gegeben, wenn das Verhalten bzw. Unterlassen des Ausländers seit dem Zeitpunkt des Entstehens seiner Ausreisepflicht nach Abschluss des Asylverfahrens in zurechenbarer Weise kausal für die Nichtabschiebbarkeit im Zeitraum der Leistungseinschränkung gemäß § 1a Nr. 2 ist.

Für § 1a Nr. 2 kann nicht allein darauf abgestellt werden, ob der Ausländer illegal, mit gefälschten Papieren oder ohne zur Heimreise berechtigende Papiere in die Bundesrepublik eingereist ist bzw. diese nach Einreise vernichtet oder verloren hat, wenn nach Abschluss des Asylverfahrens seine Nichtabschiebbarkeit - etwa wegen Weigerung des Herkunftsstaates - nicht mehr in seinem Verantwortungsbereich liegt. Aus der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck von § 1a ist zu folgern, dass allein die "illegale" Einreise eines Asylbewerbers nicht ausreicht, um ein "Vertretenmüssen" anzunehmen. Der Vorschlag, die Leistungseinschränkung auf alle unerlaubt eingereiste Personen auszuweiten, ist nicht Gesetz geworden (vgl. BT-Drs. 13/10155 v. 26.3.99). Angesichts der Gewährleistung des Asylgrundrechts kann dem Asylbewerber bis zur Klärung seines Asylrechts die illegale Einreise oder der Verlust der Reisedokumente nicht vorgehalten werden (BVerwG v. 19.5.91, BVerwGE 62, 206, 210). Ob dies nach Abschluss des Asylverfahrens geschehen kann, war in der Rechtsprechung zu § 2 Abs. 1 S. 2 AsylbLG Fassung 1993 umstritten (bejahend OVG Lüneburg 12 M 5688/94 v. 30.1.95, verneinend wenn der Herkunftsstaat die Ausstellung von Rückreisedokumenten verweigert OVG Lüneburg 4 M 4044/95 v. 7.12.95 und VGH Ba-Wü, InfAuslR 1996, 222).

§ 1a Nr. 2 stellt allein auf die Unmöglichkeit des Vollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen ab. Maßgebend dafür können nur Handlungen oder Unterlassungen sein, die nach Entstehen der Ausreisepflicht kausal für die Nichtabschiebbarkeit geworden sind und in den Leistungszeitraum fortwirken, wie z.B. das Verschleiern der wahren Identität, das Nichtmitwirken bei der Beschaffung von Heimreisepapieren bzw. das Unterlassen zumutbarer Anstrengungen, eine Wiedereinreisemöglichkeit in das Heimatland zu erlangen. Zweck von § 1a soll sein, einen Druck dahingehend zu erzeugen, dass die ausreisepflichtigen Ausländer zur "freiwilligen" Ausreise bewogen werden. Dies lässt sich nur erreichen, wenn die Ausländer nach Abschluss des Asylverfahrens noch die Möglichkeit haben, durch ihr Verhalten die erforderlichen Reisepapiere zu beschaffen, und der Heimatstaat die Wiedereinreise nicht verweigert.

Für den Antragsteller bedeutet dies, dass seine Einreise mit gefälschtem Reisepass und ohne weitere Identitätspapiere allein nicht ausreicht, um eine Leistungseinschränkung nach § 1a Nr. 2 zu rechtfertigen. Hinzu kommen müsste, dass der Antragsteller nicht alles Erforderliche zur Beschaffung von Heimreisedokumenten getan hätte und dass dieses Unterlassen kausal für die Nichtabschiebbarkeit wäre.

Es ist Sache der Leistungsbehörde, die Umstände darzulegen und glaubhaft zu machen, aus denen sich ergibt, dass ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen des Ausländers ursächlich für seine Nichtabschiebbarkeit und

damit von ihm zu vertreten ist (vgl. zur Beweislast bei § 120 Abs. 3 BSHG OVG NRW in FEVS 38, 245ff.). Dem ist die Leistungsbehörde nicht nachgekommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Heimatstaat dem Antragsteller in keinem Fall Reisedokumente ausstellen würde. Die Frage, unter welchen Bedingungen aus dem Libanon stammende Kurden dort wieder einreisen können, ist nicht eindeutig geklärt. Nach Auskunft des dt. Orient-Instituts besitzen in der Regel nur Kurden, die Nachfahren von bereits vor 1943 eingewanderten Familien sind, die libanesische Staatsangehörigkeit. Nach Auskunft des AA ist ein Teil der Kurden eingebürgert worden. Andere Kurden haben danach ein Daueraufenthaltsrecht. Für die Rückkehr dieses Personenkreises in den Libanon ist ein "laissez-passer" erforderlich. Dass ein solches Papier staatenlosen Kurden erteilt würde, wenn diese Registrierort und Registriernummer angeben, hat die Leistungsbehörde nicht belegt. Vielmehr ist in der Rspr. davon ausgegangen worden, dass dieses laissez-passer von den libanesischen Behörden staatenlosen Kurden regelmäßig nicht erteilt wird (vgl. BVerwG, NVwZ-RR 1996, 471; OVG Lüneburg 10 L 325/93 v. 20.6.95; RdErl. Nds. Innenministerium v. 27.9.92, Nds. Mbl. 1992, 1336). Wenn die Leistungsbehörde zur Begründung ihrer gegenteiligen Auffassung die Auskunft der dt. Botschaft Beirut vom 15.8.96 zitiert, ist darauf hinzuweisen, dass auch in dieser Auskunft ausgeführt wird, dass sich die Beschaffung von Personenstandsunterlagen für Ausländer, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, äußerst schwierig gestaltet und oftmals aussichtslos ist. Aussicht auf Erfolg besteht nur, wenn genaue Angaben zu Registrierort und Registriernummer vorliegen, die nur vor Ort beschafft werden können.

Es ist im summarischen Verfahren nach Aktenlage nicht ersichtlich, dass der Antragsteller überhaupt von irgendeiner Seite aufgefordert worden ist, diese Unterlagen in dieser Form zu beschaffen, bzw. hierzu befragt worden ist. Es ist auch nicht dargelegt worden, dass grundsätzlich alle im Libanon geborenen Ausländer in der genannten Art und Weise registriert worden sind, und hierüber Auskünfte - jedenfalls bei Einschaltung von Anwälten - erhalten können. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, diese offenen Fragen zu klären. Jedenfalls kann ohne Klärung nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller überhaupt die Möglichkeit hatte, Heimreisedokumente zu beschaffen.

(§ 1a Nr. 2) Sinngemäß ebenso **VG Braunschweig 3 B 53/99 v. 27.4.99, IBIS e.V.: C1407**, für einen nach abgelehntem Asylantrag geduldeten Kurden ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon ohne gültiges Reisedokument, dem nach seinen Angaben der Pass nach der Einreise auf dem Flughafen Hannover gestohlen worden ist.

(§ 1a Nr. 2) **VG Regensburg RN 4 E 98.2134 v. 30.11.98, NVwZ-Beilage I 1999, 63; IBIS e.V.: C1413**. Aufgrund der Weigerung der rechtskräftig abgelehnten Asylantragsteller, das Antragsformular der **aserbaidischen** Botschaft auf Ausstellung von Heimreisedokumenten auszufüllen, können aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden, somit sind nur unabweisbare Leistungen geboten. Bei den Leistungen nach **§ 3 Abs. 1 Satz 1** wird - wenn überhaupt - eine **Anspruchseinschränkung nach § 1a nur in besonderen Ausnahmefällen** zum Tragen kommen. Bei den Leistungen nach **§ 4 AsylbLG** wird grundsätzlich eine **Anspruchseinschränkung nach § 1a nicht Platz greifen**.

Hingegen ist die vom Sozialamt vorgenommene (vollständige) Streichung des Barbetrags nicht zu beanstanden. § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 6 schaffen die Voraussetzung zur Gewährung von Leistungen, die über die reine Existenzsicherung hinausgehen, hieraus folgt, dass sich die Anspruchseinschränkungen hauptsächlich auf diese Leistungen beziehen. Die Anspruchseinschränkung ist kein Verstoß gegen Art. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 GG. Aus dem Sozialstaatsgrundsatz lässt sich regelmäßig kein Gebot entnehmen, soziale Leistungen in einem bestimmten Umfang zu gewähren. Dass der nach AsylbLG leistungsberechtigte Personenkreis nicht vergleichbar mit deutschen Sozialhilfeempfängern ist, liegt auf der Hand. Die nochmalige Reduzierung der Leistungen nach § 1a hält das Gericht nicht für verfassungswidrig. Hiervon betroffen sind nur Personen, deren Abschiebung gemäß § 55 AuslG (Duldung) ausgesetzt ist, sowie vollziehbar ausreisepflichtige Personen, mithin ein Personenkreis, der sich auf einen ausländerrechtlichen Status zum Verbleib in Deutschland gerade nicht berufen kann. Da die Beschaffung der Heimreisepapiere von der Mitwirkung der Antragsteller abhängt, haben diese es selbst in der Hand, durch entsprechendes Verhalten die Zeit, die sie ohne Taschengeld verbringen müssen, so kurz wie möglich zu halten.

(§ 1a Nr. 2) **VG Leipzig 2 K 409/99 v. 3.3.99; NVwZ-Beilage I 1999, 76; IBIS e.V.: C1438**. Die Kürzung des Barbetrags für geduldete **Kosovo-Albaner** auf 20.-/Monat wegen **unterlassener Bemühungen zur Erlangung eines Reisedokuments** ist rechtswidrig.

Sachverhalt: Nachdem das Asylverfahren rechtskräftig abschlägig entschieden wurde, erhielt der Antragsteller eine Duldung in Form eines Ausweisersatzes. In dem Bescheid der Zentralen Ausländerbehörde vom 21.7.98 hieß es: "Die Abschiebung kann vorerst aus tatsächlichen Gründen (fehlendes Reisedokument) nicht vollzogen werden."

Der Antragsteller trägt vor, dass er noch nie einen Reisepass besessen habe. Er habe noch keinen Pass beantragt, als Deserteur erhalte er keinen jugoslawischen Reisepass. Auch sei er von der Ausländerbehörde bisher nicht aufgefordert worden, Reisedokumente zu besorgen. Im übrigen stünden seiner Abschiebung auch humanitäre und tatsächliche Gründe (Bürgerkrieg im Kosovo, fehlende Flugverbindung durch Boykott) entgegen. Er brauche das Geld dringend, da er sonst im öffentlichen Leben "völlig handlungsunfähig" sei.

Das Sozialamt trägt vor, den Antragsteller treffe die Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung von Reisedokumenten unabhängig davon, ob ihm solche erteilt würden. Um seine Abschiebung nach Aufhebung des Flugverbots zu er-

möglichen, müsse er schon jetzt die erforderlichen Dokumente beschaffen. Auch habe der Antragsteller sich bereits vor den verhängten Sanktionen der EU gegen die BR Jugoslawien nicht um einen Pass bemüht.

Entscheidungsgründe: Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er den Nichtvollzug seiner Abschiebung nicht zu vertreten hat. Das Fehlen eines gültigen Reisedokuments ist jedenfalls nicht kausal für den Nichtvollzug der Abschiebung. Nach § 1a Nr. 2 AsylbLG ist entgegen der Ansicht des Antragsgegners darauf abzustellen, ob ohne das dem Antragsteller zur Last gelegte Verhalten einer Abschiebung nichts entgegenstünde. **Nicht ausreichend ist, wenn der Antragsteller nur eines von mehreren Abschiebehindernissen setzt.** Das vorwerfbare Verhalten muss conditio sine qua non für den Nichtvollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen sein. Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift. Hinzu kommt, dass die Regelleistungen nach dem AsylbLG eine der Würde den Menschen entsprechende Lebensführung nur dann sichern, wenn die Leistungen i.S. d. §§ 3,4 nach oben nicht gedeckelt sind und im Einzelfall durch sonstige Leistungen nach § 6 ausreichend ergänzt werden (LPK-BSHG, Vorbeurteilung AsylbLG Rn 4 m.w.N.). Die ansprucheinschränkende Vorschrift des § 1a Nr. 2 AsylbLG ist daher im Lichte des Art. 1 Abs. 1 GG restriktiv auszulegen.

Selbst wenn es - was hier keiner Klärung bedarf - der Antragsteller zu vertreten hätte, dass er keine gültigen Reisedokumente besitzt, stehen derzeit seiner Abschiebung weitere Hindernisse entgegen. Im Kosovo herrscht faktisch ein Kriegszustand. Wohl wegen §§ 55 Abs. 2, 53 Abs. 4 i.V.m. Art 3 EMRK werden **derzeit in ganz Sachsen keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen** gegen Kosovo-Albaner vollzogen. Dies zeigt auch die Tatsache, dass die Ausländerbehörde ihrerseits keine Ausreisepapiere für den Antragsteller beschafft, wie es Verwaltungspraxis ist, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen tatsächlich geplant sind. Aus dem Duldungsbescheid ergibt sich nichts anderes. Es ist gerichtsbekannt, dass bei dessen Erlass nicht alle Abschiebehindernisse geprüft werden, da es nach § 55 AuslG reicht, wenn eines vorliegt.

(§ 1a Nr. 2) **OVG Lüneburg 12 M 2997/99 v. 30.07.1999, IBIS e.V.: R3700** Der Tatbestand des § 1a Nr. 2 AsylbLG ist erfüllt, da der nach seinen Angaben **palästinensische** Antragsteller, der sich durch keinerlei Identitätsdokumente ausgewiesen hat und seit seiner Einreise häufig wechselnde Angaben zu Geburtsort (Israel, Saudi Arabien und Irak) und Staatsangehörigkeit gemacht hat, und der sich in einer Einrichtung befindet, in der mit besonderem Aufwand auch die Identität des Antragstellers geklärt werden soll (=Rückkehrereinrichtung in der ZAST Braunschweig), **an der erforderlichen Mitwirkung fehlen lassen** hat. So hat er bis heute Anträge auf Passersatzpapieren nicht unterzeichnet und nicht ernsthaft mitgewirkt an der Herbeischaffung von Dokumenten zum Nachweis seiner Identität.

Auch insoweit der Antragsteller geltend macht, es müsse grundsätzlich geklärt werden, ob es nach § 1a **verfassungsrechtlich zulässig sei, den Barbetrag vollständig zu streichen**, führt dies nicht auf eine Zulassung der Beschwerde nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Welche Leistungen in welcher Höhe aufgrund § 1a AsylbLG eingeschränkt werden können, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. § 1a sieht nicht etwa vor, daß eine bestimmte Leistung nach dem AsylbLG wie der Barbetrag völlig oder in einem festen Prozentsatz gekürzt wird. Das Gesetz sieht vielmehr allgemein, d. h. ohne Anknüpfung an eine bestimmte Leistung eine einzelfallbezogene Leistungseinschränkung vor. Ob der Barbetrag dem Leistungsberechtigten ganz oder anteilig nicht mehr gewährt wird, die übrigen Leistungen somit als die unabweisbar gebotene Hilfe anzusehen sind, bemisst sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und kann daher nicht grundsätzlich geklärt werden.

Auch wenn einem Leistungsberechtigten im Rahmen einer Leistungseinschränkung nach § 1a der Barbetrag nicht gewährt wird, hat dies nicht zur Folge, dass er nunmehr notwendige persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (zur Abdeckung dieser Bedürfnisse wird der Barbetrag monatlich im Voraus gewährt) nicht mehr befriedigen könnte. Er ist vielmehr dann darauf angewiesen, für einen bestimmten notwendigen Bedarf, diesen konkret nachzuweisen und insoweit einen hierauf bezogenen Antrag zur Bedarfsdeckung zu stellen. Ergibt sich, dass dieser Bedarf wie etwa die notwendige Reise zu einem Arzt unabweisbar ist, gehört dieser Bedarf damit zur unabweisbar gebotenen Hilfe mit der Folge, dass der Leistungsberechtigte einen Anspruch auf Bedarfsdeckung hat (vgl. Deibel, ZfSH/SGB 1998, 707, 714).

Es kann daher keine Rede davon sein, ein Leistungsberechtigter, der nach § 1a von der Gewährung des Barbetrages ausgeschlossen ist, werde verfassungswidrig zum Objekt staatlichen Handelns gemacht und sei etwa gezwungen 'schwarz' zu fahren. Hiervon abgesehen kann in § 1a und der Nicht-Gewährung des Barbetrages schon deshalb ein Verstoß gegen die Menschenwürde nicht gesehen werden, weil es der in § 1a angesprochene Leistungsberechtigte, an dessen eigenes Verhalten die Vorschrift anknüpft, selbst in der Hand hat, beispielsweise durch eine nunmehr ernsthafte Mitwirkung an der Beschaffung von Passersatzpapieren oder die Offenbarung seiner wahren Identität die Leistungseinschränkung wieder rückgängig zu machen.

Anmerkung: Die Entscheidung ist vollkommen praxisfremd. Da soll ein Leistungsberechtigter um zum Arzt zu fahren erstmal beim Sozialamt einen Antrag auf einen Fahrschein um zum Arzt zu fahren stellen. Zum Sozialamt muss er ohnehin, weil er auch erstmal einen Akutkrankenschein beantragen muss. Um aber diese Anträge beim Sozialamt zu stellen, müsste er mangels Bargeld nach der Logik des OVG Lüneburg erstmal einen Fahrschein zum Sozialamt beantragen. Um den Antrag auf einen Fahrschein zum Sozialamt für die Beantragung eines Krankenscheines und eines Fahrscheins zum Arzt stellen zu können, muss er aber erstmal einen Antrag auf einen Fahrschein für einen Antrag auf einen Fahrschein für einen Antrag auf einen Fahrschein stellen. Spätestens dann muss er aber den Notarzt kommen lassen. Nötigung zum Schwarzfahren soll all dieses dennoch nicht sein - vielleicht sollte man diesen Verwaltungsrichtern mal den Notarzt in Haus schicken...

(§ 1a Nr. 1) **VG Berlin 18 A 410.99 v. 14.9.99, IBIS e.V.: C1461** Das Sozialamt Mitte wird verpflichtet, über den 14.9.99 (= angekündigter Zeitpunkt der vollständigen Einstellung der Leistungen wegen **fehlender Mitwirkung bei der freiwilligen Rückkehr**, Anmerkung G.C.) hinaus Leistungen nach §§ 3 ff. AsylbLG zu gewähren. Das Vorbringen des aus einem Ort an der mazedonischen Grenze im **Kosovo** stammenden Antragstellers albanischer Volkszugehörigkeit lässt sich nicht entnehmen, dass er eingereist ist, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen. Er hat gegenüber dem Sozialamt als auch der Ausländerbehörde unwiderlegt angegeben, wegen der Unruhen im Kosovo und aus politischen Gründen geflohen zu sein. Anlässlich seiner Anhörungen durch das Sozialamt im Mai und September 1998 hat er konkretisiert, er habe als Mitglied einer albanischen Partei ein Fernsehinterview gegeben und sei anschließend von der serbischen Polizei gesucht worden. Diese Angaben rechtfertigen angesichts der Situation im Kosovo, insbesondere den Grenzgebieten, zum Einreisezeitpunkt Mai 1998 jedenfalls nicht ohne weiteres die Annahme, dass wirtschaftlichen Gründe für die Aus- und Einreise maßgeblich waren. Vielmehr spricht alles dafür, dass dem Antragsteller zu diesem Zeitpunkt in seiner Heimat tatsächlich Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit drohten. Allein die Tatsache, dass der Antragsteller auf dem Landweg und somit durch Drittstaaten gereist ist, rechtfertigt noch nicht die Annahme der Einreise um Leistungen nach AsylbLG zu erlangen (OVG Berlin v. 4.2.99, NVwZ-Beilage I 1999, 47).

Gegen die weitere Leistungsverpflichtung spricht auch nicht der **bestandskräftig gewordene Bescheid** vom 15.12.98, im dem allein aus der Einreise über Transitländer geschlossen wird, der Antragsteller erfülle die Voraussetzungen des § 1a Nr. 1. Im Widerspruch des Antragstellers gegen den "Mitwirkungs-Bescheid" (=Aufforderung bei der Rückkehrberatung der Senatssozialverwaltung die freiwillige Ausreise in den Kosovo zu beantragen, Anmerkung G.C.) vom 12.8.99 ist zugleich auch ein Antrag auf Rücknahme des Bescheides vom 15.12.98 gemäß § 44 SGB X (i.V.m. § 9 Abs. 3 AsylbLG, Anmerkung G.C.) zu sehen, über den noch nicht entschieden ist. Dieser offensichtlich rechtswidrige Bescheid wird vom Sozialamt zurückzunehmen sein. Wegen des Grundsatzes effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG ist dem Antragsteller ein weiteres Abwarten hierauf nicht zuzumuten.

(§ 1a Nr. 1+2) **VG Berlin 17 A 400.99 v. 8.9.99, IBIS e.V.: C1460** Das Sozialamt Mitte wird verpflichtet, den am 7.3.99 nach Deutschland eingereisten aus dem **Kosovo** stammenden Antragstellern Leistungen nach §§ 3 ff. AsylbLG zu gewähren. Die Antragsteller haben angegeben, dass im Kosovo in großer Zahl menschenrechtswidrige Übergriffe gegen Albaner stattfinden, Dörfer würden angegriffen, Zivilisten getötet, Armee und Milizen nähmen ethnische Vertreibungen an Albanern vor, in der BRJ würde ihnen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit drohen. Entgegen der Ansicht des Sozialamtes Mitte verweisen die Antragsteller damit gerade nicht auf wirtschaftliche Gründe für ihre Einreise, sondern auf die im Kosovo kurz vor Beginn des Krieges bereits höchst gefährliche Situation für die Bevölkerung. Angesichts der allgemein bekannten Ereignisse im Kosovo zum Zeitpunkt der Flucht der Antragsteller und ihrer eigenen Angaben spricht alles dafür, dass die Antragsteller ihr Land wegen drohender ethnischer Vertreibungen durch die Serben verlassen haben, während der Bezug von Sozialhilfe in Deutschland allenfalls billigend in Kauf genommen worden ist (vgl. VG Berlin 37 A295.99 v. 24.8.99 und VG Berlin 37 A 318.99 v. 27.8.99, IBIS e.v.: C1458).

Soweit das Sozialamt davon ausgeht, dass eine **Rückkehr in den Kosovo wieder zumutbar** sei, wird darauf verwiesen, dass es für die Beurteilung der Voraussetzungen des § 1a Nr. 1 AsylbLG hierauf nicht ankommt, sondern **ausschließlich auf die Motivation zum Zeitpunkt der Einreise** abzustellen ist. Die Frage der Zumutbarkeit einer Rückkehr gewinnt ausschließlich dann eine Bedeutung, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen einer "Um-Zu"-Einreise zu bejahen sind und der Umfang der dann zu gewährenden Leistungen des unabweisbar Gebotenen in Rede steht. Auch § 1a Nr. 2 AsylbLG rechtfertigt keine Anspruchseinschränkung, weil die von den Antragstellern erklärte **Weigerung, freiwillig in ihre Heimat zurückzukehren** (vgl. Vermerk der Rückkehrberatungsstelle vom 27.7.99) von dieser Vorschrift nicht erfasst wird (vgl. die o.a. Beschlüsse der 37. Kammer des VG Berlin).

(§ 1a Nr. 2) **VG Frankfurt/M 3 G 757/99(1) v. 2.6.99, IBIS e.V.: C1462** Die für die **kurdischen** Antragsteller (Familie mit drei Kindern) **aus der Türkei** gemäß § 1a Nr. 2 AsylbLG vorgenommene Kürzung der Grundleistungen um den Barbetrag für alle Haushaltsangehörigen ist rechtswidrig. Die nach rechtskräftiger Ablehnung ihres Asylantrags geduldeten Antragsteller haben eine **Petition** beim Hessischen Landtag eingereicht und werden deshalb nach Erlasslage nicht abgeschoben. Zudem haben sie beim Bundesamt einen **Antrag auf Wiederaufnahme des Asylverfahrens** bezüglich der Feststellung von Abschiebehindernissen nach § 53 AuslG gestellt, auch in solchen Fällen wird nach Erlasslage von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abgesehen. Weder die Erlasslage noch die Verfahrensdauer haben die Antragsteller zu vertreten. Das Einlegen der Petition sowie der Wiederaufnahmeantrag stellen kein rechtsmissbräuchliches Verhalten dar - die Antragsteller haben lediglich die ihnen von der Verfassung bzw. der Rechtsordnung eingeräumten Möglichkeiten in Anspruch genommen. Zudem fehlt es vorliegend offensichtlich am Willen der Ausländerbehörde, die Abschiebung zu vollziehen, dies haben die Leistungsberechtigten nicht zu vertreten. Die Ausländerbehörde könnte im Rahmen der genannten Erlasslage eine "Freigabe" des Innenministeriums beantragen, um den Vollzug der Abschiebung zu betreiben. Soweit das Sozialamt behauptet, die Antragsteller hätten bei der Passbeschaffung nicht mitgewirkt, ist dieses Vorbringen nicht substantiiert. Eine Leistungskürzung rechtfertigt dieses (vermeintliche) Verhalten nicht, weil die Behörde es unterlassen hat, die Antragsteller unter Hinweis auf die Leistungskürzung unter Fristsetzung zur Mitwirkung aufzufordern (vgl. Streit/Hübschmann, ZAR 1998, 266 (269)).

Auch das vorliegend praktizierte **Verwaltungsverfahren** - die Ausländerbehörde meldet dem Sozialamt im Wege des Datenabgleichs den vermeintlich unter § 1a fallenden Personenkreis, sodann nimmt das Sozialamt ohne nähere Prü-

fung die Kürzung vor - ist offensichtlich rechtswidrig. Erst nach Eingang des Eilantrags bei Gericht hat das Sozialamt sich bei der Ausländerbehörde um Mitteilung der Gründe bemüht, die zur Nennung des Antragstellers führten. Es entspricht -zurückhaltend formuliert - keinem ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahren, die Betroffenen hinsichtlich der Kürzung nicht mit entsprechender Begründung zu bescheiden, sondern die Leistungen ohne die gebotene vorherige Anhörung teilweise einzustellen und es dem Engagement der Betroffenen zu überlassen, die Gründe hierfür in Erfahrung zu bringen.

(§ 1a Nr. 1+2) **VG Berlin 37 A 318.99 v. 27.8.99, IBIS e.v.: C1458** Das Sozialamt Reinickendorf wird verpflichtet, dem aus Podujevo/**Kosovo** stammenden Antragsteller ab Antragseingang bei Gericht weitere Leistungen nach AsylbLG zu gewähren. Entgegen der Ansicht des Sozialamts steht dem Anspruch auch nicht § 1a Nr. 1 AsylbLG entgegen. In seinem Duldungsantrag bei der Ausländerbehörde gab der am 9.9.98 eingereiste Antragsteller an, im Kosovo herrsche praktisch Krieg gegen die Kosovoalbaner, die serbische Armee und Polizei dringe in die Häuser der Albaner ein, zerstöre die Häuser und bringe die Menschen um. Sein Leben und seine Gesundheit seien hierdurch unmittelbar gefährdet. Entsprechende Angaben hat der Antragsteller in seinen Widerspruchsschreiben an das Sozialamt gemacht. Entgegen dem Widerspruchsbescheid des Sozialamts verweist der Antragsteller damit gerade nicht auf wirtschaftliche Gründe für seine Einreise, sondern auf die bereits mit der Aufhebung der Autonomie des Kosovo 1989 begonnenen Repressalien des serbischen Machtapparats gegen die im Kosovo lebenden Albaner, die insbesondere im Jahre 1998 eskaliert sind und in den "ethnischen Säuberungen" in diesem Jahr ihren Höhepunkt gefunden haben. Angesichts dieser allgemeinkundigen Ereignisse im Kosovo zur Zeit der Flucht des Antragstellers spricht alles dafür, dass er im Wesentlichen wegen dieser massiven Bedrohung durch serbische Polizei und serbisches Militär, die auch und gerade junge Männer im wehrpflichtigen Alter betroffen hat, sein Land verlassen hat, während der Bezug von Sozialhilfe in Deutschland allenfalls billiger in Kauf genommen worden ist.

Sofern der Vermerk des Sozialamts vom 23.8.99 mit der Angabe, ein geregelter Lebens im Kosovo sei jederzeit möglich und es werde daher weiterhin vom Tatbestand einer "Um-Zu"-Einreise ausgegangen, dahingehend zu verstehen sein sollte, dass **das Sozialamt meint, eine Rückkehr sei zumutbar, wird darauf verwiesen, dass es für die Beurteilung der Voraussetzungen des § 1a Nr. 1 hierauf nicht ankommt, sondern ausschließlich auf die Motivation zum Zeitpunkt der Einreise** abzustellen ist. Die Frage der Zumutbarkeit einer Rückkehr gewinnt ausschließlich dann Bedeutung, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen einer "Um-Zu"-Einreise zu bejahen sind und der Umfang der dann zu gewährenden Leistungen des unabweisbar Gebotenen in Rede steht. Diese Konstellation liegt - wie ausgeführt -jedoch nicht vor.

Auch der Umstand der Einreise über sichere Drittländer rechtfertigt nicht die Annahme eines Tatbestandes nach § 1a Nr. 1. Denn da nichts dagegen spricht, dass der Antragsteller sich auf direktem Wege und unverzüglich nach Deutschland begeben hat - auch die Kopie seines Reisepasses in der Ausländerakte weist keine Eintragungen auf, die für einen längeren Aufenthalt in einem sicheren Drittstaat sprechen könnten - lassen sich Aus- und Einreisemotivation nicht trennen (OVG Berlin, NVwZ-Beilage I 1999, 47).

Auch § 1a Nr. 2 rechtfertigt keine Anspruchseinschränkung. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf Fälle, in denen der Antragsteller seine Abschiebung durch gezielte Maßnahmen, wie etwa die Vernichtung seiner Reisedokumente verhindert (BT-Drs. 13/10155, S. 5; LPK-BSHG, § 1a Rn 5). Demgegenüber wird die Weigerung, freiwillig auszureisen, hiervon gerade nicht erfasst (vgl. BT-Drs. 13/10155, S. 7, in der eine zunächst dahingehend vorgesehene Regelung wieder gestrichen wurde). Damit steht aber den Gewährung von Leistungen nach AsylbLG auch die fehlende Bereitschaft des Antragstellers zu einer freiwilligen Rückkehr nicht entgegen.

(§ 1a Nr. 1+2) Sinngemäß ebenso **VG Berlin 37 A 439.99 v. 2.11.99, IBIS e.V. C 1478** gegen Sozialamt Mitte für einen im Juni 1996 eingereisten **Kosovo-Albaner**, der angegeben hat, den Kosovo wegen des serbischen Terrors verlassen zu haben. Die bereits mit der Aufhebung der Autonomie des Kosovo im Jahre 1989 eingesetzten Repressalien des serbischen Machtapparates können jedenfalls aus heutiger Sicht als Teil eines staatlichen Verfolgungsprogrammes mit dem Ziel der ethnischen Säuberung des Kosovos eingeordnet werden. Daher spricht eine Vermutung dafür, dass der Antragsteller wegen der politischen Verhältnisse in seiner Heimat ausgereist ist. Diese Vermutung hat das Sozialamt nicht widerlegt.

(§ 1a Nr. 1+2) **VG Berlin 32 A 350.99 v. 6.8.99, IBIS e.v.: C1459** Das Sozialamt Mitte wird verpflichtet, den **1992** nach Berlin **eingereisten**, aus dem **Sandzak/BR Jugoslawien** stammenden muslimischen Antragstellern ab Antragseingang bei Gericht Grundleistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren. Die Antragsteller erfüllen keinen Tatbestand nach § 1a AsylbLG. Ausweislich der beigezogenen Ausländerakte sind die Antragsteller im Besitz gültiger Reisepässe.

Die Antragsteller haben glaubhaft gemacht, dass sie ihre Heimat wie viele andere **Flüchtlinge im Hinblick auf die damals herrschende Bürgerkriegssituation** im zerfallenden Jugoslawien verlassen haben. Zum ersten herrschte Bürgerkrieg in Kroatien. Es spricht nichts dagegen, dass auch Muslime aus dem Sandzak damit rechnen mussten, von der jugoslawischen Armee im Kroatienkrieg eingesetzt zu werden, wie dies auch mit Angehörigen anderer Minderheiten geschah (vgl. Lagebericht Jugoslawien des AA v. 20.11.93). Zum zweiten begann der Bürgerkrieg in Bosnien und Herzegowina. Zum dritten gerieten mit Ausbruch des Krieges in Bosnien und Herzegowina die Muslime im Sandzak, denen der Wunsch auf Anschluss an ein moslemisch dominiertes Bosnien und Herzegowina nachgesagt

wurde, unter zunehmenden politischen, psychischen und physischen Druck (vgl. Lageberichte v. 18.12.92, 20.9.93, 21.6.95). Seit 1992 wurden Entführungs- und Tötungsdelikte an Muslimen im Sandzak unter Beteiligung serbischer paramilitärischer Kräfte bekannt, die nicht aufgeklärt wurde (vgl. Lagebericht v. 21.6.95). Es kam ferner von 1991 bis 1995 zu 1082 von Menschenrechtsorganisationen registrierten Hausdurchsuchungen, Festnahmen und körperlichen Misshandlungen durch serbische Sicherheitskräfte. Auch das Auswärtige Amt geht von einer wesentlich höheren Zahl nicht registrierter Vorfälle aus (vgl. Lagebericht v. 27.2.95). Aufgrund von Repressalien ist etwa ein Drittel (ca. 70.000) der moslemischen Bevölkerung abgewandert (Ergänzung v. 17.3.94 zum Lagebericht v. 20.11.93). Die Antragsteller haben von Anfang an auf den Fluchtgrund des Bürgerkrieges hingewiesen und erläutert, dass sie Angst vor Übergriffen der Serben im Sandzak hatten. Dementsprechend wurden sie auch als Bürgerkriegsflüchtlinge gedeutet.

Bürgerkriegsflüchtlinge, die sich weigern, in ihre Heimat zurückzukehren, obwohl sie dies freiwillig könnten, hat der Gesetzgeber nicht in den Anwendungsbereich des § 1a AsylbLG aufgenommen. Er setzt insofern auf die Einsicht der ehemaligen Bürgerkriegsflüchtlinge, auf finanzielle Anreize durch Rückkehrhilfen und zuletzt auf ausländerrechtliche Maßnahmen. Letztere werden im Fall der Antragsteller aber derzeit offensichtlich nicht vollzogen.

(§ 1a Nr. 1+2) **VG Gießen 4 G 2580/99 v. 20.9.99 ****** (Beschluss liegt mir noch nicht vor) Die Verweigerung von Leistungen nach AsylbLG (bis auf die Kosten der Rückkehr) für eine moslemische Familie aus dem **Sandzak** mit der Begründung, die Familie könne jederzeit wieder nach Jugoslawien zurückkehren, da im Sandzak weder Krieg herrsche noch der Sandzak ein Krisengebiet sei, ist rechtswidrig. Es gibt keinerlei konkrete Anzeichen dafür, dass die Antragsteller sich in den Geltungsbereich des Gesetzes begeben hätten, um Leistungen nach AsylbLG zu erlangen. "Dagegen spricht bereits, dass die Antragsteller aus einer Region stammen, welche seit etwa April 1992 (Beginn des Krieges in Bosnien-Herzegowina) 80.000 Muslime verlassen haben. Die Antragsteller sind Moslems aus dieser Region. Gegenwärtig finden gegenüber den Muslimen ‚legale‘ Unterdrückungsmethoden, wie willkürliche Hausdurchsuchungen und Verhaftungen statt. Es ist nachvollziehbar, dass Personen eine derartige Krisenregion verlassen, um vorübergehend Aufnahme in Deutschland zu finden, ohne dass sie sich zugleich vom jugoslawischen Staat politisch verfolgt fühlen und einen Asylantrag stellen müssten. Ein anderer nachvollziehbarer Grund für das Verlassen der Heimat ist der, dem Ehemann bzw. Vater nachzufolgen, um die Familiengemeinschaft wieder herzustellen. Schließlich können auch die Voraussetzungen des § 1a Nr. 2 AsylbLG nicht festgestellt werden. Nach Kenntnis der Kammer besteht derzeit bezogen auf Ex-Jugoslawien ein tatsächliches, mithin nicht von den Antragstellern zu vertretendes Abschiebungshindernis.

(§ 1a Nr. 2) **VG Gießen 6 G 2090/98 (1) v. 22.12.98, IBIS e.V.: C 1465** Leitsätze: " 1. § 1a AsylbLG ermächtigt den Sozialhilfeträger lediglich zu einer Kürzung der Leistungen auf das nach dem Umständen des Einzelfalles unabweisbar Gebotene und nicht zu einer grundsätzlichen **Kürzung der Leistungen auf Null**. 2. Die Verweigerung der ausländerrechtlich gebotenen Mitwirkung hat keinen generellen Anspruchsausschluss zur Folge, da das missbräuchliche Verhalten Tatbestandsvoraussetzung für die Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG ist. 3. § 1a AsylbLG differenziert nicht zwischen den Gründen, die die Abschiebung objektiv unmöglich machen und solchen, die der Ausländer durch eigenes Verhalten zu beseitigen in der Lage wäre."

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen können aus von den Antragstellern zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden, da sie die Mitwirkung bei der Passbeschaffung verweigern. Die Möglichkeit einer grundsätzlichen Kürzung auf Null lässt sich dem AsylbLG nicht entnehmen. Das Sozialamt wird daher zu prüfen haben, im welchem Umfang welche in Einzelfall unabweisbar gebotenen Leistungen an die Antragsteller zu erbringen sind. Der Umfang der Leistungen kann vom Gericht nicht näher festgestellt werden, er ist vielmehr vom durch das Sozialamt näher geprüften konkreten Bedarf des Antragstellers abhängig.

(§ 1a Nr. 2) **VGH Hessen 1 TZ 136/99 v. 17.2.99; FEVS 2000, 223; ZFSH/SGB 2000, 299; IBIS e.V.: C 1466** (bestätigt VG Gießen 6 G 2090/98 (1) v. 22.12.98) Leitsatz. " Die Vorschrift des § 1a AsylbLG schließt nicht grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen aus, vielmehr wird lediglich der Anspruch auf das im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar Gebotene eingeschränkt."

Der Gesetzgeber hat in § 1a AsylbLG bewußt eine andere Formulierung gewählt als in § 120 Abs. 3 BSHG, obwohl es in § 1a Nr. 1 AsylbLG um einen entsprechenden Sachverhalt geht. § 120 Abs. 5 BSHG kann nicht maßgeblich zum Verständnis des § 1a AsylbLG herangezogen werden, da in Fällen des § 120 Abs. 5 BSHG in der Regel eine andere Hilfe unabweisbar geboten ist als in Fällen des § 1a AsylbLG. Bei § 120 Abs. 5 BSHG geht es nur um Maßnahmen, die darauf zielen, dass der Ausländer innerhalb kurzer Zeit an den ausländerrechtlichen Zuweisungsort innerhalb Deutschland zurückkehrt. Demgegenüber **ist nach § 1a AsylbLG das Existenzminimum - möglicherweise für einen längerwährenden Zeitraum - sicherzustellen** (vgl. Streit/Hübschmann, ZAR 1998, 266 (270)).

(§ 1a Nr. 2) **VG Bayreuth 3 E 98.933 v. 15.12.98, IBIS e.V. C1467**: Die Antragsteller sind nach eigenen Angaben **Albaner aus dem Kosovo** und jugoslawische Staatsangehörige. Ihr Asylverfahren wurde rechtskräftig negativ abgeschlossen. Am 29.9.98 stellte das Sozialamt "den Betrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse von 299.- mtl." ein. Begründet wurde dies damit, dass die Antragsteller ohne Pass eingereist seien und deshalb unter § 1a AsylbLG

fallen würden. Am 24.11.98 hob das Sozialamt die Kürzung für den Ehemann auf und teilte mit, dass bei der Ehefrau die "**Identität nicht nachgewiesen**" sei. Die BR Jugoslawien habe den Rückübernahmeantrag abgelehnt. Dem Antragsgegner lägen keinerlei Papiere über Identität und Herkunft der Antragstellerin vor. Dieser Verstoß gegen die Mitwirkung nach § 60 SGB I rechtfertige die Kürzung. Gleiches gelte für die in Deutschland geborenen gemeinsamen Kinder der Antragsteller.

Die Einstellung des Barbetrages ist rechtswidrig. Von Seiten des Sozialamts - das für die Voraussetzungen des § 1a **darlegungspflichtig** ist, da es sich um eine anspruchseinschränkende Vorschrift handelt - ist nicht ausreichend dargelegt, dass bei den Antragstellern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Das Sozialamt hat im Verfahren keinen Nachweis für die von der BRJ abgelehnte Rückübernahme vorgelegt. Selbst wenn eine abgelehnte Rückübernahme unterstellt wird, erscheint fraglich, ob daraus - ohne weitere Hinweise warum eine Rückübernahme abgelehnt wurde - von den Antragstellern zu vertretende Gründe im Sinne von § 1a Nr. 2 abgeleitet werden können. Außerdem erscheint es widersprüchlich, dass der Duldung als auflösende Bedingung die Möglichkeit einer Rückführung in die BRJ beigefügt wurde, wenn von einer anderen Staatsangehörigkeit der Antragstellerin ausgegangen wird. Zudem weist die Antragstellerin zu Recht darauf hin, dass eine Einreise ohne Pass als solche nach § 1a Nr. 2 unerheblich ist. Schließlich ist bei den Kindern fraglich, ob sie bezüglich der Rechtsfolge des § 1a ihrer Mutter zuzurechnen sind oder aber dem Vater mit der Konsequenz, dass bei ihnen keine zu vertretenden Gründe bezüglich des Nichtvollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen vorliegen. Die Antragstellerin ist nach ihren - unwidersprochenen - Angaben von Bundesamt und Gericht im Asylverfahren als jugoslawische Staatsbürgerin albanischer Volkszugehörigkeit betrachtet worden. Insgesamt ist es daher wenig wahrscheinlich, dass die Antragstellerin eine andere als die jugoslawische Staatsangehörigkeit besitzt. Abschiebungen in die BRJ sind aber wegen des **Luftembargos** aus tatsächlichen Gründen bis auf weiteres nicht möglich. Diese Abschiebehindernisse liegen außerhalb des Einflussbereichs der Antragsteller und sind von ihnen nicht zu vertreten.

Der **Bescheid des Sozialamt ist auch hinsichtlich seiner inhaltlichen Bestimmtheit** (Art. 37 Abs. 1 Bay VwVfG) **nicht fehlerfrei**. In dem Bescheid wird ein Barbetrag nach § 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG von 299.- mtl. genannt. Erst auf Nachfrage des Gerichts beim Sozialamt konnte geklärt werden, dass in den Betrag wohl auch -versehentlich - Leistungen nach § 3 Abs. 2 enthalten sind. Die Bestimmtheit ist auch hinsichtlich der Adressaten nicht ausreichend, im Briefkopf sind nur die Eltern, nicht die Kinder genannt. Die Kinder sind auch an keiner anderen Stelle des Bescheids erwähnt. Auch dies verstößt gegen Art. 37 Abs. 1 Bay VwVfG, da die von dem Bescheid betroffenen zweifelsfrei erkennbar sein müssen. Schließlich ist der Bescheid auch im Hinblick auf Art. 39 Abs. 1 Bay VwVfG rechtlich bedenklich, da zur Begründung nur mehr oder weniger formelhaft der Gesetzestext wiederholt wird. Zum zweiten sind keinerlei Ausführungen zum Umfang der Leistungskürzungen enthalten.

(§ 1a Nr. 1+2) **VG Frankfurt/M 14 G 1755/99 v. 28.6.99, GK AsylbLG §1a VG Nr. 13** Die Antragsteller sind unerlaubt nach Deutschland eingereist und daher gem. § 42 AuslG vollziehbar ausreisepflichtig, dies erfüllt die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG. Beide in §1a niedergelegten Missbrauchstatbestände sind nicht erfüllt. § 1a Nr. 2 setzt voraus, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus vom Leistungsberechtigten zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können. Der Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist hier indessen deshalb nicht möglich, weil derzeit generell Abschiebungen nach Jugoslawien nicht stattfinden. Nach § 1a Nr. 1 muss ein finaler Zusammenhang zwischen Einreiseentschluss und der Inanspruchnahme von sozialen Leistungen bestehen. Waren weitere Motive vorhanden, ist erforderlich, dass die Absicht, soziale Leistungen zu erhalten, für den Entschluss zur Einreise von prägender Bedeutung war. Nach derzeitigem Erkenntnistand kann den Antragstellern nicht widerlegt werden, dass prägend für ihre Einreise war, den zum damaligen Zeitpunkt (11.5.99) gegebenen Wirren aus Anlass der Auseinandersetzungen um den Kosovo und den Ausstrahlungen auf ihre unmittelbar im Grenzgebiet gelegene Heimatstadt zu entkommen. Die Einreise über einen Drittstaat allein rechtfertigt nicht die Beurteilung, das Motiv für die Einreise gerade nach Deutschland sei entscheiden durch wirtschaftliche Gründe mit dem Ziel der Erlangung von Sozialhilfe geprägt gewesen (vgl VGH Hessen 9 TG 1152/93 v. 28.6.93; zuletzt OVG Berlin v. 4.2.99, NVwZ Beil. 1999, 47).

(§ 1a Nr. 1+2) **VG Gießen 4 G 2580/99 v. 20.9.99, IBIS e.V.: R4085**, Bezüglich **Jugoslawien** besteht ein tatsächliches, nicht von den Antragstellern zu vertretendes Abschiebungshindernis, so dass die Voraussetzungen der Kürzung der Leistungen nach § 1a Nr. 2 AsylbLG nicht gegeben ist. Die Behörde trägt die **Beweislast** dafür, dass der Antragsteller sich nach Deutschland begeben hat, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erhalten (§ 1a Nr. 1 AsylbLG). ••••

(§ 1a Nr. 1) **VG Berlin 8 A 505.99 v. 28.10.99, IBIS e.V. C1468** Das Sozialamt Reinickendorf wird verpflichtet, den aus dem **Kosovo** stammenden Antragstellern, einer **Familie** mit zwei kleinen Kindern, Grundleistungen nach § 3 AsylbLG einschl. Barbetrag zu gewähren.

Dabei kann dahinstehen, ob die Antragsteller (ihre beiden Kinder sind ohnehin erst in Berlin geboren) eingereist sind, um Leistungen zu erhalten. Denn das Gericht ist der Auffassung, dass den Antragstellern ungeachtet der Möglichkeit der **Rückkehr** diese **derzeit noch unzumutbar** wäre. Zwar dürfte sich die Lage im Kosovo aufgrund des Engagements zahlreicher Hilfsorganisationen inzwischen etwas geordnet haben, das Problem der Unterbrin-

gung zahlreicher Flüchtlinge ist indessen nach wie vor ungelöst. Es verschärft sich deutlich durch den bevorstehenden Winter. Wie Presseberichten zu entnehmen ist, wird daher seitens des BMI von einer Rückführung vor dem Winter abgeraten. Auch wenn die Kammer derzeit noch die Rückkehr alleinstehender junger gesunder Menschen für zumutbar hält, können die gleichen Maßstäbe doch nicht für Familien mit jüngeren Kindern angelegt werden.

Da derzeit noch offen ist, wann die Antragsteller in die BRJ zurückkehren können, hält das Gericht **auch den Barbetrag für unabweisbar geboten**. Bei unklarer Dauer des Aufenthalts hält es die Kammer in ständiger Rspr. nicht mehr für vertretbar, den ohnehin knapp bemessenen Barbetrag vorzuenthalten. Einen vollständigen oder doch weitgehenden Verzicht auf die Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens hält die Kammer zwar bei Personen für hinnehmbar, deren Rückkehr wenn auch nicht gleich (weshalb auch ihnen Unterkunft, Verpflegung und notfalls Krankenhilfe zu gewähren ist), so doch in absehbarer Zeit erfolgen kann. Etwas anderes gilt für den Personenkreis, dessen Rückkehr noch ungewiss ist.

(§ 1a Nr. 1) Sinngemäß ebenso **VG Berlin 8 A 510.99 v. 1.11.99, IBIS e.V. C1481** gegen Sozialamt Reinickendorf: Es kann dahinstehen, ob die Eltern eingereist sind, um Leistungen zu erhalten; die **in Deutschland geborenen Kinder** sind es jedenfalls nicht. Denn das Gericht ist der Auffassung, dass den Antragstellern die Rückkehr derzeit noch unzumutbar wäre.

(§ 1a Nr. 1) Anmerkung: Ebenso zur Um-zu-Regelung des § 120 Abs. 3 BSHG **OVG Münster 8 A 7050/95 v. 27.11.97, IBIS e.V.: C1269, FEVS 1998, 541** Nach ihrem Wortlaut ist die Regelung nicht anwendbar auf in Deutschland geborene, folglich auch nicht "eingereiste" Kinder.

(§ 1a Nr. 1+2) **VG Berlin 37 A 228.99 v. 15.10.99, IBIS e.V. C1469** Das Sozialamt Prenzlauer Berg wird verpflichtet, den aus dem **Kosovo** stammenden Antragstellern, einer Familie mit fünf kleinen Kindern, Grundleistungen nach § 3 AsylbLG einschl. Barbetrag zu gewähren.

Entgegen der Ansicht des Sozialamts steht dem Anspruch auch nicht § 1a Nr. 1 AsylbLG entgegen. Die Antragsteller, die 1993 bei ihrer ersten Einreise nach Deutschland angegeben haben, jugoslawische Staatsangehörige albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo zu sein, sind am 3.11.1998 erneut nach Deutschland eingereist, nachdem sie am 15.10.1998 **nach Bosnien abgeschoben worden** sind. Nach ihren Angaben haben sie sich, da sie in Bosnien nicht Fuß fassen konnten und nachdem man ihnen dort sowohl den bosnischen als auch den jugoslawischen Pass abgenommen und sie zum Verlassen des Landes aufgefordert hat, alsbald **in den Kosovo begeben und sind dann wegen der dort herrschenden Kriegszustände wieder nach Deutschland** eingereist.

Die Kammer hat keinen Anlass, an den Angaben der Antragsteller, die sich offensichtlich **im Besitz sog. "humanitärer" bosnischer Pässe** befunden haben, jedoch unzweifelhaft aus dem Kosovo stammen und jedenfalls auch die Staatsangehörigkeit der BRJ besitzen, zu zweifeln, jedenfalls soweit sie angeben aus dem Kosovo ausgewandert zu sein.

Da die Antragsteller nicht aus Bosnien stammen, hat es für sie nahegelegen, sich zunächst in ihre Heimat zu begeben. Die Aus- und Einreisemotivation ist deshalb allein anhand der Lebensverhältnisse der Kosovo-Albaner in der BRJ im Ausreisezeitpunkt zu beurteilen. In Anbetracht der allgemeinkundigen Entwicklung im Kosovo Ende letzten Jahres besteht deshalb auch kein Zweifel daran, dass die Antragsteller sich auf die Flucht vor den ihnen durch Serben drohenden Repressalien begeben und die Gewährung von Sozialhilfe deshalb allenfalls billigend in Kauf genommen haben.

Selbst wenn man die Angabe der Antragsteller, dass man ihnen die bosnischen Pässe abgenommen habe, in Zweifel zieht, spricht der Umstand, dass sie möglicherweise mit Hilfe dieser Pässe in Bosnien Zuflucht finden können, nicht gegen die von ihnen angegebene Einreisemotivation. Denn allein der Umstand, dass jemand möglicherweise in einem anderen Staat Zuflucht finden kann, spricht nicht notwendigerweise für eine Einreisemotivation im Sinne des § 1a Nr. 1 (vgl. OVG Berlin v. 4.2.99, 6 SN 230.98). Die wäre möglicherweise anders zu sehen, wenn die Antragsteller mit Hilfe der humanitären Pässe auch tatsächlich die bosnische Staatsbürgerschaft erworben hätten. Bei summarischer Prüfung kann hiervon jedoch nicht ausgegangen werden.

Der Kammer ist aus anderen Verfahren bekannt, dass während des Krieges einigen Personen bosnische Pässe ausgestellt wurden, die nicht die Kriterien für eine bosnische Staatsbürgerschaft erfüllen. Dies geschah insbesondere für Kosovo-Albaner, um diesem Personenkreis die Erteilung einer Duldung durch die Ausländerbehörde zu ermöglichen (vgl. VG 37 X 17.99 v. 29.3.99). Ungeachtet der Verpflichtung Bosniens, solche Personen im Rahmen des mit Deutschland geschlossenen Rückübernahmeabkommens bei einer Abschiebung zu übernehmen, haben die Inhaber solcher Pässe jedoch nicht ohne weiteres auch die bosnische Staatsangehörigkeit erlangt. Zwar mag die Ausstellung eines Passes in der Regel ein gewichtiges Indiz für den Erwerb einer Staatsangehörigkeit sein. **Allein der Erwerb oder Besitz eines Passes führt für sich allein jedoch noch nicht zum Erwerb der Staatsangehörigkeit** des Landes, das den Pass ausgestellt hat (BVerwG v. 8.10.93, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 14). In Anbetracht der bekannten "humanitären", jedoch illegalen Praxis bei der Ausstellung solcher Pässe an Kosovo-Albaner spricht im Falle der Antragsteller und deren in Deutschland geborener Kinder nichts dafür, dass sie tatsächlich die bosnische Staatsangehörigkeit erlangt haben.

Dementsprechend geht auch die Ausländerbehörde laut Vermerk in der Ausländerakte vom 10.12.98 davon aus, dass die Antragsteller als "Jugoslawen" zu behandeln sind. Sie hat am 22.12.98 bei der Botschaft der BRJ die Zustimmung zur Rückübernahme beantragt, jedoch kein entsprechendes Gesuch an die bosnische Botschaft gerichtet.

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Antragsteller ihre Abschiebung durch die Verheimlichung des Besitzes jugoslawischer Pässe hintertreiben (§ 1a Nr. 2 AsylbLG), da eine Abschiebung auch dann nicht möglich wäre, wenn die Antragsteller im Besitz eines jugoslawischen Passes wäre. Dass eine Abschiebung in die BRJ zur Zeit nicht möglich ist, beruht allein darauf, dass die BRJ die erforderlichen Einverständniserklärungen nach dem Rückübernahmeabkommen nicht erteilt.

(§ 1a Nr. 1) **VG Berlin 37 A 279.99 v. 18.10.99, IBIS e.V. C1482** Das Sozialamt Mitte wird zur Gewährung von Leistungen nach §§ 3ff. AsylbLG verpflichtet. Der aus dem **Kosovo** stammende im Januar 1994 eingereiste Antragsteller hat als Fluchtgrund Repressalien der serbischen staatlichen Kräfte im Zusammenhang mit seiner Einberufung bzw. **Mobilisierung zur Armee** genannt. Dabei hat der Antragsteller zwar keine Originaldokumente für die behauptete Einberufung vorgelegt. Im Hinblick auf die allgemein kundigen Ereignisse im Kosovo spricht bei summarischer Prüfung alles dafür, dass die Antragsteller wegen der massiven Bedrohung durch serbische Polizei und Armee geflohen sind, von der gerade junge Männer im wehrpflichtigen Alter betroffen sind. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die zwar nur gelegentlich stattfindenden Einberufungen ethnischer Albaner hauptsächlich dem Ziel dienen, den Auswanderungsdruck zu erhöhen (vgl. Auskunft AA vom 13.8.97 an das VG Gelsenkirchen).

(§ 1a Nr. 1) **VG Berlin 18 A 401.99 v. 10.9.99, IBIS e.V. C1483** Das Sozialamt Mitte wird zur Gewährung von Leistungen nach §§ 3ff. AsylbLG verpflichtet. Zum Zeitpunkt der Flucht (Nov. 1998) der aus Podujevo/**Kosovo** kommenden Antragstellerin herrschte dort - und zwar schon mindestens seit mehreren Monaten - **Krieg und Vertreibung** der albanis-stämmigen Bevölkerung. Darüber ist ausführlich in den Medien berichtet worden. Die Kenntnis davon darf bei Mitarbeitern von deutschen Behörden vorausgesetzt werden.

(§ 1a Nr. 1) **OVG Lüneburg 12 L 2625/99 v. 5.8.1999, IBIS e.V.: R4772.** Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil **VG Stade 1 A 1950/98 v. 27.5.99, IBIS e.V.: C1504.**

Sachverhalt: Eine Kosovo-Albanerin, eingereist im Oktober 1998, die nach Deutschland geflohen ist, weil hier ihr Sohn und ihre Tochter, ihre einzigen noch lebenden Angehörigen leben, bei denen sie Wohnung und (wegen ihrer Krankheit) Pflege zu erhalten hoffte, hatte Leistungen nach dem AsylbLG beantragt, insbesondere die krankheitsbedingt erforderliche Zuweisung einer Unterkunft mit einem eigenen Zimmer. Das Sozialamt hatte (zunächst) lediglich Krankenhilfe gewährt.

Das **VG** hat keinen Rechtsanspruch auf (weitere) Leistungen nach dem AsylbLG anerkannt. Mietkosten seien tatsächlich nicht entstanden, und die rückwirkende Zuweisung einer Wohnung kommen nicht in Betracht. Auch der sonstige Bedarf der Klägerin wurde offenbar durch den Sohn und dessen Familie erfüllt. Das VG verkennt dabei nicht, dass sich die Voraussetzungen für die unabweisbaren Leistungen in der Folgezeit geändert haben mögen. Aufgrund des Gesundheitszustandes der Klägerin hat das Sozialamt sodann auch mit Wirkung vom 1.2.1999 die beantragten Leistungen bewilligt. Für den streitbefangenen Zeitraum vermag die Kammer jedoch eine Änderung der Sachlage nicht festzustellen.

Das **OVG** stellt fest, dass die Klägerin ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des VG hinreichend dargelegt hat, soweit Leistungsberechtigte, die einen Tatbestand nach § 1a Nr. 1 AsylbLG erfüllen, Leistungen regelmäßig nicht erhielten. Die Klägerin hat jedoch einen im Einzelfall unabweisbar gebotenen Leistungsanspruch nicht hinreichend dargelegt. Nach Akteninhalt geht das OVG vom Vorliegen des Tatbestandes des § 1a Nr. 1 AsylbLG aus. Die Klägerin hat beim Bundesamt anlässlich ihres Asylfolgeantrags vorgetragen, sie habe ihren Heimatort im Kosovo einer Menschenmenge folgend ohne bestimmtes Reiseziel gleichsam willenlos verlassen. Diese Schilderung ist nicht glaubhaft. Aufgrund ihres früheren Aufenthaltes in Deutschland und der Einkommens- und Wohnverhältnisse ihrer Verwandten war ihr bekannt, dass sie nicht damit rechnen konnte, von ihren Verwandten betreut zu werden, ohne selbst Leistungen nach BSHG oder AsylbLG zu erhalten. Damit war ihr Einreiseentschluss davon geprägt, Leistungen nach AsylbLG zu beanspruchen.

(§ 1a Nr. 1) **VG Berlin 17 A 493.99 v. 23.12.1999, IBIS e.V.: C1506** Das Sozialamt Prenzlauer Berg wird verpflichtet, dem Antragsteller Leistungen bei Krankheit nach § 4 AsylbLG, **Barleistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG** und den Barbetrag nach § 3 Abs. 1 AsylbLG zu gewähren.

Sachverhalt: Der Antragsteller ist jugoslawischer Staatsangehöriger und nach seinen Angaben albanischer Abstammung und muslimischer Volkszugehörigkeit und stammt aus Novi Pazar im **Sandzak**. Er reiste am 17.5.99 aus Sarajevo kommend mit gültigem Visum nach Deutschland ein. Er gab bei der Ausländerbehörde an, seine Heimat wegen eines Einberufungsbefehls verlassen zu haben und sich sodann zwei Monate in Sarajevo aufgehalten zu haben. Er wolle seinen Lebensunterhalt in Deutschland von Sozialhilfe bestreiten. Beim Sozialamt gab er an, wegen des Kriegszustandes den **Militärdienst verweigert** zu haben. Er könne wegen der Wehrpflicht nicht zurückkehren. Das Sozialamt gewährte "auf der Grundlage des "1a Abs. 1 AsylbLG" ab 2. September 1999 nur noch Unterkunft mit Vollverpflegung und einen Bargeldbetrag von 20.- DM. Der Antragsteller meldete sich daraufhin bei Herrn X. an und lehnte die Unterbringung mit Vollverpflegung ab, da er "diese Bedingungen als unwürdig empfinde." Das Sozialamt stellte ab 8. Oktober aufgrund §

45 SGB X die Hilfe ganz ein, da der Antragsteller mit Touristenvisum eingereist sei und deshalb keinen Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG habe.

Der Antragsteller beantragte daraufhin den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, ungekürzte Barleistungen nach AsylbLG zu erhalten. Er habe am 9.3.99 einen Einberufungsbescheid für den Kosovo-Krieg erhalten. Am 11.3.99 sei die serbische Polizei von Haus zu Haus gegangen, um männliche Personen von 18 bis 60 Jahre zum Kriegsdienst zu holen. Die Polizei habe Kontrollen durchgeführt, auf Leute eingeschlagen und junge Männer mitgenommen. Er sei mit dem Bus nach Sarajewo geflohen und habe dort bei seiner Cousine gewohnt. Er habe gegen Bezahlung Kinder betreut. Nach dem dies nicht mehr möglich gewesen sei, habe er nach Hause zurückkehren wollen. Sein Vater habe ihm hiervon abgeraten, da täglich Kontrollen wegen der Kriegsdienstverweigerung stattfänden und das Militärgericht mit Gefängnis drohte. Daraufhin sei er nach Deutschland geflohen. Zur Glaubhaftmachung hat er eine Vorladung zum Militärdienst vom 11. November 1999 vorgelegt.

Der Antragsteller behauptet, wegen einer **psychischen Erkrankung** sei ihm die Unterbringung in einem Wohnheim und die Rückkehr in die Heimat nicht zumutbar. Zur Glaubhaftmachung hat er eine Stellungnahme einer Psychologin des Roten Kreuzes vom 1.11.1999 sowie ein Attest einer Fachärztin für Psychiatrie vorgelegt. Danach leidet der Antragsteller an einer akuten paranoid-halluzinatorischen Psychose.

Der Antragsteller gibt an, dass ihm Herr X. Unterkunft gewähre. Dieser habe ihn jede Woche mit 50.- unterstützt. Frau Y. habe ihn mit Nahrungsmitteln unterstützt. Vom DRK habe er 20.- DM und vom Berliner Flüchtlingsrat 150.- DM erhalten. Ferner gibt er an, dass er dringend Krankenscheine benötige.

Das Sozialamt ist der Ansicht, dass der Antragsteller nur Anspruch auf Leistungen gemäß § 1a AsylbLG habe. Der Antragsteller habe diese Leistungen (Unterkunft mit Vollverpflegung) abgelehnt, daher bestünden Zweifel an seiner Hilfebedürftigkeit. Dem Antragsteller sei eine Rückkehr in die Heimat zumutbar. Die psychologische Stellungnahme sei wenig glaubhaft und nicht nachvollziehbar.

Das VG hat das Sozialamt am 16.11.99 und am 3.12.99 gebeten, den Antragsteller dem sozialpsychiatrischen Dienst vorzustellen. Nachdem das Sozialamt hierauf nicht reagiert hat, hat das Gericht am 16.12. eine gutachterliche Stellungnahme der behandelnden Fachärztin für Psychiatrie eingeholt, die am 21.12.99 abgegeben worden ist.

Gründe: Der Antrag war so auszulegen, dass der Antragsteller insbesondere Barleistungen gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Satz 2 Nr. 1 AsylbLG begehrt, da er eine Unterbringung im Wohnheim mit Vollverpflegung ablehnt. Kosten der Unterkunft hat er bei einem Bekannten privat untergekommenen Antragsteller nicht geltend gemacht. Der Antragsteller verfügt über eine Duldung gemäß § 55 Abs. 2 AuslG und gehört damit zu den Leistungsberechtigten nach AsylbLG. Darauf, dass er ursprünglich mit Besuchervisum eingereist ist, kommt es nicht an, zumal das Sozialamt an die Entscheidung der Ausländerbehörde über die Duldung gebunden ist.

Dass der Antragsteller seine Heimat Sandzak in der **BRJ wegen der Einberufung im März 1999 verlassen** hat und aus diesem Grunde zwei Monate später von Bosnien weiter nach Deutschland gereist ist, lässt nicht die Annahme zu, dass die Erlangung von Sozialleistungen das prägende Motiv der Einreise bildete. Seine Schilderung in dem Verfahren ist detailliert und deckt sich mit Berichten über den Zustand im Sandzak im Frühjahr 1999. Für die Glaubhaftmachung spricht auch sein Gesundheitszustand, der im Zusammenhang mit der Einberufung unter akuten Verfolgungsängsten leidet.

Die Kriegsdienstverweigerung bildete auch das **Motiv für die Weiterreise nach Deutschland**. Zwar lässt sich bei zweimonatigem Aufenthalt in einem Drittland zwischen den Motiven der Ausreise aus der Heimat und der Einreise nach Deutschland trennen. Der Antragsteller hat aber überzeugend dargelegt, dass er in die Heimat zurückkehren wollte, nachdem er aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr in Sarajevo bleiben konnte. Für den Entschluss, nach Deutschland weiterzureisen, waren dieselben Gründe maßgeblich, die bereits im März 1999 zur Flucht geführt hatten. Wegen der Folgen der Kriegsdienstverweigerung konnte der Antragsteller zu einem Zeitpunkt, als der Krieg im Kosovo noch andauerte, nicht in seine Heimat zurückkehren.

Da der Tatbestand des § 1a Nr. 1 nicht erfüllt ist, hat der Antragsteller Anspruch auf Leistungen nach §§ 3ff. AsylbLG. Zwar muss sich ein Leistungsberechtigter **grundsätzlich auf Sachleistungen** und damit auf eine Heimunterbringung mit Vollverpflegung verweisen lassen. Dem Antragsteller ist aber aufgrund seiner Erkrankung eine Unterbringung im Wohnheim mit Vollverpflegung derzeit nicht zumutbar, so dass er Anspruch auf Barleistungen hat. Durch die Atteste und die gutachterliche Stellungnahme der Fachärztin für Psychiatrie ist ausreichend glaubhaft gemacht, dass der Antragsteller an einer akuten halluzinatorischen Psychose leidet und deshalb derzeit nicht in einem Heim untergebracht werden kann. Der Antragsteller leidet unter Angstzuständen. Wird er aus der mittlerweile vertrauten Umgebung mit Bezugspersonen, die ihn betreuen, herausgerissen, so entstünde eine Situation der Reizüberflutung mit einer massiven Verschlechterung des psychischen Zustandes und der Gefahr von eigen- und fremdgefährdenden Verhalten. Die psychologischen und ärztlichen Stellungnahmen schildern detailliert und konkret die Symptomatik und leiten daraus nachvollziehbar und schlüssig Diagnose und Therapie ab. Die allein auf Plausibilitätsabwägungen beruhenden Einwände des Sozialamts können die Diagnose nicht entkräften. Diese fachlichen Einschätzungen hätten nur durch eine weitere fachärztliche Begutachtung in Zweifel gezogen werden können. Das Sozialamt hat von einer Begutachtung durch den sozialpsychiatrischen Dienst trotz richterlichen Hinweises aber abgesehen.

Der Umstand, dass der Antragsteller **während des laufenden Verfahrens von Dritten unterstützt** wurde, begründet keine Zweifel an seiner Hilfebedürftigkeit für die Zukunft. Denn die Hilfe lässt nicht den Schluss zu, dass der Antragsteller auf Dauer unterstützt wird.

(§ 1a Nr. 1) **OVG Berlin 6 SN 203.99 v. 12.11.99, teilweise in DVBl 2000, 68 sowie NVwZ-Beilage I 2000, 19*; vollständig in FEVS 2000, 267; IBIS e.V.: C1521** Der 1973 in Pristina (**Kosovo**) geborene Antragsteller reiste im Juli 1997 nach Deutschland ein und beantragte in Berlin Leistungen nach AsylbLG. Das Sozialamt **Berlin-Mitte** stellte mit Bescheid vom 26.11.98 fest, der Antragsteller sei wegen der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel eingereist (Durchreise durch sichere Drittstaaten) und habe deshalb gemäß § 1a Nr. 1 AsylbLG nur Anspruch auf das unabweisbar Gebotene. Er erhielt in der Folgezeit Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten (= Barbetrag von 15,60 DM/Monat, Anmerkung G. C.). Mit Schreiben vom 12.7.99 forderte das Sozialamt den Antragsteller auf, sich bei der Rückkehrberatung **um Rückkehrhilfe zu bemühen**, sonst bestehe kein Anspruch mehr auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Nachdem der Antragsteller dort erklärt hatte, er wolle heimkehren, aber noch nicht so bald, das Haus sei zerstört und seine Familie in Deutschland, stellte das Sozialamt am 10.8.99 die Hilfe nach AsylbLG einschl. Unterkunft ein.

Das OVG lässt dahinstehen, ob der Tatbestand des § 1a Nr. 1 AsylbLG schon deshalb angenommen werden kann, weil der Antragsteller den Bescheid vom 26.11.98 nicht angefochten hat. Es erscheint zweifelhaft, ob dem Bescheid Feststellungswirkung zukommt, nachdem das Sozialamt die Hilfe zunächst fortgesetzt hat, außerdem ist die tragenden Begründung (**Durchreise durch sichere Drittstaaten**) nach der Rspr. des OVG (Beschluss vom 4.2.99) nicht haltbar. Schließlich hat das Sozialamt selbst mit dem Widerspruchsbescheid vom 24.8.99 eine neue Begründung zum Vorliegen des Tatbestandes nach § 1a Nr. 1 AsylbLG abgegeben.

Die Einschätzung des Sozialamts, dass der Antragsteller andere Einreisegründe als die Absicht der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht glaubhaft gemacht hat, begegnet keinen ernstlichen Zweifeln. Zwar war die Lage der Albaner im Kosovo im Juli 1997 nicht einfach (vgl. Lagebericht AA vom 9.9.97), das allein erscheint als prägender Grund jedoch nicht einsichtig, solange keine besonderen Schwierigkeiten im Einzelfall bestanden. Es trifft auch nicht zu, dass das Sozialamt beim Tatbestand des § 1a Nr. 1 AsylbLG die Ausreisegründe dartun und beweisen müsse. Die nur in das Wissen des Antragstellers gestellten **Gründe für seine Ausreise muss dieser benennen und widerspruchsfrei sowie substanzreich darlegen**, soweit er sie nicht auch belegen kann.

Der Antragsteller ist vom Sozialamt bereits am 14.7.97 zu seinen Einreisegründen befragt worden. Zuvor hat er sich mit Schreiben vom 7.7.97 gegenüber der Ausländerbehörde geäußert. Das Sozialamt hat ihn am 21.9.98 nochmals schriftlich zu den Einreisegründen angehört. Mit Recht haben Sozialamt und VG die Angaben des Antragstellers nicht geglaubt, weil sie teilweise substanzlos oder nicht einsichtig ist, im Übrigen sind sie teilweise nachweislich falsch.

Der Antragsteller hat ausgeführt, seit Januar 1997 habe die Polizei seine Wohnung nach Waffen durchsucht, er habe keine Waffen besessen, deshalb sei der Druck der Polizei seit April 1997 immer stärker geworden. Zuletzt habe man ihn geschlagen bzw. mit einer Gefängnisstrafe gedroht. Es ist schon nicht einsichtig, dass die Polizei die Tatsache, dass bei dem im Hause seiner Eltern lebenden Antragsteller keine Waffen gefunden wurden, zum Anlass genommen haben sollte, den Druck auf ihn zu erhöhen oder ihn ins Gefängnis werfen zu wollen.

Erst recht unglaublich sind die Angaben am 21.9.98 zu den Umständen seiner Einreise, er sei nur mit Personalausweis eingereist. Erst nachdem das Sozialamt nach vorheriger Aufforderung an den Antragsteller, er solle sich um einen neuen Pass bemühen, mit Bescheid vom 19.10.98 die Hilfe wegen **fehlenden Nachweises der Identität** eingestellt hatte, legte der Antragsteller seinen Pass vor. Mit den falschen Angaben zum fehlenden Pass verfolgte der Antragsteller offenbar die Absicht, durch Täuschung über den wahren Sachverhalt eine Abschiebung zu verhindern oder jedenfalls zu verzögern, um hier zu bleiben und öffentliche Hilfe zum Lebensunterhalt in Anspruch nehmen zu können.

Das OVG teilt die Ansicht des VG, dass **bei einer Einreise im Sinne von § 1a Nr. 1 AsylbLG** die dann nur zu beanpruchenden unabweisbar gebotenen Leistungen sich auf die Kosten der alsbaldigen Rückreise und des bis dahin erforderlichen Aufenthalts beschränken, wenn die **Heimkehr rechtlich und tatsächlich möglich und dem Hilfesuchenden auch zumutbar** ist.

§ 1a Nr. 1 AsylbLG ist dem § 120 Abs. 3 BSHG nachgebildet. Ausländer, deren Ansprüche sich nach dem BSHG richten, hatten schon immer keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn sie aus den Gründen des § 120 Abs. 3 S. 1 BSHG in das Bundesgebiet eingereist waren. Mit der Herausnahme des Personenkreises des § 1a Nr. 1 AsylbLG aus dem BSHG wurden insbesondere die Ausländer, die zur Ausreise verpflichtet waren, bei einer Einreise, um Hilfe in Form öffentlicher Mittel zu erlangen, günstiger gestellt als die Personen, die über ein Aufenthaltsrecht verfügen. Diese Privilegierung der illegal sich hier aufhaltenden Ausländer sollte durch § 1a Nr. 1 AsylbLG beseitigt werden.

Die Formulierung in § 1a lässt durchaus die Auslegung zu, dass im Einzelfall keine Leistungen oder aber **nur die Rückreisekosten als geboten** anzusehen sind. Zwar sprechen die Motive von einer Einschränkung der Leistungen, daraus wird teilweise abgeleitet, es müsste in jedem Fall das unabweisbar zum Überleben Notwendige erbracht werden, die Betroffenen dürften in keinem Fall auf eine Ausreise und damit auf die Rückreisekosten verwiesen werden (z.B. GK AsylbLG, § 1a Rn 147ff.). Diese Argumentation überzeugt nicht. § 1a bezieht sich auf den Personenkreis der geduldeten und vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer. Soweit geduldete Personen der Ausreisepflicht auch freiwillig nicht nachkommen können oder ihnen eine freiwillige Rückkehr ins Heimatland nicht zumutbar ist, muss nach § 1a Nr. 1 AsylbLG ihr Lebensunterhalt hier jedenfalls im Rahmen des dafür unabweisbar erforderlichen gedeckt werden. In diesen Fällen ist also nur eine Einschränkung zulässig, die sich bei Naturalleistungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylbLG nur beim Barbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG auswirken kann. Dies bedeutet jedoch nicht, dass im Rahmen von § 1a Nr. 1 bei geduldeten Ausländern, die der Ausreisepflicht jedoch freiwillig nachkommen können und denen die Ausreise zumutbar ist, eine Einschränkung auf die Kosten der alsbaldigen Ausreise und bis zu derselben nicht zu-

lässig wäre. Denn diese Personen sind - anders als diejenigen, die ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen können - auf die Sicherung des Lebensunterhalts in Deutschland nicht angewiesen.

Gegen die Berücksichtigung der Möglichkeit der freiwilligen Ausreise spricht auch nicht, dass der Gesetzgeber davon Abstand genommen hat, dem **§ 1a eine Nr. 3 anzufügen**, die dem Sinne nach lauten sollte, Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5, die nicht freiwillig ausreisen, obwohl ihrer Ausreise keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen, erhalten Leistungen nur, soweit dies im Einzelfall unabweisbar geboten ist. Denn von dieser Vorschrift wären nur Personen erfasst worden, die nicht bereits rechtsmissbräuchlich im Sinne von § 1a Nr. 1 eingereist sind und die auch nicht den Tatbestand des § 1a Nr. 2 erfüllen, also vor allem Bürgerkriegsflüchtlinge, die gerade nicht prägend aus Gründen der Versorgung mit Mitteln zum Lebensunterhalt hierher gekommen sind, sondern diese Mittel nur billig in Kauf genommen haben, bei denen es, wie die Motive sagen, schwierig sein mag festzustellen, wann die Verhältnisse im Heimatland so sind, dass eine Rückkehr zugemutet werden kann (vgl. BT-Drs. 13/11172 S. 7). Es handelt sich bei der Berücksichtigung der Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr nicht um ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal, wie es in Nr. 3 vorgesehen werden sollte, sondern die Behörde kann und darf auf die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr nur abstellen und Leistungen entsprechend einschränken bzw. einstellen, wenn ihr bei einer die Heimreise ablehnenden Haltung des Betroffenen hinreichend sichere Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Rückkehr im Einzelfall nicht nur möglich, sondern auch zumutbar ist. Dazu bedarf es zum Einen der Anhörung des Betroffenen. Bei Inhabern einer Duldung sind auch die für diese maßgeblichen Gründe zu würdigen. Die nähere Klärung der allgemeinen Lage im Heimatland dürfte im Übrigen häufig nicht ohne die fachkundige Unterstützung der Ausländerbehörden zu beurteilen sein.

***Anmerkung:** Die äußerst mangelhafte, nur wenige Sätze umfassende **Tatbestandsprüfung** durch das OVG und die darin enthaltene völlig realitätsfremde Schlussfolgerung, dass der serbische Repressionsapparat seine Verfolgungsmaßnahmen einstellen würde, weil bei einer Hausdurchsuchung keine Waffen gefunden wurden, fehlt in den vom Gericht eingesandten, im **DVBI** wie auch in der in der **NVwZ** veröffentlichten Versionen. Die Tatbestandsprüfung ist nur in der FEVS-Version enthalten.

(§ 1a Nr. 1) **VG Arnberg 9 L 1124/99 v. 25.8.99, IBIS e.V.: R5332** Allein die **Ablehnung des Asylantrages** der (eritreischen) Asylantragstellerin durch das Bundesamt als "**offensichtlich unbegründet**" und die Bewertung ihres Vorbringens als unglaublich rechtfertigen es in Anbetracht der Zustände im Heimatland der Antragsteller nicht, das mit dem Asylantrag dokumentierte Einreisemotiv entscheidend in Frage zu stellen und eine Leistungseinschränkung aufgrund § 1a Nr. 1 AsylbLG vorzunehmen. Insofern genügt es nicht, dass das Sozialamt sich den Inhalt des Bescheides des Bundesamtes zu eigen macht und hierauf sein Verwaltungshandeln stützt. Andere Gesichtspunkte, die geeignet wären, die Voraussetzungen für eine Anspruchseinschränkung darzutun, sind weder dargetan noch ersichtlich. Insofern liegt die **Darlegungslast** beim Sozialamt, da es sich bei den Voraussetzungen für eine Anspruchseinschränkung um eine für ihn günstige Tatsache handelt.

(§ 1a Nr. 2) **VG Saarlouis 4 F 129/99 v. 23.12.99, IBIS e.V.: R4347** Keine Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG, wenn ein nicht offensichtlich aussichtsloser **Wiedereinsetzungsantrag für die Asylklage** eingereicht wurde. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Ausländerbehörde aufgrund der aufschiebenden Wirkung (§§ 75, 38 Abs. 1 AsylVfG) der anhängigen Asylklage gehindert, Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts zu ergreifen. Zwar ist die Klage nicht fristgerecht eingereicht worden, dies steht jedoch dem Eintritt der aufschiebenden Wirkung nicht entgegen, da die Antragsteller einen eingehend begründeten und nicht offensichtlich aussichtslosen Wiedereinsetzungsantrag gestellt haben (vgl. OVG Münster, NVwZ-RR 1990, 378). Könnte die Ausländerbehörde eine Abschiebung ohne Rücksicht auf da noch nicht beschiedene, nicht offensichtlich aussichtslose Wiedereinsetzungsgesuch durchsetzen, so würde der mit der Möglichkeit zur Wiedereinsetzung zu Verfügung gestellte Rechtsschutz leerlaufen. Die kann jedoch - nicht zuletzt auch wegen der mit einer Abschiebung verbundenen, im Falle tatsächlicher politischer Verfolgung schwerwiegenden Folgen für den um Asyl nachsuchenden Antragsteller - nicht hingenommen werden.

§ 2 AsylbLG (F. 1997/1998) - Dreijahresfrist

OVG Sachsen 2 S 361/97 v 18.8.97, IBIS e.V.: C1286, NVwZ-RR 1998, 332 Der Beschluß des VG Dresden vom 23.1.97, mit dem es abgelehnt hat, den Antragstellern einen Anspruch auf ungekürzte Sozialhilfe zuzuerkennen, ist im Ergebnis zutreffend. In dem für die Entscheidung des Senats maßgeblichen Zeitpunkt der Senatsbeschlußfassung steht den Antragstellern aufgrund der inzwischen in Kraft getretenen Änderung des AsylbLG kein Anspruch auf ungekürzte Sozialhilfe zu.

Das **Rechtsstaatsprinzip** ist weder wegen Unbestimmtheit noch wegen Unklarheit der Neuregelung des § 2 Abs. 1 AsylbLG n.F. berührt. Durch den eingeschobenen Satzteil "frühestens beginnend am 1.6.97" ist vom Gesetzgeber deutlich zu Ausdruck gebracht, daß die Berechnung des 36monatigem Leistungsbezugs ab dem 1.6.97 für alle sich zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufhaltenden Leistungsberechtigten einsetzt. Aus der Inkrafttretensregelung nach Art. 7 Abs. 3 sowie dem Umstand, daß eine Übergangsregelung fehlt, ist zwingend auf die vom Gesetzgeber beabsichtigte umfassende Geltung zu schließen.

Die Tatsache, daß nunmehr manche Leistungsberechtigte bis zu vier Jahre abgesenkte Leistungen beziehen, während neu Eingereiste lediglich eine dreijährige Reduzierung hinnehmen müssen, führt nicht zu einem Verstoß gegen **Art 3 GG**. Als zu vergleichende Sachverhalte sind die Lebensumstände der sich derzeit im Bundesgebiet aufhaltenden Personengruppen anzusehen. Eine Gegenüberstellung verschiedener Leistungszeiträume verbietet sich im Hinblick auf die dem Gesetzgeber zustehende Möglichkeit, im Bereich der gewährenden Verwaltung künftige Ansprüche entsprechend der neu entstehenden Notwendigkeiten neu zu regeln.

Die Neuregelung verstößt auch nicht gegen Art. 2.1 i.V.m Art. 20.3 GG (**Vertrauensschutz**, Verbot der echten Rückwirkung), denn es wird keine abgeänderte Behandlung eines in der Vergangenheit abgeschlossenen Sachverhaltes geregelt. Auch von einer zu beanstandenden unechten Rückwirkung (in der neueren Terminologie des BVerfG als tatbestandliche Rückkanknüpfung bezeichnet, vgl. BVerfG v. 30.9.87, BVerfGE 76,257) kann nicht ausgegangen werden. Eine unechte Rückwirkung ist grundsätzlich mit der Verfassung vereinbar, der Vertrauensschutz kann aber je nach Lage des Falles der Regelungsbefugnis des Gesetzgebers Schranken setzen. Ist nach Abwägung das Vertrauen in den Bestand der Regelung nicht generell schutzwürdiger als das öffentliche Interesse an einer Änderung, ist die Regelung mit der Verfassung vereinbar (BVerfGE 70, 69 (84)). Bei Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG führt bereits die Tatsache, daß es sich um Personen ohne dauerhaftes Bleiberecht handelt dazu, daß ihre Erwartung in Zukunft ungekürzte Sozialhilfe beziehen zu können nicht schutzwürdig ist. Der Senat teilt daher nicht die in der Literatur (Hohm, NVwZ 1997, 659) geäußerten Bedenken gegen die Neuregelung.

Anmerkung: Es handelte sich offenbar um ein Verfahren zur Frage der "**Kürzung für Bosnier**" nach **AsylbLG alter Fassung!** Der Eilantrag war wohl im Herbst 1996 gestellt, die VG-Entscheidung am 23.1.97 getroffen. Wieso das OVG für das Verfahren nunmehr die erst seit 1.6.97 geltende Neufassung des AsylbLG für maßgeblich hält, begründet es mit keinem Wort. Die erhebliche Verzögerung der Eilentscheidung und anschließende Entscheidung nach neuer Rechtslage bedeutet effektiv eine Rechtsvereitelung durch das OVG.

VG Schwerin 6 B 765/97 v. 26.9.97, IBIS e.V.: C1287: § 2 AsylbLG n.F. verstößt nicht gegen die Verfassung, denn einen Bestandsschutz im eigentlichen Sinne gibt es im Sozialhilferecht nicht. Sozialhilfe ist nach der Rspr. keine rentengleiche Dauerleistung, sondern auf die Beseitigung aktueller Notlagen gerichtet. Die Verlängerung der Zeitspanne des Bezugs eingeschränkter Leistungen auf drei Jahre erscheint der Kammer (noch) verfassungsgemäß, da dem Gesetzgeber im Rahmen der gewährenden Verwaltung ein weiter Ermessensspielraum zusteht. Wollte man hingegen § 2 AsylbLG n.F. als gegen das Gebot der Normenklarheit verstoßend ansehen (so Hohm, NVwZ 1997, 659, 661), hätte dies nach der Gesetzeskonzeption nach Auffassung der Kammer lediglich die Konsequenz, daß zeitlich unbeschränkt die Regelungen gemäß §§ 3-7 AsylbLG anwendbar wären.

VG Lüneburg, Urteil 6 A 175/97 v. 14.1.99, NdsVBI 2000, 20, IBIS e.V.: C1516 Die Kläger haben 1993 Asyl beantragt und bis zum 31.7.1997 Leistungen nach § 2 AsylbLG analog BSHG erhalten. Ab 1.8.97 wurden aufgrund der 1. AsylbLG-Novelle nur noch Taschengeld, Sachleistungen und Wertgutscheine nach § 3 AsylbLG gewährt. Die Neufassung des AsylbLG verstößt nicht gegen Verfassungsrecht. Die Verfassung verbietet nicht, das Existenzminimum von Personen, die sich typischerweise nur vorübergehen in Deutschland aufhalten, niedriger zu bemessen (vgl OVG Nds, NVwZ-Beilage 1997, 95 zum AsylbLG F 1993 und BVerwG, NVwZ 1999, 669, zur Neuregelung 1997 OVG Sachsen, NVwZ-RR 1998, 332,). Die Neuregelung verstößt im Hinblick auf das Recht des Gesetzgebers, künftige Tatbestände neu zu regeln, auch nicht wegen Ungleichbehandlung (Kürzung jetzt für manche für vier Jahre, für manche für drei Jahre) gegen den Gleichheitsgrundsatz. Die Neuregelung verstößt auch nicht wegen Unklarheit gegen das Rechtsstaatsprinzip (a.A. Hohm, NVwZ 1997, 659), da die dreijährige Kürzung eindeutig aus dem eingeschobenen Satzteil "frühestens beginnend am 1.6.1997" und daraus, dass der Gesetzgeber keine Übergangsregelung getroffen hat, folgt.

OVG Lüneburg 12 L 614/99 v. 11.2.99, GK AsylbLG vor § 1 OVG Nr. 4 Der Antrag, die Berufung gegen das Urteil VG Lüneburg 6 A 175/97 v. 14.1.99 zuzulassen, bleibt ohne Erfolg. Die als Zulassungsgründe geltend gemachten besonderen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten sowie die grundsätzliche Bedeutung sind nicht hinreichend dargelegt (wird mit rein formaljuristischer Begründung ausgeführt, ohne sich inhaltlich mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der 1. AsylbLG-Novelle auseinanderzusetzen).

Anmerkung: vgl. zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des AsylbLG auch die unter "**§ 3 AsylbLG (F. 1993) - Leistungsabsekung ist verfassungsgemäß**" aufgeführten Entscheidungen

§ 2 AsylbLG (F. 1993) - Kürzung wegen selbstzuvertretender Duldung

OVG Münster 8 B 194/97 v. 16.5.97, IBIS e.V.: C1275, EZAR 463 Nr. 7 Leitsätze: "1. Die Besserstellung durch § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG a. F. setzt den Besitz der Duldung aufgrund von Hindernissen gegen die freiwillige Ausreise und (kumulativ) gegen die Abschiebung voraus. 2. Der Leistungsträger ist an die ausländerbehördliche Entscheidung über die Duldung gebunden, hat aber deren Gründe festzustellen und zu prüfen, ob der Ausländer sie zu vertreten hat." Der Eilantrag auf ungekürzte Leistungen wurde abgelehnt, da die Antragsteller nicht glaubhaft gemacht haben, daß die Abschiebehindernisse und die Hindernisse der freiwilligen Ausreise nicht von ihnen zu vertreten sind.

VGH Baden-Württemberg 6 S 574/97 v. 5.6.97 IBIS e.V.: C1344 Kürzung nach § 2 AsylbLG (alt) für Staatsangehörige der BR Jugoslawien (hier: Kosovo-Albaner) ist nach Inkrafttreten des **Rückübernahmeabkommens** rechtmäßig, solange der Leistungsberechtigte bei der jugoslawischen Vertretung noch keinen Antrag auf Ausstellung eines Paßersatzpapiere zwecks freiwilliger Rückkehr gestellt hat. Die Modalitäten der Rückreisebestimmungen und die Dauer des Ausstellungsverfahrens hat der Antragsteller hingegen bei ordnungsgemäß gestelltem Antrag nicht zu vertreten. Ebenso **VGH Ba-Wü 6 S 620/97 v. 13.5.97, IBIS e.V.: C1288**.

VGH Baden-Württemberg 6 S 35/97 vom 20.6.97, IBIS e.V.: C1289, VBIBW 1997, 466 Kürzung für Bosnier auf die Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG ist zulässig, wenn der Leistungsberechtigte eine Duldung erhalten hat, weil seiner Abschiebung tatsächliche oder rechtliche Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat, eine freiwillige Ausreise aber möglich und auch **zumutbar** ist. Zu prüfen ist nicht nur die tatsächliche Möglichkeit der Rückkehr, sondern auch, ob der Antragsteller die Möglichkeit hat, dort auch zu leben. **Die Zumutbarkeit der Rückkehr ist analog der vom BVerwG zu § 53 AuslG vorliegenden Rechtsprechung** zu prüfen. Es kommt nicht darauf an, ob die Rückkehr in den Herkunftsort möglich ist, ausreichend ist, daß die Antragsteller in irgendeinem Teil ihres Herkunftsstaates zurückkehren können. Eine allein auf § 54 AuslG beruhende Duldung reicht nicht, solange diese nicht aufgrund § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG ergangen ist. Vorliegend hat das Gericht die Zumutbarkeit der freiwilligen Ausreise für ein über 70jähriges **bosnisches** Ehepaar kroatischer Volkszugehörigkeit mit letztem Wohnsitz im Gebiet der heutigen Republika Srpska bejaht. Die Antragsteller hätten der Ausländerbehörde mitgeteilt, daß sie im September 1997 nach Kroatien ausreisen könnten. Lässt sich das Vorliegen von Ausreisehindernissen nicht feststellen, geht dies zu Lasten der Antragsteller.

VGH Bayern 12 CE 97.959 v. 30.6.97, IBIS e.V.: C1345 Kürzung für Bosnier ist rechtswidrig. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes kommt es nicht darauf an, ob der freiwilligen Ausreise oder der Abschiebung des Leistungsberechtigten von ihm zu vertretende Hindernisse entgegenstehen, sondern darauf, ob er eine Duldung erhalten hat, weil solche (nicht zu vertretenden) Hindernisse entgegenstehen. Es ist nicht zweifelhaft, daß die Antragsteller die hier maßgebliche Duldung nur infolge von Hindernissen erhalten haben, die sie nicht zu vertreten hatten, nämlich im Hinblick auf die Folgen des Bürgerkrieges in Bosnien. Ob die Antragsteller auch schon vor Ablauf der Duldungsfrist ohne Hindernisse hätten freiwillig ausreisen können, ist für § 2 AsylbLG F. 1993 unerheblich (vgl. auch OVG Lüneburg, ZfF 1997, 109). Ebenso **VGH Bayern 12 CE 97.959 v. 30.6.97, FEVS 1997, 562**.

VG München M 18 E 96.6617 v. 10.4.97, IBIS e.V.: C1346 Kürzung für Bosnier ist rechtswidrig.

1. Ein **Anordnungsgrund** liegt vor, da die Kürzung um mehr als 5 % unter dem Regelsatz liegt (Bay VGH v. 23.1.95, 12 CE 94.2781).
2. Ein **Regelungsanspruch** im Eilverfahren besteht - entgegen der Ansicht des VGH Bayern - ab Antragseingang bei Gericht, da nur so ein effektiver Rechtsschutz gem. Art. 19.4 GG gewährleistet ist (vgl. VG München M 18 E 95.4298 v. 6.10.95; LPK BSHG Anhang Verfahren RN 130 und die dort genannte Rspr.).
3. Es **spielt keine Rolle, daß der Widerspruch erst am 10.12.96 eingegangen** ist und der Bescheid über die Kürzung vom 8.11.1996 bestandskräftig geworden ist, wenn er mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehen war. Dies hat bezüglich künftiger Leistungen keine bestandskräftige Festschreibung der Anwendbarkeit von § 3 AsylbLG zur Folge. Die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG und dem BSHG wird nach ständiger Rspr. in der Regel nicht als "rentengleiche Dauerleistung" angesehen (BVerwG FEVS 43 Nr. 1, FEVS 15 Nr. 81), sondern nur als monatliche Bewilligung von Leistungen. Nur bei einem eindeutig erkennbaren Willen der Behörde, ein Rechtsverhältnis für einen bestimmten Zeitraum rechtsverbindlich zu regeln, würde die Bestandskraft diesen Zeitraum erfassen. Ausweislich der Formulierung: "Die Ihnen zu gewährenden Leistungen werden ab 1.11.96 auf monatlich 340.- festgesetzt" soll der Bescheid nicht für einen bestimmten Zeitraum - etwa bis zur Ausreise - die Leistungen regeln, sondern nur für November 1996. Für den darauffolgenden Monat muß dennoch kein neuer Bescheid erlassen werden, es reicht, daß der Antragsgegner die Hilfe tatsächlich fortzahlt. Somit könnte nur eine Bestandskraft für November 1996 eintreten. Der Widerspruch hat die Antragsgegnerin aber davon in Kenntnis gesetzt, daß der Antragsteller jedenfalls ab Dezember 1996 Leistungen nach § 2 AsylbLG begehrt. Diesem Wunsch ist die Antragsgegnerin jedoch nicht nachgekommen.
4. **§ 2 AsylbLG** ist vorliegend anzuwenden. Zu vertreten hat ein Ausländer alle Handlungen, mit denen er die freiwillige oder erzwungene Ausreise erschwert oder unmöglich macht (Hailbronner, AuslR, § 30 Rn 36). Dies ist z.B.

der Fall, wenn er seine für die Ausreise nötigen Reisedokumente vernichtet. Die Kammer schließt sich im Übrigen der Rspr. des OVG Berlin (NVwZ-Beilage 1996, 95) an.

Anmerkung zur Durchsetzung von Ansprüchen nach § 2 AsylbLG (F. 1993)

Ansprüche nach § 2 AsylbLG (alt) auf die Differenzbeträge zwischen den abgesenkten Leistungen nach § 3 AsylbLG und den Regelleistungen nach BSHG können seit Inkrafttreten der AsylbLG-Novelle - wie andere Ansprüche aus der Vergangenheit auch - nicht mehr im Eilverfahren (einstw. Anordnung), wohl aber ggf. noch im **Hauptsa- cheverfahren** (Widerspruch, Klage) weiter verfolgt werden.

Voraussetzung ist, daß Widerspruch gegen die gekürzten Leistungen eingelegt wurde (zumindest für einige Zahlungszeiträume, vgl. VG München). Sofern Leistungen ohne schriftliche Bescheide mit Rechtsmittelbelehrung ge- währt wurden, beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr - § 58 Abs. 2 VwGO). Wenn der Widerspruch abgewiesen wurde, muß die Klage innerhalb eines Monats erhoben werden. Wenn aber - wie etwa in Berlin häufige Praxis - über den Widerspruch überhaupt nicht entschieden wurde, dann ist nach Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs zu jeder Zeit - also auch noch Jahre später - eine Klage auch ohne Widerspruchsbescheid möglich (Untätigkeitsklage - § 75 VwGO).

Außer dem **VGH Bayern** hatten zumindest auch das **OVG Nds.** sowie das **OVG Berlin** die zwischen Sept. 1996 und Mai 1997 praktizierte Kürzung für Bosnier als rechtswidrig verworfen. Da das Verfahren jahrelang dauern kann, empfiehlt es sich, ggf. eine AnwältIn zu bevollmächtigen, insbesondere wenn zwischenzeitlich mit einer Rückkehr nach Bosnien zu rechnen ist.

OVG Niedersachsen, Urteil 12 L 1232/93 vom 26.11.98 IBIS e.V.: C1263. Das OVG hat bosnischen Kriegsflücht- lingen jetzt mit Urteil die Nachzahlung der Differenzbeträge zwischen den nur gewährten Grundleistungen nach AsylbLG und den BSHG-Regelsätzen für den Zeitraum Dezember 1996 bis Mai 1997 zugesprochen. Entscheidend sei, daß eine freiwillige Ausreise im betreffenden Zeitraum nicht zumutbar gewesen sei, da die katholische kroati- sche Familie aus dem Gebiet der heutigen Republika Srpska stammt und dorthin nicht zurückkehren kann, und im Förderationsgebiet mangels Wohnraum nicht registriert werden könne und daher auch dort keine humanitäre und medizinischen Hilfen hätte erhalten können, damit sei zumindest völlig ungewiß gewesen, ob sie in ihrem Heimat- land ein menschenwürdiges Existenzminimum hätten finden können. Hinzu kam, daß die drei schulpflichtigen Kin- der das laufende Schuljahr in Deutschland abschließen mußten, weil nur unter dieser Voraussetzung dieses Schul- jahr in Bosnien im Rahmen der Schulpflicht auch anerkannt werden konnte. Daß die Familie inzwischen (im Som- mer 1998) nach Bosnien zurückgekehrt ist, steht dem Leistungsanspruch nicht entgegen, denn den Klägern kann über ihre Rechtsanwälte die Leistung zugewandt werden. Die Revision wurde nicht zugelassen, da die Frage der Auslegung des § 2 AsylbLG auslaufendes Recht betrifft, und damit nicht mehr grundsätzlich klärungsbedürftig ist.

§ 2 AsylbLG (F. 1993) - Anspruch auf Mietkostenübernahme

OVG Münster 8 B 2789/96 v. 18.12.96, IBIS e.V.: C1290 Bei **geduldeten** Leistungsberechtigten nach § 2 A- sylbLG (alt) entscheidet das Sozialamt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Zielvorstellun- gen des BSHG und des AsylbLG, ob der Unterkuftsbedarf durch Unterbringung in einem Wohnheim oder durch Mietkostenübernahme für eine Wohnung gedeckt wird (**anderer Ansicht OVG Lüneburg**, NVwZ-Beilage 1996, 33; sowie OVG Lüneburg, NVwZ-Beilage 1996, 86: in der genannten Situation besteht regelmäßig ein Anspruch auf Mietkostenübernahme für eine Wohnung).

§ 2 AsylbLG - Passbeschaffungskosten

VG Kassel 5 G 4275/96(3) v. 30.12.96, IBIS e.V.: C1414, bestätigt durch **VGH Hessen 9 TG 4275/96 v. 11.6.97, IBIS e.V.: C1415**: Anspruch auf Passbeschaffungskosten nach § 2 AsylbLG i.V.m. § 11 BSHG zwecks Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis gemäß § 32 AuslG anstelle einer Duldung (483.- DM bzw. 1.690.- DM/Person für irani- sche Pässe). Notwendiger Lebensbedarf umfasst auch solche Aufwendungen, die erforderlich sind, damit der Hilfsbedürftige seinen gesetzlichen Pflichten nachkommen und sich drohenden Bestrafungen entziehen kann. Da- nach stehen den Antragstellern Passbeschaffungskosten zu, vgl. ebenso **VGH Ba-Wü, InfAusIR 1996, 346**. Nach § 4 AuslG müssen Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten einen gültigen Pass besitzen. Zwar beinhaltet eine Duldung unter Umständen eine Ausweisersatz nach § 39 AuslG, ein solcher Ausweisersatz ist aber kein Passer- satz i.S.d. § 4 Abs. 2 AuslG, vielmehr sind Pass- und Ausweisungspflicht scharf voneinander zu trennen. Während die

Ausweispflicht der Identitätsfeststellung im Inland dient, ist der Pass darüber hinaus ein Einreisepapier für den Heimatstaat. Die Passkosten gehören nicht von den Sozialhilferegelsätzen abgedeckten laufenden Bedürfnissen des täglichen Lebens, sondern stellen einen außergewöhnlichen Bedarf dar, für den eine einmalige Beihilfe zu gewähren ist (vgl. VGH Ba-Wü a.a.O.).

Anmerkung: Diese Entscheidungen sind auch auf nicht unter das BSHG oder § 2 AsylbLG fallende Leistungsrechte nach AsylbLG zu übertragen, da für diesen Personenkreis nach § 6 AsylbLG "Leistungen die zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich" sind und somit nach § 6 auch Passkosten einschließlich der Kosten der Passbeschaffung übernommen werden müssen. Ebenso auch die einschlägige Kommentierung: LPK BSHG, 5. A. 1998, § 6 Rn 6; Röseler in Huber, Handbuch des Ausländer- und Asylrechts, § 6 AsylbLG Rn 15; GK-AsylbLG, § 6 Rn 229ff..

§ 3 AsylbLG (F. 1997/1998) - Form und Maß der Leistungen

VG Berlin 8 A 372.97 v. 27.6.97, IBIS e.V.: C1291, NVwZ-Beilage 1998, 7 Anspruch auf **Bargeld** oder **auf in verschiedenen Geschäften einlösbare Wertgutscheine** oder vergleichbare Abrechnungssysteme anstelle von Kostenübernahmescheinen, die lediglich für die **"Sachleistungsausgabestelle" der Firma SORAT** gültig sind. Der Sache nach handelt es sich hier nicht um die Gewährung von Sachleistungen, sondern um Kostenübernahmescheine für ein privat betriebenes Geschäft, in dem zu bestimmten Preisen Waren angeboten werden, mithin um "Wertgutscheine" bzw. "vergleichbare unbare Abrechnungen" i.S.d. § 3 Abs. 2 AsylbLG.

Der Wert dieser unbaren Leistungen bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 AsylbLG (360.-/310.-/220.-). Dem wird der von der Sozialverwaltung ausgegebene Kostenübernahmeschein nicht gerecht, denn er ermöglicht nicht, tatsächlich Waren im Wert der im AsylbLG genannten Beträge zu erstehen. Die Sozialverwaltung bestreitet nicht, daß die von den Antragstellern nur beispielsweise benannten Produkte in der Holzhauser Str. tatsächlich teurer angeboten werden als woanders. Selbst wenn sich der (unsubstantiierte) Vortrag der Sozialverwaltung, dort würden auch Produkte preiswerter angeboten als in anderen Geschäften, als wahr herausstellen würde (wogegen freilich die Monopolstellung der "Sachleistungsausgabestelle" sowie der Umstand spricht, daß das von der Sozialverwaltung zitierte "Prinzip der freien Marktwirtschaft" vorliegend gerade aufgehoben wurde), hätte der ausgegebene **Kostenübernahmeschein nicht dieselbe Kaufkraft wie Bargeld** oder wie in verschiedenen Geschäften einsetzbare Kostenübernahmeschein. Denn wenn schon bei der Bemessung der höheren Regelsätze für Sozialhilfeempfänger (zu Recht) davon ausgegangen wird, daß diese Sonderangebote in verschiedenen Geschäften nutzen können, muß dies erst recht bei der Bemessung der niedrigeren Regelsätze nach dem AsylbLG gelten.

OVG Berlin 6 SN 219.97/6 S 123/97 v. 15.8.97, IBIS e.V.: C1292, NVwZ-Beilage 1998, 6; FEVS 48/1998, 64.

Die Sachleistungsgewährung in der **"Sachleistungsausgabestelle" der Firma SORAT ist rechtmäßig**, der vorgenannte Beschluß der 8. Kammer des VG wird aufgehoben. Die Antragsteller haben nicht glaubhaft gemacht, dort ihren notwendigen Bedarf im Sinne von § 3 AsylbLG nicht decken zu können.

Das Gesetz sieht in erster Linie Sachleistungen, hilfsweise Wertgutscheine oder vergleichbare Abrechnungen und wiederum nur hilfsweise Bargeldleistungen vor. Der Gesetzgeber hat das Ziel verfolgt Ausländern ohne verfestigten Aufenthaltsstatus wie hier den Antragstellern als Asylbewerber keinen Anreiz für die Einreise oder den weiteren Aufenthalt aus wirtschaftlichen Gründen zu bieten. Auf diese Weise soll nicht zuletzt auch die Schlepperszene ausgetrocknet werden.

Die Antragsteller haben die von ihnen benannten Preise nicht durch Bons belegt. Die vom Antragsgegner beigebrachte Preisaufstellung der Firma SORAT zeigt bei den Ausgabestellen vielfach günstigere Preise auf als bei den sogenannten Billiganbietern. Die von den Antragstellern beigebrachten Berichte Dritter über die Sachleistungsausgabestelle sind ohne Belang. Preisvergleiche mit Diskontketten können auch nur eine Momentaufnahme wegen der dort geltenden zeitlich begrenzten Sonderangebote bieten.

Die Frage, ob die Ausgabestelle genügt, um auch weit entfernt wohnende Leistungsberechtigte zu versorgen, stellt sich nicht, da der Antragsgegner angeboten hat, die Antragsteller nahe der Ausgabestelle unterzubringen.

Anmerkungen: Das Gericht hat die Angaben des Landesamtes für zentrale soziale Aufgaben zur Sachleistungsstelle noch mit eigenen Erfindungen ausgeschmückt, etwa daß dort "frische Brötchen" angeboten würden - dies ist nicht nur unzutreffend, es hatte im Verfahren auch niemand behauptet. Ein vom Antragsgegner vorgelegter offensichtlich manipulierter Preisvergleich der Firma SORAT wurde ohne Nachprüfung vom Gericht als wahr unterstellt. SORAT hatte behauptet, sogar günstiger als einschlägige Discounter zu sein, da beispielsweise bei Penny ein Liter Frischmilch 1,99 DM kosten würde (zutreffend: -99), ein Pfund Kaffee 10,20 DM (zutreffend: 5,79), usw. usw. Richter, die solche Lügen als glaubhaft verwerten, sind entweder weltfremd, oder sie manipulieren bewußt die Tatsachen, um zu politisch genehmen Ergebnissen zu kommen.

Sämtliche Angaben der Antragsteller wurden demgegenüber vom Gericht als "nicht glaubhaft" abgetan. Die von den Antragstellern vorgelegten Berichte von Flüchtlingsbetreuungsorganisationen hatten detailliert belegt, daß die Preise bei SORAT annähernd doppelt so hoch wie bei ALDI und PENNY sind - diese Berichte wurden vom Gericht

nicht verwertet, weil "ohne Belang". Auch das novellierte Gesetz haben die Richter nicht so genau gelesen - daß der Vorrang von Wertgutscheinen gegenüber Bargeld nicht mehr gilt, scheint dem Gericht entgangen zu sein.

VG Leipzig 2 K 1213/97 v. 24.9.97, IBIS e.V.: C1293: Zum Anspruch auf **Mietkostenübernahme** nach § 3 Abs. 2 AsylbLG (neu). Vorliegend wurde die Mietkostenübernahme abgelehnt, da der Fall nicht derart atypisch ist, daß er allein durch Geldleistungen in Form der Übernahme der Wohnungskosten aufzulösen wäre. Zudem erscheint zweifelhaft, ob § 3 Abs. 2 AsylbLG (neu) überhaupt einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Bescheidung über Anträge auf Abweichung vom Sachleistungsprinzip einräumen soll. Vielmehr deutet einiges darauf hin, daß das in § 3 Abs. 2 eröffnete Ermessen lediglich zu erleichterten Handhabung des Gesetzes durch die zuständigen Behörden dienen sollte, wofür auch die Gesetzessystematik und die Entstehungsgeschichte sprechen.

OVG Berlin 6 S 106.97 v. 16.1.1998, IBIS e.V.: C1264 Kein Anspruch auf Mietkostenübernahme für die am 14.1.97 angemietete Wohnung, der gegenteilige Beschluß des VG vom 23.4.97 (VG 17 A 62.97) wird aufgehoben. Bisher nach § 2 AsylbLG Leistungsberechtigte wurden ab Juni 1997 für einen Zeitraum von 36 Monaten dem Sachleistungsprinzip gemäß §§ 3-7 AsylbLG unterworfen. Unter einer Sachleistung ist die Übertragung des Eigentums, die leihweise Überlassung oder die Einräumung eines Nutzungsrechts an einer Sache zu verstehen. Die Mietkostenübernahme für eine Wohnung ist keine Sachleistung. Das Wunschrecht nach § 3 Abs. 2 BSHG gilt hier nicht mehr. Das Sozialamt ist jedenfalls ab Juni 1997 nicht mehr gehindert, die Antragsteller auf die Nutzung einer von der Behörde zur Verfügung gestellten Unterkunft zu verweisen, **selbst wenn dadurch wesentlich höhere Kosten entstehen.**

VG Karlsruhe 8 K 2182/99 v. 27.9.99, IBIS e.V. C1489 Das **Shopsystem** der Firma "Supreme Foodservice GmbH", in dem von einem wöchentlich einzulösenden Punktekonto zweimal wöchentlich in einem Verkaufswagen eingekauft werden darf, ist rechtswidrig und ermessensfehlerhaft. Es handelt sich dabei nicht um Sachleistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG, sondern um hierzu nachrangige Leistungen in Form unbarer Abrechnungen im Sinne des § 3 Abs. 2 AsylbLG. Diese Leistungsform ist gegenüber Geldleistungen wohl gleichrangig (so jedenfalls LKP BSHG, § 3 Rn 9, Oestreicher/Schelter/Kunz, BSHG, Stand: Juli 1999, Rn 13 des Anhangs zu § 120 BSHG). Das Sozialamt hat seine Entscheidung auf den Vorrang von Sachleistungen gestützt, obwohl es solche tatsächlich nicht gewährt. Darüber hinaus ist zweifelhaft, ob die Belange des Antragstellers im gebotenen Maße in **die zu treffende Ermessensentscheidung** eingestellt worden sind. Danach ist zu prüfen, inwieweit im konkreten Fall der Antragsteller Umstände für die Gewährung von Geldleistungen sprechen. So wird in der Kommentierung Oestreicher/Schelter/Kunz (a.a.O. Rn 13) ausgeführt, dass die Abkehr von Sachleistungen etwa dann in Betracht kommt, wenn der Leistungsberechtigte weit abseits in einem Einfamilienhaus untergebracht ist. Im Falle der in vergleichbarer Lage befindlichen Antragsteller, die seit Jahren Geldleistungen bezogen hatten und geltend machen, dass durch die Umstellung in der dörflichen Umgebung eine zusätzliche Diskriminierung entstehe, erscheint nach summarischer Prüfung zweifelhaft, ob vorrangig Sachleistungen zu gewähren sind.

Da aus organisatorischen Gründen eine Umstellung auf Sachleistungen im Rechtssinne für die Vielzahl von Leistungsempfängern nicht kurzfristig umsetzbar ist und eine Vorlaufzeit erfordern dürfte, die von der Kammer bis zum Ablauf des Jahres veranschlagt wird, kommt schon aus verwaltungspraktischen Gründen für diesen Zeitraum allein die Gewährung von Geldleistungen in Betracht.

Die Kammer hat Bedenken, ob mit dem derzeit praktizierten System Mittel zur Verfügung gestellt werden, die den gesundheitlich erforderlichen Ernährungsbedarf der Antragsteller ausreichend decken. Dies ergibt sich bei summarischer Prüfung daraus, dass bei jedem der beiden wöchentlichen Ausgabetermine nur höchstens 400 bzw 200 Punkte (ab/vor Vollendung des 7. Lebensjahres) des wöchentlichen Kontos von insgesamt 600 bzw. 360 Punkten in Anspruch genommen werden dürfen und am Ende des zweiten Ausgabetermins die nicht eingelösten Punkte verfallen. Dies dürfte zur Folge haben, dass die Leistungsempfänger das Punktekonto regelmäßig durch sinnvolle Einkäufe nicht voll ausschöpfen können und es ihnen verwehrt ist, Punkte für größere Einkäufe anzusparen, etwa für Säuglingsnahrung, die mit 375 Punkten und somit mehr als dem Wochenkonto eines Kindes bis 7 Jahre (360 Punkte) zu Buche schlägt. Weiter deutet die Rechnung vom 23.8.99 darauf hin, dass damals 1 Liter H-Milch 180 Punkte kostete, so dass das wöchentliche Punktekonto eines Leistungsberechtigten vor Vollendung des 7. Lebensjahres von 360 Punkten durch den Kauf von 2 Litern H-Milch ausgeschöpft wäre, während nach der vom Sozialamt vorgelegten Liste ein Liter H-Milch allerdings nur 17 Punkte kosten soll.

OLG Hamm 4 U 234/98 v. 18.2.99, NVwZ-Beilage I 1999, 102, IBIS e.V.: C1495 Es verstößt nicht gegen § 1 UWG, wenn ein Leistungsträger den **Geltungsbereich von Wertgutscheinen**, die er gemäß § 3 AsylbLG ausgibt, auf die im Bereich seines Stadtgebiets ansässigen Einzelhändler beschränkt.

Kläger ist ein Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs. Der Beschränkung des Geltungsbereichs der Wertgutscheinen steht nicht entgegen, dass die räumliche Bewegungsfreiheit der entsprechenden Asylbewerber über das Gebiet der Stadt Borken hinausgeht. Zu Zwecken einer effizienten Missbrauchskontrolle (z.B. Einlösen der Gutscheine gegen Bargeld unter Einbehalt eines Teils des Wertes durch den Einlösenden) erscheint die Regelung sachlich gerechtfertigt, sie stellt daher keinen Wettbewerbsverstoß dar.

§ 3 AsylbLG (F. 1993) - Verfassungsmäßigkeit der Leistungsabsenkung

OVG Niedersachsen 12 L 5778/96, ebenso 12 L 5709/96, Urteile v. 27.6.97; IBIS e.V.: C1265; NVwZ-Beilage 1997, 95. Der Kläger macht einen Differenzbetrag zwischen der Grundleistung nach dem AsylbLG und den Regelleistungen nach dem BSHG in Höhe von 90.- DM mtl. geltend, da durch die Leistungen nach AsylbLG und den Ausschluß der Möglichkeit ergänzender Leistungen nach dem BSHG das verfassungsmäßig garantierte Existenzminimum unterschritten sei.

Das **AsylbLG i.d. F. vom 30.6.1993** ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Auf das seit 1.6.97 geltende Änderungsgesetz zum AsylbLG ist vorliegend nicht einzugehen. Die Verfassungsmäßigkeit des AsylbLG ist nach Art. 1.1 (Menschenwürde); Art 3.1 (Gleichheitsgrundsatz) und Art 20.1 (Sozialstaatsprinzip) GG zu messen. Angesichts der weiten Unbestimmtheit des Sozialstaatsgrundsatzes läßt sich aus Art. 20 GG jedoch regelmäßig kein Gebot entnehmen, soziale Leistungen in einem bestimmten Umfang zu gewähren. Erforderlich ist nur, daß der Staat die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger schafft (BVerfG v. 29.5.1990, BVerfGE 82, 60). Für die Bemessung des steuerfreien Existenzminimums hat das BVerfG (a.a.O., S. 94; Beschluss v. 25.9.1992, BVerfGE 87, 153) die Leistungen des BSHG herangezogen und als Maß für das Existenzminimum den Bedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt bezeichnet. Das BVerfG hat sich in diesem Zusammenhang mit dem Existenzminimum für denjenigen befaßt, der in der Bundesrepublik verwurzelt ist, was auch daraus hervorgeht, daß das BVerfG in der Entscheidung vom 25.9.92 zum Existenzminimum auch den Mehrbedarf für Erwerbstätige gerechnet hat, der ersichtlich nicht zu Sicherstellung des Existenzminimums jeden Hilfeempfängers erforderlich ist. Zu fragen ist hier nicht nach dem Existenzminimum eines auf Dauer im Inland ansässigen Hilfebedürftigen, zu bemessen ist das Existenzminimum desjenigen, der sich nur vorübergehend in der Bundesrepublik aufhält. Ein vorübergehender Aufenthalt ist für den im AsylbLG bezeichneten Personenkreis typisch. Das Existenzminimum dieses Personenkreises durfte der Gesetzgeber von Verfassung wegen unterhalb des Maßes festlegen, das das BSHG bezeichnet.

Von dieser Würdigung geht auch das BVerwG aus (BVerwG vom 14.3.1985 BVerwGE 71, 139; BVerwG vom 26.9.1991, BVerwGE 89, 87). Art 16 GG a.F. verbietet es nicht, Leistungen für Asylbewerber niedriger zu bemessen, zumal auch das BSHG vorsehe, Hilfeleistungen gemäß §§ 25, 29a und 64 BSHG a.F. auf das Unerläßliche zu beschränken. Ferner dürfe (Urteil vom 26.9.1991) die Hilfe auch nach dem Lebensstandard im Heimatland des Asylbewerbers bemessen werden. In den entsprechenden Ländern ist typischerweise der Lebensstandard niedriger als in Deutschland.

Zu berücksichtigen ist ferner, daß der Gesetzgeber für den Personenkreis den Bedarf an sozialer Integration niedriger bemessen darf als im BSHG, da die soziale Integration dieser Personen von Verfassung wegen nicht zu gewährleisten ist. Die Regelsätze nach BSHG enthalten einen erheblichen Anteil zur Sicherung des sozialen Existenzminimums (LPK-BSHG § 22 Rn 47ff.). Dem läßt sich nicht entgegenhalten, der Personenkreis des AsylbLG hätte andersartige Bedürfnisse, wie etwa Aufwendungen zum Kontakt mit dem Heimatland, sowie Aufwendungen für Behördengänge und Rechtsberatung, die teilweise den Bedarf eines im Inland ansässigen Hilfeempfängers überstiegen. Diese Aufwendungen muß der Gesetzgeber nicht berücksichtigen, denn die Leistungen nach AsylbLG sind nicht dafür bestimmt, Aufwendungen für die Rechtsberatung zu decken, auch ist es aus Gründen der Existenzsicherung nicht erforderlich, umfangreichen Kontakt zu ihrem Heimatland aufrechtzuerhalten, daß die Ausländer nach ihren Angaben als Verfolgte verlassen haben.

Der Entstehungsgeschichte des AsylbLG ist zu entnehmen, daß die Leistungen als ausreichend angesehen wurden, der Menschenwürde gerecht zu werden (BT-Drs. 12/4451 S. 6). Abzustellen ist auf den vorübergehenden Aufenthalt, eine weitergehende Angleichung erfolgt nach längerem Aufenthalt, weil dann Bedürfnisse anzuerkennen sind, " die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration ausgerichtet sind" (BT-Drs. 12/5508 S. 15).

Legt man mithin zugrunde, daß der Lebensstandard im Heimatland und der geringere Bedarf an sozialer Integration bewirkt, daß das Existenzminimum der nach AsylbLG Leistungsberechtigten unter dem Existenzminimum nach BSHG liegt, ist das im AsylbLG gefundene Maß von Verfassung wegen nicht zu beanstanden. Durch das AsylbLG ist auch der Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt, weil wie dargelegt zwischen beiden Gruppen Unterschiede bestehen, die eine ungleiche Behandlung rechtfertigen.

BVerwG 5 B 90.97 v. 29.9.98, IBIS e.V.: C1266; BVerwG 5 B 82.97 v. 29.9.98, NVwZ 1999, 669; FEVS 1999, 97.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen den o.g. Beschluß des OVG Nds. wird zurückgewiesen. Es bestehen keine ernsthaften Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der §§ 1, 3, 6 und 9 **AsylbLG F. 1993**. Zu Recht geht der Kläger davon aus, daß verfassungsrechtlich (Art. 1 Abs. 1, Art 20 GG) ein Existenzminimum dergestalt garantiert ist, daß es Aufgabe des Staates ist, die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zu schaffen. Zu Unrecht meint der Kläger, dieses Existenzminimum werde konkretisiert durch die Regelsatzleistungen des BSHG, weshalb die geringeren Leistungen des AsylbLG verfassungswidrig seien. Zwar ist nach der Rspr. des BVerfG Maßgröße für das einkommenssteuerrechtliche Existenzminimum der im Sozialhilferecht jeweils anerkannte Mindestbedarf. Dabei betont das BVerfG aber die Abhängigkeit von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und stellt insbesondere klar, daß es Aufgabe des Gesetzgebers sei, den in der Rechts-

gemeinschaft anerkannten Mindestbedarf einzuschätzen. Daraus und aus den oft geänderten Regelsatzhöhen wird deutlich, daß die Hilfe zum Lebensunterhalt, berechnet auf Grundlage der aktuellen Regelsatzleistungen, nicht mit der verfassungsrechtlich gebotenen Mindesthilfe gleichgesetzt werden darf.

Der Kläger hat nicht dargelegt, daß ihm die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben fehlen. Nach § 6 AsylbLG durften sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit unerlässlich waren. Unter dem Gesichtspunkt der Möglichkeit, ein menschenwürdiges Leben zu führen, ist entscheidend, daß die hierfür erforderlichen Hilfeleistungen ausreichend bemessen sind. Diese Einschätzung des Gesetzgebers hat der Kläger nicht substantiiert in Frage gestellt.

Anmerkung: vgl. zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des AsylbLG auch die unter "**§ 2 AsylbLG (F. 1997/1998) - Dreijahresfrist**" aufgeführten Entscheidungen

§§ 4 und 6 AsylbLG (F. 1997/1998) - medizinische Versorgung

VG Berlin 8 A 366/97 vom 4.7.1997, IBIS e.V.: C1347 als sonstige Leistung nach §§ 4 bzw. 6 AsylbLG sind **Fahrtkosten zur Krankenbehandlung** (hier: zweimal wöchentliche **Psychotherapie** im Behandlungszentrum für Folteropfer) zu übernehmen. Vorliegend sind die einen Eigenanteil von 10.- DM monatlich (=Anteil in den 80.- Taschengeld für Fahrtkosten) überschreitenden Kosten einer Monatskarte für den öffentlichen Nahverkehr zu übernehmen. Die Annahme der Senatssozialverwaltung, das Taschengeld enthalte einen Fahrtkostenanteil von 40.- DM, ist unzutreffend (wird ausgeführt). (Begründung noch ergänzen ●●●●●●●●)

VGH Baden-Württemberg, Urteil 7 S 920/98 v. 4.5.98, IBIS e.V.: C1348, FEVS 1999, 33 Leitsatz: "Die Regelung des § 4 Abs. 1 AsylbLG eröffnet Hilfeleistungen bei akuten Krankheiten und Schmerzzuständen und schließt Ansprüche nur bei chronischen Krankheiten ohne Schmerzzustände aus. Demgemäß ist es einem Leistungsberechtigten, der an einer chronischen Erkrankung leidet, unbenommen, Maßnahmen zur Linderung seines Schmerzzustandes (hier: **orthopädische Schuhe**) in Anspruch zu nehmen."

Sachverhalt: Der Kläger leidet an einer alten entzündlichen Knochenveränderung des Beines, wodurch die Gehfähigkeit stark eingeschränkt wird. Das Sozialamt hatte die Leistung abgelehnt, weil die vorgesehene orthopädische Versorgung ohne gesundheitliche Gefährdung aufgeschoben werden könne. Eine dringende Erforderlichkeit bzw. Lebensnotwendigkeit der Behandlung sei nicht gegeben.

Gründe: Der Kläger hat Anspruch auf die Leistungen. Dabei ist unerheblich, ob die Beschwerden eine akute oder eine chronische Erkrankung darstellen. Denn der Kläger kann jedenfalls die orthopädischen Schuhe zur Behandlung seiner Schmerzzustände verlangen. Eine solche Behandlung ist im Gegensatz zu dem im § 4 Abs. 1 AsylbLG aufgeführten Tatbestandsmerkmal der akuten Erkrankungen nach dem Sinn der gesetzlichen Regelung nicht an das Erfordernis eines akuten Stadiums geknüpft. Die gesetzliche Regelung eröffnet also Leistungen bei akuten Erkrankungen oder Schmerzzuständen (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, B 12 Rn 65) und schließt Ansprüche nur bei chronischen Erkrankungen ohne Schmerzzustände aus (Röseler in Huber HdA, § 4 AsylbLG Rn 4).

Demgemäß ist es einem Leistungsberechtigten, der an einer chronischen Krankheit leidet, unbenommen, Maßnahmen zur Linderung seines Schmerzzustandes in Anspruch zu nehmen. Nicht zuletzt aus verfassungsrechtlichen Gründen kann es keinen Unterschied machen, ob der erforderlicherweise zu behandelnde Schmerzzustand chronischer, d.h. langsam wachsender, oder akuter, d.h. schnell wachsender Natur ist.

Angesichts der ärztlichen Befunde muß davon ausgegangen werden, daß der Kläger trotz des Abklingens der 1996 aufgetretenen Entzündung des Kniegelenks als Folge einer schweren Arthrose nach wie vor unter Schmerzen mittlerer bis starker Intensität leidet. Als einzige Linderungsmöglichkeit kommen nur orthopädische Schuhe in Frage. Eine kurzfristige Besserung des Schmerzzustandes durch Medikamente ist zwar nach Angaben von Dr. A. möglich, jedoch dem Kläger auf längere Zeit nicht zuzumuten und scheidet daher als Maßnahme zur Linderung der Krankheitsfolgen und des Schmerzzustandes aus.

OVG Lüneburg 4 M 3551/99 v. 22.9.99, IBIS e.V. C1463 Das Sozialamt wird verpflichtet, die Kosten für eine ambulante **Psychotherapie** durch die Diplom-Psychologin A. im Umfang von 15 Stunden für die Antragstellerin zu 1) und von 12 Stunden für den Antragsteller zu 2) zu übernehmen. Der Senat lässt offen, ob Rechtsgrundlage des Anspruchs § 4 oder § 6 AsylbLG ist. Zumindest bei dem Antragsteller zu 2) spricht Vieles dafür, dass die Psychotherapie auch zur Behandlung eines akuten Schmerzzustandes i.S. d. § 4 erforderlich ist. Hierzu hat die Amtsärztin ausgeführt: "Schmerzen spielen bei Herrn Z. im Rahmen der depressiven Störung ebenfalls eine gewisse Rolle. Gravierender ist allerdings die Gesamtheit der psychischen Symptomatik der Depression, nach übereinstimmender fachlicher Meinung sind depressive Leidenszustände in der Regel mindestens ebenso quälend und beeinträchtigend wie erhebliche körperliche Schmerzen." Dass aufgrund dieser und der anderen ärztlichen Stellungnahmen

eine Psychotherapie notwendig ist, hat auch das Sozialamt anerkannt. Seine Bedingung, vor einer Auftragserteilung an Frau A. sei der Nachweis zu erbringen, dass mehrere geeignete nach den Richtlinien der Krankenkassen arbeitende Verhaltenstherapeuten die Behandlung abgelehnt haben, ist seit Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes am 1.1.99 überholt. Danach sind neben Ärzten auch approbierte psychologische Therapeuten zur Behandlung zugelassen. Der Senat unterstellt, dass Frau A. nach §§ 1, 2 oder 12 PsychThG diese Approbation erhalten hat. Der Senat hält den maßgeblichen Ablehnungsgrund des VG, dass die Antragsteller trotz wiederholten Aufforderungen des Gerichts ein "nachvollziehbares Therapiekonzept" nicht vorgelegt hätten, und dass deshalb nicht festgestellt werden könne ob bzw. welche psychotherapeutische Behandlung als erfolgversprechend angesehen werden könne und ob die Therapie zur Sicherung der Gesundheit dringend geboten sei, nicht für zutreffend. Den beiden Schreiben von Frau A. an das VG ist zu entnehmen, dass es sich um eine "Kurzzeittherapie" handelt, an die sich - je nach erreichtem Stand und amtsärztlicher Billigung - eine "Langzeittherapie" anschließen kann. Soweit das VG für diese Kurzzeittherapie ein "nachvollziehbares" und möglichst erfolgversprechendes "Therapiekonzept" verlangt, überspannt es die von einem Psychotherapeuten zu erfüllenden Anforderungen.

VG Osnabrück 6 B 61/99 v. 22.11.1999, IBIS e.V. C 1515 Anspruch auf orthopädische **Schuheinlagen** (Preis lt. Kostenvoranschlag 160,-) als "**erforderliche**" **Schmerzbehandlung** im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG. Das Sozialamt hatte die Ablehnung mit der Stellungnahme des Amtsarztes begründet, nach der die Versorgung mit den Einlagen "zwar sehr wünschenswert, aber medizinischerseits nicht zwingend erforderlich" sei.

Die behandelnden Ärzte haben dem Kläger akute Beschwerden bescheinigt, die eine weitere Wartezeit nicht zuließen. Dies genügt dem Gericht für die Glaubhaftmachung der Eilbedürftigkeit. Ausweislich der fachärztlichen Stellungnahme sind die Einlagen zur Linderung der akuten Schmerzzustände des Antragstellers geeignet und erforderlich. Dem steht die amtsärztliche Stellungnahme nicht entgegen. Die dort getroffene Formulierung impliziert eine grundsätzliche Erforderlichkeit, indem durch die Hinzufügung des Adjektivs "zwingend" lediglich ein besonderer Steigerungsgrad verneint wird. **§ 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG** knüpft als Tatbestandsmerkmal jedoch allein an die "erforderlichen Leistungen" an und **verlangt keine gesteigerte Form der Erforderlichkeit**.

Dies ergibt auch eine Auslegung des § 4 AsylbLG nach seiner inneren Systematik: Während § 4 Abs. 1 Satz 1 für den Bereich der Krankenhilfe die "erforderlichen Leistungen" gewährt, setzt Satz 2 der Norm für den Bereich der Versorgung mit Zahnersatz das Tatbestandsmerkmal der Unaufschiebbarkeit. Der Gesetzgeber hat also für den Bereich der Versorgung mit Zahnersatz eine weitere Einschränkung vorgenommen. Hieraus folgt, dass eine solche Einschränkung bei den Hilfen nach Satz 1 über den Maßstab der Erforderlichkeit hinaus vom Gesetzgeber nicht gewollt war. Bestätigt wird dieses Ergebnis durch einen Vergleich mit § 120 Abs. 3 BSHG; die letztgenannte Norm regelt einen Fall der stark eingeschränkten Krankenhilfe für Ausländer und zeigt damit ebenfalls auf, dass der Gesetzgeber eine solche weitergehende Einschränkung bei den Leistungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG gerade nicht vornehmen wollte.

VG Berlin 14 A 89.00 v. 13.4.00, IBIS e.V.: C1544. Das Land Berlin, vertreten durch den Polizeipräsidenten, wird verpflichtet, der Antragstellerin seine Zustimmung zur **Untersuchung durch die Ärztin ihres Vertrauens** zu erteilen sowie dieser Einblick in die die Antragstellerin betreffenden **Krankenakten** im Polizeigewahrsam Kruppstraße zu gewähren. Der Anspruch der Antragstellerin folgt aus ihrer durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit. (Beschluss ausführlich siehe bei § 57 AuslG!).

VG Braunschweig 3 B 67/00 v. 13.4.00, Asylmagazin 7-8/2000, 62; IBIS e.V. C1540. Anspruch auf **ambulante Psychotherapie** als Behandlung einer akuten Erkrankung nach § 4 AsylbLG.

Das Sozialamt wird verpflichtet, die Fahrtkosten von 88,- DM pro Fahrt (abzüglich eines aus dem Barbetrag einzusetzenden Eigenanteils von 10 DM) für die einmal wöchentlich stattfindenden - kostenfreien - Therapiesitzung im psychosozialen Zentrum für Flüchtlinge Refugio Bremen zu übernehmen. Das Gericht folgt nicht der im Gutachten des Amtsarztes vertretenen Auffassung, dass es sich vorliegend nicht um eine akute Erkrankung im Sinne des § 4 AsylbLG handele. § 4 Abs. 1 eröffnet Hilfeleistungen bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen und schließt Ansprüche bei nur chronischen Krankheiten aus. Damit ist aber nicht gemeint, dass kein Anspruch auf Krankenhilfe besteht, wenn es sich um einen **akuten Krankheitszustand** handelt, **der auf einer chronischen Krankheit beruht** (vgl. VGH Ba-Wü, 7S 920/98 v. 4.5.98 =IBIS e.V.: C1348, =FEVS 1999, 33).

Auf Grundlage der vorliegenden Atteste der Klinik für Psychiatrie und des psychosozialen Zentrums Refugio kommt die Kammer zu der Auffassung, dass die Therapiesitzungen in Bremen der Behandlung eines akuten Leidenszustandes dienen, der aus einer chronifizierten posttraumatischen Belastungssituation resultiert. Die nach Auffassung der genannten Gutachten ohne Behandlung drohende Dekompensation ist einem Schmerzzustand i.S.d. § 4 AsylbLG gleichzusetzen, da depressive Leidenszustände in der Regel mindestens ebenso quälend und beeinträchtigend sind wie erhebliche körperliche Schmerzen (vgl. OVG Nds, 4 M 3551/99 v. 22.9.99 = IBIS e.V. C1463). Dies folgt auch daraus, dass der Antragsteller in einen Zustand geriet, der stationäre Behandlung notwendig machte. Zwar ist im psychiatrischen Krankenhaus in relativ kurzer Zeit eine Stabilisierung erreicht worden, im Gutachten des Krankenhauses ist aber ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass der Antragsteller in die weitere ambulante Betreuung des Zentrums Refugio entlassen worden ist. Es wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

die hergestellten sozialen Bezüge hier wesentlich sind. Als ein solcher sozialer Bezug ist die Betreuung im Refugio zu werten.

Das Gericht sieht auch keine konkrete Veranlassung, an der Tatsache zu zweifeln, dass der Antragsteller gefoltert worden ist. Zum einen ist dies auch im amtsärztlichen Gutachten nicht bezweifelt worden, zum anderen hat auch die überschlägige Durchsicht der Akten über das Asylverfahren nicht ergeben, dass der Vortrag des Antragstellers bezüglich der Folterungen unglauwürdig ist.

Anmerkung: Zwar geht es in dieser Entscheidung "nur" um die Fahrtkosten zu einer kostenlosen Therapie, der Beschluss lässt aber keine Zweifel, dass aus den dargelegten Gründen ggf. ebenso auch die Kosten einer notwendigen ambulanten Psychotherapie gemäß § 4 Abs. 1 AsylbLG zu übernehmen sind.

VG Aachen 2 K 2100/96 v. 10.12.1996, IBIS e.V.: C1545 Ein Krankenhausträger hat als "Nothelfer" in analoger Anwendung des § 121 BSHG Anspruch auf Erstattung der Kosten einer als Eilfall (hier Aufnahme infolge einer sofort behandlungsbedürftigen schweren Verletzung) erfolgten stationären Krankenhausaufnahme außerhalb der Öffnungszeiten des Sozialamtes. Das AsylbLG verweist zwar nicht ausdrücklich auf die analoge Anwendung des § 121 BSHG, enthält insoweit aber eine durch die Rechtsprechung zu schließende Regelungslücke. Erfordert die gesundheitliche Situation eine unverzügliche Behandlung, wird die vom Krankenhaus geleistete Hilfe solange insgesamt in einem Eilfall geleistet, wie die stationäre Krankenhausbehandlung zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderlich ist und damit einen engen Zusammenhang mit dem notfallauslösenden Ereignis besitzt.

Obwohl der Asylbewerber sich außerhalb seines Zuweisungsortes aufgehalten hat, ist vorliegend der Sozialhilfeträger am tatsächlichen Aufenthaltsort zuständig und leistungspflichtig, da es sich bei der Eilfallbehandlung um eine "unabweisbar gebotene Hilfe" gemäß § 11 Abs. 2 AsylbLG handelt. Auf die diesem Aufenthalt entgegenstehende Zuweisung kommt es nicht an (vgl. BVerwG 5 B 53/96 V. 2.9.96, JURIS Doknr. 666313).

VG Aachen 1 K 2832/96 v. 28.10.1999, GK AsylbLG, § 10a VG Nr. 4 Der aus Rumänien stammende Patient reiste aus Belgien kommend unerlaubt nach Deutschland ein und wurde bei einem Überfall auf einem Supermarkt in S. von der Polizei angeschossen. Anhaltspunkte, dass der Patient nicht bedürftig i.S.d. AsylbLG war, liegen nicht vor. Anspruchsgrundlage für den **Erstattungsanspruch des Krankenhauses** gegen das Sozialamt in S. ist § 121 BSHG, das AsylbLG weist insofern eine Lücke auf, die durch § 121 BSHG zu schließen ist (vgl. VG Aachen 2 K 5321/94 v. 3.12.1996). Ein Eilfall nach § 121 war gegeben, denn Herr R. musste umgehend auf der Intensivstation behandelt werden, ein Abwarten bis zum Einschalten des Sozialhilfeträgers war nicht möglich. Die Beurteilung, wann es dem Nothelfer zumutbar oder möglich ist, den Sozialhilfeträger in Kenntnis zu setzen, hat sich an der tatsächlichen Lage auszureichen (vgl. OVG Münster, NVwZ-RR 1998, 756). Angesichts der organisatorischen Abläufe in dem Krankenhaus ist die Mitteilung zwei Wochen nach Aufnahme des Patienten nicht zu spät erfolgt, zu diesem Zeitpunkt hatte der Sozialhilfeträger noch alle Möglichkeiten, die Bedürftigkeit des Patienten zu prüfen und weitere Ermittlungen anzustellen. Dem Krankenhaus als Nothelfer eine noch kürzere Frist einzuräumen wäre unrealistisch. Bei lebensbedrohlichen Situationen kann vom Patienten und dem Nothelfer nicht am ersten Tag der Behandlung verlangt werden, den Sozialhilfeträger zu informieren, sondern es kann je nach gesundheitlicher Lage ein Zeitraum von zwei bis drei Wochen verstreichen (OVG Münster, a.a.O.).

Soweit sich der Beklagte auf § 11 Abs. 2 AsylbLG beruft, wonach der Sozialhilfeträger am Ort des Krankenhauses **örtlich zuständig** sei, kann dem nicht gefolgt werden. Nach AsylbLG in der bis 31.5.97 geltenden Fassung richtete sich die Zuständigkeit nach § 3 der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze (vgl. GK AsylbLG, § 10a Rn 1), demnach ist die Behörde zuständig, in deren Bereich **der Anlass** für die Amtshandlung hervortritt. Da der Patient keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte, ist das Sozialamt am Ort des Einbruchs zuständig, da der Patient sich dort zum Zeitpunkt des Eintretens der Hilfebedürftigkeit befand. *Anlass* für die Amtshandlung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 war die Schussverletzung, ohne die Verletzung hätte das Krankenhaus nicht anstelle des Beklagten Sozialamts Nothilfe leisten müssen. Diese Feststellung wird durch die zum 1.6.1997 neu in das Gesetz aufgenommenen § 10a und 10 b AsylbLG bestätigt. Nach § 10a Abs. 2 S. 1 ist für Leistungen in Einrichtungen zur Krankenbehandlung die Behörde an dem Ort zuständig, wo der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt (g.A.) im Zeitpunkt der Aufnahme hat. Kann ein g.A. nicht festgestellt werden, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit subsidiär nach dem tatsächlichen Aufenthaltsort - § 10a Abs. 1 S. 2. Eine solche Fallgestaltung kann etwa bei einem illegal sich in Deutschland aufhaltenden Ausländer eintreten, der zu keinem Zeitpunkt einen g.A. im Bundesgebiet begründet hat (vgl. GK AsylbLG, § 10a Rn 61).

VG Stuttgart 9 K 937/99 v. 26.8.99, GK AsylbLG § 4 Abs. 1 VG Nr. 3 [§ 121 BSHG findet unmittelbare Anwendung auch für Hilfeleistungen gegenüber Leistungsberechtigten nach AsylbLG, Anspruchsinhaber ist nicht der Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, sondern der Nothelfer]. Das AsylbLG setzt ebenso wie § 5 BSHG einen gegenwärtigen konkreten Hilfebedarf voraus. Hieran fehlt es, wenn im Zeitpunkt des Antrags auf Übernahme ärztlicher Behandlungskosten der Leistungsberechtigte bereits genesen ist. Schulden des Hilfesuchenden sind regelmäßig nicht mittels Sozialhilfe abzudecken. Dieser Grundsatz gilt auch für denjenigen, den in einem Eilfall geholfen wurde. Hier greift § 121 BSHG zu Gunsten des Nothelfers, wobei § 121 nicht auf Hilfe zu Gunsten Deutscher beschränkt ist, sondern jede Nothilfe im Bundesgebiet zu Gunsten eines anderen erfasst. Derjenige,

dem Hilfe geleistet worden ist, kann die Übernahme etwaiger aus der Nothilfe resultierender Schulden im Wege der Sozialhilfe oder nach dem AsylbLG nicht beanspruchen, vielmehr hat allein der Nothelfer einen Aufwendungsersatzanspruch gegen den Sozialhilfeträger, den er allerdings innerhalb der in § 121 BSHG bestimmten Frist geltend machen muss.

§ 5 AsylbLG (F. 1998) - Arbeitsgelegenheiten

VG Würzburg W 3 E 99.1169 v. 30.9.1999, GK AsylbLG, § 5 Abs. 4 VG Nr. 2 Nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG F. 1998 würde bei unbegründeter Verweigerung gemeinnütziger Arbeit ein vollständiger Anspruchs Ausschluss eintreten. Bei der Auslegung dieser Norm ist aber auch die Rspr. des BVerwG zu § 25 BSHG entsprechend heranzuziehen (vgl. Hohm, NVwZ 1998, 1045[1046]). Nach diesen Grundsätzen sind die zuständigen Behörden auch bei Wegfall des Anspruchs auf Leistungen nach dem AsylbLG verpflichtet, nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang und Form dem Betroffenen Leistungen zu bewilligen sind. Da der Antragsteller hier weiter das nach den Umständen unabweisbar Gebotene (vgl. § 1a AsylbLG) und zusätzlich 7 DM Barbetrag erhält [Unterkunft und Verpflegung wurden weiter gewährt, aber die Leistungen für Bekleidung sowie der Barbetrag – bis auf 7 DM – gestrichen], sind keine Fehler an der Ermessensausübung erkennbar.

§ 6 AsylbLG (F. 1997/1998) - Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Erwachsene analog § 39 ff. BSHG

VG Hildesheim 3 B 1553/97 Hi v. 9.12.1997; ZfF 2000, 16; IBIS e.V.: C1349 Die Kosten für die stationäre Unterbringung eines schwer mehrfachbehinderten Kindes in einer **Behinderteneinrichtung** sind nach § 6 AsylbLG vom Sozialamt zu übernehmen. Der 7jährige Junge lebt mit seiner Schwester und seinem Vater als Asylbewerber in einer Gemeinschaftsunterkunft. Das Kind ist schwerstbehindert, es liegt eine schwere stato- und psychomotorische Retardierung infolge frühkindlichen Hirnschadens, verbunden mit psychomotorischer Unruhe, nächtlichen Erregungszuständen und Inkontinenz. Das Kind ist nicht in der Lage zu gehen, die Fortbewegung geschieht kriechend, wobei entsprechend dem Entwicklungsstand die Umgebung mit dem Mund erforscht wird. Kontaktaufnahme zu anderen Personen erfolgt ausschließlich durch Berührung, selbständige Nahrungsaufnahme ist nicht möglich.

Laut sozialhygienischer Stellungnahme wird häusliche Pflege unter diesen Umständen als problematisch angesehen. Das schwer mehrfach behinderte Kind benötige kontinuierliche Pflege und Betreuung, die auf Dauer vom Vater und der Schwester nicht erbracht werden könne. Die Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung sei deshalb erforderlich. In einer weiteren amtsärztlichen Stellungnahme heißt es, aus ärztlicher Sicht werde die Unterbringung des Kindes in einer Institution, in der für die Betreuung und Pflege sowie Anleitung Behinderter ausgebildetes Personal tätig sei, für sehr dringend gehalten.

Das Landesamt für zentrale soziale Aufgaben und das Sozialamt lehnten die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen mit dem Hinweis auf die Anspruchsberechtigung nach AsylbLG und die zu § 6 ergangenen Verwaltungsvorschriften ab.

Mit der Neufassung des § 6 AsylbLG werden auch über die bisherige Vorschrift hinausgehende sonstige Leistungen ermöglicht. Nach der Gesetzesbegründung sei hier zu denken an außergewöhnliche Umstände wie einen Todesfall, einen besonderen Hygienebedarf oder an körperliche Beeinträchtigungen. Ob die Leistungsmöglichkeit schon aufgrund der in § 6 beispielhaft aufgeführten Fälle als Leistung zur Deckung eines besonderen Bedarfs eines Kindes geboten ist, kann offenbleiben. **Daß die zur Milderung der Behinderung (vgl. § 39 Abs. 3 BSHG) begehrte Unterbringung in einer Behinderteneinrichtung geboten ist, wird durch zwei amtsärztliche Stellungnahmen glaubhaft gemacht, wonach die Unterbringung für erforderlich und die Betreuung durch entsprechend geschultes Personal für dringend gehalten wird.**

Angesichts dieser Aussagen ist nach § 6 allein die Gewährung der Leistung ermessensgerecht. Es heißt in den Stellungnahmen, daß Vater und Schwester die erforderliche kontinuierliche Pflege nicht erbringen können. Auch die Mitarbeit von Sozialarbeitern in der Gemeinschaftsunterkunft stellt dies nicht in Frage. Zu deren Aufgaben mag eine (gelegentliche) Kinderbetreuung gehören. Was für den Antragsteller erforderlich ist, geht - jedenfalls auf Dauer - weit darüber hinaus.

VG Schleswig 13 B 159/98 v. 21.8.98, IBIS e.V.: C1280. Anspruch auf **Integrationsmaßnahme für ein behindertes Kind im Kindergarten** als Leistung, die nach § 6 AsylbLG "zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten" ist. Dem Wesen nach ist die beantragte Hilfe Eingliederungshilfe, sie kann gewährt werden, d.h. dem Leistungsträger steht ein Ermessensspielraum zu. Eine Entscheidung im Eilverfahren kann ergehen, denn mit

hoher Wahrscheinlichkeit führt eine Abwägung aller Umstände zu einer Leistungsgewährung, und eine Interessensabwägung ergibt, daß wegen der Art des Bedarfs ein Hauptsacheverfahren nicht abgewartet werden kann.

Der Asylantrag ist abgelehnt, über die Klage dagegen ist noch nicht entschieden, es ist daher ungewiß, wie lange die Antragstellerin ggf. von der Maßnahme profitieren könnte. Es muß jederzeit damit gerechnet werden, daß sie das Land verlassen muß, sobald und wenn eine dahingehende Gerichtsentscheidung ergeht.

Die Antragstellerin (das behinderte Kind) weist einen hochgradigen Entwicklungsrückstand auf. Diesen aufzuholen oder zumindest zu verringern ist Ziel der Maßnahme, deren individuelle Notwendigkeit das Gesundheitsamt ohne weiteres bejaht hat; aus der Stellungnahme des Gesundheitsamtes ergibt sich damit gleichzeitig auch die Geeignetheit der Maßnahme. Die Notwendigkeit des Ausgleichs von Entwicklungsstörungen tritt gerade bei Kindern auf; nach dem Kindesalter sind Entwicklungsschäden häufig nicht mehr einzuholen oder zu mildern. Das Bedürfnis, einen Entwicklungsrückstand in einem integrativen Kindergarten aufzuholen oder wesentlich abzumildern, tritt gerade oder nur bei Kindern auf. Das Tatbestandsmerkmal des § 6 AsylbLG ist daher erfüllt.

Bei der Abwägung dieses Bedürfnisses mit dem Gesichtspunkt, daß möglichst keine Maßnahmen eingeleitet werden sollen, die **bei einer Ausreise ggf. wieder abgebrochen** werden müßten und deshalb von vornherein das hohe Risiko des Leerlaufs tragen, ist zu berücksichtigen, daß die jetzt 5 1/2 jährige Antragstellerin 1999 das Schulpflichtalter erreicht. Die Möglichkeit der Förderung in einem integrativen Kindergarten endet dann ohnehin. Ist einerseits die Maßnahme für ein Kind geboten, kann dieses aber andererseits nur noch relativ kurze Zeit die Maßnahme wahrnehmen, so kann nicht auf eine Hauptsacheentscheidung verwiesen werden. Das Risiko, daß die Maßnahme ggf. abgebrochen werden muß, muß demgegenüber zurücktreten. Dies um so mehr, als es sich **nicht um eine Maßnahme von vornherein vorgegebener Dauer handelt, die deshalb entweder ganz oder gar nicht** durchgeführt werden kann. Auch eine gewisse Zeit der Förderung in einem Kindergarten wäre kein Leerlauf und könnte die Entwicklung der Antragstellerin schon erheblich fördern.

OVG Schleswig 98/98 v. 9.9.98, IBIS e.V.: C1267; FEVS 1999, 325 bestätigt die o.g. Entscheidung des VG Schleswig und führt ergänzend aus: Aus der Verwendung des Wortes "**insbesondere**" in der Neufassung des § 6 AsylbLG ergibt sich, daß die Fälle sonstiger Leistungen in § 6 nicht abschließend, sondern lediglich beispielhaft aufgeführt sind, so daß sich nicht die Frage stellt, ob der geltend gemachte Bedarf unter einen der aufgeführten Beispielfälle (VG: "Zur Sicherung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten", Sozialamt: (allenfalls) "zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich") subsumieren lässt. Nach der Gesetzesbegründung soll die Neufassung gerade auch die Gewährung über die bisher klar bestimmten Fälle hinausgehender sonstiger Leistungen ermöglichen.

Der Senat **teilt auch nicht die Auffassung, daß Eingliederungshilfe nur Ausländern mit längerfristigem oder dauerhaften Aufenthalt gewährt werden könne, weil nur diese in die hiesige Gesellschaft eingegliedert** werden könnten und sollten. Zweck und Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, die Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und dem Behinderten damit die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen (vgl § 39 Abs. 3 BSHG). **Ob das letztlich die deutsche oder die türkische Gemeinschaft sein wird, dürfte unerheblich sein, wenn der Eingliederungshilfebedarf, wie nach den zutreffenden Feststellungen des VG im vorliegenden Fall, jetzt besteht und jetzt erfüllt werden muß.**

VG Freiburg 5 K 1594/98 v. 1.9.98, IBIS e.V.: C 1456 Der Landkreis Konstanz wird zur Weitergewährung von Leistungen für die Unterbringung einer **19jährigen geistig behinderten geduldeten Kovovo-Albanerin in einer Behinderteneinrichtung** verpflichtet.

Das Sozialamt hat die Ablehnung der weiteren Kostenübernahme damit begründet, dass das Asylverfahrens der Antragstellerin und ihrer hier lebenden Eltern beendet sei, mit einer Rückführung der Antragstellerin nach Jugoslawien sei daher zu rechnen. Dazu solle sie schrittweise wieder in ihre (ebenfalls hier lebende) Familie reintegriert werden, ihre Betreuung werde künftig durch den Einsatz eines Familienhelfers gewährleistet.

Die Behinderteneinrichtung hat dieser Einschätzung unter Hinweis auf den sehr schwierigen Verlauf zweier versuchsweiser Aufenthalte der Antragstellerin in ihrer Familie widersprochen. Eine Rückkehr in ihre Familie sei eigentlich nicht vorstellbar und würde erneut zu einer massiven psychischen Krise führen. Nach einem vom Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin vorgelegten jugendpsychiatrischen Gutachten ergibt sich das Bild einer mittelgradig geistig behinderten Frau mit Verhaltensauffälligkeiten mit Sach- und Fremdaggressionen, Schreiatacken, zwanghaftem Verhalten, Einkoten und Kotschmierern, starken Stimmungsschwankungen und zeitweiligen Weglauftendenzen mit einhergehender erhöhter Selbstgefährdung. Die Antragstellerin benötige dringend für sie passende milieutherapeutische Rahmenbedingungen sowie eine intensive psychologische, psychiatrische und heilpädagogische Behandlung, die vermutlich noch einige Jahre notwendig sein werde. Das Gericht schließt aus dem Gutachten, dass den der Antragstellerin drohenden Gefahren auch durch das vom Sozialamt angebotene eigene Zimmer und einen Familienhelfer, zumal dieser nicht rund um die Uhr zur Verfügung steht, nicht ausreichend begegnet werden kann.

Die Kostenübernahme nach § 2 AsylbLG analog § 39 BSHG kommt ab 1.6.1997 infolge der Novellierung des AsylbLG nicht mehr in Frage. Die Heimunterbringung erscheint aber vorerst zur Sicherung der Gesundheit der Antragstellerin gemäß § 6 AsylbLG unerlässlich. Die Gewährung von Leistungen nach § 6 steht grundsätzlich im Ermessen der Behörde. Jedenfalls solange das vom Sozialamt angeforderte amtsärztliche Gutachten nicht vorliegt, erscheint es dem Gericht ermessensfehlerfrei nicht begründbar, die Übernahme der Unterbringungskosten abzu-

lehnen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Frage des Vorliegens von Abschiebungshindernissen, insbesondere nach § 53 Abs. 6 AuslG, unter Wiederaufgreifen des abgeschlossenen Asylverfahrens Gegenstand eines gesondert bei Gericht anhängigen Klageverfahren ist.

Die Entscheidung wurde durch **VGH Ba-Wü 7 S 2492/98 v. 20.10.98 bestätigt**, da der Antragsgegner es unterlassen hat, den Beschwerde Zulassungsantrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen (§ 146 Abs. 5 VwGO) inhaltlich zu begründen.

§ 6 AsylbLG - Anspruch auf Schulbedarf

OVG Lüneburg 12 L 3799/98, Urteil v. 25.2.99, NVwZ-Beilage I 1999, 54; InfAuslR 1999, 247; IBIS e.V.: C1412

Nach § 6 AsylbLG F. 1993 kann der Leistungsträger verpflichtet sein, für den Schulbesuch eines schulpflichtigen Kindes Leistungen zu erbringen, wenn nur durch diese Leistungen der Besuch einer Schule oder einer gleichwertigen Einrichtung (hier: Tagesbildungsstätte) gesichert wird. Nach Stellungnahme des Gesundheitsamtes besteht "eine mittelgradige Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung", nach Stellungnahme des Schulaufsichtsamtes liegt "ein sonderpädagogischer Förderungsbedarf" vor, außerdem erklärte es sein Einverständnis zum Besuch der **Tagesbildungsstätte der Lebenshilfe**. Weder vom Sozialamt noch vom Schulaufsichtsamtsamt wurde eine andere Möglichkeit, der Schulpflicht nachzukommen, aufgezeigt.

Asylbewerber sowie Kinder von Asylbewerbern sind **schulpflichtig**, da ein gewöhnlicher Aufenthalt in Niedersachsen im Sinne § 63 Abs. 1 NdsSchulG bereits durch einen kurzen Aufenthalt begründet wird (vgl. Seyderhelm/Nagel/Brockmann, § 63 Rn 2.2; Erlass Nds. MK v. 4.2.1993, n.v.). In Birk, LPK BSHG, § 6 Rn 5 wird zu Recht die Auffassung vertreten, die Vorschrift sei auch dazu geschaffen worden, den Schulbesuch von Kindern, auch von behinderten Kindern zu sichern. Eine Auslegung dahin, dass Asylbewerbern, die der Schulpflicht unterliegen, der Schulbesuch ermöglicht wird, ist auch im Hinblick auf das **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** vom 20.11.1989 (BGBl II 1992, 122) geboten. Dieses Übereinkommen, dem die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist, sieht in Art. 23 vor, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter den Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft erleichtern. Art. 28 sichert den unentgeltlichen Besuch einer Grundschule.

Dahin stehen kann, ob § 6 AsylbLG a.F. der Behörde Ermessen einräumt, vorliegend wäre das **Ermessen auf Null** reduziert, da dem Kläger Hilfe zum Besuch einer Schule oder einer gleichwertigen Einrichtung gewährt werden musste.

Anmerkung: Auch wenn es vorliegend um ein behindertes Kind geht, geht aus der Entscheidung auch die grundsätzliche Notwendigkeit von Leistungen zur Sicherung des Schulbesuchs nichtbehinderter Kinder hervor.

VG Aachen 6 L 789/99 v. 23.8.99, NVwZ-Beilage I 2000, 72, IBIS e.V.: C1505 Anspruch auf eine Beihilfe von 150.- für die Teilnahme an einer **Klassenfahrt** nach § 6 AsylbLG. Ein Anordnungsgrund liegt vor, weil der Kostenbeitrag bis zum 24.8.99 bezahlt werden soll und der Antragsteller zuvor noch die ausländerrechtliche Erlaubnis zum Verlassen des ihm zugewiesenen Aufenthaltsbereichs erwirken muss.

Nach § 6 AsylbLG kann eine sonstige Leistung gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten ist. Diese Voraussetzungen liegen vor. Zusätzlich sind Umstände gegeben, die das Ermessen des Sozialamts binden und den Anspruch des Antragstellers auf ermessensrichtige Entscheidung zu einem Leistungsanspruch verdichten. Zu mit den Grundleistungen abgedeckten Bedürfnissen zählt die Klassenfahrt nicht, da sie als einmalige Ausgabe nicht zum notwendigen Lebensunterhalt rechnet (vgl. BVerwG 5 C 2.93 v. 9.2.95, die Überlegung ist auf den vorliegenden Fall übertragbar). Das Kind lebt seit acht Jahren in Deutschland und besucht hier seit vielen Jahren Kindergarten und Schule. Das Sozialamt kann sich vor diesem Hintergrund nicht darauf berufen, dass das Kind nicht schulpflichtig ist und die Teilnahme an der Klassenfahrt den Intentionen des AsylbLG zuwiderliefe. In den Vordergrund tritt im vorliegenden Fall vielmehr der Gedanke, dass auch den nach AsylbLG leistungsberechtigten Personen - wenn auch auf bescheidenem Niveau - ein **menschenwürdiges Leben** ermöglicht werden soll (BVerwG, NVwZ 1999, 669 zur Verfassungsmäßigkeit der §§ 1,3,6 und 9 AsylbLG). Diesem Gedanken liefe der Ausschluss von der Klassenfahrt zuwider. Das Kind ist in den Klassenverband eingebunden. Könnte es aus wirtschaftlichen Gründen nicht teilnehmen, müsste es nicht nur erzieherische Defizite hinnehmen, sondern geriete möglicherweise in eine Isolierung von seinen Klassenkameraden. Gerade eine solche Isolierung soll durch Leistungen der Sozialhilfe - deren Funktion die Leistungen nach dem AsylbLG im Fall des § 6 Satz 1 übernehmen - verhindert werden (ebenso GK AsylbLG, § 6 Rn 200ff, LPK-BSHG, § 21 BSHG Rn 46 m.w.N. und § 6 Rn 5, Schellhorn, § 12 BSHG Rn 55, sowie BVerwG a.a.o.). Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf den Umstand, dass § 6 im Lichte des Art. 3 Abs. 1, 28 Abs. 1 Buchstabe b und 29 **UN-KRK** nicht restriktiv ausgelegt werden darf (ebenso OVG Lüneburg, NVwZ-Beilage I 1999, 54), ist das Ermessen des Sozialamts reduziert, so dass ein Anspruch auf die Beihilfe besteht.

Auch das Argument des Sozialamts, das Kind bedürfe einer **ausländerrechtlichen Genehmigung** zum Verlassen des Aufenthaltsorts, rechtfertigt kein anders Ergebnis. Denn diese Genehmigung steht ebenfalls im Ermessen der zuständigen Behörde (§§ 57, 58 AsylVfG), ohne dass Gründe vorgetragen oder ersichtlich wären, die hier eine Verweigerung der Genehmigung rechtfertigen könnten.

Ergänzend sei angemerkt, dass die Beihilfe den **Anspruch auf Grundleistungen** unberührt lassen dürfte. Insbesondere der Barbetrag nach § 3 von 40.-DM wird durch die Beihilfe nicht hinfällig, da ausweislich des Schreibens der Schule jedes Kind zusätzlich zu den Kosten der Klassenfahrt einen Taschengeldebtrag von höchstens 30.- zu Verfügung haben sollte.

§ 7 AsylbLG (F. 1997/1998) - Heranziehung zu den Kosten der Unterkunft

VG Schleswig 10 B 181/97 v. 23.9.97, IBIS e.V.: C1350 Die aufschiebende Wirkung des Widerspruches gegen den Heranziehungsbescheid über 500.- Unterkunfts-kosten für einen Alleinstehenden wird gemäß § 80.5 VwGO festgestellt. Die Ausnahmetatbestände des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, die allein in Betracht kämen um die aufschiebende Wirkung des Widerspruches zu beseitigen, liegen nicht vor. Das Land hat Pauschbeträge für die Unterkunft, wie sie noch im AsylbLG a.F. vorgesehen waren, nicht festgesetzt.

Zu berücksichtigen ist bei der Festsetzung der Beträge, daß in § 7 AsylbLG a.F. von "Unterbringungskosten" die Rede ist, während es jetzt "Unterkunfts-kosten" heißt. Demnach sollen nur die tatsächlichen Unterkunfts- und Heizkosten erstattet werden. § 7 AsylbLG n.F. erlaubt es dem Antragsgegner nicht, wie er meint, die Kosten für die soziale Betreuung der Asylbewerber in die Berechnung miteinzustellen

VG Lüneburg 6 A 123/95, Urteil v. 26.6.97, IBIS e.V.: C1268 Die Heranziehung eines erwerbstätigen Asylbewerbers zur Zahlung von Kosten für seine Unterbringung in einem Wohnheim, die die kommunale **Abgabensatzung** in Anlehnung an den Ausführungserlaß des nds. MI vom 11.10.1994 vorsieht, ist rechtswidrig:

- 1) Eine ausdrückliche Regelung darüber, wer aus welchem Grund wann Gebührenschuldner sein soll, fehlt in der Abgabensatzung
- 2) Es fehlt auch eine hinreichend bestimmte Regelung des die Abgabe begründenden Tatbestandes. "An sich läge die Annahme nahe, daß derjenige das Heim benutzt, der dort wohnt. Nach § 3 Satz 3 der Satzung ist aber die Kostenbeteiligung auch bei Abwesenheit zu entrichten. Möglich wäre eine Nutzung auch durch solche Personen, die dort etwa besuchsweise übernachten ..."
- 3) Es fehlt "vollständig an einer vom Rat der Beklagten als Ortsgesetzgeber gebilligten Gebührenkalkulation, die Voraussetzung für eine rechtsfehlerfreie satzungsmäßige Festlegung des Gebührensatzes ist. ... Der Rat der Beklagten hat die Satzung entsprechend dem Muster der Bezirksregierung Lüneburg mit den vorgegebenen Gebührensätzen beschlossen, ohne daß die Beklagte selbst die Kosten der Einrichtung nach § 5 Abs. 2 NKAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt und das voraussichtliche Gebührenaufkommen prognostiziert hätte. ..."
- 4) Es fehlt eine den Erfordernissen des § 2 Abs. 1 Satz 2 NKAG genügende Bestimmung des Zeitpunkts der Entstehung der Gebührenschuld.
- 5) Rechtlich bedenklich ist die Zusammenfassung verschiedener Flüchtlingswohnheime zu einer "öffentlichen Einrichtung" mit einheitlichen Gebührensätzen. Aufgrund unterschiedlicher Betreiberverträge sind die erbrachten Leistungen "keineswegs als gleich einzustufen".
- 6) Die Erhebung unterschiedlicher Gebührensätze für Haushaltsvorstand und Haushaltsangehörige ist mit § 5 Abs. 3 Satz 1 NKAG nicht vereinbar. Die Höhe der Gebühr hat sich vielmehr nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu richten.

VG Mainz 8 K 1552/98.MZ v. 19.2.99, IBIS e.v.: C1487 Die Beweislast für Kostenerstattungs-forderungen nach § 7 Abs. 1 trägt das Sozialamt. Bloße Mutmaßungen über **Einkommen aus illegaler Erwerbstätigkeit** reichen nicht aus. ...

VG Frankfurt/M 8 G 2158/99 v. 4.8.99, NVwZ-Beilage I/2000, 31, IBIS e.V. C 1526 Gebührenforderungen für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften können mit In-Kraft-Treten des AsylbLG nicht mehr auf **landesgesetzliche Regelungen** gestützt werden. § 7 AsylbLG rechtfertigt das Verlangen nach Kostenerstattung nur, wenn der Leistungsberechtigte während des Zeitraums der Unterbringung Einkommen oder Vermögen hatte. Die Vorschrift ermöglicht **kein Verlangen nach nachträglicher Kostenerstattung**, wenn der Leistungsberechtigte erst nach Verlassen der Unterkunft über Einkommen verfügte.

Für Leistungsberechtigte nach **§ 2 AsylbLG** können Gebührenforderungen nicht auf § 7 AsylbLG gestützt werden, dies gilt auch dann, wenn im betreffenden Zeitraum anstelle der Leistungen nach § 2 rechtswidrig nur Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG gewährt wurden.

VG Frankfurt/M 8 G 3795/99 v. 24.11.99, NVwZ-Beilage I/2000, 57, IBIS e.V.: C1542 Die Länder sind nicht berechtigt, die gesamten bei der Unterbringung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften anfallenden Kosten zu pauschalieren. § 7 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 AsylbLG berechtigt nur dazu, die Kosten der Unterkunft und Heizung zu pauschalieren, während **erhaltene Sachleistungen** bis zur jeweils gültigen Obergrenze des § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG **nur insoweit zu erstatten sind, als diese tatsächlich an den Asylbewerber geleistet wurden.**

§ 7 AsylbLG - Kürzung der Grundleistungen wg. Nutzung eines KFZ

OVG Niedersachsen v. 28.2.96, 4 L 7342/95, IBIS e.V.: C1351, NDV-RD 1997, 16 Die Annahme im nds. Runderlaß zum AsylbLG v. 14.8.95, wonach bei Nutzung des KFZ eines Dritten davon ausgegangen werden könne, daß in Höhe der monatlichen Nutzungsaufwendungen Einkommen vorliege, trifft (zumindest in Fällen der vorliegenden Art) nicht zu. Die Nutzungsmöglichkeit beschränkt sich nach Darlegung des Klägers auf Fahrten zu Veranstaltungen der Zeugen Jehovas, wofür er lediglich die Spritkosten zu tragen habe. Dieser Transportbedarf ist individuell und liegt außerhalb des üblichen Bedarfs Leistungsberechtigter nach dem AsylbLG.

Voraussetzung für den Einsatz von Einkommen und Vermögen nach § 7 AsylbLG ist, daß hierüber "verfügt werden kann". Verfügen bedeutet, daß der Leistungsberechtigte in der Lage ist, den Bedarf, zu dessen Deckung ihm Leistungen nach dem AsylbLG zustehen, aus dem Einkommen und/oder Vermögen zu befriedigen. Die vorgenommene Kürzung der Leistungen um 200.- DM/Monat erscheint wesentlich überhöht, ja sogar für einen Einkommens- und Vermögensanrechnung untauglich. Die dem Leistungsberechtigten vom Haltes des PKW eingeräumte Möglichkeit, diesen für bestimmte Fahrten zu nutzen, mag zwar 200.- DM im Monat "wert" sein, da derjenige, der einen PKW auf eigene Kosten hält (wohl mindestens) Aufwendungen in dieser Höhe hat. Der gleichsam geschenkte "Wert" lässt sich aber nicht wie Bargeld einsetzen, um Bedürfnisse zu befriedigen, zu deren Deckungen Leistungen nach § 3 AsylbLG gewährt werden.

Der vorliegende Sachverhalt rechtfertigt aber auch eine Kürzung des Barbetrages nach § 3 Abs. 1 AsylbLG in der Höhe, in der dieser zur Deckung des Mobilitätsbedarfs des Klägers und seiner Familie dient, nicht. Vgl. in diesem Zusammenhang zur individuellen Regelsatzbemessung nach § 22 BSHG OVG Nds. 4 L 7552/94 v. 22.11.95. Der Gesamtbedarf vermindert sich vorliegend durch die PKW-Nutzung nicht wesentlich. Auch § 3 AsylbLG begrenzt die Grundleistungen auf den zur Deckung des "notwendigen Bedarfs" erforderlichen Umfang.

VG Braunschweig 3 B 3071/98 v. 30.3.1998 (rechtskräftig), ZfF 2000, 109, IBIS e.V.: C1546 Die Kammer geht nach den vorliegenden Unterlagen davon aus, dass der PKW vom im selben Haushalt lebenden Ehemann der Antragstellerin zu 1 und Vater der volljährigen Antragsteller zu 2. und 3. unterhalten wird. Dies lässt darauf schließen, dass der Ehemann nicht hilfebedürftig im Sinne des AsylbLG ist, sondern über bisher nicht angegebenes Einkommen bzw. Vermögen verfügt, das auch von den Antragstellern als Familienangehörigen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG vor der Gewährung von Hilfeleistungen aufzubreuchen ist.

§ 7 AsylbLG - Einsatz des Einkommens und Vermögens Familienangehöriger

VG Braunschweig 3 B 3071/98 v. 30.3.1998 (rechtskräftig), ZfF 2000, 109, IBIS e.V.: C1546 Die Kammer geht nach den vorliegenden Unterlagen davon aus, dass der PKW vom im selben Haushalt lebenden Ehemann der Antragstellerin zu 1 und Vater der volljährigen Antragsteller zu 2. und 3. unterhalten wird. Dies lässt darauf schließen, dass der Ehemann nicht hilfebedürftig im Sinne des AsylbLG ist, sondern über bisher nicht angegebenes Einkommen bzw. Vermögen verfügt, das auch von den Antragstellern als Familienangehörigen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG vor der Gewährung von Hilfeleistungen aufzubreuchen ist.

Grundlage dafür ist 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG. Für die analoge Anwendung der Regelungen der §§ 11 Abs. 1 und 16 BSHG über die Hilfebedürftigkeit und den Personenkreis, dessen Einkommen und Vermögen vor Gewährung von Leistungen einzusetzen ist, ist im Anwendungsbereich des AsylbLG wegen der Regelung in 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG kein Raum. Familienangehörige im Sinne des 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG sind auch die volljährigen Kinder Vgl. zum Begriff der Familie BVerfG v. 5.2.81, BVerfGE 57, 170, 178 zu Art. 6 Abs. 1 GG; den in §§ 17 Abs. 1 und 22 AuslG normierten Begriff der Familienangehörigen sowie § 1 Abs. 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz/EWG. Ehegatten leben nicht im selben Haushalt im Sinne des § 7 AsylbLG, wenn die Voraussetzungen des Getrenntlebens erfüllt sind.

VG Hamburg, 8 VG 3451/98 v. 13.10.98, NordÖR 1999, 213; NVwZ-RR 1999, 685; IBIS e.V.: C1442 Zu den Familienangehörigen i.S.v. § 7 Abs. 1 S. 1 AsylbLG gehören auch Onkel und Tante, wenn sie mit den Leistungsberechtigten in einem Haushalt leben. Eine Begrenzung auf den Kreis der Ehegatten/Eltern und minderjährigen Kinder oder auf die nach BGB gesetzlich unterhaltspflichtige Angehörige ist dem Wortlaut des § 7 AsylbLG nicht zu entnehmen und auch in der Systematik des AsylbLG insgesamt nicht angelegt. Für diese Auslegung spricht auch, dass das AsylbLG keine § 16 BSHG entsprechende Regelung enthält. Die Kammer geht davon aus, dass § 7 Abs. 1 Satz 1 die Funktion dieser sozialhilferechtlichen Vorschrift im Asylbewerberleistungsrecht übernimmt.

Anmerkungen: Anderer Auffassung sind VG Münster, NVwZ 1996, 96; VG Trier, NVwZ-RR 1996, 297; LPK-BSHG, § 7 Rn 2; GK AsylbLG § 7 Rn 48ff.; Deibel, ZAR 1998, 28, 37, die zu den im selben Haushalt lebenden "Familienangehörigen" im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 ausschließlich die Angehörigen der Kernfamilie zählen, d.h. Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder. Der Verweis auf die Möglichkeit der Unterstützung durch in der Haushaltsgemeinschaft lebende, nicht nach BGB unterhaltspflichtiger Angehöriger (= weder Ehepartner noch Verwandte in gerader - auf- oder absteigender - Linie) ist nach dieser Auffassung im Unterschied zur Regelung in § 16 BSHG nach § 7 unzulässig, da das AsylbLG keine § 16 BSHG entsprechende Regelung enthält.

Im Falle einer der Auffassung des VG Hamburg folgenden Argumentation des Sozialamtes bleibt den **Familienangehörigen ggf. die Möglichkeit, ihre Unterstützungsleistungen ab sofort mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise einzustellen.** Sie können die Unterstützung z.B. auf die kostenlose Bereitstellung der Unterkunft beschränken, aber auch unter Androhung der Kündigung anteilige Mietkosten (Untermietvertrag) verlangen. Ab dem Zeitpunkt, in dem der Leistungsberechtigte tatsächlich nicht mehr über Einkommen oder Vermögen seiner nicht unterhaltspflichtigen Verwandten verfügen kann und von ihnen auch tatsächlich keine Unterhaltsleistungen - auch nicht in Form von "Naturalunterhalt" (kostenlose Wohnmöglichkeit, kostenloses Essen etc.) mehr erhält, darf das Sozialamt nach dem Wortlaut von § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG deren unterstellte Hilfen auch nicht mehr anrechnen, zumal der Leistungsberechtigte keinen durchsetzbaren gesetzlichen Unterhaltsanspruch nach BGB gegen seine Angehörigen besitzt und das Sozialamt mangels Unterhaltsanspruch nach BGB den Anspruch auch nicht gemäß § 7 Abs. 3 analog § 90 BSHG auf sich überleiten und selbst bei den Angehörigen einfordern kann.

VG Hannover 3 B 7754/98 v. 9.12.98, IBIS e.V.: C1455 Das **Einkommen der** im selben Haushalt lebenden **Eltern ist auf den Bedarf des volljährigen Antragstellers nicht anrechenbar.** Die Auslegung ergibt, dass bei § 7 Abs. 1 Satz 1 von der Familie im engeren Sinne auszugehen ist (Hohm, GK AsylbLG, § 7 Rn 41ff.; LPK-BSHG, § 7 Rn 2). Ein Gebot des Gesetzgebers, bei der Auslegung sicherzustellen, dass soziale Rechte möglichst weitgehend nicht verwirklicht werden (wie z.B. entgegengesetzt in § 2 Abs. 2 SGB I), enthält das AsylbLG nicht. Vorrangige Unterhaltsansprüche können legalerweise nur im Rahmen des Unterhaltsrechts realisiert werden. Dieses sieht aber einen unbeschränkten Zugriff - wie er in § 7 Abs. 1 Satz 1 geregelt ist - nur im Rahmen gesteigerter Unterhaltspflicht vor, wie er zwischen Eltern und ihren mdj. Kindern gegeben ist. Insoweit ist eine Parallele zu § 11 Abs. 1 BSHG zu ziehen, der ebenfalls den vollständigen Einkommens- und Vermögenseinsatz innerhalb der Kernfamilie als Bedarfsgemeinschaft regelt. Dieser Gesichtspunkt scheint auch in der Argumentation des Sozialamtes durch, wenn es für eine entsprechende Anwendung des § 16 BSHG plädiert. Eine solche Ausweitung ist aber nur vor dem Hintergrund verständlich, dass die direkte Anwendung des § 7 Abs. 1 S. 1 auf nicht gesteigert unterhaltspflichtige Familienangehörige zu einem nicht tragbaren Ergebnis führt. Für eine entsprechende Anwendung des § 16 BSHG ist aber nur im Rahmen des § 2 AsylbLG Raum, dessen Voraussetzungen hier nicht vorliegen.

VG Hannover 15 B 176/99 v. 10.1.99, IBIS e.V.: C1454 Das **Einkommen des** im selben Haushalt lebenden **Bruders ist auf den Bedarf des Antragstellers nicht anrechenbar.** Nach Auffassung der Kammer geben die Begriffsbestimmungen in den Regelungen des Ausländerrechts und des AsylbLG ausreichende Hinweise darauf, wie der Begriff der Familienangehörigen in § 7 Abs. 1 Satz 1 zu verstehen ist. So umfasst der Begriff des Familienangehörigen im AuslR grundsätzlich nicht Verwandte der Seitenlinie (vgl. Hailbronner, Kommentierung zu § 17 AuslG; sowie § 1 Abs. 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz/EWG; sowie VG Trier, NVwZ-RR 1996, 297). Weiter spricht gegen eine weite Auslegung, dass gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG lediglich Ehegatten und mdj. Kinder eine Leistungsberechtigung von Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-5 ableiten können, also der Gesetzgeber insofern jedenfalls von der sog. "Kleinfamilie" ausgeht. Ein anderes Verständnis von § 7 Abs. 1 Satz 1 führt auch dazu, dass der Leistungsberechtigte auf den Einsatz von Einkommen und Vermögen von Personen verwiesen würde, die ihm nicht unterhaltsverpflichtet sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber wie in § 16 BSHG dies ausdrücklich auch im AsylbLG geregelt hätte, wenn er es gewollt hätte. Für diese Überlegung spricht, dass mit der 2. AsylbLG-Novelle die entsprechenden Anwendung des § 122 BSHG in § 7 nachträglich eingefügt wurde (vgl. GK AsylbLG, § 7 Rn 45).

OVG Lüneburg 4 L 2032/99 v. 26.5.99, IBIS e.V.: C1470 (vollständige Anrechnung des an den als Flüchtling anerkannten Familienvater, der selbst mangels Bedürftigkeit nicht nach BSHG leistungsberechtigt ist, rückwirkend nachgezahlten Kindergeldes auf die Leistungen nach AsylbLG an seine Ehefrau und Kinder) Leitsatz: " Die gesetzgeberische Absicht erlaubt auch dann nicht, § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG analog auf den Ausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG anzuwenden, wenn der vermögende Familienangehörige im Falle eigener Bedürftigkeit

nach dem BSHG leistungsberechtigt wäre und dann sein Vermögen nur bis zur Grenze des kleinen Barbetrags einzusetzen hätte." ●●●

§ 7a AsylbLG - Sicherheitsleistung

VG Stuttgart 9 K 4534/99 v. 22.12.99, IBIS e.V. C 1511 (ebenso **VG Stuttgart 9 K 5483/99 v. 7.2.2000, NVwZ-Beilage I 2000, 86**)

Sachverhalt: Der geduldete Antragsteller wurde am 25.9.99 in Stuttgart durch Beamte des Polizeivollzugsdienstes einer Personenkontrolle unterzogen. Dabei wurden in seiner Geldbörse ein 100 DM Schein, drei 20 DM Scheine und Münzgeld gefunden. **Dem Antragsteller wurden die drei 20 DM Scheine gemäß § 7a AsylbLG abgenommen** und sichergestellt. Der Restbetrag wurde ihm belassen. Mit Bescheid vom 27.9.99 hat das Sozialamt Stuttgart folgende Verfügung getroffen:

1. Die Ihnen für die Zeit vom 1.9. bis 30.9.99 gewährten Leistungen sind in Höhe von 60 DM zu erstatten.
2. Das bei Ihnen vorgefundene Vermögen in Form von Bargeld in Höhe von 60 DM wird hiermit sichergestellt.
3. Der sichergestellte Betrag wird mit der Erstattungsforderung verrechnet, so dass von Ihnen keine Zahlungen zu leisten sind. Der Restbetrag wird wegen der Ihnen und Ihrer Familie laufend zu gewährenden Leistungen nach dem AsylbLG als Sicherheitsleistung einbehalten.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet."

Der Antragsteller begeht mit seinem Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO vom 12.10.99 die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines am selben Tag erhobenen Widerspruchs gegen den Bescheid des Sozialamts.

Das besondere öffentliche Interesse am Sofortvollzug hat das Sozialamt damit begründet, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Antragsteller nach Abschluss eines möglicherweise lang andauernden Rechtsschutzverfahrens sein Vermögen nicht mehr einsetzen können, weil es nicht mehr vorhanden sei oder der Antragsteller Deutschland bereits wieder verlassen habe.

Das VG hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung hinsichtlich der Ziffern 1 und 3 des Bescheids aufgehoben. Hinsichtlich der Ziffer 2 hat das VG die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt.

Gründe: 1. Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsakts kann im öffentlichen Interesse von der Verwaltungsbehörde besonders angeordnet werden (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). In diesem Fall ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung grundsätzlich schriftlich zu begründen (§ 80 Abs. 3 S. 1 VwGO). Die Begründung muss inhaltlichen Mindestanforderungen genügen. Sie muss erkennen lassen, dass die Behörde hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung eine Ermessensentscheidung getroffen hat und dabei insbesondere auch davon ausgegangen ist, dass es für die Anordnung des Sofortvollzugs eines besonderen Interesses bedarf, das über das Interesse am Erlass des Verwaltungsakts selbst hinaus geht. Der Begründungszwang dient überdies dazu, dass sich die Behörde des Ausnahmeharakters der Vollzugsanordnung bewusst wird. Erforderlich ist daher eine auf den konkreten Einzelfall abstellende Darlegung des besonderen öffentlichen Interesses dafür, dass ausnahmsweise die sofortige Vollziehung notwendig ist dass hinter dieses erhebliche öffentliche Interesse das Interesse des Betroffenen, zunächst von dem von ihm bekämpften Verwaltungsakt nicht betroffen zu werden, zurücktreten muss (vgl. hierzu Kopp, VwGO, 11.a., § 80 Rn 84f; Eyermann, VwGO, 10. A., § 80 Rn 42 f.). Auch wenn es für die formelle Rechtmäßigkeit der Vollzugsanordnung nicht darauf ankommt, ob die abgegebene Begründung inhaltlich gerechtfertigt ist, müssen die angegebenen Gründe doch grundsätzlich geeignet sein, ein besonderes Vollzugsinteresse zu belegen.

Diesen Anforderungen genügt die Vollzugsanordnung im Bescheid vom 27.9.99 nur hinsichtlich der unter Ziff. 2 geregelten Sicherstellung. Der befürchtete Verlust des Geldbetrages durch Verbrauch oder Ausreise des Antragstellers begründet lediglich ein Interesse an der sofortigen Inbesitznahme des Geldes, erklärt jedoch kein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Erstattungsanspruchs (Ziff. 1 des Bescheids) und dessen durch Aufrechnung erfolgten Erfüllung (Ziff. 3 des Bescheids). Weshalb auch insoweit Rechtsbehelfen des Antragstellers die aufschiebende Wirkung genommen werden soll, lässt sich dieser Begründung nicht entnehmen. Die Vollzugsanordnung war daher im tenorierten Umfang aufzuheben. Dadurch wird die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 12.10.99 insoweit wiederhergestellt, ohne dass es einer ausdrücklichen Anordnung des Gerichts bedarf (Finkelnburg, vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreit, 4. A. Rn 895).

2. Soweit sich der Antrag gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Sicherstellung wendet, war die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO wiederherzustellen. Bei der nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen summarischen Prüfung muß ein Obsiegen des Antragstellers im Widerspruchsverfahren als wahrscheinlicher eingestuft werden als dessen Unterliegen. Da somit hinsichtlich der unter Ziff. 2 verfügten Sicherstellung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts bestehen, überwiegt das Suspensivinteresse des Antragstellers das öffentliche Interesse am Sofortvollzug.

Als belastender Verwaltungsakt bedarf die unter Ziff. 2 des Bescheids getroffene Regelung einer Ermächtigungsgrundlage. Hieran fehlt es indessen.

Das Sozialamt stützt seinen Bescheid insoweit auf § 7a AsylbLG. Als Rechtsgrundlage kann **§ 7a S. 1** nicht dienen, da dem Leistungsträger hier lediglich ein Recht eingeräumt wird, Sicherheiten zu fordern. Die "Sicherstellung" eines Geldbetrages ist jedoch selbst keine Anordnung einer Sicherheitsleistung und beinhaltet diese auch nicht notwendigerweise, da die hiermit verfolgte Zwecksetzung vielgestaltig sein kann. Das Verlangen einer Sicherheitsleistung ist nicht Gegenstand des Bescheids der Antragsgegnerin geworden.

Als Ermächtigungsnorm kommt auch **§ 7a S. 2** nicht in Betracht. Der Wortlaut dieser Norm lässt allerdings nicht notwendigerweise auf den Sinn schließen. **Die wohl als missglückt zu bezeichnende** und auch unter Beziehung der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 13/10155, S. 6) nur schwer verständliche sprachliche Fassung müsste daher im Wege der Auslegung auf ihren Inhalt hin untersucht werden. Im summarischen Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO kann jedoch im Wege der "Negativbestimmung" geprüft werden, was jedenfalls diese Norm als Rechtsgrundlage nicht hergibt. Eindeutig festzustellen ist, dass § 7a S. 2 zu Vollstreckungshandlungen ermächtigt, und zwar zu solchen des unmittelbaren Zwangs. Unmittelbarer Zwang ist nach der Legaldefinition des § 26 Abs. 1 S. 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz jede Einwirkung auf Personen oder Sachen durch einfache körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder Waffengebrauch. § 7a S. 2 ermächtigt daher den Leistungsträger, auf die Person körperlich einzuwirken, von der Sicherheit verlangt worden ist. Streitgegenstand ist im vorliegenden Fall jedoch nicht eine vollstreckungsrechtliche Zwangsmaßnahme der Sozialamts, sondern eine durch Verwaltungsakt getroffene Regelung, die als solche keine Vollstreckungsmaßnahme darstellt. Hierfür bietet § 7a S. 2 keine Anspruchsgrundlage.

Die Antragsgegnerin kann ihren Bescheid auch nicht auf § 32 Abs. 1 Polizeigesetz Ba-Wü stützen. Die dort beschriebene Möglichkeit der Sicherstellung dient dem Schutz des Eigentümers oder rechtmäßigen Inhabers der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung der Sache. Sie führt nicht zu einer Beschränkung der Verfügungsmacht des Berechtigten, sondern ist aufzuheben, wenn dieser es verlangt (Drews u.a., Gefahrenabwehr, 9. A. S. 209). Die Wegnahme und Einzahlung des Geldes auf ein Konto des Sozialamts geschah ausweislich der Behördenakten gegen den Willen des Antragstellers und stellt daher keine Sicherstellung im polizeirechtlichen Sinne dar.

Das Gericht hat daher ernsthafte Zweifel an der Existenz einer Rechtsgrundlage für die verfügte Sicherstellung.

§§ 10, 10a, 11 Abs. 2 AsylbLG - örtliche Zuständigkeit und Kostenträgerschaft

OVG Thüringen 2 KO 715/95 v. 1.7.97, IBIS e.V.: C1294, FEVS 1998, 105; ThürVBI 1998, 21. Für die Unterbringung und Verpflegung unanfechtbar abgelehnter, geduldeter Asylbewerber ist das Land zuständig. Schuldner der einzelnen sich aus Art 16a GG i.V. m. Art. 83 und Art. 84 Abs. 1 GG herleitenden Leistungsverpflichtungen im Lauf des Asylverfahrens ist der Staat. Die Unterbringung von Asylbewerbern unterfällt weder dem Obdachlosenrecht noch dem allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht, deren Durchführung den Gemeinden obliegt. Die Zuständigkeit darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auf die Gemeinden übertragen werden, Verwaltungsvorschriften (Erlasse) genügen insoweit nicht. Bis zum Inkrafttreten der ThürVO zur Durchführung des AsylbLG vom 11.11.1994 war deshalb die Zuständigkeit nicht geregelt, das Land muß daher die Kosten für die von der Stadt Erfurt erbrachten Asylbewerberleistungen gemäß § 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 105 Abs. 1 SGB X erstatten.

VG Kassel 5 G 1600/99 (3) v. 23.6.99, IBIS e.V.: C1446 Der Verweis wegen des Kosovo-Krieges eingereister, wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung nach § 55 AuslG geduldeter Flüchtlinge aus dem Kosovo auf die Möglichkeit der "Selbsthilfe" durch Asylantragstellung in einer Aufnahmeeinrichtung ist rechtsmissbräuchlich (vgl. Hess. VGH v. 15.6.94, InfAuslR 1994, 334). Den Antragstellern sind Leistungen nach dem AsylbLG in gesetzlicher Form und Höhe zu gewähren. Die Antragsteller halten sich in Kassel auf. Gemäß § 10 AsylbLG i.V.m. § 1 der (hessischen) VO zur Durchführung des AsylbLG und § 10a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG ist die Stadt Kassel in sachlicher und örtlicher Hinsicht zuständig, da **eine Zuweisung der Antragsteller i.S.d. § 10a Abs. 1 S. 1 nicht stattgefunden** hat.

VG Braunschweig 3 B 419/99 v. 20.7.99, IBIS e.V.: C 1443 Neu eingereiste Kosovo-Albaner, die keinen Asylantrag gestellt, **noch keine Duldung erhalten und für die auch noch keine ausländerrechtliche Zuweisung oder Verteilung erfolgt ist** (auch nicht aufgrund des IMK-Verteilbeschlusses für nach dem 11.6.99 illegal eingereiste Kosovo-Albaner), haben als vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG i.V.m. §§ 10a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG Anspruch auf Leistungen am tatsächlichen Aufenthaltsort (sie halten sich derzeit bei Verwandten im Landkreis Peine auf). Dem Anspruch steht nicht entgegen, dass die Antragsteller vom 7.6. bis 17.6. in einer städtischen Flüchtlingsunterkunft in München gemeldet waren. In München sollte zwar eine Duldung erteilt werden, dies ist aber nicht sofort erfolgt, und es ist auch nicht ersichtlich, dass eine Verteilentscheidung innerhalb des Sonderverteilungssystems gemäß IMK- Beschluss bereits gefallen ist. Die Antragsteller sind nicht im Besitz

einer Duldung, die ihren Aufenthalt nach § 56 Abs. 3 AuslG auf das Land Bayern beschränken würde. Die Aufforderung an die Antragsteller, sich bei der Ausländerbehörde München zwecks Erteilung einer Duldung zu melden, ist auch nicht als faktische oder vorläufige Duldung anzusehen, denn gemäß § 66 AuslG bedarf die Duldung der Schriftform.

Anmerkung: vgl. auch OVG Münster v. 30.1.97 - 25 B 2973/96 – IBIS e.V.: C1279, sowie VG Berlin 11A 296.96 v. 26.7.96, IBIS e.V.: C1333, wonach die **Meldebehörde** grundsätzlich verpflichtet ist, eine Anmeldung am Ort des tatsächlichen Wohnsitzes - unabhängig von ausländer- und asylrechtlichen Auflagen - vorzunehmen.

VG Frankfurt/M 8 E 3392/96 v. 8.9.98 (Entscheidung liegt mir noch nicht vor) Zur Kostenträgerschaft für TBC-Behandlung in einer Einrichtung: Keine Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts durch die Heilbehandlung. Kein vorrangiger Anspruch aus § 62 BSeuchG. ••••

VG Ansbach AN 4 E 98.01563 v. 4.11.98, InfAuslR 1999, 315, IBIS e.V.: C 1498 Sachverhalt: Die Antragstellerin besitzt nach rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren eine **Grenzübertrittsbescheinigung**. Sie ist wegen ihres psychischen Zustands mit Zustimmung des Ausländeramts der Stadt A., der sie im Rahmen ihres Asylverfahrens zugewiesen war, von A. zu ihrer Schwester nach B. gezogen. Die in einem anderen Bundesland gelegene Stadt B. hat einer Umverteilung nicht zugestimmt. Die Antragstellerin hat bei der Stadt A Grundleistungen nach § 3 ohne Unterkunftskosten sowie Krankenhilfe für eine stationäre Behandlung nach § 4 beantragt. Die Stadt A. lehnt jede Hilfe ab.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist im wesentlichen begründet, denn die örtliche Zuständigkeit der Stadt A. für die Leistungen ist gegeben. Die Stadt A kann nicht auf die Zuständigkeit der Stadt B. verweisen. Maßgeblich ist § 10a Abs. 1 S. 1. Danach ist die Behörde zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte zugewiesen oder verteilt worden ist. Die Zuweisungsentscheidung ist durch den rechtskräftig negativen Abschluss des Asylverfahrens nicht aufgehoben worden. Zu Unrecht beruft sich die Stadt A. auf § 10a Abs. 1 S. 2, denn diese Vorschrift setzt einen ausländer- und asylrechtlich erlaubten, d.h. rechtmäßigen tatsächlichen Aufenthalt in B. voraus. Dem hat die Stadt B nicht zugestimmt. Folgerichtig nimmt das Ausländeramt A. nach wie vor seine Zuständigkeit an, wie sich aus den von ihr mehrfach verlängerten Ausreisefristen auf der Grenzübertrittsbescheinigung ergibt.

Die Grenzübertrittsbescheinigung bedeutet nur, dass der Aufenthalt an einem anderen Ort nicht strafbedroht ist. Tatsächlich hält die Antragstellerin sich in B. nur "gastweise", jedenfalls nicht rechtmäßig auf, was die Zuständigkeit der Stadt A. unberührt lässt. B. wäre nur im Rahmen des § 11 Abs. 2 für die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe zuständig. Eine solche eingeschränkte Hilfe begeht die Antragstellerin aber nicht, vielmehr geht es ihr um den Erhalt der Normalleistungen gemäß §§ 3 und 4, und für diese ist die Stadt A. zuständig. Die Auslegung der Stadt A. dass § 10a Abs. 1 S. 2 immer dann greife, wenn das Asylverfahren negativ abgeschlossen ist, ist unrichtig. Satz 2 betrifft lediglich (ehemalige) Asylsuchende, die sich etwa mit Duldung rechtmäßig tatsächlich woanders aufhalten. Dies gilt auch für vollziehbar ausreisepflichtige ehemalige Asylbewerber die sich - aber auch nur dann - rechtmäßig woanders aufhalten. Deshalb wäre es Sache der Stadt A. und der Stadt B., für die Übereinstimmung von rechtmäßigem und tatsächlichem Aufenthalt der Antragstellerin zu sorgen.

Da die Stadt A. ihre Verpflichtung bestreitet, und die Antragstellerin offensichtlich sofort Hilfe benötigt, sich andererseits nicht auf § 11 Abs. 2 verweisen lassen muss, war dem Anspruch stattzugeben.

OVG Lüneburg 4 M 3575/98 v. 11.8.1998, GK AsylbLG § 10a OVG Nr. 1 Leitsätze: "1. Die im Asylverfahren erteilte Aufenthaltsgestattung sowie die Verteilungs- und Zuweisungsentscheidungen verlieren jedenfalls dann ihre Wirkung, wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist, dem Ausländer eine vom Asylverfahren unabhängige Duldung erteilt wird und damit zu rechnen ist, dass sie für einen längeren Zeitraum (ggf. wiederholt) verlängert werden wird. 2. Eine der dem Ausländer erteilten Duldung beigefügte Auflage, den Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, begründet nicht eine örtliche Zuständigkeit des dortigen Leistungsträgers für die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG für die gesamte Dauer des Aufenthalts des Ausländers im Bundesgebiet. 3. Bei einem **Wechsel des Aufenthaltsorts zu dem Zweck, mit dem Ehepartner zusammenzuleben**, muss (auch) im Vergleich mit dem hohen Wert der durch Art. 6 GG geschützten ehelichen Gemeinschaft die über die (räumlichen und sachlichen) Einschränkungen gemäß §§ 10a, 11 Abs. 2 AsylbLG angestrebte Unterbindung einer unerwünschten Binnenwanderung von Ausländern zurücktreten (wie Beschluss des Senats 4 M 4424/97 v. 10.10.97 zu § 120 Abs. 5 BSHG)."

OVG Lüneburg 4 M 2124/00 und 4 M 2288/00 vom 16.6.2000, IBIS e.V. C1549 Anspruch auf Leistungen am **tatsächlichen Aufenthaltsort** für eine **abgelehnte Asylbewerberin** und ihre mdj. Kinder gemäß § 10 a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG. Aus § 10 a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG ergibt sich nicht die örtliche Zuständigkeit einer anderen Behörde, denn die Antragstellerin hat während des inzwischen abgeschlossenen Asylverfahrens (aufgrund eines Behördenversäumnisses) eine Zuweisungs- und Verteilentscheidung hinsichtlich eines bestimmten Ortes nicht erhalten. Auch die unmittelbar aus § 55 AsylVfG folgende Aufenthaltsgestattung und die mit ihr verbundene räumliche Beschränkung nach § 56 AsylVfG, die sich ihrerseits nach der –hier fehlenden– Unterbringungs- und Verteilentschei-

dung gemäß § 44 AsylVfG bestimmt, entfalten rechtliche Wirkungen nicht mehr. Denn sie werden "zur Durchführung des Asylverfahrens" (§ 55 AsylVfG) erteilt. Daraus folgt, dass jedenfalls dann, wenn das Asylverfahren im engeren Sinn abgeschlossen ist und daran direkt anschließende Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts des Ausländers nicht zu erwarten sind, die Verteilungs- und Zuweisungsentscheidung ihre Wirkung verliert. Ein solcher Fall ist jedenfalls dann gegeben, wenn dem Ausländer eine vom Asylverfahren unabhängige Duldung erteilt wird und damit zu rechnen ist, dass sie für einen längeren Zeitraum (ggf. wiederholt) verlängert werden wird (ebenso OVG NRW 19 B 585/89 v. 18.4.89, NVwZ-RR 1990, 33 zu § 22 AsylVfG a.F.).

Dasselbe gilt auch dann, **wenn - wie im vorliegenden Fall – eine Duldung nicht erteilt worden** ist und werden soll, Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts aber nicht eingeleitet worden und auch nicht abzusehen sind. Eine noch andauernde Wirkung der räumlichen Beschränkung nach § 56 AsylVfG ergibt sich auch nicht aus **§ 44 Abs. 6 AuslG**, Nach dem eindeutigen Wortlaut regelt diese Bestimmung die Fortgeltung von Beschränkungen nur im Zusammenhang mit (dem Wegfall) einer Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung, die Aufenthaltsgestattung fällt nicht darunter. Eine räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung nach § 56 AsylVfG gilt deshalb nicht nach § 44 Abs. 6 AuslG fort. Inwieweit eine ausdrücklich ausgesprochene Zuweisung oder Verteilung eines Asylbewerbers von § 44 Abs. 6 AuslG erfasst wird, kann hier offenbleiben, da eine solche Entscheidung hier nicht ergangen ist.

§ 11 Abs. 2 AsylbLG ist vorliegend nicht einschlägig, da sich die Antragsteller wie ausgeführt nicht einer "asyl- oder ausländerrechtlichen Beschränkung zuwider" im Bereich der Antragsgegnerin aufhalten.

Anmerkung: vgl. dazu **OVG Münster 17 A 3994/98 v. 1.12.99, NVwZ-Beilage I/2000, 82:** Eine **asylverfahrensrechtliche Zuweisung wird wirkungslos**, wenn die Ausländerbehörde einen weiteren Aufenthalt aus asylverfahrensunabhängigen Gründen ermöglicht, etwa durch eine Duldung aufgrund § 55 Abs. 2 AuslG.

VG Aachen 2 K 2100/96 v. 10.12.1996, IBIS e.V.: C1545 Ein **Krankenhausträger** hat als "Nothelfer" in analoger Anwendung des § 121 BSHG Anspruch auf Erstattung der Kosten einer als Eilfall (hier infolge einer sofort behandlungsbedürftigen schweren Verletzung) erfolgten stationären Krankenhausaufnahme außerhalb der Öffnungszeiten des Sozialamtes. Obwohl der Asylbewerber sich außerhalb seines Zuweisungsortes aufgehalten hat, ist vorliegend der Sozialhilfeträger am tatsächlichen Aufenthaltsort zuständig und leistungspflichtig, da es sich bei der **Eilfallbehandlung** um eine "**unabweisbar gebotene Hilfe**" gemäß **§ 11 Abs. 2 AsylbLG** handelt. Auf die diesem Aufenthalt entgegenstehende Zuweisung kommt es nicht an (vgl. BVerwG 5 B 53/96 V. 2.9.96, JURIS Doknr. 666313).

VG Aachen 1 K 2832/96 v. 28.10.1999, GK AsylbLG, § 10a VG Nr. 4 Der aus Rumänien stammende Patient reiste aus Belgien kommend unerlaubt nach Deutschland ein und wurde bei einem Überfall auf einem Supermarkt in S. von der Polizei angeschossen. Anspruchsgrundlage für den **Erstattungsanspruch des Krankenhauses** gegen das Sozialamt in S. ist § 121 BSHG, das AsylbLG weist insofern eine Lücke auf, die durch **§ 121 BSHG** zu schließen ist (vgl. dazu weiter oben VG Aachen bei Entscheidungen zu § 4).

Soweit sich der Beklagte auf § 11 Abs. 2 AsylbLG beruft, wonach der Sozialhilfeträger am Ort des Krankenhauses **örtlich zuständig** sei, kann dem nicht gefolgt werden. Nach AsylbLG in der bis 31.5.97 geltenden Fassung richtete sich die Zuständigkeit nach § 3 der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze (vgl. GK AsylbLG, § 10a Rn 1), demnach ist die Behörde zuständig, in deren Bereich **der Anlass** für die Amtshandlung hervortritt. Da der Patient keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte, ist das Sozialamt am Ort des Einbruchs zuständig, da der Patient sich dort zum Zeitpunkt des Eintretens der Hilfebedürftigkeit befand. *Anlass* für die Amtshandlung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 war die Schussverletzung, ohne die Verletzung hätte das Krankenhaus nicht anstelle des Beklagten Sozialamtes Nothilfe leisten müssen. Diese Feststellung wird durch die zum 1.6.1997 neu in das Gesetz aufgenommenen § 10a und 10 b AsylbLG bestätigt. Nach § 10a Abs. 2 S. 1 ist für Leistungen in Einrichtungen zur Krankenbehandlung die Behörde an dem Ort zuständig, wo der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt (g.A.) im Zeitpunkt der Aufnahme hat. Kann ein g.A. nicht festgestellt werden, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit subsidiär nach dem tatsächlichen Aufenthaltsort - § 10a Abs. 1 S. 2. Eine solche Fallgestaltung kann etwa bei einem illegal sich in Deutschland aufhaltenden Ausländer eintreten, der zu keinem Zeitpunkt einen g.A. im Bundesgebiet begründet hat (vgl. GK AsylbLG, § 10a Rn 61).

VG Leipzig 2 K 834/96 v. 12.8.99, GK AsylbLG, § 9 Abs. 3 VG Nr. 4 Aus § 9 Abs. 3 in der bis zum 31.5.1997 geltenden Fassung i.V.m. § 105 SGB X ergibt sich ein **Erstattungsanspruch des unzuständigen Leistungsträgers** gegen den zuständigen Leistungsträger. Von diesem Anspruch ist die unabweisbar gebotene Hilfe i.S.d. § 11 Abs. 2 AsylbLG nicht erfasst. Erstattungsfähig sind auch nicht die Kosten, die die Behörde in Kenntnis ihrer Unzuständigkeit erbracht hat.

Anmerkung: vgl. zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenträgerschaft auch die Entscheidungen unter

- § 120 Abs. 5 BSHG - Sozialhilfe für Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis bei Umzug in ein anderes Bundesland,
- §§ 12, 14, 30, 51 AuslG - örtliche Beschränkung einer Aufenthaltsbefugnis, und
- §§ 50, 51 AsylVfG, § 56 AuslG - Umverteilung Asylsuchender und geduldeter.

analoge Anwendbarkeit des § 26 BSHG (leistungsrechtliches Ausbildungsverbot)

VG Aachen 2 L 1428/99 v. 28.4.00, IBIS e.V. C1541. Anspruch auf **Leistungen nach AsylbLG trotz Studiums.** § 26 BSHG ist nicht analog anwendbar auf Leistungsberechtigte nach AsylbLG, solange sie nicht Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG haben. Es besteht auch keine Notwendigkeit zur rechtsfortbildenden Lückenfüllung. Eine analoge Anwendung von Ausnahmeregelungen wie § 26 BSHG ist nach allgemeiner Auffassung aus rechtsgrundsätzlichen Bedenken nicht zulässig. Zwingende Gründe, warum dies hier ausnahmsweise anders sein sollte, sind nicht ersichtlich. Es ist nicht erkennbar, dass der Antragsteller im Vergleich zu anderen Asylbewerbern eine nicht hinnehmbare, bevorzugte Rechtsposition erhält. Anders als § 18 BSHG fordert das AsylbLG nicht, dass der Hilfesuchende seine Arbeitskraft zur Beschaffung seines Lebensunterhalts - und eben nicht zum Studium - einzusetzen hat. Im Gegenteil unterliegen Asylsuchende sogar zeitlich beschränkten Arbeitsverboten und auch § 5 AsylbLG sieht lediglich vor, dass den Leistungsberechtigten Arbeitsgelegenheiten angeboten werden sollen. Macht das Sozialamt davon - wie hier - keinen Gebrauch, ist es den Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG freigestellt, wie sie ihre Zeit verbringen. Auch der Umstand, dass der Antragsteller in absehbarer Zeit in den Personenkreis des § 2 AsylbLG quasi "hineinwächst" und dann § 26 BSHG einer weiteren Hilfestellung entgegensteht, gibt zu keiner abweichenden Entscheidung Anlass. Dieser finanzielle Druck mag zwar zum Abbruch der Ausbildung führe, rechtfertigt aber nicht die Annahme, die Ausbildung müsse schon jetzt den Verlust der Leistungen nach § 3 zur Folge haben. Denn vergleichbar steht auch die Möglichkeit, dass sein asylrechtliches Begehren, in Deutschland bleiben zu dürfen, erfolglos ist und er die Ausbildung dann abbrechen müsste, ausländerechtlich der Aufnahme eines Studiums während des Asylverfahrens nicht entgegen.

Kostenfreiheit im Widerspruchs- und Gerichtsverfahren

VG Lüneburg, Urteil 6 A 109/95 v. 26.2.1998, NDV-RD 1999, 17; IBIS e.V.: C1383 Kostenfreiheit im Widerspruchsverfahren für Leistungen nach dem AsylbLG. Leistungen nach AsylbLG haben fürsorgerischen Charakter und damit dieselbe Zweckbestimmung wie Leistungen nach dem BSHG. Somit sind Leistungsempfänger nach AsylbLG bei den Gerichtskosten und den Kosten des Widerspruchsverfahrens Sozialhilfeberechtigten gleichgestellt.

OVG Lüneburg 12 L 4133/98 vom 25.2.99, FEVS 2000, 61; IBIS e.V. C1471 Die Kostenfreiheit nach § 64 SGB X besteht nicht für das Widerspruchsverfahren nach dem AsylbLG. Im Rahmen der Kostenfestsetzung sind Ermessens- und Billigkeitsentscheidungen zu treffen. Das Nds. Verwaltungskostengesetz sieht für das Widerspruchsverfahren einen Kostenrahmen von 1000.- bis 10.- DM vor. Da der Kläger - **anders als Leistungsberechtigte nach AsylbLG im Regelfall** - über ein **Arbeitseinkommen** verfügte (es handelte sich um ein Widerspruchsverfahren wegen eines Rückforderungsbescheides wegen dem Kläger zu Unrecht gewährter Leistungen aufgrund eines vom Kläger an das Sozialamt nicht mitgeteilten Arbeitseinkommens von 1000.- mtl.), ist die tatsächlich festgesetzte Widerspruchsgebühr von 60.- DM nicht zu beanstanden. Dabei wurde vom Sozialamt aus Billigkeitsgründen bereits eine Ermäßigung der an sich auf 229.- festzusetzenden Widerspruchsgebühr auf 60.- DM vorgenommen.

OVG Münster 17 E 66/98 v. 18.12.98, ZFSH/SGB 1999, 288; ZfS 1999, 313; IBIS e.V.: C1430 Leitsatz: "Verfahren über Erstattungsforderungen auf Grund einer Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG sind auch dann nicht gerichtskostenfrei, wenn es sich um die Erstattung von nach dem AsylbLG erbrachten Leistungen handelt." Es handelt sich um keine Streitigkeit der in § 188 Abs. 2 VwGO genannten Sachgebiete, sondern um eine Streitigkeit auf dem Gebiet des Ausländerrechts.

Anmerkung: Streitigkeiten nach AsylbLG sind gemäß § 188 Abs. 2 VwGO grundsätzlich gerichtskostenfrei, so alle (!) hier zum AsylbLG vorliegenden Entscheidungen, vgl. zur Begründung OVG Münster, IBIS e.V.: C1112; ZfSH/SGB 1994, 368, sowie OVG Hamburg, Bs IV 83/94 v. 27.6.94, IBIS e.V.: C1113.

Entscheidungen zum BSHG

- im Anschluß an die Entscheidungen zu § 120 Abs. 5 BSHG folgen einige teils schon ältere, für aktuelle Probleme der Leistungsgewährung nach AsylbLG relevante Entscheidungen -

§ 120 Abs. 2 BSHG (a.F.) Regelsatzkürzung; Widerspruchsverfahren

Bundesverwaltungsgericht, Urteil B 5 C 2.97 v. 14.7.98, IBIS e.V.: C1472; NVwZ-RR 1999, 34; NDV-RD 1998, 118; FEVS 1998, 535; DVBI 1998, 1135. Die vom Sozialamt vorgenommene Kürzung der laufenden Sozialhilfe für die asylsuchenden Antragsteller auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche ist rechtswidrig. Solange kein neuer die Kürzung begründender Bescheid ergeht, ist es nicht erforderlich, dass die Antragsteller gegen jede gekürzte Auszahlung erneut Widerspruch einlegen. Die gerichtliche Entscheidung umfasst auch den Anspruch für den Zeitraum nach Erlass des Widerspruchsbescheides.

Vorinstanz: **OVG Hamburg Bf IV 14/94 v. 27.7.1995, NVwZ-RR 1996, 397, IBIS e.V.: C1492.**

§ 120 Abs. 3 BSHG - "Um-zu-Regelung"

Bundesverwaltungsgericht, Urteil B 5 C 22.87 v. 4.6.92, IBIS e.V.: C1116; NVwZ 5/93, 484ff. Der Sozialhilfeanspruch eines Ausländers ist nach § 120 Abs. 1 BSHG ("um-zu"-Regelung) dann ausgeschlossen, wenn der Zweck, Sozialhilfe zu erlangen, seinen Einreiseentschluss geprägt hat. Die Vorschrift verlangt einen finalen Zusammenhang zwischen Einreiseentschluss und der Inanspruchnahme von Sozialhilfe. Dies folgt unmittelbar aus dem Wortlaut des Tatbestandsmerkmals "um Sozialhilfe zu erlangen". Die Konjunktion "um-zu" bezeichnet eine ziel- und zweckgerichtetes Handeln und damit eine Zweck-Mittel-Relation, in der die Einreise das Mittel und die Inanspruchnahme von Sozialhilfe den mit ihr verfolgten Zweck bildet. Dieser erforderliche Zusammenhang besteht nicht nur, wenn der Wille, Sozialhilfe zu erlangen, der einzige Einreisegrund ist. Beruht die Einreise auf verschiedenen Motiven, ist das Erfordernis des finalen Zusammenhangs auch erfüllt, wenn der Zweck der Inanspruchnahme von Sozialhilfe für den Einreiseentschluss **von prägender Bedeutung** ist. Es genügt nicht etwa, das der Sozialhilfebezug beiläufig verfolgt oder anderen Einreisezwecken untergeordnet und in diesem Sinne (nur) billigend in Kauf genommen wird. Soweit früheren Entscheidungen des BVerwG Abweichendes entnommen werden kann, wird daran nicht festgehalten.

Ein Ausländer, der aus Furcht vor politischer Verfolgung und in Kenntnis seiner begrenzten finanziellen Mittel einreist, ist nicht schon deshalb vom Rechtsanspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt ausgeschlossen, weil er mit dem Bezug von Sozialhilfe rechnet oder seine etwaige Abhängigkeit von Sozialhilfe in der Bundesrepublik als notgedrungene Konsequenz seiner Flucht in Kauf nimmt. Das folgt auch aus gesetzessystematischen Erwägungen. Hilfebedürftigkeit und die Suche nach einer auch materiell erträglichen Zuflucht sind geradezu typisch für die Situation eines politisch Verfolgten. Gegen die Befugnis des Sozialhilfeträgers, die Ernsthaftigkeit der Einreisemotive eines Ausländers zu überprüfen, bestehen jedenfalls dann keine durchgreifenden Bedenken, wenn der Asylantrag - wie vorliegend - rechtskräftig abgelehnt wurde. Der Sozialhilfeträger hat die Feststellung, dass der Zweck, Sozialhilfe zu erlangen, den Einreiseentschluss geprägt hat, nach vollständiger Erforschung aller Umstände des Einzelfalles, gegebenenfalls nach Einsichtnahme in die Ausländer- und Asylakten, zu treffen. Abstrakte Anforderungen an diese Feststellung zu treffen, ist nicht möglich; die Umstände des Einzelfalles entscheiden. Beizupflichten ist der Ansicht, dass aus der Ablehnung des Asylantrages nicht ohne weiteres auf die Absicht des Ausländers geschlossen werden darf, er sei eingereist, um Sozialhilfe zu erlangen (vgl. OVG Berlin, NVwZ 1983, 430; VGH Kassel, FEVS 34, 199).

OVG Münster 8 A 7050/95 v. 27.11.97, IBIS e.V.: C1269, FEVS 1998, 541. Ein Ausländer, der erst nach der Einreise seiner Eltern **in Deutschland geboren** ist, hat sich nicht im Sinne von § 120 BSHG nach Deutschland begeben, um Sozialhilfe zu erlangen. Er ist deshalb nicht aufgrund dieser Vorschrift vom Anspruch auf Sozialhilfe ausgeschlossen.

Anmerkung: sinngemäß ebenso zu § 1a AsylbLG **VG Berlin 8 A 510.99 v. 1.11.99, IBIS e.V. C1481**

§ 120 Abs. 5 BSHG - Sozialhilfe für Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis bei Umzug in ein anderes Bundesland

VGH Bayern 12 CE 96.2856 vom 1.7.97, IBIS e.V.: C1335, NVwZ-Beilage 1998, 5; InfAusIR 1997, 410; FEVS 48/1998, 74; EZAR 462 Nr. 3 Anspruch auf Sozialhilfe für Konventionsflüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis nach Umzug in ein anderes Bundesland entgegen dem Wortlaut von § 120 Abs. 5 BSHG. Der Anspruch ergibt sich aus **Art. 1 des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA)** vom 11.12.1953 (BGBl 1956 II S. 564) **i.V.m. Art. 1 und 2 des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen.** In Art. 1 verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, den Angehörigen anderer Vertragsstaaten, die sich "in irgendeinem Teil seines Gebietes" erlaubt aufhalten, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen die Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.

Die Leistungen nach BSHG unterfallen dem EFA (vgl. Anhang I zum EFA, BGBl I 1991 S. 686). Die Bundesrepublik hat von der im EFA vorgesehen Möglichkeit einer Beschränkung des räumlichen Geltungsbereich des Art. 1 EFA nicht Gebrauch gemacht (vgl. Bekanntmachung über das Inkrafttreten und den Geltungsbereich des EFA sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen vom 8.1.1958 (BGBl 1958 II S. 18) und der Anlage II zu dieser Bekanntmachung (a.a.O. S. 55)).

Auf den Antragsteller ist das EFA nicht unmittelbar anzuwenden, weil nicht Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist. In Art 2. des Zusatzprotokolls zum EFA wird jedoch bestimmt, daß die Vorschriften des Teils I des EFA (und damit auch Art 1 + 2) auf die Flüchtlinge unter den gleichen Voraussetzungen Anwendung finden wie auf die Staatsangehörigen der Vertragsschließenden. In Art. 1 des Zusatzprotokolls wird der Begriff "Flüchtling" erläutert, danach hat dieser Ausdruck die Bedeutung, die ihm in Art 1 GK gegeben ist. D.h. daß der Antragsteller als sog Konventionsflüchtling (§ 3 AsylVfG) auch Flüchtling im Sinne des Zusatzprotokolls zum EFA ist. Würde man § 120 Abs. 5 BSHG auf ihn anwenden, so erhielte er nicht in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie ein Deutscher in diesem Gebiet Leistungen der sozialen Fürsorge.

Die Regelungen des EFA sind auch nicht durch § 120 Abs. 5 BSHG als dem späteren Gesetz verdrängt. § 120 Abs. 5 wurde durch Art. 7 des Gesetzes zur Neuregelung des AuslG vom 9.7.1990 - damals als § 120 Abs. 4 - in das BSHG eingefügt. Die parlamentarischen Vorbereitungen des Gesetzes geben keinerlei Hinweis darauf, daß sich die Bundesrepublik durch § 30 Abs. 5 AuslG vom 9.7.1990 (nunmehr § 70 Abs. 1 AsylVfG) und § 120 Abs. 5 BSHG von völkerrechtlichen Verpflichtungen aus internationalen Abkommen lösen wollte (vgl BT-Drs 11/6541 - Nr. 11 S. 3 -). Die Regelungen des Zusatzabkommens zum EFA gehen vielmehr dem § 120 Abs. 5 BSHG als die spezielleren Vorschriften vor.

VGH Baden-Württemberg 7 S 2948/96 v. 18.12.96, IBIS e.V.: C1270 (NDV-RD 1997, 135) § 120 Abs. 5 BSHG ist auf anerkannte Konventionsflüchtlinge bei Umzug in ein anderes Bundesland nicht anwendbar. Dies ergibt sich aus Art. 23 und 26 der Genfer Flüchtlingskonvention. Im Bericht des federführenden Innenausschusses zur Beschlussempfehlung zum Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts, mit dem auch die Regelung des § 120 Abs. 5 BSHG (damals § 120 Abs. 4) neu geschaffen worden ist, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die ausländergesetzlichen Regelungen sicherstellen müssen, daß übernommene völkerrechtliche Verpflichtungen "uneingeschränkt eingehalten werden können" (BT-Drs 11/6960, S. 43).

OVG Berlin 6 S 14.97 v. 30.5.97, IBIS e.V.: C 1508 Der 1916 geborene Antragsteller reiste 1986 aus dem Libanon kommen nach Deutschland ein. Nach Ablehnung seines Asylantrags erteilte ihm die Ausländerbehörde B. (Bayern) 1991 eine Aufenthaltsbefugnis, die sie regelmäßig, zuletzt bis zum August 1997 verlängerte. Im Februar 1996 wurde der Antragsteller als Schwerbehinderter mit dem GdB von 100 und den Merkzeichen G und RF anerkannt. Im August 1996 siedelte er mit seinem Sohn, der Schwiegertochter und deren drei Kindern nach Berlin um, wo er in der Nähe dieser Familie eine Einzimmerwohnung bezog. Das Sozialamt Spandau verweigerte Lebensunterhalt, Miete und Krankenhilfe und bot den Rücktransport nach Bayern mit Hilfe eines Krankenwagens an.

Das OVG hat das Sozialamt zur Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe und zur Übernahme der rückständigen Mieten analog § 15a BSHG verpflichtet. Als "nach den Umständen unabweisbar gebotenen Hilfe" kann nach den Umständen des Einzelfalles eine über die Rückreise hinausgehende Hilfe geboten sein, wenn die Rückkehr nicht zugemutet werden kann (vgl. hierzu auch OVG Münster v. 10.8.1990, NVwZ-RR 91, 437, 439).

Denn bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes "nach den Umständen unabweisbar gebotenen Hilfe" sind fürsorgerechtliche Grundsätze von Bedeutung, insbesondere jene, wonach dem Hilfeempfänger ein der Würde des Menschen entsprechendes Leben ermöglicht werden soll (§ 1 BSHG), die Hilfe familiengerecht gestaltet werden soll (§ 7 BSHG) und der Bedarf des Hilfesuchenden an Pflege möglichst durch nahestehende Personen geleistet werden soll (§ 69 Satz 1 BSHG). **Dies entspricht auch dem aus Art 6 GG folgenden Verbot, Rechtspflichten zu begründen, durch welche gezielt die Gewährung von Hilfe innerhalb der Familie beeinträchtigt** würde (vgl. hierzu im einzelnen BVerfGE 28, 104, 112 f. sowie Person, Bonner GG-Kommentar, Art 6 Rn 53 und OVG Berlin, 6 S 241.96 v. 31.10.96, FEVS 47, 225, 228).

Der Antragsteller ist auf Pflegedienste seiner Schwiegertochter angewiesen. Sohn und Schwiedertochter sind ersichtlich nicht bereit, mit dem Antragsteller nach Bayern zurückzukehren. Da beide in Besitz von Aufenthaltserlaubnissen sind, sind sie hierzu auch weder ausländer- noch sozialhilferechtlich gehalten.

VG Göttingen 2 B 2334/97 vom 30.7.97, IBIS e.V.: C1352, InfAuslR 1997, 413 § 120 Abs. 5 BSHG ist nicht anwendbar, wenn eine weitere Aufenthaltsbefugnis in den neuen Bundesland erteilt wurde bzw. die Befugnis in dem Land **verlängert** wurde, in dem der Sozialhilfeberechtigte sich derzeit aufhält. Auf den Ort der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis kommt es nicht an.

OVG Lüneburg vom 10.6.1997, 12 M 2604/97, IBIS e.V.: C1353. Angesichts des **Wortlautes** von § 120 Abs. 5 BSHG scheidet die Auslegung der Vorschrift dahin aus, es komme nicht auf die einem Hilfesuchenden (zuletzt) erteilte Aufenthaltsbefugnis an, vielmehr sei die erstmalig erteilte Aufenthaltsbefugnis in § 120 Abs. 5 BSHG angesprochen (a.A. OVG Hamburg Bs IV 152/96 vom 25.4.96, FEVS 1997, 21). **Die Vorschrift spricht indessen nur von der Aufenthaltsbefugnis und nicht von der zuerst erteilten Aufenthaltsbefugnis.** Der Entstehungsge-

schichte des § 120 Abs. 5 BSHG ist Gegenteiliges nicht zu entnehmen (ebenso bereits OVG Nds. 4 M 835/97 v. 5.3.97 und OVG Nds. 4 M 6791/96 v. 19.12.96).

Bundesverfassungsgericht, 1 BvR 365/97, Beschluß vom 16.6.97, IBIS e.V.: C1271 § 120 Abs. 5 BSHG ist grundsätzlich **verfassungsgemäß**, die diesbezügliche (Konventionsflüchtlinge betreffende) Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

Bei **verlängerter Aufenthaltsbefugnis** muß aber das Bundesland Sozialhilfe gewähren, in dem die Befugnis verlängert wurde: "Das Umzugshindernis besteht auch nur während der zweijährigen Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis. Zieht der Beschwerdeführer vor ihrem Ablauf in ein anderes Bundesland um, so sind die dortigen Behörden für ihre Verlängerung und in der Folge auch für die Gewährung von Sozialhilfe zuständig."

ebenso: BVerfG 1BvR 236/97 v.16.6.97, NVwZ-Beilage 1997, 73; BayVBl. 1998, 112

ebenso: BVerfG 1 BvR 1401/97 v. 17.9.97, FamRZ 1997, 1469.

VG Berlin 17 A 862.97 v. 21.10.97, IBIS e.V.: C1354 § 120 Abs. 5 BSHG ist auch auf Konventionsflüchtlinge anwendbar, dagegen spricht nicht die Rspr. des VGH Bayern unter Verweis auf das EFA. Handelt es sich bei § 120 Abs. 5 BSHG nicht um die allgemeine Bestimmung, die durch die speziellen Regeln in Art. 23, 26 GK verdrängt wird (so noch VG 17 A 284.96 v. 2.7.96), sondern um die spätere, die Vorrang genießt, weil ihr Völkervertragsrecht nicht entgegensteht (OVG Berlin, 6 S 245.96 v. 23.9.96), so hat dies auch für das Verhältnis der Art. 1 und 2 des EFA zu § 120 Abs. 5 BSHG zu gelten.

Art. 6 GG steht der Anwendung der Bestimmung nicht entgegen, denn die Ehefrau und Kinder des Antragstellers besitzen zwar als Asylbewerber eine auf das Land Berlin räumlich beschränkte Aufenthaltsgestattung, konnten aber mit Aussicht auf Erfolg gemäß § 51 Abs. 1 und 2 AsylVfG ihre Verteilung zu ihrem Ehemann bzw. Vater nach Mecklenburg-Vorp. beantragen.

VG Hannover, Urteil v. 8.7.97 - 3 A 6716/96, IBIS e.V.: C1295 Eine verfassungskonforme Auslegung des § 120 Absatz 5 Satz 2 BSHG erfordert die Berücksichtigung von Härtefällen. Das VG hat einer libanesischen Familie mit Aufenthaltsbefugnis, die aus Nordrhein-Westfalen nach Hannover gezogen ist, einen Anspruch auf (ergänzende) Sozialhilfe zugesprochen.

Der Flüchtling hatte in Niedersachsen **eine Arbeit gefunden**, die es ihm ermöglichte, seinen und zu einem geringen Teil auch den Unterhalt seiner Familie zu sichern. Bei Anwendung des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG stünde der Familienvater vor der Alternative, entweder seine Arbeitstätigkeit wieder aufzugeben oder aber eine unabsehbar lange Trennung von der Familie in Kauf zu nehmen. Das VG ist der Auffassung, dem Kläger kann weder eine Trennung von seiner Familie noch eine Rückkehr mit seiner Familie nach Nordrhein-Westfalen unter Inkaufnahme dort gegebener Arbeitslosigkeit zugemutet werden. Bei der Anwendung des BSHG ergibt sich vorliegend ein Konflikt zwischen § 120 Abs. 5 BSHG einerseits und dem Selbsthilfegebot und der Verpflichtung, seinen Lebensunterhalt durch Arbeit zu sichern (§§ 2, 18 BSHG) sowie dem Prinzip der familiengerechten Hilfestellung nach § 7 BSHG andererseits. Der Konflikt zwischen der gesetzgeberischen Zielsetzung, eine Verlagerung von Sozialhilfelasten in andere Länder zu vermeiden, mit dem in § 1 Abs. 2 S. 2 BSHG festgehaltenen Prinzip der Stärkung der Selbsthilfe könne nicht einseitig zu Lasten des letztgenannten Prinzips entschieden werden. Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsgebot in Art. 20 Abs. 1 GG ist die Regelung des § 120 Abs. 5 Satz 2 verfassungskonform dahingehend auszulegen, daß die Möglichkeit eröffnet wird, "wenigstens in Härtefällen eine abweichende Entscheidung zu erreichen (vgl. BVerfGE 30, 25)".

VGH Bayern 12 CE 97.1467 v. 8.7.1997, IBIS e.V.: C1272, FEVS 1998, 112 Daß die Aufenthaltsbefugnis in Bayern **verlängert** wurde hat nicht zur Folge, daß Bayern jetzt als das Land anzusehen ist, in dem die Befugnis erteilt wurde.

Der Anwendung des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG stehen Art. 23 und 26 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der **Staatenlosen** nicht entgegen. Das Übereinkommen gewährt Staatenlosen in Art. 23 in Bezug auf öffentliche Fürsorge Inländergleichbehandlung und in Art. 26 Freizügigkeit. Nach Art. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen (BGBl. II 1976, 473) wird Art. 23 auf Staatenlose, die nicht zugleich Flüchtlinge im Sinne der GK sind, nur in einem nach Maßgabe innerstaatlicher Gesetze eingeschränktem Umfang angewendet. § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG ist ein solches innerstaatliches Gesetz.

VG Hannover 3 B 6839/97 v. 28.11.97, IBIS e.V.: C1355: Der Antragstellerin wurden 12 Monate lang Sozialhilfe gewährt, ohne daß sie vom Sozialamt auf die Rückkehr in das andere Bundesland hingewiesen wurde. Ihrem inzwischen geborenen Kind wurde im neuen Bundesland eine Aufenthaltsbefugnis erteilt. Eine strenge Anwendung des § 120 Abs. 5 würde in dieser Situation zu unerträglichen Ergebnissen führen (**Trennung von Mutter und Kind**). In verfassungskonformer Auslegung kommt vorliegend als unerläßliche Hilfe nur die weitere Hilfestellung in Frage.

Es spricht zudem einiges dafür, daß das Sozialamt **durch die bisherige Hilfestellung** das Recht, sich auf § 120 Abs. 5 BSHG zu berufen, verwirkt hat (Verstoß gegen Treu und Glauben), weil die Behörde ihr Recht längere Zeit nicht geltend gemacht und der Bürger sich im Vertrauen darauf entsprechend eingerichtet hat, und die Behörde sich dann, trotz unveränderter Umstände, für den Bürger überraschend, nun doch auf ihr Recht beruft.

OVG Berlin 6 SN 218/97 / 6 S 129/97 v. 27.8.97, IBIS e.V.: C1269, NVwZ-Beilage 1998, 4; FEVS 1998, 40: Auch bei im neuen Bundesland verlängerter Aufenthaltsbefugnis besteht ein Sozialhilfeanspruch nur in dem Bundesland, in dem **erstmalig** eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wurde. Es bleibt offen, ob dieser Grundsatz nicht mehr gilt, wenn der Ausländer nach Umzug in das neue Bundesland zunächst für einen längeren Zeitraum nicht sozialhilfebedürftig gewesen ist.

OVG Berlin 6 S 162/97 v. 28.1.98, IBIS e.V.: C1297, NVwZ-Beil 1998, 34; EZAR 462 Nr. 4; FEVS 1998, 454. Konventionsflüchtlinge mit in Berlin ausgestellter verlängerter Aufenthaltsbefugnis, deren erste Aufenthaltsbefugnis in Bayern erteilt wurde, haben nur in Bayern Anspruch auf Sozialhilfe. Dem steht das Zusatzprotokoll zum europäischen Fürsorgeabkommen nicht entgegen (so aber **VGH Bayern** InfAuslR 1997, 410), da mit dem Zusatzprotokoll für Flüchtlinge nicht mehr soziale Rechte begründet werden sollen als mit der Genfer Konvention selbst. Auch die Auslegung des Bundessozialhilfegesetzes durch das **Bundesverfassungsgericht** (NVwZ-Beilage 1997, 73), nach der bei im neuen Bundesland verlängerter Aufenthaltsbefugnis § 120 Abs. 5 BSHG nicht greift, steht dem nicht entgegen. Die Auslegung und Anwendung einfacher Gesetze ist Sache der sachnäheren Fachgerichte.

VG Osnabrück v. 11. März 1998 - 4 B 11/98, IBIS e.V.: C1298 Konventionsflüchtlinge haben in jedem Bundesland Anspruch auf die Gewährung von Sozialhilfe. Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bayerischen VGH vom 01.07.1997, Az. 12 CE 96.2856, führt das Verwaltungsgericht aus: "Als sog. Konventionsflüchtling ist der Antragsteller auch Flüchtling im Sinne des Art. 1, 2 des Zusatzabkommens zum Europäischen Fürsorgeabkommen und muß von der Bundesrepublik Deutschland ebenso behandelt werden wie ein Staatsangehöriger eines anderen Vertragschließenden im Sinne des Art. 1 EFA." (bestätigt durch OVG Niedersachsen 4 M 1749/98 und 4 M 2564/98 v. 29.5.98, s.u.)

OVG Niedersachsen 4 M 1749/98 und 4 M 2564/98 v. 29.5.98, IBIS e.V.: C1299 (ebenso OVG Nds 4 M 2534/98 v. 28.5.98, IBIS e.V.: C1300, NVwZ-Beil. 1998, 116; FEVS 1999, 118) Aufgrund der Bestimmungen des **Europäischen Fürsorgeabkommens** (EFA) wird der Sozialhilfeanspruch von Konventionsflüchtlingen nicht durch § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG ausgeschlossen (**Änderung der Rspr. des Senats** zu § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG!). Das EFA begründet Verpflichtungen nicht nur zwischen den vertragschließenden Staaten, sondern es begründet Rechte und Pflichten des Einzelnen.

Das **BVerwG** hat hierzu in seinem Urteil vom 14.3.85, IBIS e.V.: C1336, (NVwZ 1986, 48) ausgeführt, daß der Zweck des Abkommens, den Angehörigen der Vertragsstaaten auf dem Gebieten der sozialen und Gesundheitsfürsorge Gleichbehandlung mit Inländern einzuräumen, sich nur erreichen läßt, wenn die Staatsangehörigen die **Gleichbehandlung unmittelbar geltend machen** können (vgl. auch die Begründung zu § 113 des Entwurfs für ein Bundessozialhilfegesetz, BT-Drs. 3/1799, S. 60 ff). Auch Gründe der Systematik des § 120 BSHG stünden der Anwendbarkeit des EFA nicht entgegen.

Die Anwendung des EFA im Fall des Antragstellers scheitert nicht daran, daß er **Staatsangehöriger Sri Lankas** ist, das nicht zu den vertragschließenden Staaten gehört. Denn nach Art. 2 des Zusatzprotokolls zum EFA finden die Vorschriften des Teils I des EFA auf Flüchtlinge unter den gleichen Voraussetzungen Anwendung wie auf Staatsangehörige der Vertragsstaaten. Art. 1 des Zusatzprotokolls bestimmt, daß der Ausdruck "Flüchtling" die Bedeutung hat, die ihm in Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention gegeben wird.

Der Antragsteller hält sich auch "**erlaubt**" im Sinne von Art 1; Art 11 Abs. a Satz 1 EFA in Verbindung mit Anhang III zum EFA in Deutschland auf (wird ausgeführt).

Deutschland hat den räumlichen Geltungsbereich des EFA nicht beschränkt (Art 2 lit. a (ii) Satz 1 EFA), somit sind mit Ausnahme der hier nicht streitigen Leistungen nach §§ 30, 72 BSHG, für die Deutschland nach Anhang II eine Verpflichtung nicht übernommen hat, Leistungen der Sozialhilfe "in gleicher Weise" und außerdem "unter den gleichen Bedingungen" zu gewähren wie den Deutschen. Dies schließt die Anwendung des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG aus, denn **vergleichbaren Einschränkungen unterliegen Deutsche nach dem BSHG nicht**. Auf die nach dem Wohnortzuweisungsgesetz für Spätaussiedler getroffene Sonderregelung kann es demgegenüber nicht ankommen, da sich der Gleichbehandlungsanspruch nach der insoweit allein maßgeblichen Anlage I zum EFA auf dieses Gesetz nicht erstreckt.

Etwas anderes ergibt sich auch dann nicht, wenn angenommen wird, daß Art 1 EFA i.V.m. Art 1, 2 des Zusatzprotokolls zum EFA für Flüchtlinge im Sinne der GK keine weitergehenden Ansprüche gewähren wollte als die GK selbst. Die GK sieht in Art. 23 eine sozialrechtliche Inländergleichbehandlung von Flüchtlingen vor, läßt aber in Art 26 auch die Freizügigkeit einschränkende Vorschriften zu, sofern diese "allgemein auf Ausländer unter den gleichen Umständen Anwendung finden". Die mit § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG bezweckte faktische Einschränkung der Freizügigkeit beruht indessen nicht auf einer allgemeinen Vorschrift in diesem Sinne, weil sie nicht auf Ausländer mit anderen Aufenthaltsgenehmigungen und im übrigen nur solche Ausländer betrifft, die auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Soweit der Senat (mit Blick auf Art. 23 GK) die Anwendung des § 120 Abs. 5 Satz 2 auf Flüchtlinge in seiner früheren Rspr. mit dem Argument gebilligt hat, daß "auch Inländer nach dem Selbsthilfegebot des § 2 BSHG gehalten

sein können, einen bestimmten Wohnsitz nicht aufzugeben bzw. wieder aufzusuchen, an dem sie den notwendigen Lebensunterhalt selbst beschaffen können oder zumindest eine Wohnung haben", hält er daran nicht fest, denn der Nachranggrundsatz des § 2 BSHG betrifft Deutsche und Ausländer gleichermaßen.

Die Bestimmungen des Art I EFA i.v.m.- Art 1, 2 Zusatzprotokoll zum EFA gehen dem § 120 Abs. 5 BSHG als "speziellere Regelungen" vor. Während § 120 Abs. 5 BSHG für alle Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis gilt, trifft das EFA besondere Regelungen nur für eine Teilgruppe der Ausländer, auf die sich der Wortlaut des § 120 Abs. 5 Satz 5 BSHG bezieht.

§ 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG hat den Anwendungsbereich des EFA im übrigen auch **nicht als das "jüngere Gesetz"** verändern wollen. Zwar gilt auch im Verhältnis zum völkerrechtlichen Vertragsrecht (im Range eines Bundesgesetzes) grundsätzlich die Regel, daß späteres Gesetzesrecht auch früheres Vertragsrecht verdrängen kann. Nach der Rspr. des BVerfG ist jedoch davon auszugehen, daß innerstaatliche Gesetze "im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der BR Deutschland auszulegen und anzuwenden (sind), selbst wenn sie zeitlich später erlassen worden sind als ein geltender völkerrechtlicher Vertrag, denn es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber, sofern er dies nicht klar bekundet hat, von völkerrechtlichen Verpflichtungen der BR Deutschland abweichen oder Verletzungen solcher Verpflichtungen ermöglichen will" (BVerfG, Beschluß v. 26.3.87 - 2 BvR 589/89 u.a., BVerfGE 74, 358, 370; zustimmend auch Deiseroth, GK und Sozialhilfe, DVBl 1998, 116, 121 m.w.N. in Fn. 37).

Dem im Zuge der Reform des AusIR zum 1.1.91 inkraftgesetzten Regelung des § 120 Abs. 4 BSHG (jetzt § 120 Abs. 5) lassen sich Anhaltspunkte nicht entnehmen, daß der Gesetzgeber damit von völkerrechtlichen Verpflichtungen der BR Deutschland abrücken wollte. Eher im Gegenteil sprechen gewichtige Anhaltspunkte aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift dafür, daß der Gesetzgeber dies nicht wollte. In der **Gesetzesbegründung** zum neuen AusIR heißt es insoweit allgemein: ... Die ausländergesetzliche Regelung muß sicherstellen, daß völkerrechtliche Verpflichtungen uneingeschränkt eingehalten werden können. " (BT-Drs 11/6321, 43). Auch der Begründung zu § 120 Abs. 4 BSHG läßt sich ein gegenteiliges Bestreben nicht entnehmen (ebenso Bay VGH v. 1.7.97, FEVS 48, 74, 78; in diesem Sinne zu Art 23 GK auch Deiseroth, a.a.O. S. 122; vgl. dazu ferner VGH BaWü v. 18.12.96, NDV-RD 1997, 135, 137).

VG München M 15 E 98.2785 v. 9.10.98, IBIS e.V.: C1274, Im Rahmen des § 120 Abs. 5 BSHG ist nicht auf das Bundesland abzustellen, in dem die Aufenthaltsbefugnis erstmals ausgestellt wurde, sondern auf das Bundesland, in dem die jeweils geltende Aufenthaltsbefugnis erteilt wurde.

Der Anwendung des § 120 Abs. 5 BSHG auf Konventionsflüchtlinge stehen Art. 1 des Europ. Fürsorgeabkommens (EFA) und Art. 2 des Zusatzprotokolls zum EFA entgegen.

VG Hamburg, 5 VG 3037/98 v. 17.7.98, IBIS e.V.: C1384, InfAusIR 1998, 516 Die Anwendung des § 120 Abs. 5 BSHG darf nicht zu einer dauerhaften Trennung von Familien führen (Art. 6 GG).

Bundesverfassungsgericht 1 BvR 93/98, Beschluß v. 12.3.98, IBIS e.V.: C1273, Herstellung der aufschiebenden Wirkung einer Verfassungsbeschwerde im Wege der einstweiligen Anordnung gegen Streichung der Sozialhilfe nach § 120 Abs. 5 BSHG für **Konventionsflüchtlinge** mit einer im neuen Bundesland **verlängerten Aufenthaltsbefugnis**. Im vorliegenden Fall fällt die im Rahmen der Entscheidung über die einstweilige Anordnung zu treffende Folgenabwägung zugunsten der Beschwerdeführer aus. Angesichts **drohenden Wohnungsverlustes** der zehnköpfigen Familie würden vollendete Tatsachen geschaffen, weil sich eine neue Unterkunft für die große Familie nur schwer finden ließe. Hingegen sind mit der angeordneten laufenden Sozialhilfe im Hinblick auf ihre zeitliche Begrenzung keine vergleichbar gravierenden Folgen zu erwarten.

Anmerkung: es handelt sich um eine in Rheinland Pfalz anerkannte kurdische Flüchtlingsfamilie, denen vom **OVG Bremen** die Sozialhilfe verweigert worden war, die Wohnung wurde vom Vermieter bereits gekündigt - der Fall ging auch durch die Presse.

Bundesverfassungsgericht 1 BvR 781/98, Beschluß v. 1.10.98, IBIS e.V.: C1276, NVwZ-Beilage I 1999, 19 Herstellung der aufschiebenden Wirkung einer Verfassungsbeschwerde gegen Streichung der Sozialhilfe für **Flüchtlinge mit einer in neuen Bundesland verlängerten Aufenthaltsbefugnis (und Abschiebeschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG)** nach § 120 Abs. 5 BSHG im Wege der einstweiligen Anordnung. Angesichts drohendem Wohnungsverlustes (fristlose Kündigung des Vermieters liegt vor) der sechsköpfigen Familie, zu der vor allem auch kleinere sowie schulpflichtige Kinder gehören, würden vollendete Tatsachen geschaffen, die voraussichtlich nicht rückgängig gemacht werden könnten, weil sich eine neue Unterkunft für die große Familie nur schwer finden ließe. Hingegen sind mit der angeordneten Bewilligung laufender Sozialhilfe im Hinblick auf die zeitliche Begrenzung der Aufenthaltsbefugnis keine vergleichbar gravierenden Folgen zu erwarten.

Anmerkung: es handelt sich um eine Familie ungeklärter Staatsangehörigkeit, die Abschiebeschutz nach § 53 Abs. 6 AuslG und in Niedersachsen zunächst eine Duldung, dann eine Aufenthaltsbefugnis erhalten hat. Die Familie ist dann 1996 nach Berlin umgezogen und hat hier zunächst auch längere Zeit Sozialhilfe einschl. Mietkosten

erhalten. Die Aufenthaltsbefugnis wurde in Berlin verlängert. Anlässlich eines weiteren Umzuges in Berlin hatte dann Anfang 1998 das dann neu zuständige Bezirksamt Tiergarten die Sozialhilfe vollständig eingestellt.

OVG Hamburg 4 Bf 294/98 v. 16.9.98, NVwZ-RR 1999, 384; FEVS 1999, 473; NordÖR 1999, 210; IBIS e.V.:

C1479 Das OVG hält auch in Ansehen der Beschlüsse des BVerfG an seiner Rspr. fest, dass für § 120 Abs. 5 BSHG das Bundesland maßgeblich ist, in dem erstmals eine Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist.

VGH Hessen 1 TG 3529/98 v. 17.12.98; ZfSH/SGB 1999, 285; ZfSH/SGB 2000, 288; FEVS 2000, 222; IBIS e.V.:

C1385 Die Anwendung von § 120 Abs. 5 BSHG ist ausgeschlossen bei im neuen Bundesland **verlängerter** Aufenthaltsbefugnis. Der Senat folgt insoweit der Rspr. des BVerfG in den Beschlüssen v. 16.6.97, NVwZ-Beilage 1997, 73 und v. 17.9.1997 - 1 BvR 1401/97, FamRZ 1997, 1469. Soweit der seinerzeit für Sozialhilfesachen zuständige 9. Senat des VGH Hessen eine andere Ansicht vertreten hat, wird daran nicht festgehalten.

VGH Hessen 1 TG 404/99 v. 12.2.99, NVwZ-Beilage 1999, 53; InfAusIR 1999, 245; EZAR 461 Nr. 23; FEVS 2000, 190; IBIS e.V.: C1386. Vorbehaltlich einer Hauptsacheentscheidung dürfte § 120 Abs. 5 BSHG **auf Konventionsflüchtlinge nicht anwendbar** sein, weil fraglich ist, ob damit die von der BR Deutschland in **Art. 23 GK** sowie in **Art. 1 EFA** i.V.m. Art. 1 und 2 des Zusatzprotokolls zum EFA übernommene völkerrechtliche Verpflichtung eingehalten würde, Konventionsflüchtlinge und eigene Staatsangehörige auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge gleichzubehandeln.

Das VG hat zutreffend dargelegt, dass das EFA auf Flüchtlinge im Sinne der GK anwendbar ist, nach dem Wortlaut sei eine differenzierende, nur für Ausländer geltende Regelung nach Art des § 120 Abs. 5 BSHG ausgeschlossen. Die Regelung des EFA werde jedoch durch die später inkraftgetretene Regelung des § 120 Abs. 4 (jetzt § 120 Abs. 5) BSHG als späteres Bundesgesetz derogiert. Diese Auffassung wird in der obergerichtlichen Rspr. zum Teil auch hinsichtlich der Einschränkung des Art. 23 GK durch § 120 Abs. 5 BSHG vertreten (OVG Hamburg, OVG Berlin).

Dem ist entgegenzuhalten, dass innerstaatliche Gesetze nach der Rspr. des BVerfG grundsätzlich auch dann **im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen** der BR Deutschland auszulegen und anzuwenden sind, wenn sie zeitlich später erlassen wurden als ein geltender völkerrechtlicher Vertrag: "denn es ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber, sofern er dies nicht klar bekundet hat, von völkerrechtlichen Verpflichtungen ... abweichen oder die Verletzung solcher Pflichten ermöglichen will." (BVerfG v. 26.3.1987, 2 BvR 1107, 1124/77 und 195/79, BVerfGE 74, 358, 370; vgl. dazu ausführlich auch OVG Nds. 4 B 11/98 v. 29.5.98; s.a. Deiseroth, DVBl. 1998, 116, 121).

Ein dahingehender Wille des Gesetzgebers dürfte jedoch den zu § 120 Abs. 4 BSHG vorliegenden Gesetzesmaterialien - BT-Drs. 11/6321 S. 37, 90) nicht zu entnehmen sein. Die Zwecksetzung der Bestimmung konnte den Personenkreis der anerkannten Flüchtlinge im Sinne von §§ 51 AuslG, 70 AsylVfG schon deshalb nicht erfassen, weil letztere Bestimmung, nach der unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG eine räumlich unbeschränkte Aufenthaltsbefugnis zu erteilen ist, im Regierungsentwurf noch nicht enthalten war, sondern erst auf Veranlassung des Bundesrats eingefügt worden ist (vgl. BT-Drs 11/6451 S. 3, 11 zu Nr. 11). Dieser Personenkreis hat das Recht der Freizügigkeit im Bundesgebiet (§§ 2, 3 AsylVfG, Art. 26 GK). Zu berücksichtigen ist auch, dass eine Verlagerung von Sozialhilfelasten bei jedem Umzug, auch bei inländischen Sozialhilfeempfängern eintreten kann, der entsprechende Ausgleich ist in § 107 BSHG allgemein geregelt. Eine Intention des Gesetzgebers, den völkervertraglich gewährleisteten Anspruch von Flüchtlingen im Sinne der GK einzuschränken, ist den Gesetzesmaterialien zu § 120 Abs. 4 BSHG nicht zu entnehmen (vgl. dazu ausführlich VGH Ba-Wü 7 S 2948/96 v. 18.12.96, NDV-RD 1997, 135).

VG Hamburg, 5 VG 4779/98 v. 4.11.98, IBIS e.V.: C1403; NVwZ-Beilage I 1999, 27; NordÖR 1999, 211 Sachverhalt: Der Antragsteller besitzt eine in Niedersachsen aufgrund § 51 AuslG erteilte Aufenthaltsbefugnis. Er ist nach Hamburg gezogen, wo dann seine im Wege der Familienzusammenführung nachgezogene Frau und Tochter ebenfalls eine Aufenthaltsbefugnis erhalten haben. EFA und GK stehen der Anwendung von § 120 Abs. 5 BSHG nicht entgegen. Art. 6 GG gebietet jedoch, dass die Anwendung von § 120 Abs. 5 BSHG nicht dazu führen darf, dass auf Sozialhilfe angewiesenen ausländische Familien auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit auf verschiedene Bundesländer verteilt getrennt leben müssen.

Der Antragsteller hat in Niedersachsen zu einem früheren Zeitpunkt eine Aufenthaltsbefugnis erhalten als seine nachgereiste Ehefrau und Tochter, die beide erstmals in Hamburg eine Aufenthaltsbefugnis erhalten haben. Die in Hamburg lebende Familie ist daher aufgrund von § 120 Abs. 5 BSHG insgesamt nach Niedersachsen zu verweisen. Ihr ist jedoch eine **angemessene Frist von zunächst einem Monat** einzuräumen, um sich in Niedersachsen eine adäquate Unterkunft zu suchen. Weist der Antragsteller nach, dass es ihm trotz angestrebter und nachhaltiger Suche nicht möglich war, eine Wohnung für seine Familie in Niedersachsen zu finden, kann die Frist um einen weiteren Monat verlängert werden.

OVG Berlin 6 SN 53.99, 6 M 7.99 v. 26.3.99, NVwZ-Beilage I 1999, 53; FEVS 2000, 77; IBIS e.V.: C1411 Die Beschlüsse des BVerfG 1 BvR 93 und 1 BvR 781/98 geben dem OVG Berlin keinen Anlass von seiner bisherigen

Rspr. abzuweichen, dass Anspruch auf Sozialhilfe für Konventionsflüchtlinge grundsätzlich nur in dem Bundesland besteht, in dem eine Aufenthaltsbefugnis erstmals erteilt wurde. In den beiden beim BVerfG zu § 120 Abs. 5 Satz 2 anhängigen Verfahren (weitere Verfahren sind laut Auskunft des BVerfG vom 19.3.99 nicht anhängig) fiel die Folgenabwägung zugunsten der Antragsteller aus, weil die jeweils mehrköpfigen Familien mit Kindern besonderen Schwierigkeiten ausgesetzt wären, wenn sie ihre Wohnung aufgeben und ins Land der ersten Aufenthaltsbefugnis zurückkehren müssten. Der **alleinstehende** Antragsteller ist vorliegend jedoch nicht besonders an einen Ort gebunden (wird ausgeführt).

VG Ansbach AN 11 K 97.00947 v. 28.1.99, IBIS e.V.: C1416, Anspruch auf Sozialhilfe für nach Bayern umgezogene Konventionsflüchtlinge aufgrund des EFA (vgl. VGH Bayern InfAusIR 1997, 410). Dem steht die Rspr. des **BVerfG** (Beschluss v. 16.6.97, NVwZ Beilage 1997, 73) nicht entgegen, da das BVerfG lediglich festgestellt hat, dass Grundrechtsverstöße nicht bestehen, die rechtlichen Auswirkungen des Art. 23 GK als Frage der Auslegung einfachen Gesetzesrechts aber nicht näher geprüft und damit die Verantwortung für die richtige Anwendung des Gesetzesrechts und der einschl. Normen des Völkerrechts beim Fachgericht belassen hat (vgl. hierzu OVG Lüneburg v. 28.6.98, NVwZ-Beil. 1998, 116).

VG Gelsenkirchen 2 L 2718/98 v. 27.10.98, NWVBI. 1999, 155, IBIS e.V.: C1419. Dem Inhaber einer räumlich nicht beschränkten Aufenthaltsbefugnis i.S.d. § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG, die in einem Bundesland erteilt und in einem anderen verlängert worden ist, steht Hilfe zum Lebensunterhalt jedenfalls dann im neuen Bundesland zu, wenn der Antragsteller dort **1 1/2 Jahre unabhängig von Sozialhilfe gelebt** und erst nach zwischenzeitlicher Arbeitsaufnahme und anschließendem Bezug von Arbeitslosenhilfe erneut Sozialhilfe beantragt hat.

VG Köln 21 L 504/99 v. 19.03.99, IBIS e.V.: R3203. Aufgrund des EFA und Art. 23 GK steht Konventionsflüchtlingen Sozialhilfe trotz § 120 Abs. 5 BSHG zu, abweichend von OVG Münster unter Hinweis auf die neuere obergerichtliche Rspr. anderer Gerichte und das vorliegend auf den sich erlaubt aufhaltenden **türkischen Antragsteller** unmittelbar anzuwendende EFA (Art. 11 EFA).

OVG Lüneburg 4 L 4363/98 v. 26.11.98, FEVS 1999, 421, IBIS e.V.: C1449 Für die Anwendung von § 120 Abs. 5 BSHG ist auf den Ort der Erteilung der **aktuell gültigen Aufenthaltsbefugnis** abzustellen. Art. 1 EFA und Art. 1 und 2 des Zusatzabkommens zum EFA stehen der Anwendung des § 120 Abs. 5 BSHG auf Konventionsflüchtlinge entgegen. Beide Fragen hat der Senat unter eingehender Auseinandersetzung mit der zum Teil abweichenden Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte in gefestigter Rechtsprechung geklärt (mit Fundstellennachweis). Der Antrag auf Zulassung der Berufung zwecks Herbeiführung einer höchstrichterlichen Klärung wurde zurückgewiesen, da § 124 Abs. 2 VwGO eine solche Möglichkeit nicht eröffnet.

OVG Berlin 6 S 20.98 v. 21.7.99, InfAusIR 2000, 83; IBIS e.V.: C 1444 Anspruch auf Sozialhilfe für einen anerkannten Konventionsflüchtling trotz § 120 Abs. 5 BSHG. Nachdem mehrere Jahre entgegen § 120 Abs. 5 BSHG in Berlin Leistungen einschließlich der Mietkosten einer Wohnung gewährt wurden, und die nach Berlin nachgezogene Ehefrau und Kinder in Berlin eine Aufenthaltsbefugnis erhalten haben, und die **Familie** inzwischen seit über zweieinhalb Jahren in der eingerichteten Wohnung zusammenlebt, die drei Kinder im schulpflichtigen Alter sind und auch nicht absehbar ist, ob die Ehefrau und die Kinder, müssten sie dem Antragsteller nach Ostvorpommern folgen, entgegen dem Wortlaut von § 120 Abs. 5 BSHG ohne Schwierigkeiten Sozialhilfe bekämen, ist es gerechtfertigt, im Rahmen einer **Folgenabwägung** den vorläufigen Verbleib des Antragstellers durch Leistungen zum Lebensunterhalt in Berlin zu sichern.

VG Karlsruhe 2 K 4355/97 v. 4.5.99, InfAusIR 1999, 431, IBIS e.V.: C1473 Anspruch auf Sozialhilfe für Konventionsflüchtlinge in einem anderen Bundesland gemäß Art 1 EFA i.V.m. Art. 1 und 2 Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen.

VG Aachen 2 L 1166/99 v. 18.11.99, InfAusIR 2000, 85; IBIS e.V.: C1488 Anspruch auf Sozialhilfe für Konventionsflüchtlinge in einem anderen Bundesland gemäß Art 23 GK sowie insbesondere gemäß Art 1 EFA i.V.m. Art. 1 und 2 Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen.

Dem Anspruch **stehen weder die Auflage "Wohnsitz im Land Niedersachsen zu nehmen" noch § 120 Abs. 5 BSHG entgegen**. Dieselben Gründe, die gegen die Beschränkung des Sozialhilfeanspruchs gemäß § 120 Abs. 5 Satz 2 auf Niedersachsen sprechen, stehen auch der (sozialhilferechtlichen) Wirksamkeit der Wohnsitzauflage gemäß § 120 Abs. 5 Satz 1 entgegen. Die Antragsteller haben daher auch bei Verstoß gegen die ausländerrechtlichen Wohnsitzauflage entgegen § 120 Abs. 5 BSHG einen Anspruch auf Sozialhilfe am tatsächlichen (neuen) Aufenthaltsort, dass als örtlich zuständiges Sozialamt gemäß § 97 BSHG leisten muss. Auch das nicht als Flüchtling anerkannte Kind der Antragsteller hat wegen Art. 6 GG entgegen dem Wortlaut des § 120 Abs. 5 BSHG einen Sozialhilfeanspruch am Wohnort der Mutter. Das Kind hat auch Anspruch auf einen Krankenschein, dem Anspruch des in Deutschland geborenen Kindes steht § 120 Abs. 3 BSHG nicht entgegen.

VG Ansbach AN 14 E 00.00044 vom 14.02.2000, IBIS e.V.: C1524 Anspruch auf Sozialhilfe für einen in Sachsen anerkannten Konventionsflüchtling, der nach Bayern ungezogen ist, gemäß EFA und dem Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen. Die von der Stadt P. (Sachsen) verfügte **Auflage, Wohnsitz im Freistaat Sachsen zu nehmen, ist infolge Widerspruchseinlegung nicht vollziehbar** (§ 80 Abs. 1 VwGO).

OVG Münster, Urteil 22 A 45/99 v. 15.11.1999, IBIS e.V.: R5326, EZAR 462 Nr. 5, ZFSH/SGB 2000, 355 Leitsatz: "Art 1 des EFA schließt für die in den Schutzbereich des Abkommens fallenden Personen, also auch für Flüchtlinge im Sinne der GK, die Anwendung von § 120 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 2 BSHG aus." ••

BVerwG 5 C 29.98 u. 5 C 2.00 v. 18.5.00 - Wortlaut Pressemitteilung BVerwG: "**Uneingeschränkte Sozialhilfe für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention.** Das BSHG regelt, daß Ausländern, die - wie die Kläger der Ausgangsverfahren - eine räumlich nicht beschränkte Aufenthaltsbefugnis besitzen, sich aber außerhalb des Landes aufhalten, in dem diese erteilt wurde, von dem für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständigen Träger der Sozialhilfe nicht die volle, sondern nur die unabweisbar gebotene Hilfe gewährt werden darf (§ 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG). Sinn der Regelung ist es, eine unverhältnismäßige Belastung einzelner Teile des Bundesgebietes, insbesondere der Ballungszentren, mit Sozialhilfekosten durch Binnenwanderung aufenthaltsbefugter Ausländer zu verhindern. Im Hinblick darauf, daß die Kläger Flüchtlinge im Sinne der GK sind, war fraglich, ob mit dieser Einschränkung die von der Bundesrepublik Deutschland in der GK und im EFA übernommene völkervertragliche Verpflichtung eingehalten würde, Konventionsflüchtlinge und eigene Staatsangehörige auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge gleich zu behandeln.

Das BVerwG hat jetzt ausgesprochen, daß die Regelungen des EFA als Spezialvorschriften der Kürzungsregelung des BSHG vorgehen, so daß den Klägern ebenso wie hilfebedürftigen Inländern am jeweiligen Aufenthaltsort im Bundesgebiet ungekürzte Sozialhilfe zu leisten ist. Auch soweit räumliche Beschränkungen einer Aufenthaltsbefugnis für Konventionsflüchtlinge nach dem für sie geltenden Völkervertragsrecht zulässig sein sollten, so knüpfte doch die Kürzungsregelung des BSHG gerade nicht an räumliche Beschränkungen der Aufenthaltsbefugnis an, sondern versuche, ein ähnliches Ergebnis dadurch zu erzielen, daß sie durch Verweigerung der Fürsorgeleistungen außerhalb des Bundeslandes, dessen Behörde die Aufenthaltsbefugnis erteilt hat, den Ausländer zwingen will, dieses Bundesland entweder nicht zu verlassen oder umgehend in dieses zurückzukehren. Im EFA gebe es aber keine Anhaltspunkte dafür, daß es den Vertragsstaaten erlaubt sein sollte, die Gewährung von Fürsorgeleistungen auf ein bestimmtes Gebiet zu beschränken und damit den auf Sozialhilfe angewiesenen Angehörigen anderer Vertragsstaaten und den Konventionsflüchtlingen fürsorgerechtlich begründete Residenzverpflichtungen aufzuerlegen. Es sei nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber im BSHG von völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland habe abweichen wollen."

Literatur und Materialien zu § 120 Abs. 5 BSHG:

- **Deiseroth**, Genfer Flüchtlingskonvention und Sozialhilfe, **DVBI 1998, 116.**
- **Deiseroth**, Die Genfer Flüchtlingskonvention als Kontrollmaßstab im Verfassungsbeschwerdeverfahren (Anmerkungen zu den beim BVerfG anhängigen Verfahren zu § 120 Abs. 5 BSHG). ZAR 2000, 7
- **Röseler, S.** Sozialstaat und Konventionsflüchtlinge - Mehr Soll als Haben, in Barwig, K (Hrsg.), Soziale Sicherheit + sozialer Schutz von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland, Baden-Baden 1997, S. 273ff.
- "**Stellungnahme des UNHCR** zur Anwendbarkeit des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG auf Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention", UNHCR, Wallstr. 9-13, 10179 Berlin, Tel 030-202202-00, FAX 202202-20, e-mail: gfrbe@unhcr.ch
- "**Stellungnahme des UNHCR** zur räumlichen Beschränkung der Aufenthaltsgenehmigung von Flüchtlingen", Mai 1998, **IBIS e.V.: C1427**, UNHCR, Wallstr. 9-13, 10179 Berlin, Tel 030-202202-00, FAX 202202-20, e-mail: gfrbe@unhcr.ch,
- **Überarbeitete UNHCR-Stellungnahme zur Praxis aufenthaltsbeschränkender Maßnahmen für Flüchtlinge**, UNHCR Berlin, März 2000, **IBIS e.V. C1529**, UNHCR, Wallstr. 9-13, 10179 Berlin, Tel 030-202202-00, FAX 202202-20, gfrbe@unhcr.ch, im Internet unter <http://www.unhcr.de/whatsnew/neues.htm> . Die örtliche Beschränkung von Aufenthaltsbefugnissen verstößt demnach gegen die für Ausländer allgemein geltenden Regeln des Art. 2 des 4. Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (ZP4/EMRK), ebenso der Art. 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (MRD), Art. 12 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR), und des Art. 26 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen. Daher ist wegen der Gleichstellungsklausel des Art 26 Genfer Flüchtlingskonvention (GK) auch eine räumliche Beschränkung für Konventionsflüchtlinge unzulässig. Die aufenthaltsbeschränkenden Maßnahmen verstoßen zudem gegen die Diskriminierungsverbote gegenüber Ausländern aus Art. 23 GK, aus Art. 14 EMRK i.V.m. Art 6 ZP4/EMRK sowie aus Art. 1 EFA i.V.m. Art. 2 des Zusatzprotokolls zum EFA.
- Vgl. auch die in dieser Übersicht unter "**örtliche Beschränkung einer Aufenthaltsbefugnis**" aufgeführten Entscheidungen.

Anforderungen an ein Wertgutscheinsystem für Asylbewerber (Stückelung, Restgeldrückgabe, u.a.)

OVG Berlin 6 S 45.82 v. 18.6.1982, IBIS e.V.: C1356, FEVS 31, 377 Zu den Anforderungen an die Durchführung des Wertgutscheinsystems (besonders Stückelung der Wertgutscheine, Bargeldanteil, Bargeldrückgabe): Es erscheint fraglich, ob die Zuteilung von 50.- DM-Wertgutscheinen einen wirtschaftlichen Einkauf nicht unzumutbar erschwerte. Die Zentrale Sozialhilfestelle für Asylbewerber (ZSA) hat nunmehr jedoch die Wahl der Stückelung zugestanden und glaubhaft gemacht, daß nur noch 10.- und 20.- DM Wertgutscheine, später auch in angemessenem Umfang für Alleinstehende noch 5.- DM Wertgutscheine ausgegeben werden. Die Beschaffung des Lebensunterhaltes wird weiter dadurch erleichtert, daß die ZSA nunmehr die Herausgabe von bis zu 10% des Gutscheinwertes zulässt. Dadurch hat die ZSA gewichtige Bedenken ausgeräumt. Denn es ist praktisch nicht möglich, die Waren beim Einkauf so zu wählen, daß die geschuldete Summe dem Gutscheinwert auf den Pfennig genau entspricht. Bargeldrückgabe und Bargeldanteil müssen so geregelt sein, daß der Hilfeempfänger den Regelsatz in vollem Umfang ohne Verluste für seinen notwendigen Lebensbedarf verwenden kann. Das erscheint dem Senat jedenfalls nunmehr gewährleistet.

VG Wiesbaden v. 23.3.1984 - VII/1 G 133/84 -, IBIS e.V.: C1301, InfAusIR 1984, 149 Eine Stückelung der Wertgutscheine in Beträge von 50.-, 100.-, 150.- und 200.- DM ist unter keinen Umständen als rechtmäßig zu betrachten. Der Sozialhilfeempfänger soll zu einem wirtschaftlichen Verhalten angehalten werden und ist dazu auch gezwungen, weil er ansonsten mit dem ohnehin (seinerzeit rechtswidrig) gekürzten Regelsatz den Lebensunterhalt nicht sicherstellen kann. Ist er jedoch gezwungen, seine Lebensmittel nur in einem Geschäft und möglicherweise sogar auf einmal einzukaufen, so kann von einem wirtschaftlichem Verhalten nicht mehr die Rede sein. Die Möglichkeit, Sonderangebote wahrzunehmen, ist praktisch verwehrt. **Unzulässig ist jedenfalls eine 20.- DM übersteigende Stückelung** der Wertgutscheine.

Kürzung des Regelsatzes für Asylsuchende wegen Abwesenheit aus der Gemeinschaftsunterkunft

VG Kassel V/V 237/86 v. 20.10.1986, IBIS e.V.: C1357, info also 1988, 27 Die vorübergehende Abwesenheit eines Asylantragstellers aus einer Gemeinschaftsunterkunft begründet keine Vermutung, er habe die auf diese Abwesenheit entfallende Hilfe zum Lebensunterhalt nicht gebraucht und für den folgenden Monat angespart. Eine Aufrechnung mit der Hilfe für den Folgemonat würde einen Teilrücknahmebescheid und einen Rückforderungsbescheid voraussetzen, sie wäre durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen (§ 50 Abs. 3 SGB X). § 51 Abs. 2 SGB I verbietet aber jede Aufrechnung, soweit der Leistungsberechtigte dadurch hilfebedürftig im Sinne des BSHG würde.

Anmerkung: Gemäß § 25 a BSHG ist inzwischen unter bestimmten Voraussetzungen (aufgrund falscher Angaben des Antragstellers gewährte Hilfe) zwar eine Aufrechnung bis auf das zum Lebensunterhalt unerlässliche zwar zulässig, sie setzt zunächst aber einen Rücknahme- und Rückforderungsbescheid voraus. Nach AsylbLG ist eine derartige Aufrechnung "überzahlter Beträge" bzw. Sachleistungen grundsätzlich unzulässig.

Anspruch alleinstehender Asylbewerber in einer Gemeinschaftsunterkunft auf den Regelsatz eines Haushaltsvorstandes

VG Hannover v. 24.10.86, 3 Hi VG D 82/86, 83/86 und 86/86, IBIS e.V.: C1302, InfAusIR 1987, 124. Anspruch Alleinstehender auf Regelsatz für den Haushaltsvorstand auch in einer Gemeinschaftsunterkunft (vorliegend in einem von der Gemeinde angemieteten **Einfamilienhaus**, in dem zehn Asylbewerber aus Ghana gemeinsam untergebracht wurden).

Leitsätze der Redaktion InfAusIR: "1. Typische Merkmale einer Haushaltsgemeinschaft sind gemeinsames Wohnen, gemeinsames Wirtschaften und ein (familienähnliches) Zusammenleben. Allein der Umstand, daß mittellose Asylbewerber in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht worden sind, rechtfertigt nicht die Annahme eines gemeinsamen Wohnens. Eine gemeinsame Wirtschaftsführung liegt insbesondere nicht bereits dann vor, wenn die

Einrichtung einer Küche von allen Bewohnern einer Unterkunft benutzt werden muß. Auch ein Zusammenleben im Sinne einer gemeinsamen Lebensführung ist weder im Hinblick darauf zu bejahen, daß die Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft gleicher Staatsangehörigkeit sind, noch im Hinblick darauf, daß in dem Gebäude der Gemeinschaftsunterkunft gemeinsame Aufenthaltsräume zur Verfügung stehen.

2. Sind die Antragsteller nicht Angehörige einer Haushaltsgemeinschaft, so ist die Höhe der ihnen zustehenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Regelsätzen eines Haushaltsvorstandes zu bemessen."

OVG Lüneburg 4 B 153/86 v. 27.11.86, IBIS e.V.: C1387, FEVS 1988, 152. Bei einem alleinstehenden Asylbewerber, der in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist und dort gepflegt wird, ist der durch Sachleistungen nicht gedeckte Bedarf für die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens unter Zugrundelegung des Regelsatzes für einen Alleinstehenden zu bemessen.

Der niedrigere Regelsatz für einen Haushaltsangehörigen kann schon deshalb nicht zugrundegelegt werden, weil der Antragsteller in der Gemeinschaftsunterkunft keinem "Haushalt" angehört. Eine **Gemeinschaftsunterkunft** für eine große Zahl alleinstehender Asylbewerber ist schon nach dem Sprachgebrauch kein "Haushalt". Nach dem BSHG ist in erster Linie an Familienhaushalte oder Verwandtenhaushalte gedacht. Zwar können auch andere Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden. Entscheidendes Merkmal ist aber die gemeinsame Wirtschaftsführung. Dazu gehört zum Beispiel, daß Lebensmittel und andere Gegenstände des täglichen Bedarfs zum gemeinsamen Verbrauch oder Gebrauch gemeinsam oder füreinander eingekauft, Mahlzeiten gemeinsam oder füreinander zubereitet werden. Daran fehlt es, wenn den Bewohnern wie hier die Wirtschaftsführung vollständig oder doch im wesentlichen abgenommen wird (Gemeinschaftsunterkunft mit Vollverpflegung), wenn also andere für sie in eigener Regie wirtschaften. Das OVG vermag nicht der Auffassung zu folgen, alle etwa hundert Asylbewerber seien Angehörige eines großen, vom Sozialamt oder in seinem Auftrag geführten "Haushalt".

OVG Lüneburg, Urteil 4 A 139/87 v. 10.5.89 – IBIS e.V.: 1303, InfAusIR 1989, 241; FEVS 1991, 63

Leitsätze der Redaktion InfAusIR: "1. Wenn mehrere Personen gemeinsam in einer Unterkunft leben, mag die Vermutung für einen gemeinsamen Haushalt mit gemeinsamen Wirtschaften sprechen. Vermutung in diesem Sinne bedeutet aber nur, daß bei der Würdigung der Beweise ein gemeinsames Wohnen *ein* Indiz für ein gemeinsames Wirtschaften sein kann. Keineswegs besteht hierfür eine gesetzliche Vermutung.

2. Mit dem BSHG ist es nicht zu vereinbaren, die (materielle) Beweislast unterschiedlich zu verteilen und sie dem Hilfeempfänger aufzuerlegen, wenn dieser ein Ausländer ist, der mittellos in die BRD einreist und beantragt, als Asylberechtigter anerkannt zu werden."

Der Kläger bewohnte zusammen mit fünf anderen Asylbewerbern aus Sri Lanka eine **Dreizimmerwohnung**. Das Sozialamt gewährte an alle nur den Regelsatz für erwachsene Haushaltsangehörige sowie zusätzlich den Unterschiedsbetrag zum Regelsatz eines Haushaltsvorstandes geteilt durch die Anzahl der Bewohner. Das OVG sprach dem Antragsteller den Regelsatz eines Haushaltsvorstandes zu, eine Kürzung sei lediglich insoweit gerechtfertigt, als der Grundpreis für Energielieferungen in der Wohnung nur einmal anfällt.

Die materielle Beweislast für das gemeinsame Wirtschaften hat das Sozialamt. Dem Sozialamt ist es nicht gelungen nachzuweisen, daß der Kläger mit den anderen Asylbewerbern in der Wohnung gemeinsam gewirtschaftet hat. Gemeinsamkeiten wie das Wirtschaften aus einer gemeinsamen Kasse, die gemeinsame Zubereitung und Einnahme der Mahlzeiten, u.a. haben sich nicht in ausreichendem Maße feststellen lassen. Die Annahme des Sozialamtes, Asylbewerber, die aus Sri Lanka stammten, würden aufgrund gemeinsamer Sprache, Religion und Eßgewohnheiten typischerweise auch gemeinsam wirtschaften, wenn sie eine gemeinsame Unterkunft bewohnen, ist unzutreffend.

Höhe des Barbetrages in einer Gemeinschaftsunterkunft

VG Darmstadt, VI/2 G 2268/90 v. 29.4.1991, info also 1991, 159; IBIS e.V.: C1428 Einem volljährigen Asylbewerber in einer Gemeinschaftsunterkunft steht ein Barbetrag in Höhe von 30 % des Sozialhilferegelsatzes für einen Haushaltsvorstand zu (analog zu § 21 Abs. 3 Satz 2 BSHG: Mindestbarbetrag für Heimbewohner ab 18 Jahren). Nach der Rspr. des BVerwG zu § 120 Abs. 2 BSHG (in der damaligen Fassung) haben auch Asylbewerber grundsätzlich einen Anspruch auf ungekürzte regelsatzmäßige Leistungen. Nach (der damaligen Fassung des) § 120 Abs. 2 BSHG soll die Hilfe für Asylbewerber soweit als möglich als Sachleistung gewährt werden, die Hilfe kann auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche eingeschränkt werden. Auch unter dem Blickwinkel des § 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG sind keine Gesichtspunkte erkennbar, dass der Antragsteller einen geringeren Bedarf haben könnte als die vergleichbare von § 21 Abs. 3 BSHG erfasste Gruppe der Heimbewohner (vgl. insbesondere hinsichtlich des persönl. Bedarfs VG Berlin, InfAusIR 1989, S. 124). Offensichtlich hat das Sozialamt vorliegend eine (rechtlich unzulässige) Kürzung des im Regelsatz enthaltenen Betrages für "persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens" vorgenommen, wenn es anstelle von 134,70 DM (=30 % des Regelsatzes für einen Alleinstehenden in Hessen von 449.- DM in 1990) nur 81.- monatlich als Barbetrag auszahlt.

Anmerkung: Die Entscheidung kann analog auf den Barbetrag für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG angewandt werden.

Einkommen und Vermögen

BVerwG 5 C 32.97 v. 1.10.98, ZfS 1999, 190; IBIS e.V.: C1452 Es ist sachgerecht, bei der Prüfung, inwieweit von dem im Haushalt lebenden Angehörigen Leistungen zum Lebensunterhalt des mit ihm in **Haushaltsgemeinschaft** lebenden Hilfesuchenden Klägers erwarten werden können, auf die Empfehlungen des dt. Vereins für öff. und private Fürsorge zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Sozialhilfe (NDV 1995, S. 1ff.) zurückzugreifen. Dem Vater des volljährigen Antragstellers steht als nicht gesteigert Unterhaltspflichtigem nach den Unterhaltsleitlinien des OLG Hamm ein Eigenbedarf von mind. 1600.- DM zu, vom Unterhaltspflichtigen ist ein Einsatz von 50 % des diesen Betrag übersteigenden Einkommens zur Sicherstellung des Lebensunterhalts des Klägers zu erwarten. Hierbei ist auch die Hälfte der Mietkosten der zu zweit bewohnten Wohnung dem Sozialhilfebedarf des Klägers zuzurechnen. Es ist nicht Sinn von § 16 BSHG, die sozialhilferechtliche Hilfeerwartung an in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltspflichtige Angehörige über die gesetzlich vorgesehene Inanspruchnahme durch den Träger der Sozialhilfe nach § 91 BSHG hinaus zu erweitern.

Anmerkung: vgl. zu § 16 BSHG und Anrechenbarkeit des Einkommens des Stiefvaters BVerwG 5 C 37/97 v. 26.11.98, info also 1999, 313.

BVerwG 5 C 35.97 v. 18.2.99, ZfSH/SGB 1999, 550; FEVS 2000, 1; IBIS e.V.: C1510 Sozialhilferechtlich ist Einkommen alles das, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazuerhält, und Vermögen das, was er in der Bedarfszeit bereits hat. Dabei ist grundsätzlich vom tatsächlichen Zufluss auszugehen, es sei denn, rechtlich wird ein anderer Zufluss als maßgeblich bestimmt (normativer Zufluss) - Aufgabe der sog. Identitätstheorie. Danach ist hier eine **Steuererstattung für das Vorjahr** im Zeitpunkt des Zuflusses Einkommen i.S. von § 76 Abs. 1 BSHG. Nach § 8 Abs 1, § 3 Abs 2 VO zu § 76 BSHG kann die Anrechnung des als Einmalzahlung für ein Jahr zugeflossenen Betrages auf zwölf Monate verteilt werden.

Heranziehung von Asylbewerbern mit Arbeitsverbot zu gemeinnütziger Arbeit

OVG Münster, Urteil 8 A 46/92 v. 19.7.95, IBIS e.V.: C1337, EZAR 461 Nr. 22, DVBI 1996, 319, NWVBI. 1996, 227 (Rechtszug nachgehend: BVerwG 5 B 192/95 v. 12.12.96) Die Entscheidung eines Sozialhilfeträgers, für einen einem fünfjährigen (absoluten) Arbeitsverbot unterliegenden Asylbewerber eine Arbeitsgelegenheit nach § 19 Abs. 2 BSHG zu schaffen, stellt ein Hilfeangebot dar, das - auch unter der Berücksichtigung des Berichts des Sachverständigenausschusses der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 1991 (=International Labour Conference, 78th Session 1991, Report of the Committee of Experts on the Application of Conventions and Recommendations, Report III, Part 4 A, Geneva 1991, S. 82f., Übersetzung des BMA liegt vor, wird z.T. vom OVG Münster in seinem Urteil zitiert) - nicht gegen das ILO-Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- und Pflichtarbeit (BGBl. II 1956 S. 640; BGBl. II 1957 S. 1694) verstößt.

Kürzung nach § 25a BSHG

OVG Münster 8 B 623/97 v. 23.7.97, IBIS e.V.: C1304, FEVS 1998, 390; NJW 1997, 3391. Eine Aufrechnung (Kürzung) nach § 25a BSHG stellt einen Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X dar. Eine dagegen eingelegte Klage entfaltet grundsätzlich aufschiebende Wirkung.

Anmerkung: Eine Kürzung nach § 25a auf das "zum Lebensunterhalt Unerlässliche" ist nur zulässig, wenn aufgrund vorsätzlich falscher Angaben des Leistungsberechtigten zuviel gezahlt wurde, nicht jedoch wenn eine Überzahlung auf einen vom Sozialamt zu verantwortendem Fehler beruht - in diesem Fall genießt der Leistungsberechtigte "Vertrauensschutz" (vgl. dazu den Wortlaut von § 25a sowie § 45 Abs. 2 SGB X). Eine entsprechende Kürzung von Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG ist ohnehin unzulässig, da nach dem AsylbLG ohnehin nur das "zum Lebensunterhalt Unerlässliche" gewährt wird, und weil im AsylbLG auch eine § 25a BSHG entsprechende Rechtsgrundlage für eine derartige Kürzung fehlt.

Mietkosten

BVerwG 5 C 6.98 v. 1.10.98, IBIS e.V.: C1388, FEVS 1999, 145; info also 1999, 31; ZFSH/SGB 1999, 486 Aufwendungen für eine nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts mit der Neufassung des § 3 VO zu § 22 BSHG am 1.8.1996 angemietete Unterkunft sind vom Sozialamt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 VO zu § 22 BSHG jedenfalls in angemessener Höhe (ggf. anteilig) zu übernehmen, auch wenn der Hilfesuchende das Sozialamt pflichtwidrig **nicht vor Abschluss des Mietvertrages informiert** hat. Die Verpflichtung des Sozialamtes ist nicht davon abhängig, dass der Hilfesuchende bereit und in der Lage ist, **die Differenz zwischen den angemessenen und den tatsächlichen Mietkosten dauerhaft selbst** zu übernehmen.

BVerwG 5 C 15.97 v. 1.10.98, FEVS 1999, 150; ZFSH/SGB 1999, 489 § 3 Abs. 1 Satz 3 VO zu § 22 BSHG in der ab 1.8.1996 geltenden Fassung mit der neu geschaffenen Pflicht des Sozialamtes zur teilweisen Übernahme unangemessen hoher Mietkosten **ist nicht auf vor dem 1.8.1996 bestehende Mietverhältnisse** anwendbar. Der Kläger hätte substantiiert darlegen können, dass in der streitgegenständlichen Zeit keine kostengünstigere Wohnung zugänglich gewesen ist. Solange er vergebliche Bemühungen um eine kostengünstigere Wohnung nachweist, muss das Sozialamt auch die unangemessene Miete weiterzahlen. Er kann den Nachweis seiner vergeblichen Bemühungen, nach dem das VG hierzu keine Ermittlungen angestellt hat, auch jetzt noch nachholen. Die Sache war dennoch an die Vorinstanz zurückzuverweisen, da das VG die Unangemessenheit der Mietkosten zu Unrecht ohne Bezug zum örtlichen und zeitlich konkreten Wohnungsmarkt allein unter Hinweis auf einen für die Bemessung des Wohngeldes bestimmten Höchstbetrag angenommen hat.

VGH Mannheim 7 S 458/99 v. 8.6.99, NVwZ-RR 1999, 3068; info also 1999, 201; IBIS e.V.: C 1475 Zu den Kosten der Unterkunft i.S.v. § 12 BSHG können grundsätzlich auch die durch einen notwendigen Umzug entstehenden **doppelten Mietzahlungen** rechnen. Sie können (ebenso wie **Maklerkosten** und **Mietkautionen**) als Wohnungsbeschaffungskosten unter den Voraussetzungen des § 3 Abs 1 Satz 5 und 5 VO zu § 22 BSHG beansprucht werden. Die Leistung hängt davon ab, dass der Sozialhilfeträger der Übernahme zuvor zugestimmt hat, bzw. wenn es sich um einen vom Sozialamt veranlassten oder aus anderen Gründen notwendigen Umzug handelt, dass der entsprechende Bedarf rechtzeitig mitgeteilt worden ist und ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Einmalige Beihilfen (Schulmaterialien, Waschmaschine, Fernseher, ...)

BVerwG v. 29.10.97 - 5C 34.95, IBIS e.V.: C1358, info also 1998, 24 (mit Anmerkung Brühl); **FEVS 1998, 193** Leitsätze: 1. Persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens im Sinne des Sozialhilferechts sind nicht solche Bedürfnisse, die einem Hilfeempfänger von seinem Willen unabhängig entstehen (hier **Schulbedarf**). 2. Von besonderen Lernmitteln für Schüler abgesehen, für deren Beschaffung nach § 21 Abs. 1a Nr. 3 BSHG einmalige Leistungen gewährt werden, können für den Schulbedarf (hier Schulmaterialien) nach pflichtgemäßem Ermessen laufende oder einmalige Leistungen gewährt werden."

Anmerkung: Es geht vorliegend um den Bedarf an **laufenden Verbrauchsmaterialien wie Schulhefte**, Mal- und Zeichenpapier, Kugelschreiber, Stifte, Radiergummis, Füllerpatronen, Bastelmaterialien und dergleichen. Daß einmalige Bedarfspositionen wie Schultasche, Einschulungsbedarf, Klassenfahrten, ggf. erforderliche Fahrtkosten zur Schule und ggf. selbst zu beschaffende Bücher zusätzlich zu den Regelsätzen als einmalige Beihilfen nach § 21 Abs. 1a Nr. 3 BSHG zu gewähren sind, ist ohnehin unstrittig. Unter Verweis auf diese Entscheidung kann versucht werden, entsprechende zusätzliche, zur Sicherung der besonderen Bedürfnisse von Kindern gebotene Leistungen auch als "sonstige Leistungen" nach § 6 AsylbLG geltend zu machen.

BVerwG v. 1.10.98 - 5C 19/97, IBIS e.V.: C1389, FEVS 1999, 49; info also 1999, 33 Für die Beschaffung einer **Waschmaschine** kann Anspruch auf eine einmalige Beihilfe nach § 21 Abs. 1a BSHG bestehen. Der Gebrauch einer Waschmaschine gehört als notwendige hauswirtschaftliche Hilfe heute **auch in Ein-Personen-Haushalten** zum notwendigen Lebensunterhalt.

BVerwG v. 18.12.97 - 5C 7/95, IBIS e.V.: C1390, ZfSH/SGB 1998, 425 Für die Beschaffung eines gebrauchten **Fernsehgerätes** kann Anspruch auf eine einmalige Beihilfe nach § 21 Abs. 1a BSHG bestehen (in Abkehr von der früheren Rspr. des BVerwG).

Anmerkung: vgl. die Rechtsprechungsübersicht zu einmaligen Beihilfen von **Kunkel in ZfF 1997, 49**, sowie die einschlägige Kommentierung zu §§ 12 und 21 BSHG.

Bestattungskosten

BVerwG v. 5.6.97 - 5C 13/96, IBIS e.V.: C1391, FEVS 1998, 1 Beim Anspruch auf **Bestattungskosten** gemäß § 15 BSHG handelt es sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art (der zur Bestattung verpflichteten Angehörigen), dem nicht entgegensteht, daß die Bestattung bereits vor Unterrichtung des Sozialhilfeträgers durch geführt worden ist und die Kosten vor seiner Entscheidung beglichen worden sind.

Anmerkung: vgl Spranger, Zur Anordnung der Feuerbestattung und anonymen Beisetzung durch den Sozialhilfeträger, ZFSH/SGB 2000, 323. Spranger legt dar, dass die genannte Praxis den Anforderungen des § 15 BSHG, dem Feuerbestattungsrecht sowie verfassungsrechtlichen Grundsätzen widerspricht.

Entscheidungen zum AFG und zum SGB III

Anspruch auf Arbeitsgenehmigung - § 285 ff. SGB III und AEVO/ArGV; § 56 Abs. 3 AuslG

FDP fordert Abschaffung der Arbeitserlaubnispflicht: Die F.D.P. Bundestagsfraktion hat am 7.7.99 einen Gesetzentwurf zur Abschaffung der Arbeitserlaubnispflicht vorgelegt (vgl. dazu: **FDP-Presseerklärung v 7.7.99, IBIS e.V.: C1440; FDP-Antrag BT-Drs. 14/1335 v. 1.7.99; Protokoll Bundestagsdebatte v. 28.10.99**). " Die Abschaffung der Arbeitserlaubnispflicht trägt dazu bei, Schwarzarbeit zu verhindern und die Sozialkassen zu entlasten. Viele Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten, würden gern ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft erwirtschaften. Die bisherige Arbeitserlaubnispflicht hindert sie daran. Zahlreiche Personen, zum Beispiel Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge, unterliegen einem Arbeitsverbot, beziehen Sozialleistungen und gehen den Weg in die illegale Schwarzarbeit. Um diesen Widerspruch zu lösen, fordert die F.D.P. die Bundesregierung auf, die Arbeitserlaubnispflicht abzuschaffen. Nach unseren Vorstellungen sollen Ausländer, die rechtmäßig und nicht als Touristen in Deutschland leben, die Genehmigung erhalten, für ihren eigenen Lebensunterhalt zu sorgen und einer Beschäftigung nachzugehen. Die Genehmigung soll mit dem Aufenthaltsstatus erteilt werden."

Ablauf der Duldung, Grenzübertrittsbescheinigung, Auflage "Erwerbstätigkeit nicht gestattet"

LSG Berlin L 10 Ar SE 78/94 v. 16.1.95, InfAuslR 1995, 164 Ein Härtefall i.S.d. § 2 Abs. 7 AEVO kann auch vorliegen, wenn der Ausländer ohne die Arbeitserlaubnis **auf Sozialhilfe angewiesen** wäre und **deshalb die Ausweisung** droht.

Wenn die Ausländerbehörde zu erkennen gibt, dass sie von einer Abschiebung absieht, **steht dies einer Duldung i.S.d. § 55 AuslG gleich**. In diesem Fall kann eine Arbeitserlaubnis nach § 5 Satz 2 Nr. 5 und 6 AEVO erteilt werden. Mit den Grundsätzen rechtsstaatlicher Verwaltung ist es unvereinbar, wenn von zwei beteiligten Behörden jeweils auf die Vorentscheidung der anderen Behörde verwiesen wird.

(Anmerkung: Offenbar war vorliegend anstelle einer Duldung rechtswidrig nur eine **Grenzübertrittsbescheinigung** o.ä. erteilt worden. Die Erwerbstätigkeit war vorliegend für den Ehemann Voraussetzung für ein Bleiberecht gemäß § 31 AuslG).

VG Berlin 35 A 756.97 v. 17.6.97, IBIS e.V.: C1528 Der Widerspruch gegen die Auflage zur Duldung "Erwerbstätigkeit nicht gestattet" hat (unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Auflage, gegen die allerdings mangels nachvollziehbarer sachlicher Gründe erhebliche Bedenken bestehen) nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO – da es sich um einen selbständig anfechtbaren Verwaltungsakt handelt - aufschiebende Wirkung mit der Folge, dass die **Wirkungen der nach § 56 Abs. 3 Satz 3 AuslG ergangene Auflage bis zur Entscheidung über den Widerspruch suspendiert** sind. Demnach können den Antragstellern wie bisher Arbeitserlaubnisse nach der AEVO erteilt werden. Das rechtliche Interesse der Antragsteller an dieser Feststellung im Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ergibt sich daraus, dass die Ausländerbehörde offenbar nicht bereit ist, dem Arbeitsamt gegenüber klarzustellen, dass die Wirkung der Auflage derzeit suspendiert ist, so dass dieses von der irrigen Annahme ausgeht, keine Arbeitserlaubnisse erteilen zu dürfen.

OVG Berlin 8 SN 66/98 v. 4.6.98, IBIS e.V.: C1305, NVwZ-Beilage 1998, 82 Die Auflage "**Erwerbstätigkeit nicht gestattet**" ist als Nebenbestimmung zur Duldung selbständig anfechtbar (vgl. Kanein/Renner, § 44 AuslG Rn 13, GK AuslR, § 44 Rn 83, Hailbronner, AuslR 1998, § 44 Rn 20, in der Sache auch Klösel/Christ/Häußer, AuslR 3. A., § 44 Rn 19,20). Die Auflage ist keine sofort vollziehbare Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung i.S.d § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO, § 4 BerlAGVwGO. Widerspruch und Klage gegen die Auflage haben **aufschiebende Wirkung**, wenn die Auflage nicht für sofort vollziehbar erklärt wurde. Ob die Auflage rechtmäßig verfügt wurde, ist in diesem Kontext unerheblich.

Sinngemäß ebenso **OVG Berlin 3 SN 21.98 v. 15.5.98, EZAR 045 Nr. 9.**

Anmerkung: die Berliner Ausländerbehörde hatte die Duldungen von Kriegsflüchtlingen aus Bosnien, die nach dem entsprechenden Erlaß der Bundesanstalt für Arbeit noch eine arbeitsmarktunabhängige Arbeiterlaubnis nach der Härtefallregelung (§ 2 Abs. 7 AEVO) erhalten hatten und eine Arbeitsstelle besaßen, entgegen der bisherigen Praxis mit einem Arbeitsverbot versehen. Die Eilanträge gegen das durch Ausländerbehörde plötzlich verhängte Arbeitsverbot waren erfolgreich.

VGH Bayern 10 ZE 99.2606 v. 9.9.99, BayVBl 2000, Heft 5; IBIS e.V.: C1536 Beim Verbot einer Gewerbeausübung und Arbeitsaufnahme als Auflage zu einer Duldung handelt es sich um eine selbständig anfechtbare Auflage, gegen deren Vollzug einstweiliger Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 1 und 5 VwGO zu erlangen ist.

VG München M 7 S 99.4357 v. 8.11.99, NVwZ-Beilage I 2000, 43; IBIS e.V.: C1533 Die mit Sofortvollzug versehene Auflage "**Arbeitsaufnahme nicht gestattet**" zur Duldung eines bisher erwerbstätigen abgelehnten Asylbewerbers, der an der Beschaffung von **Heimreisepapieren nicht in der erforderlichen Weise mitwirkt**, ist zulässig, weil nach Wegfall des Abschiebehindernisses ein öffentliches Interesse daran besteht, dass der Ausländer das Bundesgebiet verlässt. Wenn der Ausländer sich in Deutschland weiterhin zu wirtschaftlich guten Konditionen aufhalten kann, besteht kein Anreiz, sich die Heimreisepapiere zu beschaffen.

SG Berlin S 51 Ar 2391/96 v. 30.10.98, InfAuslR 1999, 210, IBIS e.V.: C1491 Anspruch auf eine Arbeiterlaubnis aus Härtegründen für einen Palästinenser aus dem Libanon, der nicht auf die Rückkehr ins Heimatland als eine zumutbare Alternative verwiesen werden kann. Es ist zweifelhaft, ob § 5 Nr. 5 ArGV, wonach **in Fällen des § 1a AsylbLG keine Arbeiterlaubnis** erteilt werden darf, von der Ermächtigungsnorm gedeckt ist. Die Regelung ist jedenfalls ermächtigungskonform auszulegen. Die Auflage "**Erwerbstätigkeit nicht gestattet**" steht der Erteilung einer Arbeiterlaubnis nicht entgegen, wenn sie angefochten ist. Eine **Härte im Sinne des § 1 Abs. 2 ArGV** kann im Hinblick auf den Schutz der Menschenwürde und das Sozialstaatsgebot nach langjährigem Aufenthalts in Deutschland und Unmöglichkeit der Rückkehr vorliegen.

Landesarbeitsgericht Ba-Wü 6 Sa 1/98 v. 25.6.98, IBIS e.V.: C1392, InfAuslR 1998, 514: § 19 AFG führt nicht automatisch dazu, daß der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer kündigen darf, wenn dieser **keine** Aufenthaltsgenehmigung oder **Duldung mehr besitzt**, aber einen Asylfolgeantrag gestellt hat und daraufhin - zwei Wochen später - eine Duldung erhält. In einem solchen Fall gilt die Arbeiterlaubnis gem. §§ 8 Abs. 2, 5 Nr. 5 AEVO nicht als erloschen, sondern mit ex-tunc Wirkung als ununterbrochen bestehend.

Anmerkungen: 1. Die Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV) vom 17.9.1998 (BGBl. I 1998, 2899) ist weitgehend - auch bei den hier maßgeblichen Bestimmungen identisch mit der AEVO, so daß die Auslegung des LAG Ba-Wü auf das geltende Recht übertragen werden kann. § 8 Abs. 2 ArGV lautet : "In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 gilt die **Arbeitsgenehmigung nicht als erloschen**, wenn während ihrer vorgesehenen Geltungsdauer die Voraussetzungen des § 5 wieder eintreten"

2. Auch wenn anstelle einer Duldung nur eine Bescheinigung über eine Ausreisefrist (z.B. in Form einer **Grenzübertrittsbescheinigung**) ausgestellt wird, steht dies der weiteren Gültigkeit einer erteilten Arbeitsgenehmigung wie auch deren Erteilung und Verlängerung nicht entgegen. Dazu § 5 ArGV: "Die Arbeitsgenehmigung kann abweichend von § 284 Nr. 5 SGB III auch Ausländern erteilt werden, ... 4. die ausreisepflichtig sind, solange die Ausreisepflicht nicht vollziehbar oder eine gesetzte Ausreisefrist noch nicht abgelaufen ist."

Dies hat der Präsident des **Landesarbeitsamtes Berlin-Brandenburg** mit Schreiben vom 25.10.1996 -Az Ib2-5751- auf Anfrage der bosnische Flüchtlinge vertretenden Rechtsanwältin A. ausdrücklich bestätigt: " Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin, in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Inneres teile ich mit, dass die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen i.S.d. § 5 Nr. 4 AEVO auch dann erfüllt sind, wenn ein bosnischer Flüchtling im Besitz einer Pässeinzugsbescheinigung mit Meldefrist ist. Die Arbeiterlaubnis kann hiernach solchen Personen erteilt werden, wenn Arbeitsmarktgründe nicht entgegenstehen und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Arbeitsämter in Berlin wurden von mir angewiesen, entsprechend zu verfahren."

Arbeitserlaubnis aus Härtegründen

LSG Sachsen I 3 AI 45/96 v. 3.4.97, InfAusIR 1997, 414 Härtefallarbeitserlaubnis für einen voraussichtlich dauerhaft bleibeberechtigten **gleichgeschlechtlichen Lebenspartner** aufgrund Art. 8 EMRK.

SG Darmstadt v. 19.8.97 - 9/Ar-605/97A, IBIS e.V.: C1359, InfAusIR 1998, 73. Anspruch auf Erteilung einer besonderen Arbeitserlaubnis nach § 2 Abs. 7 AEVO ("besondere Härte") bei Vorliegen von **Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 1 und 4 AuslG**. Der Zweck der besonderen Arbeitserlaubnis besteht im wesentlichen darin, aus besonderen sozialen Gründen die Arbeitsaufnahme des Ausländers zu ermöglichen, obwohl dies dem Vorrang deutscher und gleichgestellter ausländischer Arbeitnehmer widerspricht. Härten können nur dann zum Tragen kommen, wenn sie ein stärkeres Gewicht haben, als der Vorrang Deutscher und ihnen gleichgestellter Arbeitnehmer (BSG v. 11.2.88, 7 RAr 72/86). Ob und inwieweit eine langjährige Aufenthaltsdauer eine Härte darstellt, hängt nach Ansicht des BSG davon ab, inwieweit von einer weitgehenden wirtschaftlichen und sozialen Integration des Betroffenen gesprochen werden kann.

Jedoch kann auch die Aussicht auf eine dauerhafte Aufenthaltsberechtigung in Verbindung mit einer nicht mehr zumutbaren Rückkehr in das Herkunftsland eine Härte im Sinne von § 2 Abs. 7 AEVO bedeuten (vgl BSG v. 8.6.89, 7 RAr 114/88). In anderen Fällen des § 2 AEVO soll die besondere Arbeitserlaubnis mit Rücksicht auf das Aufenthalts- und Bleiberecht wegen der Ehe mit einem deutschen Partner bzw. der Asylgewährung ermöglichen, eine eigenen Existenzgrundlage zu schaffen.

Eine unter Härtegesichtspunkten vergleichbare Sachlage ist in Fällen wie dem vorliegenden gegeben. Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 und 4 wurden vom VG festgestellt. Mithin unterliegt der Antragsteller einem ausländerrechtlichen Abschiebehindernis, das in seinen Wirkungen der Anerkennung als Asylberechtigter durchaus vergleichbar ist. Diese Vergleichbarkeit vollzieht das AuslG auch in § 35. Nach § 35 AuslG, der auf § 24 Abs. 1 Nr. 2 AuslG verweist, hängt der aufenthaltsrechtliche Status von der Erteilung einer besonderen Arbeitserlaubnis ab. Hieran anknüpfend sieht § 35 AuslG vor, daß der Ausländer seinen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit sichern kann. Darüber hinaus erfüllt er nach summarischer Prüfung die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2, da der Asylantrag im Februar 1998 gestellt wurde und der Antragsteller mithin die Fiktion des achtjährigen Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis erfüllt. Mithin ist die Situation aufenthaltsrechtlich mit der eines anerkannten Asylberechtigten vergleichbar. Dieses Maß an Übereinstimmung rechtfertigt die Anwendung der Härteregelung des § 2 Abs. 7 AEVO

SG Berlin, Urteil S 77 AL 4246/97 v. 18.2.99, InfAusIR 1999, 429; NVwZ-Beil. I 1999, 103; IBIS e.V.: C1422. Anspruch auf **Arbeitserlaubnis aus Härtegründen** gemäß § 285 SGB III i.V.m. **§ 1 Abs. 2 ArGV** für eine im Alter von 13 Jahren eingereiste geduldete **staatenlose Kurdin aus dem Libanon nach fast 10jährigem Aufenthalt** in Deutschland. Die Kurdin hatte im Juni 1997 eine besondere Arbeitserlaubnis aus Härtegründen beantragt, da sie seit über acht Jahren in Berlin lebt, hier einen Realschulabschluss erreicht hat und in den Libanon weder freiwillig ausreisen noch abgeschoben werden könne. Arbeitserlaubnis Antrag und Widerspruch wurden abgelehnt.

Gründe: Richtige Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 SGG. Vorliegend sind die Vorschriften des SGB III und der ArGV anzuwenden, auch wenn die angefochtenen Bescheide noch unter Geltung des AFG ergangen sind, da bei einer Verpflichtungsklage regelmäßig auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen ist (BSG, SozR 4100 § 19 Nr. 22 m.w.N.).

Ein Anspruch der Klägerin auf eine Arbeitsberechtigung besteht nicht, jedoch hat die Klägerin Anspruch auf eine Arbeitserlaubnis aus Härtegründen. Gemäß § 285 Abs. 1 SGB III kann unter den dort genannten Voraussetzungen die Arbeitserlaubnis erteilt werden. § 5 ArGV erweitert den berechtigten Personenkreis des § 284 Abs. 5 SGB III, indem bestimmte weitere aufenthaltsrechtliche Titel ausreichen, um eine Arbeitsgenehmigung erlangen zu können. Weiter ergänzend ordnet § 1 Abs. 2 ArGV an, dass abweichend von § 285 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Arbeitserlaubnis auch erteilt werden kann, wenn die Versagung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Diese Voraussetzungen erfüllt die Klägerin. Sie besitzt eine Duldung gemäß § 55 AuslG, Anhaltspunkte für die in § 5 Abs. 5 ArGV angeführten Ausschlussgründe liegen nicht vor.

Das BSG hat zu § 2 Abs. 7 AEVO ausgeführt, dass sich die Auslegung der Härteregelung am Zweck der besonderen Arbeitserlaubnis ausrichten habe. Dieser bestehe im wesentlichen darin, aus besonderen sozialen Gründen die Arbeitsaufnahme des Ausländers zu ermöglichen, obwohl dies dem Vorrang der deutschen und ihnen gleichgestellten Arbeitnehmer widerspricht (SozR 4100 § 19 Nr. 16). Das Vorrangprinzip tritt also dann zurück, wenn die individuellen Verhältnisse als gewichtiger zu bewerten sind. Diese zu § 2 Abs. 7 ergangene Rechtsprechung ist - wenn auch etwas modifiziert - für die Härteregelung des § 1 Abs. 2 ArGV heranzuziehen. **Im Unterschied zur Vorläuferregelung des § 2 Abs. 7 AEVO ist der Beklagten bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis deutlich mehr Gestaltungsspielraum gelassen worden.** Im Gegensatz zur besonderen Arbeitserlaubnis, die unbefristet und ohne Beschränkungen zu erteilen war, kann eine Arbeitserlaubnis nun befristet oder auf bestimmte Berufsgruppen oder Wirtschaftsbereiche beschränkt werden (§ 285 Abs. 5 SGB III). Insoweit handelt es sich um eine schwächere Rechtsposition als die noch über § 2 Abs. 7 AEVO zu erreichende Rechtsposition. Dieser Umstand ist im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Interessen mit zu berücksichtigen. Aus dem o.g. Maßstab folgt, dass es sich

bei den "besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles" um Verhältnisse handeln muss, die nicht ganz allgemein für Ausländer im Inland gelten, die für die Arbeitsaufnahme einer Arbeitserlaubnis bedürfen. Weiter müssen diese Verhältnisse von derartigem Gewicht sein, dass sie den Vorrang der deutschen und gleichgestellten ausländischen Arbeitnehmer zurücktreten lassen. Bei dieser Abwägung sind vor allem die Grundrechte und die in ihnen zum Ausdruck kommende Werteordnung zu beachten (BSG SozR 4100 § 19 Nr. 16 und Nr. 22).

Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung kommt die Kammer zu dem Ergebnis, dass im Falle der Klägerin eine besondere Härte vorliegt, die es ausnahmsweise gerechtfertigt erscheinen lässt, das Vorrangprinzip zu durchbrechen. Die Klägerin ist im jugendlichen Alter von 13 Jahren eingereist und hält sich seitdem hier ohne Unterbrechung schon fast 10 Jahre auf. Hierbei ist es aber nicht allein der langjährige Inlandsaufenthalt, der für sich genommen nach der Rspr. des BSG auch unter Beachtung des Sozialstaatsprinzips nicht ohne weiteres einen Anspruch auf Arbeitserlaubnis einräumen kann (SozR 4100 § 19 Nr. 16 S. 62). Vielmehr ist der Umstand ausschlaggebend, dass die Klägerin in einem solch jungen Alter eingereist ist und hier die für einen Menschen maßgebliche Jugendzeit verbracht hat. Überdies hat die Klägerin einen Realschulabschluss und gute deutsche Sprachkenntnisse. Sie zeigt damit eine deutlich fortgeschrittene Integration. Ferner hat sich ihr Aufenthalt in Deutschland faktisch zu einem Dauerzustand ausgewachsen, denn es ist fraglich, ob überhaupt jemals eine Rückkehrmöglichkeit in den Libanon bestehen wird. Nach Auffassung des OVG ist eine Beendigung des Aufenthalts aufgrund der Haltung des Libanons nicht absehbar. Nach dieser Prognose ist davon auszugehen, dass die Klägerin auf unabsehbare Dauer weiterhin auf Leistungen der staatlichen Fürsorge angewiesen wäre. Bei **dauerhafter Abhängigkeit von sozialer Fürsorge ohne Aussicht auf eine Änderung ist jedoch bereits der Schutzbereich der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG betroffen** (BSG SozR 4100 § 19 Nr. 22, S. 82). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die ablehnenden Bescheide zur Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis lediglich damit begründet worden sind, dass der Regelversagungsgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG (kein ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesicherter Lebensunterhalt) vorliege. Durch Erteilung einer Arbeitserlaubnis würde der Klägerin aber gerade die Möglichkeit gegeben, sich weiter hier zu integrieren und möglicherweise sogar einen gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status zu erlangen, was zu einer Verwirklichung ihres Rechts aus Art. 1 GG führen könnte.

Die vorgenannten Gründe rechtfertigen es, eine besondere Härte i.S.d. § 1 Abs. 2 ArGV anzunehmen. Hierbei ist zu beachten, dass der Klägerin im Gegensatz zur früheren Regelung des § 2 Abs. 7 AEVO eine lediglich schwächere Rechtsposition eingeräumt worden ist (Ermessensentscheidung, Befristung sowie weitere Beschränkungen im Sinne des § 285 Abs. 5 SGB III). Allerdings sind im vorliegenden Fall keinerlei Gründe ersichtlich, die die Versagung der Arbeitserlaubnis im Rahmen des Ermessens auslösen könnten, aus diesem Grund ist eine Ermessensreduzierung auf Null anzunehmen. Wie die zu erteilende Arbeitserlaubnis im Einzelnen aussieht (Befristung oder andere Beschränkungen gemäß § 285 Abs. 5 SGB III) bleibt der genaueren Entscheidung der Beklagten vorbehalten.

Arbeitsmarktunabhängige Arbeitserlaubnis für traumatisierte Bosnier mit Duldung, IBIS e.V.: C1439: Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) hat mit Schreiben v. 4.6.99 - Geschäftszeichen Ilc 2-96-Hanauer Helferkeis99 - die Bundesanstalt für Arbeit gebeten, bei bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen, die wegen eines behandlungsbedürftigen Traumas eine Duldung erhalten haben, bei Erteilung der Arbeitserlaubnis von der Arbeitsmarktprüfung abzusehen, wenn die angestrebte Arbeit wesentlicher Bestandteil der Therapie für die behandlungsbedürftige Person ist (generelle Härteregelung nach § 1 Abs. 2 der Arbeitsgenehmigungs-Verordnung). Die Bundesanstalt für Arbeit hat daraufhin mit Erlass vom 21.6.1999 – Geschäftszeichen Ia5-5751(1 die Arbeitsämter angewiesen, entsprechend zu verfahren. Der Erlass enthält den Hinweis: "Bei den Ausländerbehörden ist zu klären, ob die Duldung wegen eines behandlungsbedürftigen Traumas erteilt wurde."

SG Berlin S 51 AL 1830/96 v. 26.2.99, Breithaupt 1999, 638; IBIS e.V.: C1451 Leitsätze:

"1. Zur Auslegung der nun in **§ 1 Abs. 2 ArGV** angesiedelten **Härteregelung** ist grundsätzlich die Rspr. des BSG zum früheren § 2 Abs. 7 AEVO heranzuziehen. Da nach der flexibleren neuen Regelung die Rechtsposition des Ausländers schwächer ist als zuvor nach § 2 Abs. 7 AEVO, kann sich die Auslegung des § 1 Abs. 2 ArGV aber nicht mehr wie im Rahmen des § 2 AEVO unmittelbar an die durch Spezialregelungen privilegierten Fallgruppen anlehnen.

2. Wenn einem Ausländer auf eine unabsehbar lange Zeit die Möglichkeit vorenthalten wird, sich durch eigene Erwerbstätigkeit von staatlicher Fürsorge unabhängig zu machen, ist seine Menschenwürde berührt. Ihm ist unter diesem Gesichtspunkt und aufgrund des Sozialstaatsprinzips eine besondere Härte zuzubilligen, wenn er nicht auf die Rückkehr in sein Herkunftsland als eine zumutbare Alternative verwiesen werden kann.

3. Wenn sich ein Ausländer auf den Härtegrund der Unzumutbarkeit einer Rückkehr in sein Herkunftsland beruft, ist im Rahmen des § 1 Abs. 2 ArGV zu beachten, dass das Ausländer- und Asylrecht für die Feststellung eines solchen Tatbestandes besondere Verfahren vorsieht und der Gesetzgeber dabei Vorkehrungen gegen einen Missbrauch des für die Durchführung des Verfahrens gewährten Bleiberechts getroffen hat.

4. Wenn ein Asylbewerber es zu vertreten hat, dass die Zumutbarkeit einer Rückkehr ins Herkunftsland noch nicht in den dafür vorgesehenen Verfahren geklärt ist, steht für die Dauer des Anerkennungsverfahrens der Zweck des § 55 Abs. 3 AsylVfG der Zubilligung einer besonderen Härte entgegen (Weiterführung von BSG, SozR 4100, § 19 Nr. 22)."

Für den 1989 eingereisten Kläger, einen Palästinenser aus dem Libanon mit Frau und acht Kindern, wird die Erteilung einer Arbeitserlaubnis aus Härtegründen abgelehnt. Der Kläger besitzt eine Aufenthaltsgestattung, über seinen Asylantrag ist noch nicht rechtskräftig entschieden. Der Kläger und seine Frau hatten im März 1990 Asylanträge gestellt, diese im Mai 1990 zurückgenommen (offenbar in Hoffnung auf einen Aufenthalt aufgrund einer Bleiberechtsregelung) und im März 1992 erneut Asylanträge gestellt, nachdem die Duldung nicht verlängert und sie von der Ausländerbehörde zur Ausreise aufgefordert worden waren. Da der Kläger von den gegen die Ausreiseaufforderung gegebenen Rechtsmitteln keinen Gebrauch gemacht hat, hat er es zu vertreten, dass derzeit nicht in dem dafür vorgesehenen Verfahren geklärt ist, ob ihm eine Rückkehr in den Libanon auf absehbare Zeit unmöglich ist.

SG Hamburg S 7 AL 359/99 ER v. 18.5.99, InfAusIR 1999, 513; InfAusIR 2000, 88 Anspruch auf Arbeitserlaubnis aus Härtegründen gemäß § 1 Abs. 2 ArGV für einen **türkischen Studenten**. Er befindet sich im 21. Semester in der Abschlussprüfung, wobei die lange Studiendauer krankheitsbedingt ist. Aus mehreren Gründen ergibt sich insgesamt eine vom Normalfall unterscheidende besondere Situation, die eine Sonderbehandlung nach § 1 Abs. 2 ArGV rechtfertigt. Der Student befindet sich in der Prüfungsphase unmittelbar vor dem Abschluss und erhält von seinen Eltern keinerlei finanzielle Unterstützung, für die er auch keinen Anspruch hätte. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums hat er gemäß Assoziationsratsbeschluss EG-Türkei 1/80 Art. 7 Satz 2 Anspruch auf freie Bewerbung auf dem Arbeitsmarkt, da ein Elternteil mindestens drei Jahre in Deutschland gearbeitet hat. Art. 7 Satz 2 ARB 1/80 erfordert nicht eine ausbildungsspezifische Tätigkeit, so dass der Antragsteller nach Abschluss seines Studiums weiter bei der Firma T. arbeiten könnte. Dadurch hat er zumindest eine Anwartschaft auf eine im Vergleich zur jetzigen Situation gefestigtere Rechtsposition bezüglich der Möglichkeit einer legalen Arbeitsaufnahme und Beschäftigung, hierdurch unterscheidet er sich von anderen vergleichbaren Studierenden. Hinzu kommt, dass ihm bisher unter Härtegesichtspunkten eine Arbeitserlaubnis erteilt wurde, weil sein Vater Deutscher ist. Er konnte davon ausgehen, dass er weiter unter diesen Ausnahmetatbestand nach den Weisungen des Arbeitsamtes fällt und so disponieren, dass eine Studienfinanzierung auch in der Endphase durch die Nebentätigkeit gesichert ist. Jedenfalls gab es keine Anhaltspunkte für ihn, entsprechende Maßnahmen zur Finanzierung seiner Prüfungsphase zu treffen.

SG Berlin, S 53 AL 5568/99 ER v. 23.12.99 u. v. 11.01.00, bestätigt durch LSG Berlin L 10 B 8/00 AL ER v. 13.01.00; InfAusIR 2000, 297; IBIS e.V. C1511

Sachverhalt: Der angolanische Antragsteller reiste im August 1990 nach Deutschland ein und beantragte Asyl. Wegen der Ablehnung des Asylantrags ist ein Verfahren beim VG anhängig. Seine Ehefrau und die drei Kinder reisten im August 1991 nach Deutschland ein. Für die Ehefrau lehnte das Arbeitsamt einen Antrag auf Arbeitserlaubnis als Reinigungskraft im August 1999 mit Blick auf die Arbeitsmarktlage ab. Ein Sohn macht eine Ausbildung als Gärtner und hat hierfür eine Arbeitserlaubnis erhalten.

Der Antragsteller arbeitet seit Oktober 1994 als Reinigungskraft bei der Firma G, hierfür wurde ihm eine Arbeitserlaubnis erteilt und regelmäßig verlängert, zuletzt am 6.8.99 bis zum 21.12.99. Den Antrag auf Verlängerung darüber hinaus lehnte das Arbeitsamt mit Bescheid vom 26.11.99 ab, da bevorrechtigte Arbeitnehmer in ausreichender Anzahl zur Verfügung stünden. Hiergegen legte der Antragsteller Widerspruch ein. Die Versagung der Erlaubnis stelle eine außergewöhnliche Härte dar. Das Arbeitsamt habe die Erlaubnis über Jahre hinweg immer wieder verlängert, er müsse durch das erzielte Einkommen nur ergänzende Sozialhilfe in Anspruch nehmen und falle dem Staat sowenig wie möglich zur Last. Durch die Verweigerung der Erlaubnis bestünde die Gefahr, dass er seine Arbeitsstelle verliere. Das Arbeitsamt nehme ihm so die Möglichkeit, im Rahmen der von der IMK am 19.11.99 beschlossenen Altfallregelung eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen.

Das SG hat das Arbeitsamt am 23.12.99 im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, bis zur Bescheidung des Widerspruchs eine Arbeitserlaubnis zu erteilen.

Gründe (Beschluss v. 23.12.99): Eine Arbeitserlaubnis kann unter den Voraussetzungen des § 285 Abs. 1 Satz 1 SGB III erteilt werden. Zweifelhaft erscheint bereits, ob das Arbeitsamt die Tatbestandsvoraussetzung des § 285 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (fehlende **Verfügbarkeit deutscher sowie rechtlich gleichgestellter Arbeitsuchender** für die Beschäftigung) ohne nähere Erläuterung verneinen kann. Dies vor dem Hintergrund, dass sie noch im August 1999 zu einer anderen Bewertung gelangt war. Es ist nicht ersichtlich, dass sich das Bewerberangebot im Bereich der Reinigungskräfte in derart kurzer Zeit erheblich verändert hätte.

In jedem Fall erfüllt der Antragsteller jedoch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 ArGV (**besondere Härte**). Für das Vorliegen einer besonderen Härte können dabei im besonderen Gesichtspunkte der **sozialen Integration** sprechen. Im vorliegenden Fall spricht für den Integrationswillen des Antragstellers, das er seit mehreren Jahren eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt und damit bereits **Anwartschaften aus der deutschen Sozialversicherung** (u.a. im Bereich der Arbeitsförderung) erworben hat. Eines seiner Kinder befindet sich zudem mit Erlaubnis des Arbeitsamtes in einer Ausbildung. Insoweit kommt zum tragen, dass Art. 6 GG grundsätzlich auch ausländische Familien schützt, die ihren ständigen Aufenthalt im Inland haben.

Ein Anordnungsgrund besteht ebenfalls, da die Besorgnis besteht, dass der Antragsteller seinen **Arbeitsplatz** unwiederbringlich **verliert** bzw. einen besseren aufenthaltsrechtlichen Status unter Berücksichtigung der "**Altfallregelung**" ansonsten nicht erreichen kann.

Sachverhalt: Mit Bescheid vom 27.12.99 hat das Arbeitsamt den Widerspruch gegen die Versagung der Arbeitserlaubnis zurückgewiesen. Für eine Vollzeitbeschäftigung stünden 10410, für eine Teilzeitbeschäftigung 2082 bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung. Eine besondere Härte liege nicht vor. Das Angewiesensein auf eine Sozialhilfe, selbst die Gefahr eine Ausweisung bei Ablehnung der Arbeitserlaubnis begründe noch keine besondere Härte. Ein langjähriger Inlandsaufenthalt rechtfertige nur dann eine Härte, wenn er zu wirtschaftlicher und sozialer Integration geführt habe und damit zum Unvermögen, in der Heimat noch eine hinreichende Existenz begründen zu können. Dass diese Voraussetzungen beim Antragsteller erfüllt sein, sei nicht zu erkennen.

Gegen den Beschluss hat das Arbeitsamt zudem am 28.12.99 Beschwerde eingelegt, mit der sie die Aufhebung des Beschlusses verfolgt, und sich zur Begründung auf den Widerspruchsbescheid bezogen. Ferner hat das Arbeitsamt die Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses beantragt.

Ebenfalls am 28.12.99 hat der Antragsteller Klage gegen den Widerspruchsbescheid erhoben sowie erneut eine einstweilige Anordnung beantragt. Zudem hat der Antragsteller am 10.1.99 ebenfalls gegen den Beschluss Beschwerde eingelegt, mit der er sich gegen die Beschränkung der Verpflichtung des Arbeitsamtes auf die Zeit bis zur Entscheidung über den Widerspruch wendet. Das SG sei offensichtlich davon ausgegangen, dass das Arbeitsamt nicht über die Weihnachtsfeiertage in außergewöhnlicher Eile und ohne Berücksichtigung der Gründe des Beschlusses vom 23.12.99 über den Widerspruch entscheiden werde.

Das SG verpflichtete das Arbeitsamt am 11.01.00 in Abänderung seines Beschlusses vom 23.12.99, dem Antragsteller bis zur Verkündung einer erstinstanzlichen Entscheidung bzw. bis zur sonstigen erstinstanzlichen Erledigung der Hauptsache die beantragte Arbeitserlaubnis zu erteilen.

Gründe des Beschlusses vom 11.01.00: Der Beschwerde des Arbeitsamtes war nicht abzuwehren. Im besonderen stellt sich auch unter Berücksichtigung des Widerspruchsbescheides weiterhin die Frage, aus welchem Grund dann nicht bereits früher Arbeitserlaubnisse mit Blick auf den Bestand an vorrangigen Bewerbern verweigert worden sind. Es ist weiter nicht zu erkennen, dass sich die **Arbeitsmarktsituation bei den Reinigungskräften kurzfristig derart erheblich geändert** hätte. Unter diesen Umständen stellt sich die weitere Frage, ob das Arbeitsamt nicht **jedenfalls die im August 1999 erteilte Arbeitserlaubnis nur unter dem Gesichtspunkt der besonderen Härte begründen konnte**. Dann aber würde sie im Rahmen der jetzt streitigen Entscheidung unter dem Gesichtspunkt des **Vertrauensschutzes** für den Antragsteller das weitere Vorliegen einer besonderen Härte kaum verneinen können.

Das **LSG** hat am 13.01.00 den Beschluss des SG vom 23.12.99 in der Fassung des Beschlusses vom 11.01.00 "aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung" bestätigt.

Anmerkung: vgl auch Geiger, U., Die Härtefallarbeitserlaubnis nach dem SGB III, InfAusIR 1999, 356, IBIS e.V.: C 1477

Zum Blüm-Arbeitsverbotserlass für nach dem 15.5.1997 eingereiste Flüchtlinge

SG Itzehoe S 1 S/Ar 6/98 v. 30.6.98, IBIS e.V.: C1360 Anspruch auf **Arbeitserlaubnis für Asylbewerber auch bei Einreise nach dem 15.5.1997**. Die interne Weisung des Bundesarbeitsministerium an die Arbeitsämter, generell keine Arbeitserlaubnisse bei Einreise nach dem 15.5.97 zu erteilen, ist rechtswidrig, da sie von der AEVO nicht gedeckt ist. Das SG hat dem türkischen Asylbewerber eine Arbeitserlaubnis als Hilfskoch/Dönerschneider zugesprochen.

Ebenso **SG Itzehoe S 1 S/AL 14/99 v. 1.4.99, IBIS e.V.: R3188**.

SG Lübeck S 2 S/Ar 64/98 v. 05.01.1999, NZA-RR 2000, 98; IBIS e.V.: R600 Der Antragsteller besitzt eine Aufenthaltsgestattung. Er reiste im Januar 1998 ein und beantragte Asyl. Im November 1998 beantragte er eine Arbeitserlaubnis als Aushilfe in einem Möbellager. Das Arbeitsamt lehnte dies ab, da das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) aufgrund der allgemeinen Arbeitsmarktlage festgelegt habe, daß Asylbewerbern oder geduldeten Ausländern, die **nach dem 15.05.1997 eingereist** seien, keine Arbeitserlaubnis erteilt werden könne.

Der Antragsteller legte Widerspruch ein und machte geltend, die Weisung sei verfassungswidrig. Da ein Asylverfahren oft jahrelang dauere, sei ein derartiges absolutes Arbeitsverbot weder mit der Menschenwürde, noch mit dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit vereinbar. Ein derart massiver Eingriff in Grundrechte hätte einer gesetzlichen Grundlage bedurft. Diese sei mit dem Erlaß des BMA nicht gegeben. Ein entsprechendes Gesetz wäre auch nicht verhältnismäßig, da die derzeitige gesetzliche Grundlage durch das Vorrangprinzip für Deutsche und Gleichgestellte den Arbeitsmarkt für Deutsche bereits ausreichend schütze.

Das Arbeitsamt führte ergänzend aus, daß im vorliegenden Fall eine Arbeitserlaubnis für eine 620,- DM-Beschäftigung beantragt worden sei. Es liefe dem Zweck des Instruments "Arbeitserlaubnis" zuwider, wenn es trotz eines vorhandenen Potentials bevorrechtigter inländischer Arbeitssuchender möglich wäre, durch Gestaltung der

Arbeitsbedingungen (geringfügige Beschäftigung) den Vorrang für die Beschäftigung deutscher Arbeitnehmer zu umgehen und die Arbeitserlaubnis an ausländische Arbeitnehmer zu erteilen.

Das Gericht hält eine Entscheidung im Eilverfahren für erforderlich, weil die Verweigerung der Arbeitserlaubnis den Antragsteller weiterhin sozialhilfebedürftig macht. Maßgebend ist zudem, daß die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, zu den zentralen Faktoren der Persönlichkeitsentfaltung gehört und von Art. 2 Abs. 1 GG geschützt ist. Die Vorenthaltung vorläufigen Rechtsschutzes würde dem Antragsteller angesichts seiner wirtschaftlichen und sozialen Situation einen schweren und unzumutbaren Nachteil zufügen.

Die Weisung des BMA stehe nicht im Einklang mit § 288 Abs. 2 i. V. m. § 285 Abs. 4 SGB III. Nach § 288 Abs. 2 SGB III sei das BMA zwar zur Erteilung von Weisungen über den Zugang zum Arbeitsmarkt berechtigt. Die hier umstrittene Weisung stelle jedoch einen massiven Eingriff in Grundrechte dar und bedürfe daher einer gesetzlichen Grundlage. Zwar könne nach § 285 Abs. 4 SGB III für die erstmalige Beschäftigung die Erteilung der Arbeitserlaubnis für einzelne Personengruppen durch Rechtsverordnung davon abhängig gemacht werden, daß sich der Ausländer unmittelbar vor der Antragstellung eine bestimmte Zeit, die fünf Jahre nicht überschreiten dürfe, erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten hat oder vor einem bestimmten Zeitpunkt in den Geltungsbereich des Gesetzes eingereist sei. Spezielle Wartezeiten für Ausländer im Asylverfahren seien jedoch nicht in § 285 Abs. 4 SGB III aufgenommen worden. Die Weisung stelle sich daher als rechtswidrig dar

Anmerkung: Die Entscheidung bezieht sich noch auf die frühere AEVO und nicht auf die seit 18.9.1998 geltenden ArGV; hinsichtlich der Zugangs zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber hat sich insoweit durch die ArGV jedoch nichts geändert.

SG Münster S 3 AL 62/98 Urteil v. 11.8.99; NZA-RR 2000, 97; InfAusIR 2000, 90; IBIS e.V.: C1485 Die Ablehnung einer Arbeitserlaubnis unter Hinweis auf den **Blüm-Erlass** (Asylsuchender, Einreise nach dem 15.5.97) ist nicht rechtmäßig. Obwohl die ursprüngliche Arbeitserlaubnis nicht mehr begehrt wird, hat der bereits zweimal mit dieser Begründung abgelehnte Antragsteller ein diesbezügliches Feststellungsinteresse, da die Gefahr besteht, dass das Arbeitsamt auch weitere Anträge mit derselben Begründung ablehnt. Die Weisung steht nicht im Einklang mit der Ermächtigungsnorm § 288 Abs. 2 i.V.m. § 285 Abs. 4 SGB III. Eine Weisungsbefugnis ergibt sich aus § 288 Abs. 2 nur für die Durchführung des Gesetzes. Eine Befugnis, durch Weisung eine Personengruppe insgesamt von der Anwendung des Gesetzes auszuschließen, ergibt sich daraus nicht. Es kommt daher in jeden Fall darauf an, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer für den begehrten Arbeitsplatz verfügbar sind. Zwar kann die erstmalige Beschäftigung nach § 285 Abs. 4 SGB III von einer bestimmten Aufenthaltszeit in Deutschland abhängig gemacht werden. Weder mit der AEVO noch der ArGV hat der Ordnungsgeber davon Gebrauch gemacht, eine solche Regelung zu schaffen. Eine solche Regelung darf nach § 285 Abs. 4 SGB III aber nur durch Verordnung ergehen, nicht durch eine Weisung, die zudem noch vor Inkrafttreten des SGB III erteilt wurde.

SG Regensburg S 8 AL 303/99 ER v. 8.9.1999, IBIS e.V.: R4581 Ein generelles Arbeitsverbot für Asylbewerber ("**Blüm-Erlass**") ist offensichtlich rechtswidrig. Der Erlass ist schon deswegen nicht maßgeblich, weil er **zu Regelungen des AFG** und dieses ergänzenden Rechtsvorschriften ergangen ist, der dem Rechtsstreit zugrundeliegende **Sachverhalt jedoch nach dem SGB III zu beurteilen** ist, in dem sich eine Stichtagsregelung wie im Schreiben des BMA vom 30.5.97 jedoch nicht findet. Da unstrittig ist, das für den zu besetzenden Arbeitsplatz als Eiersortiererin deutsche oder andere bevorrechtigte Arbeitnehmer nicht zur Verfügung stehen, sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis nach den §§ 284, 285 SGB III gegeben, nachdem im übrigen das Vorliegen der einschlägigen Tatbestandsmerkmale unter den Beteiligten unstrittig ist.

SG Freiburg S 3 AL 2852/98 v. 2.12.99, IBIS e.V.: C**** (Quelle: Handelsblatt 22.12.99, das Urteil liegt mir noch nicht vor ****) Ein Kosovo-Albaner hatte eine Arbeitserlaubnis beantragt, um für ein Hannoveraner Reinigungsunternehmen im Raum Freiburg als Maschinenreiniger auf 620-Mark-Basis arbeiten zu können. Da er im Oktober 1997 als Asylbewerber nach Deutschland gekommen war, gehorchte das Arbeitsamt Hannover der ministeriellen Weisung und lehnte den Antrag ab, ohne zu prüfen, ob Deutsche oder EU-Ausländer für die Stelle zur Verfügung standen. Dazu sei es aber verpflichtet gewesen, befand das Freiburger Sozialgericht. Der **Blüm-Erlass sei unbeachtlich**: Eine Stichtagsregelung, die eine Arbeitserlaubnis von einem bestimmten Einreisedatum abhängig macht, darf laut Sozialgesetzbuch **nur in Form einer Rechtsverordnung** eingeführt werden.

SG Lübeck, Urteil S 2 AL 8/99 v. 22.3.2000, IBIS e.V.: C1531 Es wird festgestellt, dass die Ablehnung der beantragten Arbeitserlaubnis durch das Arbeitsamt unter Hinweis auf den Ausschluss nach dem 15.5.1997 eingereister Asylbewerber und geduldeter Ausländer gemäß Weisung des Bundesarbeitsministeriums (BMA) rechtswidrig ist.

Sachverhalt: Der am 5.1.98 eingereiste Kläger besitzt eine Aufenthaltsgestattung als Asylbewerber. Er ist von Bundesamt anerkannt, dagegen hat der Bundesbeauftragte Klage erhoben. Am 3.11.98 beantragte der Kläger eine Arbeitserlaubnis für eine Beschäftigung als Aushilfe im Lager der Firma G. Dem Antrag war ein Stellenangebot der Firma beigelegt, danach sollte die Tätigkeit im Sortieren von Schuhen bestehen. Als Arbeitszeit waren zwei Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche zu einem Stundenlohn von 15.- DM brutto vorgesehen. Das Arbeitsamt hat den Antrag und den gegen die Ablehnung eingelegten Widerspruch abgelehnt. Zwischenzeitlich hatte der Kläger beim SG im Wege einstweiliger Anordnung beantragt, das Arbeitsamt zu verpflichten, ihm vorläufig die Tätigkeit zu erlau-

ben, das SG hat dem Antrag mit Beschluss vom 5.1.99 stattgegeben (**SG Lübeck S 2 S/Ar 64/98**, siehe oben). Auf die Beschwerde des Arbeitsamtes hat das **LSG** mit Beschluss vom 30.6.99 (L 3 B 15/99 AL ER) den Beschluss des SG ohne inhaltliche Prüfung aufgehoben, da die Firma ihr Stellenangebot inzwischen nicht mehr aufrecht erhalte, damit sei ein Eilbedürfnis für die Entscheidung über die Arbeitserlaubnis weder dargetan noch erkennbar. Die abstrakte Klärung der Frage, ob die Versagung der Arbeitserlaubnis rechtmäßig gewesen sei, bleibe dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Das **Arbeitsamt** verweist zur Begründung der Ablehnung auf den Erlass des BMA und die viel zu hohe Arbeitslosigkeit, die es unerlässlich mache, die vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten Deutschen und bevorrechtigten Ausländern zur Verfügung zu stellen. Darüber hinausgehende Zugänge von Ausländern, deren Aufenthalt rechtliche nicht auf Dauer angelegt sei, seien nicht zu verkräften. Aus der Gesetzesbegründung zu § 285 SGB III ergäbe sich die **Absicht zur globalen Gegensteuerung** gegen die Auswirkungen einer seit mehr als 10 Jahren zu beobachtenden Erhöhung des ausländischen Erwerbspotentials. Durch diese Entwicklung werde der gesetzliche Vermittlungs- und Beschäftigungsvorrang Deutscher und ihnen gleichgestellter Ausländer in Frage gestellt. Dem können nicht durch Einzelfallprüfungen, sondern nur durch globale Maßnahmen wie die o.g. Weisung des BMA gegengesteuert werden. Ferner dürfe der Tendenz, vermehrt geringfügige Beschäftigungen anzubieten, nicht durch Erteilung von Arbeitserlaubnissen Vorschub geleistet werden. Arbeitslose könnten nicht auf geringfügige Beschäftigungen verwiesen werden, so dass bei Ablehnung einer geringfügigen Beschäftigung keine leistungsrechtlichen Konsequenzen gezogen würden. Es widerspräche Sinn und Zweck des Instrumentariums Arbeitserlaubnis, wenn es möglich wäre, den Vorrang bevorrechtigter Arbeitnehmer durch Gestaltung der Arbeitsbedingungen zu umgehen. Ob sich im Einzelfall ein versicherungspflichtiger Arbeitsplatz ergebe, könne dahingestellt bleiben, weil es sich um eine Form der Globalsteuerung handele.

Gründe: Der Kläger konnte die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gem. § 131 Abs. 1 S. 1 SGG zulässigerweise in eine **Fortsetzungsfeststellungsklage** umwandeln. Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, ob die angefochtenen Bescheide rechtswidrig sind, **weil die konkrete Gefahr einer Wiederholung** bei im wesentlichen unveränderten Umständen besteht. Der Kläger erstrebt grundsätzlich weiterhin die Aufnahme einer Beschäftigung.

Die Ablehnung der Arbeitserlaubnis ist rechtswidrig. Gemäß § 285 Abs. 5, 288 Abs. 1 Ziffer 1 SGB III i.V.m. § 5 Ziffer 2 ArGV steht der aufenthaltsrechtliche Status der Erteilung einer Arbeitserlaubnis nicht entgegen. Wie der Terminsvertreter des Arbeitsamtes eingeräumt hat, **wäre dem Kläger vermutlich die beantragte Arbeitserlaubnis erteilt worden**, wenn er bis 15.5.97 eingereist wäre. Die Firma G. hat bestätigt, dass das zuständige Arbeitsamt generell bereit ist, Arbeitserlaubnisse zu erteilen, wenn es um Tätigkeiten wie die vom Kläger beantragte geht. Das Arbeitsamt hat keine konkret auf den vorliegenden Fall bezogenen Gründe vorgetragen, die einer Arbeitserlaubnis nach den in § 285 Abs. 1 SGB III genannten Voraussetzungen entgegenstünden. Da im Dezember 1998 zwei anderen nicht bevorrechtigten Ausländern für die auch von Kläger angestrebte Tätigkeit bei der Firma G. Arbeitserlaubnisse erteilt wurden, hat die Kammer keine Zweifel, dass die Voraussetzungen auch in der Person des Klägers erfüllt waren.

Gemäß § 288 Abs. 2 SGB III kann das BMA zur Durchführung der Bestimmungen über die Ausländerbeschäftigung Weisungen erlassen, § 288 enthält jedoch keine Ermächtigung, vom Gesetz abweichende Regelungen zu treffen (vgl. BSG zu § 19 AFG: SozR 4100 § 19 Nr. 8 = BSGE 47, 93). Die Weisung des BMA ist vom Gesetz nicht gedeckt. Nach dem Wortlaut der Weisung soll es vertretbar sein, "ohne Prüfung des Einzelfalles generell davon auszugehen, dass bevorrechtigte Arbeitnehmer für eine Vermittlung zu Verfügung stehen." Damit knüpft die Weisung formal an die Voraussetzung nach § 285 Abs. 1 Ziffer 2 SGB III an. **Einer Prüfung an den tatsächlichen Gegebenheiten kann diese Fiktion jedoch schon deshalb nicht standhalten, weil ein Zusammenhang zwischen dem Einreisedatum und dem Vorhandensein bevorrechtigter Arbeitssuchender nicht nachzuvollziehen ist.**

Das Arbeitsamt weist zutreffend auf die Absicht des Gesetzgebers hin, dem Vorrang deutscher und gleichgestellter Arbeitnehmer mit § 285 SGB III mehr Geltung zu verschaffen als bisher. Allerdings ist die Weisung des BMA bereits vor Inkrafttreten des SGB III ergangen. Außerdem ist dem Gesetzesmaterialien die von der Beklagten angenommene "Absicht einer globalen Gegensteuerung" nicht zu entnehmen und eine solche hat vor allem nicht Eingang in den Gesetzeswortlaut gefunden. Gem. **§ 285 Abs. 1 Ziffer 1 SGB III** sollen Arbeitserlaubnisse zwar nur erteilt werden, wenn sich nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich Beschäftigungsstruktur und Wirtschaftszweigen nicht ergeben. Ein Ansatzpunkt für eine "Globalsteuerung" unter Bezugnahme auf das Einreisedatum enthält aber auch diese Bestimmung nicht.

Allein § 285 Abs. 4 sieht die Möglichkeit vor, die Erteilung der Arbeitserlaubnis von einer bestimmten Aufenthaltszeit des Ausländers abhängig zu machen, Voraussetzung dafür ist nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes der Erlass einer **Rechtsverordnung**. Von dieser Ermächtigung hat der Gesetzgeber mit § 3 ArGV Gebrauch gemacht, diese Vorschrift enthält jedoch keine Wartezeit für Asylbewerber. Von der in § 285 Abs. 4 SGB III eingeräumten Möglichkeit einer Stichtagsregelung hat der Verordnungsgeber nicht Gebrauch gemacht.

Da der Gesetzgeber Stichtags- oder Wartezeitregelungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ausdrücklich vom Erlass einer Rechtsverordnung abhängig gemacht hat, ist ausgeschlossen, dass das BMA eine solche im Rahmen seiner Fachaufsicht als Weisung erlassen dürfte (im Ergebnis ebenso: Bericht der Bundesausländerbeauftragten

über die Lage der Ausländer, Februar 2000, 4.3.5; SG Münster S 1 S/Ar 6/98 v. 30.6.98). Die entsprechende Weisung des BMA ist rechtswidrig, das Arbeitsamt kann die Ablehnung nicht auf die Weisung stützen. Da das Arbeitsamt davon ausgegangen ist, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis nicht vorlägen, hat sie die Erlaubnis abgelehnt, ohne ihr Ermessen zu betätigen. Auf die pflichtgemäße Ermessensausübung hat der Kläger gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I einen Anspruch. Damit sind die angefochtenen Bescheide rechtswidrig.

SG Landshut S.6 AL 128/00 ER v. 8.5.00, IBIS. e.V.: C1547 Das SG hat unter Berufung auf die Rspr. des **LSG Bayern** in ähnlichen Fällen das 1997 eingeführte Arbeitsverbot für neueinreisende Asylbewerber für rechtswidrig erklärt. Die Weisung des BMA vom 30. Mai 1997 kann allein eine Entscheidung nicht rechtfertigen. "Denn die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung beurteilt sich ausschließlich nach § 285 SGB III und der aufgrund der Ermächtigung des § 288 Abs. 1 SGB III erlassenen Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer (...) vom 17.09.1998 (...). Es findet sich keine Stichtagsregelung, die einen Anspruch von nach einem bestimmten Zeitpunkt eingereisten Ausländern generell verneint." Gesetz und Verordnungen gehen entsprechenden Weisungen vor. Auch die Bindung der Arbeitsverwaltung an entsprechende Weisungen ändert nichts daran, dass eine in Ausführung dieser Weisung ergehende Entscheidung im Einzelfall rechtswidrig ist, wenn sie nicht durch die Vorschriften des § 285 SGB III und der ArGV gedeckt ist.

LSG Bayern L 8 B 272/99 AL ER v. 2.11.1999, IBIS e.V.: C1548 Das SG Regensburg (S 12 AL 268/99 ER v. 22.7.99) hat das Arbeitsamt verpflichtet, dem im Juli 1998 aus dem Kosovo kommend eingereisten Asylfolgeantragsteller, der im Besitz einer Aufenthaltsgestattung ist, für die Dauer des Klageverfahrens für eine Beschäftigung als Verputzer bei der Firma Z eine befristete Arbeitserlaubnis zu erteilen. Die Beschwerde des Arbeitsamts gegen den Beschluss des SG wird zurückgewiesen. Der Gesichtspunkt, dass für nach 15.5.1997 eingereiste Antragsteller ohne Prüfung des Einzelfalles davon auszugehen sei, dass der Arbeitsmarkt einer Erteilung der Arbeitserlaubnis entgegenstehe, trägt die Ablehnung beantragten Arbeitsgenehmigung jedenfalls nicht.

Dass die Voraussetzung nach § 285 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III der Arbeitserlaubnis nicht entgegensteht, wurde vom Arbeitsamt geprüft und bejaht. Weiter hat es ausdrücklich festgestellt, dass für den in Frage stehenden Arbeitsplatz bevorrechtigte Arbeitnehmer nicht zur Verfügung stehen (§ 285 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III). Das Gesetz erfordert insoweit eine individuelle Prüfung und ermöglicht es nicht, wegen der allgemein hohen Arbeitslosigkeit zu fingieren, dass für einen konkreten Arbeitsplatz bevorrechtigte Arbeitnehmer für eine Vermittlung zur Verfügung stehen, wenn dies tatsächlich nicht der Fall ist.

Weiterhin ist nicht erkennbar, inwiefern trotz der dargestellten Umstände im Sinne des § 285 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III die Erteilung der beantragten Arbeitserlaubnis nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und Wirtschaftszweige haben würde. Aufgabe des Arbeitsamtes ist es gemäß § 1 Abs. 1 SGB III u.a., dafür zu sorgen, dass "offene Stellen zügig besetzt" werden, weil hieran ein gesamtwirtschaftliches Interesse besteht. Es ist nicht ersichtlich, warum im vorliegenden Fall das gesamtwirtschaftliche Interesse es erfordern sollte, den in Frage stehenden Arbeitsplatz unbesetzt zu lassen.

Die Weisung des BMA vom 30.5.1997 kann allein die Entscheidung im vorliegenden Fall nicht rechtfertigen. Denn die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung beurteilt sich ausschließlich nach § 285 SGB III und der aufgrund der Ermächtigung des § 288 Abs. 1 SGB III erlassenen ArGV vom 17.9.1998. Letztere Bestimmung steht der Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht entgegen. Es findet sich keine Stichtagsregelung, die einen Anspruch von nach einem bestimmten Stichtag eingereisten Ausländern generell verneint. Der Antragsteller fällt nicht unter die Personengruppen, denen nach § 3 ArGV eine Arbeitserlaubnis erst nach einer Wartezeit erteilt werden kann.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass gem. § 288 SGB III der BMA dem Arbeitsamt Weisungen erteilen kann, die gleiche Befugnis ergab sich bereits aus § 19 Abs. 5 AFG. Denn diese Bestimmungen verleihen dem BMA lediglich die Fachaufsicht über das Arbeitsamt in dem beschriebenen Umfang, haben jedoch nicht zur Folge, dass insoweit ergehende Weisungen das Gesetz oder die VO außer Kraft setzen könnten, vielmehr bleiben deren Regelungen vorrangig beachtlich (BSG SozR 4100 § 19 Nr. 8). Zwar mag das Arbeitsamt verwaltungsintern an die Weisung gebunden sein, dies ändert aber nichts daran, dass eine in Ausführung dieser Weisung ergehende Entscheidung im Einzelfall rechtswidrig ist, wenn sie nicht durch die Vorschriften des § 285 SGB III und der ArGV gedeckt ist.

Im Ergebnis ebenso:

- **SG Augsburg S 2 AL 519/99, Urteil v. 28.10.99, InfAuslR 2000, 121; IBIS e.V.: C1537**
- **SG Münster S 2 AL 3/00, Urteil v. 24.2.00, IBIS e.V.: R6023, Asylmagazin 5/2000, 34**
- **SG Dortmund S 27 AL 12/00, Urteil v. 2.3.00, IBIS e.V. R6932, Asylmagazin 7-8/2000, 61**

weitere Rechtsgebiete

BSG B 7 AL 70/97 v. 10.9.98, InfAusIR 1999, 136, IBIS e.V.: C1423. Anspruch auf Erteilung einer unbefristeten und unbeschränkten Arbeitserlaubnis gemäß Art. 6 Abs. 1 Assoziationsratsbeschluss (ARB) **EG-Türkei**. Für eine ordnungsgemäße Beschäftigung i.S.d. ARB sind die Gründe unerheblich, aus denen ein Arbeits- und Aufenthaltsrecht bewilligt wurde. Auch eine für Zwecke des Studiums und der Promotion erteilte Aufenthaltserlaubnis kann daher eine ordnungsgemäße Beschäftigung begründen. Der Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt steht nach der Rspr. des EuGH nicht entgegen, dass es sich um eine neben dem Studium ausgeübte Teilzeittätigkeit handelt.

BayObLG 3 ObOWi 134/98 v. 25.1.99, NZS 1999, 257, IBIS e.V.: C1493 Die Arbeitserlaubnis kann nicht auf eine bestimmte tägliche Arbeitszeiten und, sofern sie nicht Grenzgängern erteilt wird, auch nicht auf bestimmte Arbeitstage beschränkt werden. Die gegen den Gastwirt als Arbeitgeber festgesetzte Geldbuße wegen Beschäftigung einer tschechischen Bedienung zu anderen als in der Arbeitserlaubnis festgesetzten Zeiten war daher aufzuheben. § 285 Abs. 5 SGB III und § 4 ArGV ermöglichen nur eine Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 1 SGB X für einen bestimmten Zeitraum (gültig bis zu einem bestimmten Datum), vgl. § 4 ArGV: Befristung bis zu drei Jahren.

VG Minden 2 L 490/99 v. 10.5.99, NWVBl. 1999, 401, IBIS e.V.: C 1496 Die Tätigkeit einer **indischen Ordensschwester** in einem Krankenhaus aufgrund eines Ordensstellungsvertrags ist bei summarischer Rechtsprüfung nach § 9 Nr. 1 ArGV i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BetrVG **grundsätzlich arbeitserlaubnisfrei** und kann deshalb Anlass sein, hierfür eine **Aufenthaltsgenehmigung nach § 10 Abs. 1 und 2 AuslG i.V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 AAV** (Aufenthaltsgenehmigung für arbeitserlaubnisfreie Beschäftigung) zu erteilen. § 5 Nr. 7 AAV dürfte insoweit nur in Ausnahmefällen bedeutsam werden.

Die Ordensschwester erhielt 1994 aufgrund eines Ordensstellungsvertrags eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis als Krankenschwester. Ab 1999 sollte sie aufgrund eines anderen Ordensstellungsvertrags in einem anderen Krankenhaus tätig werden, die Ausländerbehörde versagte ihr die dafür beantragte Aufenthaltsgenehmigung. Der Antrag der Ordensschwester auf vorläufigen Rechtsschutz hatte Erfolg.

Zwar steht der Antragstellerin kein strikter gesetzlicher Anspruch auf (weitere) Aufenthaltsgenehmigung zu, die Erteilung steht aber im pflichtgemäßen Ermessen. Da der Antragsgegner, obwohl die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAV erfüllt sind, kein Ermessen ausgeübt hat, sind die Versagensgründe aller Wahrscheinlichkeit nach schon deshalb rechtswidrig.

Nach § 9 Nr. 1 ArGV bedürfen die in § 5 Abs. 2 BetrVG aufgeführten Personen keiner Arbeitsgenehmigung. Nr. 3 des § 5 Abs. 2 BetrVG spricht von Personen, **deren Tätigkeit** nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient, sondern **vorwiegend durch Beweggründe caritativer oder religiöser Art bestimmt** ist. Dies dürfte auf die Antragstellerin angesichts des lediglich gezahlten Taschengeldes zutreffen. Sollten Dritte finanzielle Vorteile erhoffen, wäre dies nach den eindeutigen Wortlaut der Bestimmung für die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAV unerheblich. § 6 Abs. 1 AAV hat als für den betroffenen Ausländer günstigere, weil mit geringeren Voraussetzungen (Arbeitserlaubnisfreiheit) verbundene Regelung aus Gründen der Normenkonkurrenz Vorrang vor § 5 Nr. 7 AAV. Eine Rechtsänderung hat es in jüngster Zeit bezogen auf die hier interessierenden Normen nicht gegeben, deshalb ist nach wie vor aussagekräftiges Indiz, dass das Arbeitsamt in seiner Stellungnahme vom 21.11.94 die Tätigkeit als arbeitserlaubnisfrei bezeichnet hat. Die gegenteilige Stellungnahme des Arbeitsamtes vom 8.1.99 beruht allein auf einer (angeblich "in Übereinstimmung mit dem BMA" stehenden) geänderten Rechtsauffassung zum Umfang dessen, was indischen Ordensschwestern an Tätigkeiten im Bundesgebiet erlaubt werden soll. An der generellen Anwendbarkeit des § 5 Abs. 2 Nr. 3 BetrVG (i.V.m. § 9 Nr. 1 ArGV und § 6 Abs. 1 Satz 1 AAV) ändert sich auch bei Zugrundelegen einer solchen geänderten Rechtsauffassung nichts. Auch § 5 Nr. 7 Halbs. 2 ASAV ist hier nicht einschlägig, weil diese Norm nur Ausländer mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland betrifft.

Sprachförderung § 62a AFG / § 420 SGB III

Anspruch für Konventionsflüchtlinge

SG Aachen, Urteil S 9 Ar 67/95 v. 13.5.97, IBIS e.V.: C1305, InfAusIR 1997, 411 Nach § 51 AuslG anerkannte Konventionsflüchtlinge haben **wie Asylberechtigte** bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Bedürftigkeit, unzureichende Sprachkenntnisse, 70 Tage Erwerbstätigkeit im Heimatland soweit der Antragsteller nicht wegen der politischen usw. Verhältnisse an einer Erwerbstätigkeit gehindert war) Anspruch auf einen durch das Arbeitsamt geförderten Deutsch-Sprachlehrgang.

Die Nichtberücksichtigung von Konventionsflüchtlingen in § 62a AFG ist **gleichheitswidrig**, da die Rechtsstellung der Konventionsflüchtlinge wie auch die Voraussetzungen für das Erlöschen des Bleiberechtes im wesentlichen

gleich sind (vgl. §§ 2/3 AsylVfG; §§ 72/73 AsylVfG). Der unterschiedliche Aufenthaltstitel rechtfertigt eine Ungleichbehandlung nicht, denn auch die nach § 62a AFG geförderten Kontingentflüchtlinge erhalten u.U. nur eine Aufenthaltsbefugnis (§ 33 AuslG). Die Erteilung der Befugnis an Konventionsflüchtlinge setzt voraus, daß eine Abschiebung "nicht nur vorübergehend" unmöglich ist (§ 70.1 AsylVfG). Daraus ergibt sich, daß Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge hinsichtlich ihres Bleiberechtes letztlich identisch behandelt werden.

Anmerkungen: Die Argumentation lässt sich ohne weiteres auf die ab 1.1.1998 geltende Rechtslage übertragen, da der dann einschlägige § 420 SGB III insoweit inhaltsgleich mit § 62a AFG ist.

Die Entscheidung wurde inzwischen vom LSG NRW aufgehoben (s.u.).

SG Münster, Urteil v. 6.11.97 - S 2 Ar 20/96, IBIS e.V.: C1307 Konventionsflüchtlinge haben Anspruch auf Förderung ihrer Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang. Flüchtlinge i.S. des § 51 Abs. 1 AuslG bzw. § 3 des AsylVfG sind in den §§ 62a ff. AFG nicht genannt. § 62a ff. AFG enthalten eine vom Gesetzgeber nicht geplante Regelungslücke. Durch Gesetz vom 14.12.1987 wurden die Regelungen der bis dahin geltenden Sprachförderungsverordnung im wesentlichen wortgleich als § 62a ff. in das AFG aufgenommen. Die Sprachförderungsverordnung unterschied nicht zwischen Flüchtlingen im Sinne des Artikels 16 GG und Flüchtlingen im Sinne der GK. Allein aus dem Umstand, dass nunmehr gesetzlich unterschiedliche Regelungen für die Anerkennung als Asylberechtigter und als Flüchtling im Sinne der GK geschaffen sind, ergibt sich keine Rechtfertigung, im Rahmen der Sprachförderung einen Unterschied zu machen. Da § 62a ff. AFG nicht nur Asylberechtigte, sondern auch Kontingentflüchtlinge in die Förderung einbezieht, besteht kein Grund, Flüchtlinge im Sinne der GK auszuschließen. Die Klägerin hat hier auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt, so dass es gerechtfertigt ist, ihr Sprachförderung zu gewähren (vgl. BVerwG zum BAföG, InfAuslR 1996, 76, IBIS e.V.: 1309). Im Bereich der Arbeitsverwaltung gibt es eine entsprechende Regelung in § 2 Abs. 1 Nr. 3 AEVO, wonach Flüchtlinge im Sinne der GK Asylberechtigten bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis gleichgestellt sind. Es gibt keinen Grund, dies für einen Sprachförderungslehrgang anders zu sehen, denn ein Deutschlehrgang ist zumeist erst einmal Grundlage dafür, dass jemand hier auf Dauer berufstätig sein kann. Nach alledem gebieten der Normzweck und die Interessenlage der Klägerin die entsprechende Anwendung der § 62a ff. AFG. Die übrigen Voraussetzungen des § 62a AG (Bedürftigkeit, Erwerbstätigkeit im Herkunftsland, mangelnde Sprachkenntnisse, beabsichtigte Arbeitsaufnahme) liegen vor.

LSG NRW, Urteil L 12 AL 120/97 v. 19.6. (16.9.?) 1998 hebt die o.g. Entscheidung des SG Aachen S 9 Ar 67/95 v. 13.5.97 auf. Die Nichtberücksichtigung von Konventionsflüchtlingen, die eine Aufenthaltsbefugnis nach § 51 Abs. 1 AuslG 1990 besitzen, bei der Sprachförderung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 62a Abs. 4 AFG ist nicht gleichheitswidrig. § 62a Abs. 4 AFG hält der verfassungsrechtlichen Überprüfung auch für solche Einzelfälle stand, in denen eine Aufenthaltsbefugnis aufgrund eines Bleiberechtserlasses erteilt wird.

Anmerkungen: Das Urteil liegt mir nicht vor. Das Urteil wurde vom BSG aufgehoben (BSG B 11 AL 71/98 R), s.u.

LSG NRW, Urteil L 9 AL 8/98 v. 28.1.1999, InfAuslR 1999, 249, IBIS e.V.: C1425 bestätigt die o.g. Entscheidung des SG Münster. **Konventionsflüchtlinge haben Anspruch auf Sprachförderung** in analoger Anwendung des § 62a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AFG. Es kommt auf das zu Beginn der Maßnahme geltende Recht an, die Vorschriften des SGB III sind nicht zu berücksichtigen. Die analoge Anwendung des § 62a AFG auf Konventionsflüchtlinge ist geboten, weil insofern eine nicht beabsichtigte Regelungslücke vorliegt. Zu den Asylberechtigten im Sinne des § 28 AuslG 1965 gehörten auch Flüchtlinge i.S.d. GK. Sämtliche Gesetzesänderungen seit der SprachförderungsVO 1976 haben - einschl. des § 420 SGB III - bezüglich des Personenkreises keine Änderungen gebracht. Die analoge Anwendung des § 62a AFG lässt sich auch aus der Systematik des Arbeitsförderungsrechts rechtfertigen. Flüchtlingen ist durch Art. 17 und 24 GK berufliche Entfaltung und insbesondere bei Arbeitslosigkeit eine sozialrechtliche Inländergleichbehandlung garantiert. Damit steht nicht im Einklang, die Sprachförderung zu versagen. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift ist die Einbeziehung der Konventionsflüchtlinge nach wie vor geboten und die entsprechende Regelungslücke nachträglich zu schließen. Es bedarf deshalb keiner Entscheidung, ob das Recht auf Sprachförderung unmittelbar aus der GK abgeleitet werden kann.

Der Ansicht des Arbeitsamtes, nur ein dauerhaftes Bleiberecht, nicht aber eine befristete Aufenthaltsbefugnis rechtfertige den Anspruch auf Sprachförderung, stimmt der Senat nicht zu. Die Absicht der dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt ist durch die unbefristete und unbeschränkte Arbeitserlaubnis dokumentiert. Anders als im Kinder- und Erziehungsgeldrecht liegen keine Anhaltspunkte vor, dass nach dem Willen des Gesetzgebers dem Aufenthaltsstatus eine ausschlaggebende Bedeutung zukommen sollte.

Ist bereits ein Anspruch nach innerstaatlichem Recht gegeben, bedarf es keiner Entscheidung, ob aufgrund Gemeinschaftsrechts, insbesondere des Gleichbehandlungsgebots für Flüchtlinge aus Art. 2 und 3 EG VO 1408/71, ebenfalls Anspruch besteht (vgl. LSG NRW L 13 K 39/96 v. 22.8.97 zum Erziehungsgeld).

Bayerisches LSG L 9 B 225/98 vom ... 1998, IBIS e.V.: C1361. Ein anerkannter Konventionsflüchtling hatte beantragt, das Arbeitsamt zu verpflichten, einen Deutschsprachkurs zu fördern. Wegen mangelhafter Sprachkenntnisse könne er keine Arbeit finden. Das SG München hatte den Betroffenen auf kostenlose Kurse in der Volkshochschule und Selbststudium verwiesen. Die Beschwerde zum LSG blieb erfolglos.

Der Senat sehe keine wesentliche Gefahr dafür, daß der Flüchtling sich irreparable sprachliche Fehler angewöhnen könnte, die seine berufliche Eingliederung verhindern könnten. Der Antragsteller könne "durch kritisches Sprachbewußtsein und sorgfältige Wahl der Sprachebene die Übernahme besonders grob falscher sprachlicher Gewohnheiten verhindern.

Im übrigen ist zu bedenken, daß auch bei deutschen Staatsangehörigen umgangssprachlich oder regional bedingte Abweichungen von der Schriftsprache ihre berufliche und gesellschaftliche Eingliederung nicht ausschließen."

BSG, B 11 AL 71/98 R v. 11.5.99, IBIS e.V.: R4087, InfAusIR 1999, 506, NVwZ-Beilage I 2000, 14, EZAR 434 Nr. 1 Artikel 3 Abs. 1 GG gebietet es nicht, rechtskräftig anerkannte **Konventionsflüchtlingen** wie anerkannten Asylberechtigten Eingliederungshilfe und Sprachförderung (Lehrgangskosten und Unterhalt für einen sechsmonatigen ganztägigen Deutsch-Sprachlehrgang nach § 420 SGB III) zuzuerkennen.

Zwar hat das BVerwG mit Urteil vom 27.9.95 - 11 C 1/95 - (BVerwGE 99, 254) aufgrund einer verfassungskonformen Analogie zu § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 5 BAföG entschieden, dass Ausländer, die in Deutschland als Konventionsflüchtlinge anerkannt sind, hier nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind und Anspruch auf Ausbildungsförderung nach BAföG haben. Jedoch sprechen **Entstehungsgeschichte**, Regelungszusammenhang mit der Entwicklung des Ausländerrechts und der spezifische Zweck der Sprachförderung nach dem SGB III nicht in gleicher Weise wie auf dem Gebiet der Ausbildungsförderung für die förderungsrechtliche Gleichbehandlung beider Personengruppen (wird ausgeführt ●●●).

Der Kläger kann den Anspruch auch nicht unmittelbar aus der **GK** herleiten. Es bedarf keiner Vertiefung, ob durch die GK überhaupt unmittelbare Ansprüche auf bestimmte Sozialleistungen begründet werden können (siehe hierzu BSG SozR 4100 § 104 Nr 14), denn es sind keine Vorschriften der GK ersichtlich, die den Kläger hinsichtlich der Eingliederungsleistungen begünstigen. Die in Art 23 für Leistungen der öffentlichen Fürsorge und in Art 24 für Leistungen der sozialen Sicherheit angeordnete Gleichstellung betrifft nur das Verhältnis von Flüchtlingen und Deutschen. Der Kläger möchte jedoch eine Ungleichbehandlung in bezug auf vergleichbare ausländische Staatsangehörige geltend machen. Im übrigen steht die in Art 24 GK für Leistungen der sozialen Sicherheit angeordnete Gleichbehandlung unter dem Vorbehalt "besonderer Bestimmungen, die Leistungen oder Teilleistungen betreffen, die ausschließlich aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie für Zuwendungen an Personen, die nicht die für die Gewährung einer normalen Rente geforderten Bedingungen der Beitragsleistung erfüllen" (vgl. zu dieser Einschränkung BSGE 70, 197, 202 = SozR 3-7833 § 1 Nr 10).

Entgegen der Auffassung der Revision war der Gesetzgeber auch nach dem **Gleichbehandlungsgrundsatz** des Art. 3 GG nicht gehalten, den Kläger hinsichtlich der Leistungen für die Teilnahme an einem Deutschkurs ebenso zu stellen wie Asylberechtigte. Denn der Gesetzgeber durfte schon im Hinblick auf den unterschiedlichen Aufenthaltstitel der Konventionsflüchtlinge und der Asylberechtigten, aus dem bei generalisierender Betrachtung eine Erwartung über die Bindung und den dauernden Verbleib in Deutschland folgt, eine unterschiedliche Behandlung der Sprachförderung vornehmen. Insoweit kann in vollem Umfang auf die Rechtsprechung des BSG zum Kindergeld- bzw. Erziehungsgeldanspruch von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis verwiesen werden (BSG SozR 3-5870 § 1 Nr 6; SozR 3-7833 § 1 Nr 16; ständige Rspr.).

Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Nichtberücksichtigung von Konventionsflüchtlingen bei der Sprachförderung gegen **VO EWG 1408/71** verstößt. Der Kläger kann sich nicht auf Art 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Gleichbehandlung mit Unionsbürgern) berufen, denn § 420 SGB III räumt den Anspruch gerade nicht allen Deutschen oder Unionsbürgern ein.

Dreijahresfrist seit Einreise

LSG Bremen L 5 AR 5/97 v. 4.2.98, IBIS e.V.: C1362, InfAusIR 1998, 402 Entgegen dem Runderlaß 147/92 der Bundesanstalt lässt sich aus dem Gesetz nicht herleiten, daß ein Deutsch-Sprachlehrgang für Asylberechtigte nur dann zu fördern ist, wenn **seit der Einreise des Antragstellers nicht mehr als drei Jahre** verstrichen sind. Der Antragsteller erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für den Sprachkurs. Für die Berufstätigkeit als Ingenieur, auch wenn sie nicht ihren Schwerpunkt im sprachlichen Bereich hat, sind ausreichende Deutschkenntnisse unabdingbar. Im Gesetz ist von einer Dreijahresfrist nicht die Rede. Nach § 420 SGB III haben sich die Anspruchsvoraussetzungen gegenüber § 62a AFG nicht geändert. Aus dem bereits mehr als dreijährigen Aufenthalt in Deutschland kann nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß der Antragsteller bereits die erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt. Seine Schwierigkeiten, deutsch zu sprechen, sind in der mündlichen Verhandlung deutlich geworden.

Anmerkung: ebenso bereits **SG Berlin, Info also 1996, 195f.**

Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bei fehlender Arbeitserlaubnis - Verfügbarkeit nach SGB

III

BSG B 11 AL 75/97 R v. 26.3.98, IBIS e.V.: C1277 Der 1959 geborene Kläger, ein Asylbewerber, bezog nach Arbeiten als Hilfsarbeiter Arbeitslosenhilfe für ein Jahr. Die Weiterbewilligung der Arbeitslosenhilfe lehnte das Arbeitsamt mit der Begründung ab, der Kläger stehe dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung. Nach einjährigen vergeblichen Vermittlungsbemühungen könne nicht mehr erwartet werden, daß ihm eine Arbeitsstelle nachgewiesen werden könne, für die ihm eine Arbeitserlaubnis erteilt werden dürfe.

Das SG Gießen - S-12/Ar-1305/93 - gab der Klage statt. Es vertrat die Auffassung, der Rechtsprechung, derzufolge es an der Verfügbarkeit fehle, wenn nach einjährigen Vermittlungsbemühungen für einen Arbeitnehmer, der eine Arbeitserlaubnis benötige, mit der Erteilung einer solchen Erlaubnis nicht mehr gerechnet werden könne, sei nicht zu folgen. Auf die Berufung des Arbeitsamtes hatte das Hessische LSG - L-6/Ar-66/95 - die Klage unter Berufung auf die Rspr. des BSG abgewiesen.

Das BSG hat die Entscheidung des LSG und damit die Einstellung der Arbeitslosenhilfe nach einjährigen intensiven, aber vergeblichen Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes bestätigt. Die weitere Verfügbarkeit sei zu verneinen, wenn nach einem Jahr auch künftig nach den Arbeitsmarktverhältnissen für den Fall einer Beschäftigungsmöglichkeit eine Arbeitserlaubnis nicht zu erwarten sei (Verschlossenheit des Arbeitsmarktes). Damit die für die Beurteilung der Verfügbarkeit unerlässliche Prognose der Arbeitslage nicht durch Momentaufnahmen bedingte Zufallsergebnisse zeitigt, macht die Rspr. den Ausschluß der Verfügbarkeit nicht bevorzogter ausländischer Arbeitnehmer davon abhängig, daß Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes über den Zeitraum von mindestens einem Jahr seit der Arbeitslosmeldung erfolglos geblieben sind.

Das BSG beanstandete nicht, daß dem Kläger während der einjährigen Vermittlungsbemühungen kein Vermittlungsvorschlag unterbreitet wurde. In der Prüfzeit anzustellende Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes müssen nicht zum Angebot von Arbeitsplätzen geführt haben. Sie können sich auf gedankliche Operationen beschränken, wenn durch sie gewährleistet wird, daß bei jeder gemeldeten offenen Stelle geprüft wird, ob sie trotz des Vorrangs deutscher und ihnen gleichgestellter ausländischer Arbeitsuchender mit dem ausländischen Arbeitsuchenden ohne Arbeitserlaubnis besetzt werden kann.

SG Detmold, S 12 (9) AL 232/96 v. 3.2.99, InfAusIR 1999, 252, IBIS e.V.: C1426. Zu den Anforderungen an die Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes als Voraussetzung gemäß §§ 100, 103 AFG für die Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt, um Arbeitslosenhilfe zu beanspruchen.

Die **Vermittlungsbemühungen** des Arbeitsamtes müssen mindestens ein Jahr betragen, damit kurzfristige und jahreszeitlich bedingte Konjunkturschwankungen nicht den Ausschlag geben. Dabei ist es erforderlich, dass bei jeder freiwerdenden Stelle, die für den ausländischen Arbeitssuchenden in Betracht kommt, geprüft wird, ob er dorthin vermittelt und ob ihm hierfür eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. Außerdem müssen die überörtlichen Möglichkeiten der Vermittlung ausgeschöpft werden. Es muss auch geprüft werden, ob durch berufliche Fortbildung oder **Umschulung** in Berufe, in denen eine bessere Unterbringungschance besteht, die Unterbringung des ausländischen Arbeitssuchenden gefördert werden kann. **Solange es im Geltungsbereich des AFG überhaupt noch einen Bedarf an ausländischen Arbeitskräften in dem Berufsbereich**, dem der einzelne angehört, oder im Bereich ungelernter Arbeitskräfte gibt und dementsprechend auch auf die Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer nicht generell verzichtet werden kann, besteht die Möglichkeit einer Vermittlung.

Auch wenn diese der Rechtsprechung des BSG entstammenden strengen Prüfkriterien verwaltungstechnisch nur schwierig bis gar nicht zu bewältigen sind, dürfen mangelnde personelle Ausstattung der Arbeitsverwaltung und damit die Unmöglichkeit zur sachgerechten Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit des Arbeitslosen diesem nicht zum Nachteil gereichen.

Gerichtsbekannt werden gerade auch im Bereich der ungelernten Kräfte Ausländer mit Arbeitserlaubnis vermittelt. Dies gilt etwa für den gesamten Bereich der Erntehilfe, für die auch im Bereich des Regierungsbezirks Detmold in den Erntemonaten größerer Bedarf besteht. Zur Überzeugung der Kammer sind die Angaben des Arbeitsamtes, was die Vermittlungsfähigkeit ungelernter arbeitserlaubnispflichtiger Ausländer betrifft, lediglich Vermutungen ins Blaue hinein. Derartige Gemeinplätze können die Darlegung konkreter Vermittlungsbemühungen, das Heranziehen konkreter Statistiken über Arbeitsangebote für ungelernete Kräfte und über in diesem Bereich erteilte Arbeitserlaubnisse usw. und damit eine sachgerechte Prüfung der Vermittlungsfähigkeit nicht ersetzen. Werden nach wie vor Arbeitserlaubnisse an Ausländer auch im ungelerten Bereich erteilt, kann man die Prüfung der Vermittelbarkeit des Antragstellers nicht von vornherein mit dem Hinweis abblocken, es sei allgemeinbekannt, dass es sowieso keine für ihn in Betracht kommende arbeitserlaubnisfähigen Arbeitsangebote gibt. Sollte es wirklich keine arbeitserlaubnisfähigen Arbeitsangebote im gesamten Bereich des Regierungsbezirks - dem Antragsteller war ausländerrechtlich das Verlassen des Kreisgebietes innerhalb des Regierungsbezirks gestattet - gegeben haben, so hätte dies zumindest statistisch nachweisbar nachgehalten werden müssen; die zahlreiche Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Bereich der Erntehilfe lässt allerdings die gegenteilige Vermutung zu.

Aus diesem Grunde ist davon auszugehen, dass der Kläger dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stand, sein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe war deshalb nicht entfallen.

Arbeitsvertragsrecht bei geduldetem Aufenthalt

Landesarbeitsgericht Ba-Wü 6 Sa 1/98 v. 25.6.98, IBIS e.V.: C1392, InfAusIR 1998, 514: § 19 AFG führt nicht automatisch dazu, daß der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer kündigen darf, wenn dieser **keine** Aufenthaltsgenehmigung oder **Duldung mehr besitzt**, aber einen Asylfolgeantrag gestellt hat und daraufhin - zwei Wochen später - eine Duldung erhält. In einem solchen Fall gilt die Arbeitserlaubnis gem. §§ 8 Abs. 2, 5 Nr. 5 AEVO nicht als erloschen, sondern mit ex-tunc Wirkung als ununterbrochen bestehend.

Bundesarbeitsgericht v. 12.01.00, 7 AZR 863/98, InfAusIR 2000, 296; IBIS e.V. R6348 Vorinstanz: LAG München, Urteil vom 23. Oktober 1998 - 9 Sa 348/98 - (Quelle: Pressemitteilung BAG)

Der aus Bosnien stammende Kläger war zunächst geduldet. Seit 1995 erhielt er eine mehrfach verlängerte befristete Aufenthaltserlaubnisse. Seit Mai 1993 war der Kläger ununterbrochen aufgrund von **insgesamt 15 befristeten Arbeitsverträgen** als Pflegehelfer beim Freistaat Bayern beschäftigt. Überwiegend war in den Verträgen als **Befristungsgrund das Ende der Duldung, der Aufenthaltsbefugnis oder der Arbeitserlaubnis** genannt. Der letzte, am 27. September 1996 geschlossene Arbeitsvertrag sah eine Befristung bis zum 12. Mai 1997 vor. Als Befristungsgrund war "Ende der Aufenthaltserlaubnis" angegeben. Der Beklagte lehnte eine weitere Beschäftigung darüber hinaus ab, obwohl die Aufenthaltserlaubnis des Klägers am 28. April 1997 bis zum 28. Oktober 1997 verlängert wurde.

Der Kläger hält die **Befristung** des Arbeitsverhältnisses für **unwirksam**. Der beklagte Freistaat verteidigt sie mit der Begründung, bei Vertragsschluß sei offen gewesen, ob die Aufenthaltserlaubnis verlängert werde. Die Klage hatte in allen Instanzen Erfolg. Die Befristung des Arbeitsvertrags kann mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis allenfalls dann sachlich gerechtfertigt werden, wenn im Zeitpunkt der letzten Vereinbarung eine hinreichend zuverlässige Prognose erstellt werden kann, eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Arbeitnehmers werde diesmal nicht erfolgen. Daran fehlte es. Die Prognose des Freistaats hatte sich in der Vergangenheit immer wieder als unzutreffend erwiesen. Auch bei der letzten Befristung wurde sie nicht bestätigt, sondern die Aufenthaltsgenehmigung des Klägers verlängert.

Entscheidungen zu weiteren Sozialleistungen

BAföG - Überschreiten der Altersgrenze bei anerkannten Flüchtlingen

BVerwG 5 C 5/97 v. 28.4.98, IBIS e.V.: C1308, NVwZ-Beilage 1998, 89; FEVS 1998, 481. Bei der Prüfung, ob der Auszubildende aus persönlichen Gründen gehindert war, den Ausbildungsabschnitt vor **Vollendung des 30. Lebensjahres** zu beginnen, ist die gesamte Zeit bis zum Erreichen der Altersgrenze in die Würdigung einzubeziehen. Dies schließt die Zeiten im Herkunftsland ein. Die unterlassene Aufnahme eines Studiums im Zusammenhang mit der politischen Verfolgung ist ein die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigender persönlicher Hinderungsgrund. Eine aus freier Entscheidung getroffene berufliche Entscheidung oder mangelhafte Leistungen hat der Auszubildende jedoch selbst zu vertreten.

In Deutschland ist nach Flüchtlingsanerkennung ein angemessener Zeitraum zuzubilligen, sich in sprachlicher und fachlicher Hinsicht auf die Anforderungen eines durch das Asyl ermöglichten Hochschulbesuchs vorzubereiten (Sprachkurs, Studienkolleg bzw. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung), dabei ist der Asylberechtigte gehalten, alle ihm möglichen Schritte zu unternehmen, um die Zulassungsvoraussetzungen alsbald zu erwerben, fachliche Eignungsmängel hat er ggf. selbst zu vertreten.

(Anmerkung: vgl. **BVerwG, InfAusIR 1996, 76, IBIS e.V.: C1309**: Entgegen dem Wortlaut von § 8 BAföG haben auch **Konventionsflüchtlinge** Anspruch auf Förderung).

BKGG / EStG - Anspruch auf Kindergeld

BSG 10 RKg 29/95 v. 30.9.96, FEVS 1997, 475 Ein Kind von Migranten, das zum Zweck einer zeitlich begrenzten Ausbildung ein Internat im Heimatland seiner Eltern besucht, hat seinen Wohnsitz oder g.A. weiter in Deutschland (und damit Anspruch auf Kindergeld), wenn nicht Umstände erkennen lassen, dass der Aufenthalt im Heimatland nicht nur vorübergehend sein wird. Das Kind besuchte drei Jahre ein Gymnasium in der Türkei, behielt aber ein Zimmer in der Wohnung seiner Eltern in Deutschland und lebte dort auch regelmäßig in den Schulferien.

LSG NRW v. 6.12.96 - L 13 Kg 105/94, IBIS e.V.: C1363 Das LSG hat dem **Bundesverfassungsgericht** die Frage vorgelegt, ob der Ausschluß von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis in § 1 BKGG mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Geklagt hatte eine libanesische Familie mit fünf Kindern, die aufgrund eines **Bleiberechtserlasses** Aufenthaltsbefugnisse erhalten hat und denen das Kindergeld zum 1.1.1994 gestrichen wurde. Das LSG hält - mit ausführlicher Begründung - **anders als das BSG** die Vorschrift für verfassungswidrig: "§ 1 Abs. 3 Satz 1 BKGG 1994 verletzt den Kläger in seinem Grundrecht auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit seinen Grundrechten aus Art. 6 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 und dem Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG und den Grundrechten seiner Kinder aus den Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG."

BSG 14/10 RKg 19/96 v. 19.11.97, EZAR 450 Nr. 9 Ob ein Ausländer "auf unbestimmte Zeit nicht abgeschoben werden kann" (§ 1 Abs. 3 BKGG a.F.), richtet sich allein danach, ob für ihn im Zeitpunkt der Kindergeldentscheidung ein konkretes ausländerrechtliches Abschiebehindernis auf unbestimmte Zeit gilt; diese Voraussetzung ist nicht eigenständig von den Kindergeldbehörden und den Sozialgerichten zu prüfen. Ein befristeter Abschiebestopp vermittelt kein Abschiebehindernis auf unbestimmte Zeit.

BSG 14/10 RKg 21/96 v. 2.10.97, IBIS e.V.: C1364; EZAR 451 Nr. 5 Die Neuregelung des § 1 BKGG ist vom Wortlaut her eindeutig. Der Besitz einer Aufenthaltsbefugnis reicht für einen Kindergeldanspruch nicht aus. Der Ausschluß von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis ist verfassungsgemäß. Nach § 42 BKGG haben EG-Angehörige, Flüchtlinge und Staatenlose nach Maßgabe des EG-Vertrages und der dazu erlassenen Verordnungen die gleichen Rechte wie Deutsche. Voraussetzung dafür ist jedoch eine unanfechtbare formelle Flüchtlingsanerkennung (vgl. § 3 AsylVfG = **Konventionsflüchtlinge**).

VG Karlsruhe 10 K 2675/96 v. 28.1.98, IBIS e.V.: C1365, InfAusIR 1998, 266, mit Anmerkung **Blechinger**: Eine Verpflichtungsklage auf **rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis** ist möglich, wenn ein Aufenthaltstitel erstrebt wird, der dem Kläger im Hinblick auf die Verfestigung seines Aufenthaltes sowie **hinsichtlich sozialrechtlicher Ansprüche** gegenüber dem erteilten Aufenthaltsrecht eine weitergehende Rechtsposition vermittelt. Dem Kläger ging es wegen seiner Ansprüche auf Kinder- und Erziehungsgeld um die rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab Antragstellung bei der zuständigen Ausländerbehörde. Vorliegend war die nur erteilte Aufenthaltsbefugnis rechtswidrig und die entsprechenden Bescheide waren rückwirkend für den Zeitraum Sept. 1995 bis Januar 1998 aufzuheben, da gemäß Art 6 Abs. 1 Assoziationsratsbeschuß EWG/Türkei Nr. 1/80 Anspruch auf eine befristete Aufenthaltserlaubnis bestand.

VGH Ba-Wü 11 S 741/98 v. 25.8.98, IBIS e.V.: C1393, InfAusIR 1998, 485 bestätigt die o.g. Entscheidung. Nach höchstrichterlicher Rspr. kommt die rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht, um den Aufenthalt des Ausländers für eine vergangene Zeit zu legalisieren (BVerwG, NVwZ 1996, 168 = InfAusIR 1996, 168); sie kommt ebenso in Betracht, um dem Ausländer damit für einen zurückliegenden Zeitraum einen gegenüber der ihm erteilten Aufenthaltsbefugnis günstigeren Aufenthaltstitel zu verschaffen (BVerwG, InfAusIR 1998, 191). Der assoziationsrechtlich begründete - eigenständige - Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis wird auch nicht verdrängt, wenn der betreffende türkische Arbeitnehmer im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis ist (BVerwG, NVwZ 1995, 1131/1133).

Anmerkungen: Vgl. zur Problematik der Verweigerung von Kinder- und Erziehungsgeld trotz Rechtsanspruchs auf eine Aufenthaltsgenehmigung **Gutmann, R.**, Erziehungs- und Kindergeld und vorläufiges Aufenthaltsrecht, ZFSH/SGB 1998, 721. Gutmann hält die Verweigerung der Leistungen für verfassungswidrig und - für EU-Angehörige sowie für Flüchtlinge im Sinne der GK - auch einen Verstoß gegen die EG-VO 1408/71.

Vgl. zum **Anspruch auf rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis**, wenn der Ausländer hieran ein schutzwürdiges Interesse hat. auch BVerwG, InfAusIR 1999, 70, sowie VG München, InfAusIR 1999, 223.

BSG B 14 KG 19/97 R, InfAusIR 1999, 223 IBIS e.V.: C1499, (Fragen an den EuGH, die Begründung des Beschlusses ist im InfAusIR nicht abgedruckt und liegt mir auch nicht vor), **Vorlagebeschluss an EuGH** zum Anspruch auf Kindergeld für Staatenlose und Flüchtlinge (vgl. auch den ausführlichen Vorlagebeschluss zu denselben Fragestellungen bezüglich des Erziehungsgeldanspruchs; BSG B 14 EG 7/97 R v. 15.10.98, IBIS e.V.: C1408)

Das BSG hat dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist die VO EWG 1408/71 auf Staatenlose und deren Familienangehörige, anwendbar, wenn diese nach dem EG-Vertrag kein Recht auf Freizügigkeit haben?

2. Ist die VO EWG 1408/71 auch auf staatenlose Arbeitnehmer und deren Familienangehörige anwendbar, die unmittelbar aus einem Drittstaat in einen Mitgliedsstaat eingereist und innerhalb der Gemeinschaft nicht gewandert sind?

EuGH C262/96 v. 4.5.1999, IBIS e.V.: C1405, InfAusIR 1999, 324 Anspruch auf Kindergeld für **TürkInnen unabhängig vom Aufenthaltsstatus**: Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 19.9.1980 verbietet es, den Anspruch eines türkischen Staatsangehörigen, der in Deutschland nur eine befristete Aufenthaltsbewilligung zum Studium besitzt, auf Kindergeld für sein Kind, das in Deutschland mit ihm zusammenwohnt, vom Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis abhängig zu machen, während Deutsche insoweit nur ihren Wohnsitz in Deutschland haben müssen. Für die für die Geltendmachung von Rechten aufgrund des Beschlusses 3/80 erforderliche "Arbeitnehmereigenschaft" ist es ausreichend, dass eine gesetzliche Sozialversicherung gegen mindestens ein Risiko des Systems der sozialen Sicherheit im Sinne dieses Beschlusses besteht. Damit ergibt sich ein Anspruch sowohl aus der Arbeitnehmereigenschaft des neben dem Studium stundenweise sozialversicherungsfrei, aber pflichtunfallversichert arbeitenden Ehemannes als auch aus der Tatsache, dass die nicht arbeitende Ehefrau für die ersten drei Lebensjahre ihres Kindes als pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung (Kindererziehungszeiten) gilt.

Anmerkungen: Der den Fall vertretende RA **Rainer M. Hofmann**, Aachen hat unter dem Titel "Sparen aber Richtig! Über das europarechtliche Verbot diskriminierender Ausgabenkürzungsprogramme" in **InfAusIR 1999, 381** eine ausführliche Urteilsbesprechung vorgelegt.

Die Entscheidung lässt sich entsprechend auf den **Erziehungsgeldanspruch** von TürkInnen übertragen, vgl. dazu auch Landesversorgungsamt NRW v. 7.7.99, IBIS e.V.: R3673; InfAusIR 1999, 398.

BSG B 14 KG 17/97 R und **BSG B 14 KG 18/97 R v. 28.1.00** Die Revisionen der Kläger blieben ohne Erfolg. Die Entziehung des Kindergeldes aufgrund der Gesetzesänderung war rechtmäßig. Die gesetzliche Regelung, wonach eine **Duldung** des Aufenthalts für den Anspruch nicht mehr ausreicht, ist nicht verfassungswidrig. Da die Kläger weder Staatenlose noch als Flüchtlinge anerkannt sind, konnte der Anspruch auch nicht auf EG-Recht gestützt werden.

BSG B 14 KG 2/99 R v. 12.4.00, zusammengefasst in ZfS 2000, 183; IBIS e.V. C1553. Kindergeld für erwerbstätige Bosnier mit Duldung aufgrund dt.-jugoslaw. Sozialabkommen. Dem Kläger ist auch für die Zeit ab 1.1.1994 Kindergeld zu gewähren, obwohl er keine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung besitzt. Entgegen der Auffassung der Kindergeldkasse schließt § 1 Abs. 3 BKGG den Anspruch nicht aus. Auf den Kläger sind die Vorschriften des deutsch-jugoslawischen Abkommens über Soziale Sicherheit anzuwenden. In die Rechte und Pflichten dieses Abkommens ist Bosnien-Herzegowina als Rechtsnachfolgestaat Jugoslawiens eingetreten. Zu Unrecht meint die Kindergeldkasse, durch das Abkommen würden nur Wanderarbeitnehmer begünstigt. Weder dem Wortlaut noch den Materialien zum Abkommen (sämtlich in BR-Drs. 98 und 99/69) lässt sich derartiges entnehmen. Daß der Kläger 1992 als Bürgerkriegsflüchtling aus Bosnien-Herzegowina nach Deutschland eingereist ist hier nur geduldet wird, steht der Anwendung des Abkommens nicht entgegen. Die Vorschriften des Abkommens gehen als speziellere Regelung dem § 1 Abs 3 BKGG vor. Jedenfalls haben **Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina**, die in Deutschland - erlaubt - versicherungspflichtig tätig geworden sind, für die Zeit ihrer Beschäftigung Anspruch auf Kindergeld für ihre nach BKGG berücksichtigungsfähigen Kinder. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese sich in Deutschland oder Bosnien-Herzegowina aufhalten. Dies ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 des Abkommens. Schließlich kann der Anspruch auf Kindergeld - entgegen der Auffassung der Beklagten - auch nicht mit der Begründung verneint werden, der Kläger habe als - lediglich in Deutschland geduldeter - Ausländer hier weder seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch einen Wohnsitz i.S. von § 30 SGB I. Denn er hält sich i.S. des deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommens gewöhnlich in einem der beiden Vertragsstaaten auf. Dies genügt für den Kindergeldanspruch.

Die **Höhe des Kindergeldanspruchs** richtet sich vorliegend nach dem Bundeskindergeldgesetz, da das Kind in Deutschland wohnte. Die in Art. 28 des dt.-jugoslawischen Sozialabkommens für in Jugoslawien lebende Kinder vorgesehenen **niedrigeren Sätze ("Abkommenskindergeld")** berücksichtigen das Kaufkraftgefälle und die unterschiedlichen Unterhalts- und Erziehungskosten. Sie haben keine andere Funktion, als im Abkommensrecht das "Wohnlandprinzip" durchzusetzen: Die Höhe des Kindergeldes richtet sich nach den Unterhalts- und Erziehungskosten des Landes, in dem das Kind wohnt.

BSG B 14 KG 3/99 R v. 12.4.00, IBIS e.V. C1552. Kindergeld für arbeitslose Bosnier mit Duldung aufgrund dt.-jugoslaw. Sozialabkommen. (Sachverhalt ansonsten wie oben) Auch in diesem Falle ist das deutsch-jugoslawische Abkommen über Soziale Sicherheit anzuwenden, weil der Kläger in Deutschland eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen hat. Für die Zeit der Arbeitslosigkeit kommt es allerdings darauf an, für welche Zeiten der Kläger Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Da nach dem Abkommen auch die Empfänger von **Krankengeld** oder **Arbeitslosengeld**, nicht aber von Arbeitslosenhilfe **als Arbeitnehmer gelten**, ist bei Arbeitslosigkeit nur für die Zeit des Arbeitslosen- oder Krankengeldbezugs Kindergeld zu gewähren (vgl. die 1974 vorgenommene Änderung von Art. 28 Abs. 1 Satz 2 des Abkommens). Die **Höhe des Kindergeldes** richtet sich vorliegend nach dem Bundeskindergeldgesetz, da das Kind in Deutschland wohnte.

Anmerkung: Aufgrund der Entscheidung haben nicht nur Bosnier, sondern **alle Staatsangehörige Jugoslawiens** (z.B. Kosovo-Albaner) sowie **aller Nachfolgestaaten Jugoslawiens** Anspruch auf Kindergeld unabhängig vom Aufenthaltsstatus, also auch Asylbewerber und Geduldete. Voraussetzung ist zwar, dass ein Elternteil Arbeitnehmer ist, aber ein Kindergeldanspruch ist für Asylbewerber und Geduldete ohnehin hauptsächlich dann interessant, wenn sie Arbeitnehmer sind, da beim Bezug von Sozialhilfe bzw. Asylbewerberleistungen Kindergeld als Einkommen angerechnet wird und dann nur dem Sozialamt zu Gute käme.

Zu prüfen wäre jetzt, ob das dt.-jugoslawische Abkommen auch etwas zum Erziehungsgeld hergibt, und wie das Abkommen den Arbeitnehmer definiert, ob z.B. auch geringfügige Beschäftigung reicht. Mit Slowenien ist seit 1.9.99 ein eigenes Sozialabkommen in Kraft (BGBl. II 1999, 796), das - nur für Ansprüche ab 1.9.99 - das dt.jugoslawische Abkommen ersetzt.

BErzGG - Anspruch auf Erziehungsgeld

BSG 14 Reg 8/95 v. 28.2.96, IBIS e.V.: C1310, InfAusIR 1998, 184: Kein Anspruch auf Erziehungsgeld bei erlaubtem Aufenthalt nach § 69 Abs. 3 AuslG. Die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung der mit einem Deutschen verheiratete Klägerin verzögerte sich erheblich, weil der abgelaufene jugoslawische Reisepaß noch verlängert werden mußte, und dieser danach noch auf den neuen Familiennamen umgeschrieben werden mußte. Die Ausländerbehörde stellte daher bis zur Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nur Bescheinigungen über die Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung nach § 69 Abs. 3 AuslG aus. Das BSG verweist auf das Erfordernis des Besitzes einer Aufenthaltsberechtigung, -erlaubnis oder (nach damaliger Rechtslage auch) -befugnis. Bei pflichtwidriger Verzögerung der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung verbleibe ggf. ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB gegen die Ausländerbehörde, der aber in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte falle und daher vorliegend nicht geprüft wurde.

Anmerkung des Einsenders H. Lütke in InfAusIR: Dieses Urteil ist nicht haltbar, denn es übersieht die Funktion der Erlaubnisfiktion des § 69 Abs. 3 AuslG. ... Die amtliche Begründung zum Gesetzentwurf des § 69 Abs. 3 lautet: "Ausländer deren Einreise die Ausländerbehörde zugestimmt hat oder die sich bereits seit 6 Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, sollen grundsätzlich ihren *Status* behalten, bis über ihren Antrag entschieden ist." Das BSG übersieht auch eine gegenteilige höchstrichterliche Rspr. des BVerwG. Im Urteil vom 21.1.92 1 C 49/88 - NVwZ 1992, 1211 wird u.a. ausgeführt, daß " der Zeitraum einer Erlaubnisfiktion als Zeitraum eines rechtmäßigen Aufenthalts *dem Besitz einer Aufenthaltsbefugnis gleichwertig* und somit auf die 8-Jahresfrist des § 35 AuslG anzurechnen ist".

Vgl. dazu auch Anmerkung Gutmann in InfAusIR 1998, 320, 322, der gegen diese Rspr. des BSG massive verfassungsrechtliche Bedenken anführt.

Ebenso **BSG 14 Reg 1/97 v. 2.10.97, IBIS e.V.: C1311, ZfSH/SGB 1998, 617**, bezüglich der von der Ausländerbehörde anstelle der beanspruchten unbefristeten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zunächst nur erteilten "ausländerbehördlichen Erfassung". Der Antragsteller müsse ggf. der Ausländerbehörde genau mitteilen, daß und in welchem Umfang ihm durch deren Verhalten ein Erziehungsgeldanspruch verloren gehe, erst dann könne ggf. ein Organisationsverschulden der Behörde in Frage kommen, es reiche nicht, daß Ausländerbehörde und Erziehungsgeldstelle derselben kommunalen Verwaltung angehören.

EuGH C-85/96 v. 12.5.98, IBIS e.V.: C1366, EZAR 830 Nr. 10; InfAusIR 1998, 316, ZfSH/SGB 1998, 673 Anspruch auf Erziehungsgeld für **EU-Angehörige auch ohne förmliche Aufenthaltserlaubnis** (vorliegend waren - wohl wegen Sozialhilfebezuges - jahrelang fortlaufend nur "Bescheinigungen" über die Beantragung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erteilt worden). Das Gemeinschaftsrecht verbietet, die Gewährung von Erziehungsgeld an Angehörige anderer Mitgliedsstaaten von der Vorlage einer förmlichen Aufenthaltserlaubnis abhängig zu machen, während Inländer lediglich einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben müssen.

Eine Person fällt als Arbeitnehmer in den Anwendungsbereich des Art. 48 EGV und der VO 1408/71 oder der VO 1612/68, wenn sie zumindest gegen ein Risiko im Sinne des Artikel 1 a EG-VO 1408/71 im Rahmen der Sozialversicherung freiwillig oder pflichtversichert ist.

Das Erziehungsgeld fällt als **Familienleistung** im Sinne von Art 4 Abs. 1 Buchst. h **VO/EWG 1408/71** sowie als soziale Vergünstigung im Sinne von Art 7 Abs. 2 **VO/EWG Nr. 1612/68** in den sachlichen Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts.

Dazu **Anmerkung Gutmann in InfAusIR 1998, 320**: Einen entsprechenden Anspruch haben aus Gründen der Gleichbehandlung aufgrund Artikel 3 Assoziationsratsbeschuß 3/80 auch Türken, ebenso aufgrund entsprechender Abkommen auch Marokkaner, Tunesier und Algerier. Entgegen dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen besteht ebenfalls ein Anspruch auf Landeserziehungsgeld für Angehörige der genannten Staaten sowie bei Unterbrechungszeiten gemäß § 69 Abs. 3 AuslG. Entsprechendes gilt schließlich für Staatenlose und Konventionsflüchtlinge gemäß Artikel 2 und 3 VO/EWG 1408/71. Der EuGH teilt in seinem Urteil nicht die bisher vom BSG vertretene Auffassung, daß sich auf die VO nur Arbeitnehmer berufen könnten, die zuvor innerhalb der EG-Staaten "gewandert" sind.

Anmerkung: Vgl. dazu bereits **EuGH v. 10.10.96, IBIS e.V.: C1312, InfAusIR 1997, 5** wonach Erziehungsgeld eine Familienleistung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der EG-VO 1408/71 ist. Dazu **Anmerkung Röseler** in InfAusIR 1/97, 7: Aus dem EuGH-Urteil kann entgegen dem Wortlaut des BERzGG gefolgert werden, daß gemäß Art 2 Abs. 1 der EG VO 1408/71 ein Anspruch auf Erziehungsgeld auch für Konventionsflüchtlinge besteht, sowie nach dem Gleichheitsgrundsatz auch für andere Flüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis.

SG Aachen, Urteil v. 16.4.98 - S 15 Kg 43/95, IBIS e.V.: 1278; InfAusIR 1998, 325: Bejahung eines **Erziehungsgeldanspruchs für Konventionsflüchtlinge** nach Maßgabe des Art. 2 EWG-Verordnung 1408/71. Flüchtlinge sind allerdings nur dann den Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedsstaates gleichgestellt, wenn sie zugleich Arbeitnehmer bzw. Selbständige (oder deren Familienangehörige) sind. Als Arbeitnehmer im Sinne der VO gilt, wer für den Fall der Arbeitslosigkeit pflichtversichert oder im Anschluß an diese Versicherung Krankengeld oder entsprechende Leistungen erhält. Da der Flüchtlingsanerkennung lediglich deklaratorische und keine konstitutive Bedeutung zukommt, besteht ein Anspruch auf Erziehungsgeld rückwirkend auch für die Dauer des Asylverfahrens. Das Gebot der Gleichbehandlung setzt für Flüchtlinge nur voraus, daß sie in einem Mitgliedsstaat wohnen (vgl. LSG NRW, Urteil v. 6.12.96, L 13 Kg 117/95). Eine Fallgestaltung vorauszusetzen, nach der der nach Deutschland eingereiste Flüchtling zunächst als Wanderarbeitnehmer in einem anderen Mitgliedsstaat Arbeit finden müsste, damit seine in Deutschland verbliebene Ehefrau Erziehungsgeld beanspruchen kann, würde der Zielsetzung der Artikel 2, 3 und 4 EWG-VO 1408/71 widersprechen (so aber im Ergebnis BSG, Urteil v. 3.12.96, 10 Rkg 8/96).

LSG NRW L 13 Kg 39/96 v. 22.8.97, IBIS e.V.: C1394 Konventionsflüchtlinge haben ab Rechtskraft der Anerkennung Anspruch auf Erziehungsgeld, wenn ein Ehepartner Arbeitnehmer im Sinne der VO EG 1408/71 ist. Der Anspruch der Klägerin besteht bereits ab Rechtskraft der Anerkennung ihres Ehemannes, auch solange die Klägerin noch im Besitz einer Aufenthaltsgestattung ist.

§ 1 Abs. 1a BERzGG ist nicht verfassungswidrig. Der Anspruch lässt sich auch nicht aus der GK ableiten. Erziehungsgeld ist nach der bindenden Entscheidung des EuGH (InfAusIR 1997, 5) einer Familienleistung im Sinne von Art 4 Abs. 1 Buchstabe H der VO EG 1408/71 gleichzustellen. Danach hat auch der Ehegatte eines Arbeitnehmers, der den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates unterliegt und mit seiner Familie in einem anderen Mitgliedsstaat lebt, auf Grund von Art 73 der VO EG 1408/71 Anspruch auf eine Leistung wie das Erziehungsgeld. Im Ergebnis bedeutet das, dass es bei Familienleistungen im Sinne der VO EG 1408/71 auf den Unterschied zwischen eigenen und abgeleiteten Rechten gerade nicht ankommt (vgl. Röseler, InfAusIR 1997, 7f., Eichenhofer EuZW 1996, 716 ff.).

Der Ehemann der Klägerin unterfällt dem persönlichen Geltungsbereich der VO EG 1408/71. Nach Art 2 gilt die VO für Arbeitnehmer und Selbständige, soweit sie Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Gebiet eines Mitgliedsstaates wohnen, sowie für deren Familienangehörige und Hinterbliebene. Dies bedeutet entgegen einer möglichen weitergehenden Auslegung (vgl. Röseler a.a.O.; Schlicker in Barwig, Vom Ausländer zum Bürger, 1994, 531ff.), dass Flüchtlinge, die im Gebiet eines Mitgliedstaates wohnen, nur dann den Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates gleichgestellt werden, wenn sie zugleich Arbeitnehmer sind, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten.

Nach Art 3 Abs. 1 der VO EG 1408/71 haben Personen, die im Gebiet eines Mitgliedsstaates wohnen und für die die VO gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund von Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates wie die Staatsangehörigen dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen der VO nichts anderes vorsehen. Dies bedeutet auch, dass anerkannte Flüchtlinge, die zugleich Arbeitnehmer sind und in einem Mitgliedsstaat wohnen, ohne weiteres dieselben Rechte haben wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedsstaates, ohne dass sie zuvor von der Freizügigkeit als Wanderarbeitnehmer in der Gemeinschaft Gebrauch gemacht haben müssen. Eine Fallgestaltung vorauszusetzen, nach der ein Flüchtling zunächst als Wanderarbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat Arbeit finden müsste, damit seine in Deutschland verbliebene Ehefrau Erziehungsgeld beanspruchen kann, würde der Zielsetzung der Art. 2, 3 und 4 der VO EG 1408/71 widersprechen. Dies belegt gerade die Fallgestaltung in der Rechtsache Hoever und Zachow (= EuGH, InfAusIR 1997, 5), in der die Arbeitnehmer vom Recht auf Freizügigkeit ebenfalls keinen Gebrauch gemacht hatten.

Die Revision war zuzulassen, weil das Urteil von der Entscheidung BSG 10 Rkg 8/96 v. 3.12.96 abweicht.

Anmerkung: vgl. Stellungnahme des **UNHCR** "Bundeserziehungsgeld für Flüchtlinge nach der GK" (Schreiben vom 19.8.1998 an RA Gert Müller, Karlsruhe, **IBIS e.V.: C1409**),. Der UNHCR vertritt die Auffassung, dass Konventionsflüchtlinge aufgrund von Art. 23 GK sowie möglicherweise auch aufgrund von Art. 24 Abs. 1 Buchst. b Anspruch auf Erziehungsgeld haben.

Der UNHCR verweist zudem auf die Stellungnahme der **Europäischen Kommission** "Persönlicher Anwendungsbereich der VO 1408/71" (Schreiben vom 23.3.1998 an RA Rainer Hofmann, Aachen, **IBIS e.V.: C1410**), wonach Konventionsflüchtlinge Anspruch auf Erziehungsgeld auch aufgrund von EU-Recht haben, wenn sie selbst oder ihr Ehegatte Arbeitnehmer im Sinne der EG VO 1408/71 sind. Die VO findet gemäß ihres Art. 2 auch auf Flüchtlinge Anwendung, wobei nach Art. 1 Buchst. d der VO auf die Flüchtlingsdefinition der GK zurückgegriffen wird. Ein vorheriger Gebrauch der Freizügigkeit (zwischen EU-Ländern) ist nach der Rspr. des EuGH (Urteil v. 5.3.98 KULZER) nicht erforderlich, wenn der Anspruchsteller ein grenzüberschreitendes Element geltend machen kann, bei Flüchtlingen ergibt sich dieses Element bereits aus dem Umstand, dass sie nach Deutschland zugewandert sind, ansonsten sei die Einbeziehung von Flüchtlingen in die VO überflüssig, da sie im Unterschied zu EU-Bürgern faktisch keine Freizügigkeit besitzen (vgl. die Stellungnahme der Kommission). Auf die VO können sich nur Arbeitnehmer oder Selbständige oder deren Ehegatten berufen, der sachliche Anwendungsbereich ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 Buchst. h der VO, Erziehungsgeld ist eine Familienleistung im Sinne der VO (so EuGH v. 10.10.96, InfAusIR 1997, 5).

Beide Stellungnahmen sind auch erhältlich beim UNHCR, Wallstr. 9-13, 10179 Berlin, Tel 030-202202-00, FAX 202202-20, e-mail: gfrbe@unhcr.ch

BSG B 14 EG 7/97 R v. 15.10.98, IBIS e.V.: C1408, Vorlagebeschluss an EuGH zum Anspruch auf Erziehungsgeld für Konventionsflüchtlinge (Entscheidung im Revisionsverfahren zu **LSG NRW L 13 Kg 39/96 v. 22.8.97**, **IBIS e.V.: C1394**; vgl. auch **BSG B 14 KG 19/97 R**, InfAusIR 1999, 223 (nur Leitsatz)):

I. Das Verfahren wird ausgesetzt.

II. Dem EuGH werden gemäß Art. 177 des Vertrages zur Gründung der EG folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist die VO EWG 1408/71 auf Flüchtlinge und deren Familienangehörige, die einem Drittstaat angehören, anwendbar, wenn diese nach den Vertrag zur Gründung der EG v. 27.3.57 in der Fassung des Vertrages über die EU v. 7.2.92 kein Recht auf Freizügigkeit haben?
2. Wenn Frage 1 zu bejahen ist: Ist die VO EWG 1408/71 auch dann anwendbar, wenn ein als Arbeitnehmer tätiger Flüchtling und dessen Familienangehörige unmittelbar aus einem Drittstaat eingereist und innerhalb der Gemeinschaft nicht gewandert sind?
3. Wenn Frage 1 zu bejahen ist: Ist eine Familienleistung wie das Erziehungsgeld auch dem Ehegatten eines solchen Arbeitnehmers zu gewähren, der ebenfalls nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats besitzt und weder selbst Arbeitnehmer noch als Flüchtling anerkannt ist?

Sachverhalt: Die Klägerin ist algerische, ihr Ehemann und die Kinder marokkanische Staatsangehörige. Beide sind 1988 nach Deutschland eingereist und besaßen zunächst eine Aufenthaltsgestattung, seit Februar 1994 eine Aufenthaltserlaubnis (nur der Ehemann aufgrund einer Flüchtlingsanerkennung nach § 51 AuslG), und seit Mai 1996 eine Aufenthaltserlaubnis. Der Ehemann der Klägerin besitzt seit 1991 eine Arbeitserlaubnis. Den Lebensunterhalt bestreitet die Familie aus dem Arbeitseinkommen des Ehemannes sowie Kinder- und Wohngeld. Das LSG hatte Erziehungsgeld ab Rechtskraft der Flüchtlingsanerkennung zugesprochen.

Nach **nationalem Recht** ist die ablehnende Entscheidung des Beklagten nicht zu beanstanden. Mit der seit 27.6.93 geltenden Neuregelung des § 1 Abs. 1a BErzGG bezweckte der Gesetzgeber, den Anspruch auf solche Ausländer zu begrenzen, von denen im Regelfall zu erwarten ist, dass sie auf Dauer in Deutschland bleiben werden, dies hat er allein bei einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung angenommen. Die Aufenthaltserlaubnis ist demgegenüber ein Aufenthaltstitel minderen Ranges, sie wurde vor allem für De-facto-Flüchtlinge geschaffen, deren Aufenthalt in Deutschland nur aus humanitären Gründen (z.B. Bürgerkrieg) geduldet wird (§§ 54, 55 AuslG).

Bei diesem eindeutigen gesetzlichen Willen scheidet eine ausdehnende Anwendung auf seit langer Zeit in Deutschland lebende Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis ebenso aus wie eine diesen Personenkreis einbeziehende "verfassungskonforme Auslegung" des § 1 Abs. 1a BErzGG. Es besteht kein Anlass, das Verfahren nach Art. 100 GG auszusetzen um einen Entscheidung des BVerfG einzuholen. Der Ausschluss von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis ist **verfassungsgemäß** (so bereits BSG 14 REg 1/95 v. 6.9.95).

Ein Anspruch kann auch nicht aus der **GK** abgeleitet werden. Erziehungsgeld ist keine Leistung der öff. Fürsorge nach Art. 23 GK, es ist eine Leistung der sozialen Sicherheit nach Art. 24 Nr. 1 Buchst. b ii GK, wobei dort eine Inländergleichbehandlung "vorbehaltlich besonderer Bestimmungen, die Leistungen oder Teilleistungen betreffen, die ausschließlich aus öff. Mitteln bestritten werden, sowie für Zuwendungen an Personen, die nicht die für die Gewährung einer normalen Rente geforderte Beitragsleistung erfüllen" vorgesehen ist. Beim ErzG, das ausschließlich aus Steuern finanziert wird, sind demnach besondere Bestimmungen für Ausländer oder für anerkannte Flüchtlinge zulässig.

Für die begehrte Gleichstellung kommt auch das **Kooperationsabkommen EWG-Marokko** nicht in Betracht, wonach marokkanische Arbeitnehmer hinsichtlich der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen gegenüber Inländern nicht benachteiligt werden dürfen. Das BSG hat keinen Zweifel, dass es sich beim ErzG um eine "Familienzulage" im Sinne des Abkommens handelt und ein Anspruch nach dem Abkommen deshalb auch von der nicht berufstätigen Ehefrau geltend gemacht werden kann (vgl. EuGH, InfAusIR 1997, 5). Das Abkommen findet aber keine Anwendung auf Personen, die nicht als Arbeitnehmer, sondern als Flüchtling nach Deutschland kommen. Art. 1 nennt als Ziel des Abkommens die Förderung der globalen Zusammenarbeit der Vertragsparteien, um zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Marokkos beizutragen. Bei verständiger Würdigung dieser Ausgangslage konnte es keinen Regelungsbedarf für die sozialen Rechte von Personen geben, die als Flüchtlinge aus Marokko nach Deutschland kommen. Der Senat hat über diese Auslegung des europ. Vertragsrechts keine Zweifel und deshalb davon abgesehen, den EuGH zu bitten, auch darüber zu entscheiden.

Nach Art. 3 Abs. 1 VO 1408/71 stehen Flüchtlinge im Sinne der GK sowie deren Familienangehörige (Art 1 Buchst d und Art 2 Abs. 1 VO 1408/71), soweit die Flüchtlinge **Arbeitnehmer** oder Selbständige sind, den Staatsangehörigen des Wohnstaats hinsichtlich des Anspruchs auf Familienleistungen, zu denen auch das Erziehungsgeld gehört, gleich (EuGH, InfAusIR 1997, 5). Der Anspruch wäre begründet, wenn alle im Tenor des Beschlusses genannten Fragen bejaht werden müssten.

Zu Frage 1: Die **VO 1408/71 sieht dem Wortlaut nach** die uneingeschränkte Gleichbehandlung von Flüchtlingen mit Unionsbürgern im Bereich der sozialen Sicherheit vor. Es ist jedoch zweifelhaft, ob die Einbeziehung von Flüchtlingen von der Ermächtigungsgrundlage gedeckt ist, denn die Vorschriften der VO "gehören zur Freizügigkeit von Personen und sollen zur Verbesserung von deren Lebensstandard und Arbeitsbedingungen beitragen" (Präambel der VO, Gründe Abs. 1). Das Recht auf Freizügigkeit besitzen jedoch nur Unionsbürger (Art 8, 8a EGV). Flüchtlinge besitzen ein solches Recht nicht, ihr Aufenthaltsrecht richtet sich allein nach den nationalen Ausländergesetzen. Der Rat der EU hat nicht das Recht, den Anwendungsbereich der von ihm erlassenen VO über den von der Ermächtigungsgrundlage bestimmten Personenkreis (Art 51 EGV) auszuweiten. Gemäß Art. 235 EGV erläßt der Rat allerdings ferner "geeignete Vorschriften", wenn ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich ist, um im Rahmen des gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen, und im EGV die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen sind. Der EuGH wird zu entscheiden haben, ob diese Ermächtigung die in der VO getroffene Regelung legitimiert.

Sofern Frage 1 vom EuGH bejaht wird, kommt es für den Anspruch der Klägerin auch auf Frage 2 an. Es ist entscheidungserheblich, ob die Gleichstellungsregelung des Art. 2 und 3 der VO 1408/71 auch gilt, wenn ein Flüchtling aus einem Drittstaat in die EU eingereist und **innerhalb der EU nicht gewandert** ist, also kein grenzüberschreitender Sachverhalt gegeben ist. Das BSG (10 RKg 8/96 v. 3.12.96) hat für den Bereich des Kindergeldes diese Frage in Anlehnung an die bisherige Rspr. des EuGH verneint. Allerdings betraf die bisherige Rspr. des EuGH stets Fälle, die nicht Flüchtlinge i.S. der GK waren. Insoweit besteht Klärungsbedarf, zumal die Europ. Kommission in einem Schreiben vom 5.3.98 an das Berufungsgericht die - allerdings als ihre persönliche Meinung gekennzeichnete - Auffassung vertreten hat, der Begriff des Flüchtlings i.S.d. VO 1408/71 umfasse auch Personen, die nur Berührung mit dem Recht eines Mitgliedsstaates haben (Anmerkung: vgl. das inhaltsgleiche Schreiben der Europ. Kommission vom 23.3.98 an RA Rainer Hofmann Aachen, **IBIS e.V.: C1410**).

Sofern auch Frage 2 vom EuGH bejaht wird, kommt es für den Anspruch der Klägerin auch auf Frage 3 an. Der EuGH hat entschieden, dass es gemeinschaftsrechtlich nicht darauf ankomme, welcher Familienangehörige nach den nationalen Vorschriften die Familienleistungen beanspruchen könne (EuGH, InfAusIR 1997, 5). Es stellt sich die Frage, ob diese Rspr. auf eine Fallkonstellation übertragbar ist, in der beide Partner Drittstaatsangehörige sind und die Familienleistung **von der Ehefrau beansprucht** wird, die selbst weder Arbeitnehmerin noch anerkannter Flüchtling ist.

VG Karlsruhe 14 K 1335/99 v. 12.7.99, InfAusIR 1999, 394; IBIS e.V.: C1441 Anspruch auf **Landeserziehungsgeld Ba-Wü für türkische Arbeitnehmer** und deren Familienangehörige aufgrund des Anspruchs auf Inländergleichbehandlung aus **Art. 3 Abs. 1 Assoziationsratsbeschluss 3/80 EWG-Türkei**. Es kann offen bleiben, ob sich aufgrund der Rechtsstellung der Kläger als Flüchtlinge ein Anspruch zusätzlich auch aus der VO EWG 1408/71 ergibt. (Anmerkung: Landeserziehungsgeld wird in Ba-Wü als freiwillige Leistung des Landes nach Verwaltungsvorschriften des für Familie zuständigen Landesministeriums vergeben, nach Nr. 3.1.1 RI-LerzG sollen die Leistung nur EG- und EWR-Angehörige erhalten).

Rundschreiben Landesversorgungsamt NRW v. 7.7.99, InfAusIR 1999, 398; IBIS e.V.: R3673. Unter Bezugnahme auf EuGH C262/96 v. 4.5.1999, IBIS e.V.: C1405, InfAusIR 1999, 324 zum Kindergeld für TürkInnen:

Anspruch auf Erziehungsgeld für Türken/innen ohne Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung aufgrund des Assoziationsratsbeschlusses EG-Türkei 3/80, wenn sie als Arbeitnehmer mindestens gegen ein einziges Risiko pflicht- oder freiwillig sozialversichert sind. Dies gilt auch für Kindererziehungszeiten Nichterwerbstätiger in den ersten drei Lebensjahren eines Kindes, in denen gem § 56 Abs. 1 SGB VI Rentenversicherungsbeiträge als gezahlt gelten. Anspruchsberechtigt ist auch der Ehegatte dieser Personen.

Vgl. dazu ausführlich auch **Rainer M. Hofmann, InfAusIR 1999, 381** "Sparen aber Richtig! Über das europarechtliche Verbot diskriminierender Ausgabenkürzungsprogramme"

OVG Lüneburg 4 L 5653/96 v. 23.9.98, NVwZ-RR 1999, 585, IBIS e.V.: C1474 Der Grundsatz des **Nachranges** der Sozialhilfe darf nicht dazu führen, dass ein Hilfesuchender darauf verwiesen werden kann, seinen Erziehungsurlaub abzubrechen, um den Lebensunterhalt seiner Familie durch Arbeitseinkommen sicherzustellen.

BSG B 14 EG 3/99 R vom 5.8.99; IBIS e.V.: C 1509 (aus Pressemitteilung BSG) Vorinstanzen SG Stuttgart S 17 EG 4618/96, LSG Ba-Wü L 1 EG 780/98. Sachverhalt: Die mit einem Landsmann verheiratete Klägerin ist anerkannte Asylberechtigte. Sie begehrt Erziehungsgeld (ErzG) für einen Zeitraum, in dem sie nur über eine Aufenthaltsgestattung verfügte. Die Klage blieb in den Vorinstanzen erfolglos. Mit der Revision rügt die Klägerin die Verletzung europäischen Gemeinschaftsrechts. Aus Art. 2 und 3 der **EWG-Verordnung 1408/71** ergebe sich der Anspruch anerkannter Flüchtlinge auf Gleichbehandlung mit Angehörigen der Mitgliedstaaten. Wenn von diesen für das ErzG nach der Rechtsprechung des EuGH kein förmlicher Aufenthaltstitel verlangt werden könne, müsse dies auch für Flüchtlinge gelten, und zwar rückwirkend auch für Zeiten vor der Asylanererkennung.

Das Verfahren wurde im Anschluß an den Vorlagebeschluß vom 15.10.1998 - B 14 EG 7/98 R - ausgesetzt, um dem Europäischen Gerichtshof (**EuGH**) zusätzlich die Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, ob EG-Recht einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der **Erziehungsgeld für Asylbewerber** auch dann nicht **rückwirkend gezahlt** wird, wenn die Asylberechtigung später anerkannt und eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

BSG B 14 EG 5/98 R vom 5.8.99 (aus Pressemitteilung BSG) Vorinstanzen SG Stuttgart S 17 EG 4617/96, LSG Ba-Wü L 1 EG 778/98. Sachverhalt: Hier ist ebenfalls ErzG für eine **Zeit vor der Anerkennung der Asylberechtigung** und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis streitig. Die Klägerin stammt aus Sri Lanka und lebt mit ihrem ebenfalls aus Sri Lanka stammenden Lebensgefährten zusammen, der seit 1996 deutscher Staatsbürger und der Vater der im April 1993 in Deutschland geborenen Tochter der Klägerin ist. Eine Aufenthaltserlaubnis ist der Klägerin nach Anerkennung ihrer Asylberechtigung erst im Mai 1995 erteilt worden, weshalb ihr Antrag auf ErzG für die ersten beiden Lebensjahre des Kindes abgelehnt wurde. Die Klage blieb in den Vorinstanzen ohne Erfolg. Auch hier rügt die Klägerin die Verletzung europäischen Gemeinschaftsrechts.

Auch in diesem Fall wurde das Verfahren ausgesetzt und wie im Fall BSG B 14 EG 3/99 R der **EuGH** um Vorabentscheidung ersucht. Zusätzlich wurde die Frage vorgelegt, ob Familienangehörige im Sinne der EWG-Verordnung 1408/71 auch Personen in einer **eheähnlichen Lebensgemeinschaft** sein können.

Anmerkung: Mit **Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes** vom April 2000, BT-Drs. 14/•••• ist geplant, das Erziehungsgeldgesetz umfassend zu reformieren. § 1 BErzGG soll dabei wie folgt ergänzt werden:

- Anspruchsberechtigt sind künftig auch Ausländer, für die das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes unanfechtbar festgestellt worden ist (Konventionsflüchtlinge).
- Im Falle der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder der Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung wird Erziehungsgeld rückwirkend bewilligt, wenn der Aufenthalt nach § 69 Abs. 3 des Ausländers als erlaubt gegolten hat.

§ 10 SGB V - Familienkrankenversicherung für Asylbewerber, Geduldete sowie Ausländer aus dem ehem. Jugoslawien

BSG 12 RK 29/96 v. 30.4.97, IBIS e.V.: C1313 Die geduldete Ehefrau eines pflichtversicherten erwerbstätigen geduldeten Bosniers (beide Kriegsflüchtlinge) hat Anspruch auf Feststellung des Bestehens einer Familienkrankenversicherung nach § 10 SGB V.

Dies ergibt sich aus dem **Abkommen zwischen der BR Deutschland und der SFR Jugoslawien über soziale Sicherheit** vom 12.10.1968 (BGBl II 1969, 1438), da wie alle zwischen der BR Deutschland und der SFR Jugoslawien geschlossenen Verträge im Verhältnis zwischen der BR Deutschland und der Republik Bosnien und Herzegowina weiter anzuwenden ist (Bekanntmachung über die Fortgeltung der dt.-jugosl. Verträge im Verhältnis zwischen der BR Deutschland und der Republik Bosnien und Herzegowina v. 16.11.92 - BGBl II 1992, 1196) - wird ausgeführt -.

Unabhängig davon ist die Ehefrau aber auch nach innerstaatlichem deutschen Recht familienversichert. Sie hatte ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB V und § 30 Abs. 3 SGB I im Inland. Die Ehefrau hielt sich seit November 1992 als **Bürgerkriegsflüchtling mit einer Duldung** in Deutschland auf. Im Zeitpunkt der Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung durch den Ehemann (Juni 1993) waren Anhaltspunkte für ein kurzes Verweilen der Ehefrau im Inland nicht erkennbar und ein Ende der kriegerischen Auseinandersetzungen

in Bosnien nicht absehbar. Der gewöhnliche Aufenthalt der Ehefrau war nicht ausgeschlossen, weil ihr Aufenthalt nur geduldet war.

Der Senat hat in Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung zu § 205 Abs. 1 RVO (=Familienkrankenhilfe in der bis zum Inkrafttreten des SGB V am 1.1.1989 geltenden Fassung) entschieden, daß **Asylbewerber** ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** im Inland haben können, auch wenn ihr Aufenthalt nur zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet ist (**BSG 12 RK 30/96 v. 30.4.97**). Ein ausländerrechtlich beständiger (zukunftsöffener) Aufenthaltsstatus ist für die Annahme eines gewöhnlichen Aufenthaltes i.S.d. § 10 Abs. 1 SGB V nicht erforderlich. Es genügt, daß der Familienversicherte einen ausländerrechtlich ebenso beständigen Aufenthaltsstatus hat wie das Mitglied. Dies gilt in gleicher Weise für geduldete Bürgerkriegsflüchtlinge.

BSG 12 RK 30/96 v. 30.4.97, IBIS e.V.: C1314, FEVS 1998, 136. Die Ehefrau des bei der AOK pflichtversicherten Klägers - beide sind **Asylbewerber** - hat Anspruch auf Leistungen der Familienversicherung. Ein **gewöhnlicher Aufenthalt** im Sinne des § 30 SGB I liegt vor, denn der Aufenthalt war wegen der Dauer des Asylverfahrens auf unbestimmte Zeit ausgerichtet. Der Senat hält an seiner Rspr. zur Familienhilfe nach § 205 RVO fest (BSG, In-fAuslR 1985,77), obwohl schon nach damaliger Rspr. des BSG zum Bundeskindergeldgesetz Asylbewerber keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland im Sinne des § 1 Nr. 1 BKGG hatten.

Aus der Entstehungsgeschichte des SGB V ergibt sich nicht, daß mit der Änderung des Wortlauts von "sich gewöhnlich ... aufhalten" in § 205 RVO zu "Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt" in § 10 SGB V eine Änderung des Kreises der geschützten Angehörigen beabsichtigt war (BT-Drs 11/2237 S. 161).

Ist dem Stammversicherten der Zugang zu einer Beschäftigung aufgrund einer Arbeitserlaubnis eröffnet, so kann der abgeleitete Zugang eines Angehörigen, der hier tatsächlich nicht nur vorübergehend verweilt, nicht von einem qualifizierteren Status abhängig gemacht werden, als ihn der Stammversicherte hat. Die Familienversicherung geht vom Grundsatz aus, daß der Stammversicherte Versicherungsschutz für seine Angehörigen hat, es sei denn aufgrund eigener Versicherung, Alters oder Einkommens der Angehörigen ist eine solche Versicherung nicht notwendig (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, Abs. 2 und Abs. 3 SGB V). Als Ausnahme von diesem Grundsatz wird die Voraussetzung des Wohnsitzes und gewöhnlichen Aufenthaltes gefordert, um die Krankenversicherung davor zu schützen, von den Angehörigen eines Mitglieds in Anspruch genommen zu werden, die **nur zum Zweck der Behandlung - d.h. um die Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen - ins Inland reisen**, im übrigen aber im Ausland leben, d.h. Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt dort haben. Ist der Aufenthalt des Angehörigen im Hinblick auf die voraussichtliche Dauer und ausländerrechtlich mit dem des Mitglieds vergleichbar, so wird der Inlandsaufenthalt regelmäßig nicht zum Zwecke der Krankenbehandlung begründet worden sein.

Der Senats weicht mit seiner Entscheidung nicht von den Entscheidungen des BSG zum gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Kindergeldes, des Erziehungsgeldes und der Kindererziehungszeiten ab (wird ausgeführt).

Rentenversicherung, Kindererziehungszeiten - SGB VI

BSG 13 RJ 59/93 v. 9.8.95, SGB 1996, 383 (mit Anmerkung H.-J. von Einem) Polnische Asylbewerber konnten schon während des Asylverfahrens ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I in Deutschland haben, wenn sie selbst bei Ablehnung ihres Asylantrags grundsätzlich vor einer Abschiebung sicher waren. Den Antragstellern wurde vorliegend aufgrund des dt.-poln. Rentenversicherungsabkommens Hinterbliebenenrente zugesprochen.

BSG B 5 RJ 12/97 R v. 18.2.1998, NVwZ-Beilage I 1999, 31; IBIS e.V.: C1404 Tamilen aus Sri Lanka, die nach Ablehnung ihres Asylantrages aufgrund der Krisensituation in ihrem Heimatland **geduldet** waren, hatten in dieser Zeit in Deutschland keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 2 SGB I und § 56 Absatz 3 Satz 1 SGB VI. Steht der ausländerrechtliche Status einem dauerhaften Verbleib entgegen, können die sonstigen tatsächlichen Verhältnisse und der Wille, auf Dauer in Deutschland bleiben zu wollen, für die Annahme eines gewöhnlichen Aufenthalts nicht ausschlaggebend sein. Maßgeblich ist der Status im Zeitpunkt der Kindererziehung, von daher muß die erst später erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis außer Betracht bleiben. Eine Duldung steht der Annahme eines gewöhnlichen Aufenthalts nicht schon deshalb entgegen, weil ein solcher Aufenthalt nur formell rechtmäßig, aber materiell unberechtigt wäre. Abgesehen davon, dass es fraglich erscheint, von einem rechtlich nicht gebilligtem Aufenthalt zu sprechen, wenn die Vorgehensweise der Ausländerbehörde von der Rechtsordnung gestützt wird, kommt es für den gewöhnlichen Aufenthalt nach § 30 SGB I entscheidend darauf an, dass diese Maßnahmen auf die Beendigung des Aufenthalts bei Erledigung des Duldungszwecks gerichtet sind.

Die Ausländerbehörde ist bei der Erteilung der dreimonatigen Duldungen von einer krisenhaften, vorübergehenden Situation und nicht von einer schon verfestigten Lage in Sri Lanka ausgegangen, nach der ausländerrechtliche Maßnahmen auf unabsehbare Zeit nicht in Betracht kommen würden. Damit stand aber nicht fest, dass die Kläger bei Ablehnung ihres Asylgesuchs nicht ausgewiesen würden.

Anerkennung als Schwerbehinderter (§ 1 SchwbG)

LSG Bayern v. 18.2.1999, L 18 B 141/98 SB PKH, Breithaupt 1999, 807; IBIS e.V.: C1450 Dem Antragsteller, der als abgelehnter Asylbewerber eine **Duldung** besitzt, wird Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren wegen Anerkennung als Schwerbehinderter gewährt. Ein Obsiegen des Klägers im Hauptsacheverfahren ist nach summarischer Prüfung nicht unwahrscheinlich. Der Auffassung, der Antrag sei abzulehnen, weil der Kläger bei einer Duldung gemäß § 55 AuslG keinen rechtmäßigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 1 SchwbG habe, begegnet unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rspr. des BSG erheblichen Bedenken. Asylbewerber, die voraussichtlich auch nach Ablehnung des Asylantrags nicht abgeschoben werden können, haben nämlich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland (BSGE 63,47 = SozR 5870 § 1 Nr. 14). Eine Prognose, ob eine Abschiebung zu erwarten ist, gehört als Feststellung zu den Aufgaben des Tatsachengerichts. Der Kläger hält sich seit 1991 in Deutschland auf, ihm steht möglicherweise im Hinblick auf die Schwere seiner Erkrankung Abschiebungsschutz wegen fehlender medizinischer Versorgung im Heimatland zu. Das SG wird diesen Sachverhalt weiter aufzuklären haben.

LSG Berlin L 11 Vs 6/97 v. 17.12.1988, IBIS e.V. C1494 (Vorinstanz zu BSG B 9 SB 1/99 R v. 1.9.99, s.u.) Anspruch auf Schwerbehindertenanerkennung für eine **geduldete Albanerin aus dem Kosovo**, die seit November 1992 in Berlin lebt, infolge einer Granatexplosion an beiden Oberschenkeln amputiert und auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen ist - erfüllt die Voraussetzungen des § 1 SchwbG. Sie ist als Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 und den Nachteilsausgleichen "aG" und "B" anzuerkennen. Die Klägerin hat ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** (g.A.) rechtmäßig in der BR Deutschland. Die Frage des g.A. lässt sich nur im Wege einer vorausschauenden Betrachtungsweise entscheiden, wobei alle für die Beurteilung der künftigen Entwicklung bei Beginn eines streitigen Zeitraumes erkennbaren Umstände zu berücksichtigen sind. Nach einer längeren tatsächlichen Verweildauer wird aber regelmäßig schon diese Tatsache den g.A. begründen; ist die weitere Verweildauer ungewiss, so genügt, dass ein weiteres Verweilen in Betracht kommt.

Der g.A. der Klägerin ist auch als **rechtmäßig** i.S.d. § 1 SchwbG anzusehen. Im Unterschied zu einer Aufenthaltsgenehmigung wird die Aufenthaltsgestattung oder auch die Duldung formell als rechtmäßig, im Hinblick auf die fortbestehende Ausreisepflicht (§§ 42 Abs. 1, 56 Abs. 1 AuslG) materiell aber als unberechtigter Aufenthalt angesehen. Dieser Auffassung vermag der Senat nicht zu folgen, denn bei der Duldung, wie sie gemäß § 55 AuslG der Klägerin fortlaufend seit September 1992 erteilt worden ist, handelt es sich um ein ebenfalls von der Rechtsordnung gebilligtes Verweilen in der BR Deutschland. Der Gesetzgeber hat im Schwerbehindertenrecht - anders als beim Kinder- und Erziehungsgeld - keinen qualifizierten Aufenthaltstitel als Anspruchsvoraussetzung normiert. Hervorzuheben ist, dass sich § 6 SchwbAV auch auf die Aufenthaltsgestattung nach AsylVfG und die Arbeitserlaubnis bezieht. Geduldeten Ausländer kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden (§ 19 AFG/§ 284 SGB III i.V.m. § 5 AEVO), von dieser Möglichkeit hat die Arbeitsverwaltung bei geduldeten jugoslawischen Bürgerkriegsflüchtlings wiederholt Gebrauch gemacht. Es kann aber nicht entscheidend für die Annahme des rechtmäßigen Aufenthaltes sein, ob eine Arbeitserlaubnis erteilt wird oder - wie im vorliegenden Fall - ob eine derartige Erteilung ausscheidet, weil der Ausländer wegen seiner schweren Behinderung nicht in den Arbeitsprozess eingegliedert werden kann.

Eine auf den Besitz bestimmter Aufenthaltstitel begrenzte Auslegung entspricht auch nicht dem Sinn und Zweck des SchwbG. Während andere Sozialleistungen (vgl. die Rspr. des BSG zum Kinder- und Erziehungsgeld und zum Rentenrecht) zweckgebunden sind, wird das Schwerbehindertenrecht von humanitären Gesichtspunkten getragen, für die zu gewährenden Hilfen in Form von Rechten und Nachteilsausgleichen werden Gegenleistungen nicht erwartet. Im übrigen wird aus § 6 SchwbAV deutlich, dass der Ausländer selbst bei befristetem Aufenthalt dem Schutzbereich des SchwbG unterliegt. Von daher erachtet der Senat die Duldung nach § 55 AuslG als ausreichend zur Begründung eines rechtmäßigen g.A. i.S.v. § 1 SchwbG. Abgesehen davon dürften bei der Klägerin die Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbefugnis aus humanitären Gründen vorliegen, da sie seit mindestens zwei Jahren eine Duldung besitzt. Die Angewiesenheit auf Sozialhilfe muss hierbei außer Betracht bleiben, § 30 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 AuslG. Ihrer freiwilligen Ausreise wie einer Abschiebung stehen nicht von ihr zu vertretende Hindernisse entgegen. Diese ergeben sich aus der schweren Behinderung, dem Angewiesensein auf Unterstützung im Alltag sowie auf eine dauerhafte medizinische Versorgung, die auf unabsehbare Zeit in ihrem Heimatland wegen der dortigen Bürgerkriegszustände nicht gesichert ist.

BSG B 9 SB 1/99 R v. 1.9.99, IBIS e.V. C1464; InfAuslR 1999, 510; EZAR 471 Nr. 1; Breithaupt 2000, 184 Die Revision des beklagten Landes Berlin gegen das Urteil LSG Berlin L 11 Vs 6/97 (s.o.) wird zurückgewiesen. Die Klägerin, eine **geduldete Albanerin aus dem Kosovo**, hat ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** (g.A.) im Geltungsbereich des Gesetzes und hält sich hier auch rechtmäßig im Sinne der genannten Vorschrift auf. Dem steht nicht entgegen, daß die Ausländerbehörde ihr bisher nur jeweils auf drei bis sechs Monate befristete Duldungen nach § 55 Ausländergesetz (AuslG) erteilt hat. Der Grund für die Duldung ihres Aufenthalts im Bundesgebiet ist bisher nicht entfallen. Deshalb muß nach den Feststellungen des LSG davon ausgegangen werden, daß die Behördenpraxis sich in absehbarer Zeit nicht ändern wird.

Auch wenn die Duldung die Ausreisepflicht nicht aufhebt (§ 56 Abs 1 AuslG), sind geduldete Ausländer - jedenfalls nach längerem Aufenthalt im Bundesgebiet - bei der Anwendung des Schwerbehindertenrechts denjenigen gleichzustellen, die sich auch ausländerrechtlich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, wenn sie - wie die Klägerin - die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs 3 AuslG erfüllen. Der Begriff "**rechtmäßig**" in § 1 SchwbG

muß in diesem Sinne verfassungskonform ausgelegt werden, weil die Eingliederung Schwerbehinderter in die Gesellschaft - und das gilt auch für Ausländer, die ihren g.A. im Geltungsbereich des SchwbG haben - verfassungsrechtlich geboten ist.

Ohne Erfolg wendet der Beklagte ein, die Klägerin halte sich als geduldete Ausländerin in Deutschland - anders als in § 1 SchwbG gefordert - nicht rechtmäßig auf und habe hier nicht ihren g.A. Nach § 30 Abs 3 Satz 2 SGB I hat jemand seinen g.A. dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Diese Definition gilt für alle sozialen Leistungsbereiche des SGB, soweit sich nicht aus seinen übrigen Büchern etwas anderes ergibt (§ 37 Satz 1 SGB I). Für das Schwerbehindertenrecht besteht zwar keine Ausnahmeregelung (BSG v. 24.4.80 - 9 BvVs 16/79 - VersorgB 1980, 119). Wegen des Vorbehalts abweichender Regelungen und der unterschiedlichen Funktion des Begriffs innerhalb einzelner Regelungsbereiche geht die Rechtsprechung des BSG allerdings davon aus, dass der Begriff des g.A. nur hinreichend unter Berücksichtigung des Zwecks des jeweiligen Gesetzes bestimmt werden kann. Die Frage, wann ein Ausländer seinen g.A. im Inland hat, ist deshalb für den Bereich verschiedener Sozialgesetze unterschiedlich beantwortet worden (vgl. BSGE 71, 78 = SozR 3-2600 § 56 Nr 2; SozR 3-1200 § 30 Nr 15; BSGE 80, 209 = SozR 3-2500 § 10 Nr 12; BSGE 82, 23 24 = SozR 3-2600 § 56 Nr 11).

Die **Klägerin hat ihren g.A. im Geltungsbereich des SchwbG**, weil hier der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist und sie sich in Deutschland bis auf weiteres (nicht nur vorübergehend) im Sinne eines zukunfts offenen Verbleibs aufhält. Ein nicht nur vorübergehendes Verweilen nach § 30 Abs 3 Satz 2 SGB I setzt zwar regelmäßig eine ausländerrechtliche Aufenthaltsposition voraus, die beim Ausländer so offen ist, dass sie - wie bei einem Inländer - einen Aufenthalt auf unbestimmte Zeit möglich macht. Denn andernfalls hätte es der Ausländer trotz faktisch andauerndem Verbleiben und einem entsprechenden Bleibewillen nicht in der Hand, über die Dauer seines Aufenthalts im Inland frei zu bestimmen. Ein Ausländer wird sich deshalb regelmäßig nicht gewöhnlich in Deutschland aufhalten, wenn sein Aufenthalt hier nur gestattet oder geduldet ist. Indem die Aufenthaltsgestattung und die Duldung an einen vorübergehenden Zweck anknüpfen (Durchführung des Asylverfahrens) bzw. in der Absicht erteilt werden, den Aufenthalt mit Wegfall des zeitweise bestehenden Hindernisses zu beenden, sollen sie gerade keinen Aufenthalt auf Dauer möglich machen (vgl. BSGE 82, 23, 25 = SozR 3-2500 § 26 Nr 11). Ein nicht nur vorübergehendes Verweilen liegt bei Asylbewerbern wie bei geduldeten Ausländern aber dennoch vor, wenn andere Umstände ergeben, dass sie sich gleichwohl auf unbestimmte Zeit in Deutschland aufhalten werden.

Einen solchen Umstand hat die Rspr. angenommen, wenn ein **Asylbewerber auch bei endgültiger Ablehnung seines Asylantrages nicht mit Abschiebung zu rechnen** braucht (BSGE 63, 47 = SozR 5870 § 1 Nr 14; SozR 3-1200 § 30 Nr 15). Hier liegt es ebenso. Wie das LSG festgestellt hat, stehen einer freiwilligen Ausreise der Klägerin in ihr Heimatland ebenso wie auch ihrer Abschiebung Hindernisse entgegen, die sie nicht zu vertreten hat: Eine dauerhafte medizinische Versorgung ist im Kosovo auf unabsehbare Zeit nicht gesichert. Damit steht von vornherein fest, dass die Klägerin auch nach Ablauf der jeweils für drei bis sechs Monate erteilten Duldungen nicht abgeschoben werden wird. Der Beklagte hat die insoweit vom LSG getroffenen Feststellungen nicht mit zulässigen und begründeten Verfahrensrügen angegriffen. Die Feststellungen sind deshalb für den Senat bindend (§ 163 SGG). Soweit der Beklagte unter Hinweis auf Rspr. des BSG (BSGE 82, 23, 28 f = SozR 3-2500 § 26 Nr 11) geltend macht, es lasse sich nicht einschätzen, ob eine Abschiebung der Klägerin auf Dauer nicht in Betracht kommt, legt er lediglich den vom BSG in der zitierten Entscheidung gefundenen Rechtsmaßstab dar, wonach ein **"Abschiebehindernis auf unabsehbare Zeit"** nicht schon dann vorliegt, "wenn sich die dafür maßgebliche Situation insoweit nicht einschätzen läßt". Genau hierzu hat sich das LSG - im Unterschied zu dem zitierten Fall - in der Lage gesehen.

Der Senat läßt offen, ob das Schwerbehindertenrecht einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt iS des § 30 Abs 3 Satz 2 SGB I allgemein auch dann annimmt, wenn der weitere Verbleib nach dem ausländerrechtlichen Status nicht zukunfts offen ist. Auf eine solche "Einfärbung" des Begriffs g.A. im Schwerbehindertenrecht könnte § 6 Abs 5 der **Schwerbehindertenausweisverordnung** hinweisen. Danach ist die Gültigkeitsdauer eines Schwerbehindertenausweises bei nichtdeutschen Schwerbehinderten, deren Aufenthaltsgenehmigung, Aufenthaltsgestattung oder Arbeitserlaubnis befristet ist, bis zum Ablauf des Monats der Frist zu befristen. Damit scheinen Asylbewerber generell in den Geltungsbereich des SchwbG einbezogen zu sein, obwohl ihnen eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG nur für das - zeitlich begrenzte - Asylverfahren erteilt wird und sie damit nicht über ein auf Dauer gesichertes Aufenthaltsrecht verfügen.

Die Klägerin hält sich auch **rechtmäßig** im Geltungsbereich des SchwbG auf (es folgen Ausführungen insbesondere zur Rechtsnatur der Duldung im Ausländerrecht ●●●). Dieser Konstruktion des AuslG, die einem Ausländer den Aufenthalt in Deutschland ohne Gesetzesverstoß ermöglichen soll (BVerwG 59, 13, 17; BVerwG, NVwZ 1984, 591), aber einen solchen Aufenthalt gleichwohl als nicht rechtmäßig qualifiziert, folgt das Schwerbehindertenrecht nur eingeschränkt. Anders als das Opferentschädigungsrecht (vgl § 1 Abs 5 Satz 2 OEG) koppelt sich das Schwerbehindertenrecht zwar nicht ausdrücklich vom Verständnis nur des nach ausländerrechtlichen Bestimmungen genehmigten Aufenthaltes als eines rechtmäßigen ab. Das SchwbG würde aber zu seinen eigenen Zielen in unlösbar Widerspruch geraten, wenn es eine bestimmte Gruppe auf unabsehbare Zeit in Deutschland lebender ausländischer Behinderter wegen ihrer fremden Staatsangehörigkeit auf Dauer von Hilfen zur Eingliederung in die Gesellschaft ausschloße. Das wäre auch nicht mit der Verfassung vereinbar.

Aus dem **Sozialstaatsprinzip** des GG ergibt sich die Verpflichtung der staatlichen Gemeinschaft, körperlich oder geistig behinderte so weit wie möglich in die Gesellschaft einzugliedern. Dies gehört zu den sozialen Leitvorstellungen des SGB (§ 10 Abs. 1 SGB I) und diesem Ziel dienen die Hilfen und Vergünstigungen des SchwbG, wie sich aus den Materialien (BT-Drs 7/656, S. 20) und dem programmatischen Titel "Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft" ergibt. Aus dem Kreis der danach Berechtigten dürfen Ausländer weder generell noch bestimmte Gruppen von Ausländern für einen unvertretbar langen Zeitraum ausgeschlossen werden. Denn das Grundgesetz fordert die Eingliederung Behinderter ohne Unterschied für Deutsche und für Ausländer. Es lässt dem Gesetzgeber im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit zwar die Wahl, mit welchen Mitteln, mit welcher Intensität und in welchem Umfang er die Eingliederung Behinderter betreibt. Der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit bei Erfüllung des grundgesetzlichen Förderungs- und Integrationsauftrages sind aber insbesondere aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1, Art 3 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG Grenzen gezogen. Es widerspräche der Zielvorstellung sozialer Gerechtigkeit als einem leitenden Prinzip aller staatlichen Maßnahmen, den Kreis der einzugliedernden Behinderten ohne sachlichen Grund zu begrenzen. Der dauerhafte Ausschluss auf unabsehbare Zeit in Deutschland lebender ausländischer Behinderter von den Vergünstigungen des SchwbG wäre in diesem Sinne sachwidrig.

Bei der **gesellschaftlichen Integration Behinderter** handelt es sich um eine Aufgabe, die nur durch unverzügliche, umfassende und dauernde Maßnahmen bewältigt werden kann. Die Eingliederung Behinderter lässt sich insoweit mit der Erziehungshilfe vergleichen, auf die ausländische Jugendliche nach § 6 Abs. 2 SGB VIII auch dann Anspruch haben, wenn sie sich nicht rechtmäßig, aber aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung gewöhnlich im Inland aufhalten. Die Regelung ist im Gesetzgebungsverfahren damit begründet worden, dass Jugendliche, die nach ihrem ausländerrechtlichen Status (Duldung) oder wegen der tatsächlichen Gegebenheiten noch nicht abgeschoben werden können, nicht jahrelang ohne die für sie notwendige Erziehung gelassen werden können (BT-Drs 11/5948, 124). Ebenso wenig können in Deutschland geduldete Behinderte nach dem aufgezeigten Zweck des SchwbG jahrelang nur deshalb ohne die für die notwendigen Eingliederungshilfen bleiben.

Deshalb ist die Forderung des § 1 SchwbG nach einen **"rechtmäßigen"** gewöhnlichen Aufenthalt von Ausländern - abweichend vom AuslG - nicht erst erfüllt, wenn die Ausländerbehörde eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt hat. Gleichzustellen ist der jahrelang geduldete Aufenthalt eines Ausländers, dessen Abschiebung nicht abzusehen ist und bei dem die Rechtsvoraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 3 AuslG vorliegen. Denn in einem solchen Fall ist die **Duldung zu einem Aufenthaltsrecht "zweiter Klasse" entfremdet** worden, mit dem anstelle der Aufenthaltsgenehmigung humanitär motivierte und/oder politisch erwünschte Daueraufenthalte von Ausländern möglich gemacht werden. Funktionell steht die Duldung dann - für das Schwerbehindertenrecht - einer Aufenthaltsgenehmigung gleich.

Wie sich aus den Materialien zum AuslG 1990 ergibt (vgl. BT-Drs. 11/6321, 76) sollte die Duldungserteilung nach neuem Recht von bestimmten benannten Voraussetzungen abhängig gemacht werden und das herkömmlich ausländerrechtliche Institut der Duldung auf seine eigentliche Zweckbestimmung zurückgeführt werden: Anders als sehr häufig in der Vergangenheit sollte die Duldung nicht mehr die Funktion eines minderen Ersatzes für einen aufenthaltsrechtlichen Titel darstellen. Diese Vorhaben des Gesetzgebers hätte angesichts der in § 55 Abs. 3 AuslG unvermeidlich sehr weit und allgemein beschriebenen Voraussetzungen in der Praxis nur dann - ausnahmslos - gelingen können, wenn das zugleich neu geschaffene Rechtsinstitut der Aufenthaltserlaubnis genutzt und die dort eingeräumten Ermessensspielräume genutzt würden. Bei sehr restriktiver Praxis der Ausländerbehörden übernimmt auch die Duldung nach neuem Recht wider die Funktion eines zweitklassigen aufenthaltsrechtlichen Titels.

Jedenfalls ist bei der Klägerin das Aufenthaltsrecht in diesem Sinne gehandhabt worden. Ihr Aufenthalt war bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung im Mai 1996 seit mehr als dreieinhalb Jahren geduldet, die Ausländerbehörde hat trotz einer anderslautenden Empfehlung ihrer Härtefallkommission keine Aufenthaltserlaubnis erteilt und nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG stehen einer freiwilligen Ausreise der Klägerin ebenso wie ihrer Abschiebung auf nicht absehbare Zeit von ihr nicht zu vertretenden Hindernisse entgegen. Angesichts dieser Besonderheiten des vorliegenden falls brauchte der Senat nicht zu entscheiden, wie lange die Zeit des geduldeten Aufenthalts mindestens sein muss, bevor der Ausländer in den Schutzbereich des SchwbG einbezogen wird und ob diese Frist etwa nach dem Vorbild des § 1 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 OEG oder des § 2 AsylbLG mit drei Jahren bemessen werden kann (vgl zur verfassungsrechtlichen Diskussion GK AsylbLG, § 2 Rn 37 ff.; Sieveking in Barwig 1996, 295 ff.; jeweils mwN.).

SGb VIII - Leistungen nach KJHG (§ 6 SGB VIII); Übernahme des Kindergartenbeitrags (§ 90 SGB VIII)

BT-Drs. 13/5876 v. 22.10.96, IBIS e.V.: C1448; im Internet unter <http://dip.bundestag.de/btd/13/058/1305876.asc>, Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Grünen zu Kindergartenplätzen für Asylsuchende: "Nach **§ 6 Abs. 2 SGB VIII** können Ausländer Leistungen nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer Duldung ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** (g.A.) im Inland haben. Andererseits wird nicht vorausgesetzt, daß Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung sein müssen. Daraus ergibt sich im Umkehrschluß, daß ein g.A. nicht bereits deshalb ausgeschlossen wird, weil im Einzelfall nur eine Aufenthaltsgestattung erteilt wird. Das bedeutet, daß im Einzelfall auch Asylbewerber ihren g.A. im Inland haben können und ihren Kindern der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zustehen kann. Nach der Definition des g.A. in § 30 SGB I müssen Umstände erkennbar sein, daß der Aufenthalt nicht nur vorübergehend ist. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn der Asylbewerber im Anschluß an sein Verfahren eine Duldung erhält. Dies wird ebenfalls dann anzunehmen sein, wenn Asylbewerber in das landeseigene Verteilungsverfahren kommen und infolgedessen die Aufnahmeeinrichtung verlassen und einer Gemeinde für die Dauer des Asylverfahrens zugewiesen werden. In beiden Fällen ist ein g.A. anzunehmen mit der Folge, daß ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplätze besteht."

VG Lüneburg 4 B 6/98 v. 17.3.98, IBIS e.V.: C1367: Anspruch auf vollständige Übernahme des Elternbeitrages von 60.- DM/Monat für den Besuch eines Kinderspielkreises einer ev. Kirche durch den **örtlichen Träger der Jugendhilfe** (Jugendamt) gemäß § 6 Abs. 2, § 90 Abs. 3 SGB VIII / KJHG aus Jugendhilfemitteln.

Die Antragsteller sind geduldete Kurden aus dem Libanon und leben seit Sept. 1990 in Deutschland. Nach Ablehnung des Asylantrages im Okt. 1990 erhielten sie fortlaufend Duldungen. Die Familie lebt mit neun Kindern von laufenden Leistungen nach AsylbLG.

Die Antragsteller machten geltend, daß sie vom Libanon keine Ausweispapiere erhalten und somit nicht ausreisen könnten. Auch ausländische Kinder hätten mit Vollendung des 3. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Eine Entscheidung im **Eilverfahren** sei erforderlich, weil Entwicklungsverzögerungen im sprachlichen, kognitiven und sozialen Bereich zu befürchten seien, zumal das Kind inzwischen den Spielkreis nicht mehr besuchen darf, auch sei inzwischen vom Kirchenkreisamt der Erlass eines Mahnbescheides wegen der rückständigen Beiträge angekündigt worden.

Das Jugendamt lehnte unter Verweis auf § 6 Abs. 2 KJHG die Übernahme des Elternbeitrages von 60.- DM mtl. ab, weil die Antragsteller keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hätten. Außerdem würde das Kind erst in drei Jahren eingeschult, so daß es für eine eventuelle Integration völlig ausreichend sei, wenn es zwei Jahre vor Schulbeginn mit dem Kindergartenbesuch anfangen würde. Das Kind könne auch in sprachlicher Hinsicht zu Hause durch seine älteren Geschwister gefördert werden. Da ggf. nur ein vorübergehender Aufenthalt zu erwarten sei, könne der zur Integration in Deutschland beabsichtigte Kindergartenbesuch nicht den vom Gesetz vorgegebenen Zweck erfüllen und sei nicht sinnvoll. Darüber hinaus gehöre der Kindergartenbesuch nicht zu den Schutzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr für das Kindeswohl und setze hinsichtlich der pädagogischen Geeignetheit eine gewisse zeitlich kontinuierliche Inanspruchnahme voraus.

Entscheidungsgründe: Der Kinderspielkreis ist eine Tageseinrichtung für Kinder, auf deren Besuch ein Kind ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch hat (§§ 24, 26 SGB VIII i.V.m. § 1, 12 KiTaG Niedersachsen). Auch die finanzielle Lage der Familie ist ganz offensichtlich nicht so, daß es ihr zuzumuten ist, den monatlichen Beitrag von 60.- zu tragen. Sind die genannten beiden Voraussetzungen erfüllt, ist das Ermessen des Trägers der Jugendhilfe bei seiner Entscheidung dahin gebunden, daß er nur in besonderen, atypischen Fällen die Übernahme des Beitrags ablehnen darf (Hauck, SGB VIII, § 90 Rn 19). Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben.

Die Antragsteller und ihr Kind haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (§ 6 Abs. 2 SGB VIII). Ein zeitlicher Rahmen, wann ein Verweilen "nicht nur vorübergehend" ist, ergibt sich nach dem Umständen im Einzelfall (Hauck aaO, § 6 Rn 29). Es ist nicht absehbar, daß die Antragsteller und mit ihnen das in Deutschland geborene Kind in den Libanon zurückkehren, da sie nach den absehbar herrschenden politischen Verhältnissen keine Einreisepapiere von dort erhalten.

Sind die Antragsteller somit anspruchsberechtigt gemäß § 6 Abs. 2 SGB VIII, dann ist es grundsätzlich rechtlich unzulässig, daß der Träger der Jugendhilfe im Rahmen von Ermessensabwägungen bei der Prüfung eines konkreten Anspruchs dieselben Umstände wie bei § 6 Abs. 2 SGB VIII berücksichtigt und diese zur Begründung seiner Ablehnung heranzieht. Weiter ist es rechtlich nicht haltbar, daß der Träger der Jugendhilfe entgegen der gesetzlichen Regelung eine eigene Wertung vornimmt, ab Erreichen welchen Alters der Besuch einer Tageseinrichtung angebracht ist und folglich durch Übernahme des Elternbeitrages gefördert wird.

Ein Anordnungsgrund ist gegeben, weil zu erwarten ist, daß das Kind zum Kinderspielkreis nicht wieder zugelassen wird, wenn die Beiträge nicht gezahlt werden und ihm dadurch in seiner Entwicklung Nachteile entstünden, die nicht hinzunehmen sind, weil sie bei einem Obsiegen im Hauptsacheverfahren nicht oder nur schwer ausgeglichen werden könnten. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 188 VwGO).

BVerwG 5 C 24.98 v. 24.6.1999; NVWBI 2000, 87; ZFSH/SGB 2000, 110; EZAR 465 Nr. 1; NVwZ 2000, 325; FEVS 2000, 152, DÖV 2000, 204; DVBI 2000, 629; IBIS e.V. C1484

Zum **Anspruch auf Leistungen nach SGB VIII** (Heimerziehung) für Asylsuchende und Geduldete nach § 6 SGB VIII i.V.m. Art 1 und 2 Haager Minderjährigenschutzabkommen (Definition des gewöhnlichen Aufenthalts nach SGB VIII und nach MSA); zum Anspruch auf Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII; zum Anspruch auf Leistungen nach SGB VIII in Abgrenzung zu Leistungen nach dem AsylbLG sowie zum bundesweiten überregionalen Kostenausgleich für minderjährige Asylsuchende nach § 89d Abs. 2 SGB VIII.

Die klagende Stadt Hamburg hat Anspruch auf **Erstattung der Kosten** durch den vom Bundesverwaltungsamt gemäß **§ 89d Abs. 2 SGB VIII** (Regelung zum bundesweiten Ausgleich der Kosten) zum Kostenträger bestimmten Landschaftsverband Westfalen-Lippe für die **Inobhutnahme** nach § 42 SGB VIII sowie die **Jugendhilfe als Heim-erziehung/sonstige betreute Wohnform** nach § 27ff./34 SGB VIII für einen alleinstehenden minderjährigen asylsuchenden Flüchtling aus der Türkei, der sich in Hamburg zunächst mit einer Duldung, später mit einer Aufenthaltsgestattung aufgehalten hat.

Bei den gewährten Leistungen handelt es sich **nicht um Leistungen nach dem AsylbLG**. Dem Erstattungsanspruch steht auch nicht entgegen, dass sich die Inobhutnahme über einen längeren Zeitraum von mehreren Monaten hingezogen hat. Auch § 44 AsylVfG (Pflicht der Länder zur Schaffung von Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber) geht den Ansprüchen nach SGB VIII nicht vor. Die Regelung in § 52 AsylVfG bewirkt, dass die Länder, die eine überproportionale Zahl unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender aufgenommen haben, entsprechend weniger Asylsuchende im Rahmen der Verteilung nach der allgemeinen Aufnahmequote nach § 45 AsylVfG zugewiesen bekommen.

Der Hilfeempfänger kann auch nicht auf die **vorrangige Inanspruchnahme von Leistungen nach dem BSHG oder dem AsylbLG** verwiesen werden. Leistungsansprüche nach anderen Gesetzen bleiben gemäß § 9 Abs. 2 AsylbLG unberührt, hierzu gehören auch die Leistungen nach SGB VIII. Im Falle eines Anspruchs auf Leistungen nach BSHG führt § 10 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII zum gleichen Ergebnis. Dies wird bestätigt durch § 86 Abs. 7 SGB VIII. Dies bestätigt auch die Entstehungsgeschichte des § 89d SGB VIII (BT-Drs. 12/2866, S. 24) sowie die des § 6 SGB VIII (BT-Drs. 11/5948, S. 125).

Die Nachrangvorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII schließt auch im Hinblick auf das AsylbLG die Anwendung des SGB VIII nicht aus, da das AsylbLG keine der Jugendhilfe vergleichbare Leistungen vorhält. Dies hat den Gesetzgeber in der Begründung der Neufassung 1998 des § 89d SGB VIII zu der Feststellung veranlasst, eine Konkurrenz von Jugendhilfe und AsylbLG entfalle aufgrund des unterschiedlichen Leistungsinhalts (BT-Drs 13/10330, S. 20). Dafür, dass mit dem Leistungen **nach § 6 AsylbLG die Gewährung von Jugendhilfe gemeint** sein könnte, geben weder Wortlaut noch Entstehungsgeschichte von § 6 AsylbLG Anhaltspunkte. Das AsylbLG ist kein Erziehungsgesetz. Es ist auch kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber mit dem SGB VIII bewußt ein auch für jugendliche Asylbegehrende geltendes Erziehungsgesetz geschaffen hat, dessen Leistungen er mit dem AsylbLG wieder hat entziehen wollen. Das Gegenteil ergibt sich aus § 9 AsylbLG.

Die Frage des **gewöhnlichen Aufenthaltes** (g.A.) im Sinne von § 6 SGB VIII braucht nicht abschließend entschieden zu werden, weil der Hilfeempfänger aufgrund eines g.A. im Sinne Haager **MSA** Jugendhilfe beanspruchen konnte. Dieses Abkommen gehört zu den Regelungen, die gemäß § 6 Abs. 4 SGB VIII unberührt bleiben, d.h. die in § 6 SGB VIII normierten Voraussetzungen modifizieren. Zu den Maßnahmen nach Art 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 MSA gehören die Leistungen der Jugendhilfe. Der Begriff des g.A. im Sinne des MSA ist nicht identisch mit dem des § 6 SGB VIII, sondern im Interesse eine gleichmäßigen Anwendung in den Vertragsstaaten autonom auszulegen. Entsprechend Rechtsprechung und Literatur ist nach 6 Monaten von einem g.A. im Sinne des MSA auszugehen.

Für die **Inobhutnahme** kommt es nicht auf das Bestehen eines g.A. an, da die Inobhutnahme keine Leistung im Sinne von § 6 SGB VIII, sondern eine andere Aufgabe gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII ist. Die Voraussetzungen für die Inobhutnahme regeln nicht § 6, sondern lediglich § 42 Abs. 2 und 3 SGB VIII.

Soweit es das Jugendamt es versäumt hat, "unverzüglich" eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes herbeizuführen (§ 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII), ist die Inobhutnahme ohne Rechtsgrundlage erfolgt, so dass insoweit kein Kostenerstattungsanspruch besteht. Unverzüglich bedeutet vorliegend nach Auffassung des BVerwG bei einer Inobhutnahme an einem Donnerstag den Antrag beim Vormundschaftsgericht spätestens am darauffolgenden Montag.

Anmerkung: vgl. auch die Vorinstanz zur o.g. Entscheidung des BVerwG: **OVG NRW 16 A 3477/97 v. 27.8.98, ZfJ 1998, 467; NVWBI 1999, 114; IBIS e.V. C1490** mit ausführlicher Begründung und weitgehend demselben Ergebnis.

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"

Nach Auffassung der Bundesregierung ist ein Ausschluss von Leistungsberechtigten nach AsylbLG von Hilfen der Stiftung "Mutter und Kind" rechtswidrig. Die Bundesregierung hat am 6.4.2000 (**BT-Drs. 14/3168; IBIS e.V. C1534**, Internet: <http://dip.bundestag.de/btd/14/031/1403168.pdf>) auf eine **kleine Anfrage der PDS-Bundestagsfraktion** zur Vergabepaxis der Stiftung mitgeteilt:

Die die für die Vergabe der Mittel der Bundesstiftung "Mutter und Kind" zuständigen Einrichtungen in den Ländern

- behandeln Leistungsberechtigte nach AsylbLG und BSHG mit allen übrigen Antragstellerinnen gleich in den Ländern Berlin (seit März 2000), Bremen, Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein,
- Leistungsberechtigte nach AsylbLG erhalten nur in Ausnahmefällen Hilfen der Bundesstiftung in den Ländern Ba-Wü, Bayern, Brandenburg, Nds., NRW, RH-Pfalz und Saarland,
- Leistungsberechtigte nach AsylbLG erhalten keine Hilfen der Bundesstiftung in den Ländern Me-Vo, Sachsen, Sa-Anhalt und Thüringen.

"Nach § 2 Abs. 1 Stiftungerrichtungsgesetz der Stiftung Mutter und Kind vergibt die Stiftung 'ergänzende Hilfen' an werdende Mütter, die sich in einer Notlage befinden. 'Ergänzende Hilfen' können in diesem Zusammenhang nur Hilfen sein, die über diejenigen der bestehenden Sozialgesetze hinausgehen. So gesehen können zu allen gesetzlichen Sozialleistungen, auch zu denen des BSHG und des AsylbLG, ergänzende Hilfen der Stiftung gewährt werden.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass ein genereller Ausschluss bestimmter Personengruppen von Leistungen der Stiftung von Bundesstiftungsleistungen gegen das Stiftungerrichtungsgesetz verstößt. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass insbesondere auch Sozialhilfeempfängerinnen und Asylbewerberinnen von besonderen Notlagen betroffen sein können und deshalb Anspruch auf ergänzende Hilfen durch Stiftungsmittel erhalten sollen. Die Bundesstiftung hat bereits vor einiger Zeit diese Frage von sich aus aufgegriffen. Sie hat sich und wird sich weiterhin darum bemühen, eine einheitliche positive Regelung im Sinne der angesprochenen Personengruppen herbeizuführen.

Allein die Notlage, die durch eine Schwangerschaft entstanden ist, ist Anknüpfungspunkt für das Stiftungerrichtungsgesetz. ... Generelle Ausschlüsse, gleich welchen Ursprungs, verstoßen gegen das Stiftungsgesetz."

Die Frage der PDS, ob die Bundesregierung beabsichtigt, ihren Einfluss auf die Vergabestellen in den einzelnen Bundesländern zu nutzen, um gegen den in einigen Ländern praktizierten generellen Ausschluss von Leistungsberechtigten nach BSHG und AsylbLG vorzugehen, beantwortet die Bundesregierung mit "Ja."

Entscheidungen zum AuslG und zum AsylVfG

§ 74a AuslG; § 18a AsylVfG - Kosten der Unterbringung von Asylbewerbern am Flughafen

OLG Frankfurt/M 1 U 164/95 v. 17.7.97, IBIS e.V.: C1315, NVwZ-RR 1998, 138; EZAR 229 Nr. 6 Der Flughafen Frankfurt/M AG steht gegenüber der BR Deutschland ein öffentlichrechtlicher Erstattungsanspruch für die Unterbringung von Asylbewerbern im Transitbereich zu. Die Unterbringung ist Teil des Einreisekontrollverfahrens und wird durch die Aufgabenerfüllung des BGS verursacht, sie ist nicht infolge der Durchführung bzw. im Rahmen des Asylverfahrens zu gewähren. Die Unterkunft ist auch nicht im Rahmen öffentlicher Fürsorge nach BSHG bzw. AsylbLG zu erbringen, da sie nicht wegen Leistungsunfähigkeit des betr. Ausländers zu gewähren ist, sondern um für die Dauer des Einreisekontrollverfahrens menschenwürdige Zustände auch für vermögende Ausländer zu schaffen.

Anmerkungen: vgl. dazu Frankfurter Rundschau v. 23.12.98: Der Bund weigert sich, trotz in zwei Instanzen verlorener Verfahren dem Land Hessen die inzwischen 12 Mio DM aufgelaufenen Kosten für das Flughafenverfahren zu bezahlen. Für Februar 1999 wird mit einer Entscheidung des BGH im Revisionsverfahren gerechnet.

Vgl dazu auch **de Wyl/Maaßen** (beide Bundesinnenministerium) in ZfSH/SGB 1998, 653, die die Auffassung vertreten, daß die Unterkunft aufgrund der Verpflichtung § 74a AuslG vom Flughafenbetreiber (bzw. gemäß § 82ff AuslG von der Fluggesellschaft, vom Asylsuchenden oder vom Einladenden), die übrige Versorgung als Leistungen gemäß AsylbLG von den Ländern zu tragen sei.

BGH III ZR 155/97 v. 25.2.99, EZAR 229 Nr. 7; NVwZ 1999, 801; ZFSH/SGB 1999, 481; IBIS e.V.: C1395 Die Revision des Bundes hat Erfolg. Das Land Hessen muss die Kosten für die Unterbringung von Asylbewerbern im Transitbereich des Flughafens Frankfurt/M allein tragen. Der BGH begründete dies mit der Zuständigkeitsregelung

im Grundgesetz. Dass BGS und Bundesamt in das Verfahren eingeschaltet seien, schaffe keinen untrennbaren Zusammenhang zwischen der Unterbringung der Asylbewerber und der Zuständigkeit der Bundesbehörden.

§ 84 AusIG - Verpflichtungserklärung

VGH Baden-Württemberg Urteil 1 S 1143/96 v. 26.3.97; IBIS e.V.: C1316, InfAusIR 1997, 309; VBIBW 1997, 352, NVwZ-Beil. 1997, 82 Leitsätze: "Die Verpflichtungserklärung nach § 84 AusIG kann unter bestimmten Voraussetzungen auch dann gefordert werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers nur geduldet wird. Eine Verpflichtungserklärung ist wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig, wenn die vom Verpflichteten übernommene Haftung ihrem Umfang nach völlig unangemessen ist und der Verpflichtete bei Abgabe der Erklärung einer psychischen Zwangslage ausgesetzt war."

BVerwG Beschluß 1 B 138/97 v. 16.7.97, IBIS e.V.: C1317, InfAusIR 1997, 395; NVwZ 1998, 411 (Revisionsentscheidung zu VGH Ba-Wü 1 S 1143/96 v. 26.3.97): Das BVerwG bestätigt im das Urteil des VGH bezüglich der Frage der Sittenwidrigkeit sowie des geforderten "Wahrheitsgehaltes" (bzgl. der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Erklärenden), hält allerdings abweichend vom VGH auch eine Teilnichtigkeit der Verpflichtung für möglich und verweist das Verfahren insoweit an den VGH zurück.

VG Koblenz Urteil 3 K 2561/96.KO vom 26.5.97, IBIS e.V.: C1368 Eine Verpflichtungserklärung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zugunsten Dritter, so daß die Vorschriften der §§ 54 ff VwVfG über öffentlich-rechtliche Verträge zur Anwendung kommen. Der Vertrag ist nach § 59 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG **nichtig**, wenn sich die Behörde eine nach § 56 VwVfG unzulässige Gegenleistung versprechen läßt. Hier hat die Ausländerbehörde gegen den Grundsatz der Gesetzesbindung der Verwaltung verstoßen, indem sie nicht nur die Erteilung der Besuchvisa, sondern auch die anschließende Erteilung von Duldungen von der Abgabe der Verpflichtungserklärung abhängig gemacht hat. Die Verwaltung ist nicht befugt, diese Bedingung an ein Bleiberecht zu knüpfen, das - etwa in Gestalt einer Duldung nach §§ 54, 55.2 AusIG - jedem Ausländer bzw. einer bestimmten Personengruppe einheitlich und ohne Bedingungen hätte gewährt werden müssen (hier: Duldungen für bosnische Kriegsflüchtlinge).

VG Frankfurt/M Urteil 6 E 3494/95 (§) v. 27.5.97 (nicht rechtskr.) IBIS e.V.: C1318, NVwZ-Beil. 1997, 84 Sozialhilfekosten können aufgrund einer zugunsten Verwandter bosnischer Kriegsflüchtlinge, die eine Duldung erhalten haben, abgegebenen Verpflichtungserklärung zurückgefordert werden, § 14 AusIG steht der Wirksamkeit nicht entgegen (wird ausführlich begründet). Bezüglich der Krankheitskosten ist die Erklärung wegen des unkalkulierbaren Risikos jedoch unwirksam, da sittenwidrig.

VG Frankfurt/M Urteil 6 E 3557/95 (§) v. 27.5.97 (nicht rechtskr.) IBIS e.V.: C1319, NVwZ-Beil. 1997, 88 Sozialhilfekosten können aufgrund einer zugunsten bosnischer Kriegsflüchtlinge, die eine Duldung erhalten haben, abgegebenen Verpflichtungserklärung nicht zurückgefordert werden, wenn der Erklärende bei Abgabe der Erklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung diesen Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte (§ 119.1 BGB). Vorliegend ging es nicht wie in anderen Fällen darum, die Einreise aus Bosnien zu ermöglichen, sondern nur um die Verlegung der bereits im Bundesgebiet befindlichen Bosnier in ein anderes Bundesland zwecks gesundheitlicher Erholung nach erfolgter Magenoperation für die dafür erforderliche Zeit von voraussichtlich drei Monaten, in der der Verpflichtete die Bosnier in seiner Wohnung aufgenommen und versorgt hat. Der Verpflichtete konnte davon ausgehen, daß bei Auszug aus seinem Haus die Erklärung erlischt.

VG Frankfurt/M Urteil 6 E 2176/96 (1) v. 27.5.97, IBIS e.V.: C1369 Die Angabe "Besuch ca. 1 Monat" als Zweck des Aufenthaltes bewirkt eine entspr. Befristung der Verpflichtungserklärung, Sozialhilfekosten für darüber hinausgehende Zeiträume können nicht zurückgefordert werden.

VG Frankfurt/M, Urteil 6 E 3515/95 v. 27.5.1997, IBIS e.V.: C1436,
Volltext im Internet: http://www.rz.uni-frankfurt.de/vg-frankfurt/95_3515.htm .

Das VG weist die Forderung nach Erstattung von 10.440.- DM **Krankenbehandlungskosten** als sittenwidrig zurück. Leitsätze: "1.Eine Verpflichtungserklärung nach § 84 Abs. 1 AusIG, mit der sich der Unterzeichner verpflichtet, die öffentlichen Mittel zu erstatten, die für ärztliche Behandlung und Krankenhausaufenthalt eines Ausländers während dessen Aufenthalt in der Bundesrepublik entstehen werden, ist unter dem Aspekt einer Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 1 GG) nichtig, wenn objektiv **keine Möglichkeit besteht, den Ausländer gegen das Krankheitsrisiko zu versichern**. 2.Das Krankheitsrisiko bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge, die nach 1991 Zuflucht in der Bundesrepublik gesucht haben, konnte durch private Krankenversicherungen nicht abgedeckt werden, weil die Versicherungsunternehmen nicht bereit waren, entsprechende Versicherungsverträge abzuschließen. 3.Ist für eine Ausländerbehörde erkennbar, daß der Unterzeichner einer Verpflichtungserklärung im Sinne des

§ 84 Abs. 1 AuslG wegen seiner Unerfahrenheit die Konsequenzen seiner Verpflichtungserklärung im Hinblick auf die Krankenkosten nicht abgesehen hat und deshalb das unkalkulierbare Risiko einer lebenslangen Überschuldung eingeht, so ist die Annahme einer solchen Erklärung ohne vorherige Aufklärung wegen Verletzung des Grundrechts der Privatautonomie (Art. 2 Abs. 1 GG) nichtig."

VGH Ba-Wü Urteil 6 S 2561/96 v. 22.8.97, IBIS e.V.: C1320, InfAuslR 1998, 47; NVwZ 1998, 428; VBIBW 1998, 76

Leitsatz: "Eine Person, die sich gegenüber einer Ausländerbehörde verpflichtet hat, die Kosten des Lebensunterhaltes und die Ausreisekosten eines Ausländers zu tragen, kann jedenfalls dann, wenn es sich aus der Verpflichtungserklärung selbst ergibt, daß sie nur im Rahmen des § 14 AuslG abgegeben wurde, nur in Anspruch genommen werden, wenn dem Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde."

Vorliegend kann das Sozialamt keinen Erstattungsanspruch geltend machen, weil die Erklärung zum Zweck der Erteilung eines Visums abgegeben wurde, die Leistungsberechtigten jedoch **ohne Paß und Visum (illegal) eingereist** sind.

VGH Hessen, Urteil 10 UE 2030/95 v. 29.8.97, IBIS e.V.: C1370, InfAuslR 1998, 166; EZAR 603 Nr. 5. Leitsätze:

1. Die Erstattungspflicht gem. § 84 Abs. 1 AuslG folgt unmittelbar aus dem Gesetz und beruht nicht auf einer entsprechenden rechtsgeschäftlichen Verpflichtung.
2. Bei der Verpflichtung gem. § 84 AuslG handelt es sich um ein einseitiges öffentlich-rechtliches Rechtsgeschäft sui generis und nicht um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. §§ 54ff. VwVfG bzw. §§ 54ff. HVwVfG.
3. Das Schriftformerfordernis gem. § 84 Abs. 2 Satz 1 AuslG ist erfüllt, wenn die Urkunde allein von dem sich verpflichtenden Bürger unterzeichnet worden ist.
4. Eine Verpflichtung gem. § 84 AuslG kann nur für den Zeitraum der vorgesehenen Aufenthaltsdauer, also in der Regel nur für die Dauer der zu erteilenden Aufenthaltsgenehmigung verlangt werden.
5. Eine Verpflichtung gem. § 84 AuslG für die Dauer einer gemäß §§ 54 und 55 Abs. 2 AuslG zwingend zu erteilenden Duldung kann von der Ausländerbehörde bzw. der Auslandsvertretung nicht verlangt werden.
6. Die Erstattungspflicht gem. § 84 Abs. 1 AuslG ist auf die Zeit der vorgesehenen Aufenthaltsdauer bzw. auf die Dauer der zu erteilenden Aufenthaltsgenehmigung beschränkt.
7. Die Ausländerbehörde bzw. die Auslandsvertretung muß den sich gem. § 84 Abs. 1 AuslG verpflichtenden Bürger umfassend, sachgerecht und im Hinblick auf die im jeweiligen Einzelfall naheliegenden finanziellen Auswirkungen und Risiken belehren, die Belehrung ist von Amts wegen durchzuführen und aktenkundig zu machen. Fehlt es daran, muß die Erstattung begehrende Behörde in der Regel sich diesen Umstand in der Weise zurechnen lassen, daß ein gleichwohl ergangener Bescheid über den Erstattungsanspruch wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben ist.

Der VGH hat mit dem sehr ausführlich begründeten, die vorliegende Rechtsprechung zur § 84 AuslG umfassend würdigenden Urteil den vom VG zunächst für rechtmäßig erklärten Heranziehungsbescheid des Sozialamtes, der die Klägerin zur Erstattung der Leistungen für eine 5-köpfige bosnische Flüchtlingsfamilie verpflichtete, aufgehoben. Wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde die Revision zugelassen.

VGH Bayern 12 B 96.1165, Urteil v. 17.7.97, IBIS e.V.: C1320, InfAuslR 1998, 45; NVwZ-RR 1998, 264; EZAR 603 Nr. 4 (nicht rechtskräftig - siehe dazu BVerwG weiter unten!) Leitsätze:

- "1. Der Erstattungsanspruch nach § 84.1 AuslG kann durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden.
2. Durch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 84.1 AuslG gegenüber der Ausländerbehörde kommt kein öff.-rechtlicher Vertrag zustande. Die Formvorschrift des Art. 57 BayVwVfG ist daher nicht einschlägig.
3. Eine für die Gesamtdauer des Aufenthaltes des Ausländers abgegebene Verpflichtungserklärung kann nur insoweit einen gesetzlichen Erstattungsanspruch nach § 84.1 AuslG auslösen, als sie in einem konkreten Verwaltungsverfahren für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung bestimmend war. Die Erteilung einer **Duldung** kann jedenfalls dann nicht zu einem Erstattungsanspruch führen, wenn auf die Duldung unabhängig von einer Verpflichtungserklärung ein Rechtsanspruch besteht."

Eine psychische Zwangslage, in der sich die Klägerin, die die Erklärung zugunsten ihres Bruders und seiner Familie abgegeben hat, führt nicht zur Sittenwidrigkeit bzw. Nichtigkeit der Verpflichtungserklärung (a.A. VGH Ba-Wü v. 26.3.97, InfAuslR 1997, 309). Die für die Dauer der Gültigkeit des Visums (3 Monate) geleistete Sozialhilfe ist daher zurückzuerstatten.

OVG NRW 17 A 2160/97 v. 23.9.98; EZAR 603 Nr. 8; NWVBI. 1999, 185, IBIS e.V.: C1420: Die Erklärung nach § 84 Abs. 1 Satz 1 AuslG ist eine einseitige öffentlich-rechtliche Verpflichtungserklärung sui generis. Als solche unterliegt sie denselben Wirksamkeitsanforderungen wie sonstige verwaltungsrechtliche Erklärungen, die auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet sind. Die Inanspruchnahme aus einer wirksamen Verpflichtungserklärung ist ausgeschlossen, wenn hierdurch die Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG unterlaufen wird. Dies ist bei einer auf "**unbefristet(e)**" Zeit abgegebenen Verpflichtungserklärung der Fall.

OVG Lüneburg 11 L 492/97 v. 27.8.98, FEVS 1999, 316, IBIS e.V. C 1500 Hat die Ausländerbehörde im Hinblick auf eine Verpflichtungserklärung der Erteilung eines auf drei Monate befristeten **Visums** zugestimmt, ist die Erstattungspflicht gemäß § 84 Abs. 1 AuslG auf diesen Zeitraum beschränkt. Dies ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Satz 2

AuslG sowie daraus, dass die Ausländerbehörde vorliegend ihre gegenüber den Klägern bestehenden besonderen Hinweis- und Aufklärungspflichten über die finanziellen Auswirkungen der Erklärung verletzt hat (wird ausgeführt). Das Urteil bezieht sich auf eine zu Zwecken des Familiennachzugs (§ 17 Abs. 1 AuslG) abgegebene Erklärung.

BVerwG, Urteil 1 C 33.97 v. 24.11.98, EZAR 603 Nr. 7; InfAuslR 1999, 182; ZfSH/SGB 1999, 288; NVwZ 1999, 779; FEVS 1999, 289; DVBl 1999, 537; JZ 1999, 671; IBIS e.V.: C1371

- Leitsätze: "1. Der Erstattungsanspruch gem. § 84 Abs. 1 AuslG ist durch Verwaltungsakt geltend zu machen.
2. Zur Begründung des Anspruchs gem. § 84 Abs. 1 AuslG genügt eine einseitige, vom Verpflichtungsgeber unterzeichnete Willenserklärung gegenüber der Ausländerbehörde oder Auslandsvertretung (Verpflichtungserklärung).
3. Verpflichtungserklärungen müssen nicht befristet sein und sich nicht auf einen bestimmten Aufenthaltstitel beziehen. Die im Zusammenhang mit der Aufnahme bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge abgegebenen Verpflichtungserklärungen sind grundsätzlich im Hinblick auf den Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 22. Mai 1992 auszulegen. Die Erklärung, den Unterhalt des Ausländers für die Zeit seines bürgerkriegsbedingten Aufenthalts zu tragen, ist hinreichend bestimmt.
4. Gegen Ansprüche gem. § 84 Abs. 1 AuslG kann grundsätzlich nicht eingewendet werden, Verpflichtungserklärungen zur Aufnahme bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge seien unter sachwidriger Ausnutzung staatlicher Übermacht abgegeben worden und überforderten die Verpflichtungsgeber unzumutbar.
5. Die Erstattungspflicht gem. § 84 Abs. 1 AuslG erstreckt sich nur auf rechtmäßig erbrachte Aufwendungen.
6. Die nach § 84 AuslG anspruchsberechtigte Behörde hat bei atypischen Gegebenheiten nach Ermessen über die Heranziehung des Verpflichtungsgebers zu entscheiden. **Ein Ausnahmefall in diesem Sinn liegt bei der Aufnahme der bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge in der Regel vor.**
7. Zu den maßgeblichen Ermessenserwägungen."

Wortlaut Presseerklärung BVerwG: Die Klägerin, eine in München lebende Bosnierin, die selbst nur über ein bescheidenes Einkommen verfügt und deren Haushalt sechs Personen umfaßt, hatte im September 1992 die Einreise ihres Bruders und dessen vierköpfiger Familie durch die schriftliche Erklärung ermöglicht, deren Lebensunterhalt zu tragen. Aufgrund dieser Erklärung wurde sie zur Zahlung der der Familie ihres Bruders für die Zeit von Oktober 1992 bis Oktober 1993 gewährten Sozialhilfe in Höhe von 26.636 DM herangezogen. Die Klage hatte vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof teilweise Erfolg. Nach dessen Ansicht besteht ein Erstattungsanspruch nur für den dreimonatigen Zeitraum der Gültigkeit der Einreisevisa; die Verpflichtungserklärung erstrecke sich nicht auf den anschließenden Zeitraum des gemäß dem Beschluß der Innenministerkonferenz lediglich geduldeten Aufenthalts der Flüchtlinge.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die grundsätzliche Erstattungspflicht der Klägerin bejaht: Die von der Klägerin und nicht auch von einem Behördenvertreter unterzeichnete Verpflichtungserklärung genügt als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung der gesetzlich vorgesehenen Schriftform. Inhalt und Reichweite der Erklärung sind nach objektiven Umständen hinreichend bestimmbar; maßgebend ist hier der Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in Bosnien-Herzegowina und dem Beschluß der Innenministerkonferenz vom 22. Mai 1992. Weder dem Ausländergesetz noch allgemeinen Rechtsgrundsätzen läßt sich entnehmen, daß Verpflichtungserklärungen befristet sein und sich auf einen bestimmten Aufenthaltstitel beziehen müßten; daher ist es insbesondere unschädlich, daß den bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet Duldungen erteilt wurden. Die politische Entscheidung, Bosnienflüchtlingen die Einreise nur bei Vorliegen einer Verpflichtungserklärung nach § 84 des Ausländergesetzes zu gestatten, verstößt weder gegen rechtsstaatliche Grundsätze noch gegen die guten Sitten (§ 138 BGB).

Der angefochtene Bescheid ist dennoch aufgehoben worden, weil die Beklagte gebotene Ermessenserwägungen nicht angestellt hat. Das Ausländergesetz regelt nicht die Frage, ob die Behörde einen Erstattungsanspruch gemäß § 84 geltend machen muß oder ob sie insoweit Ermessen auszuüben hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat unter Rückgriff auf den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und auf gesetzliche Regelungen vergleichbarer Fallgestaltungen entschieden, daß die Behörde in atypischen Fällen nach Ermessen darüber zu entscheiden hat, ob und in welchem Umfang sie den Erstattungspflichtigen heranzieht. Ein solcher Fall liegt hier vor.

Zum einen waren die Regeln der Innenministerkonferenz zur Aufnahme von Bosnienflüchtlingen auf Beschleunigung und Vereinfachung des Aufnahmeverfahrens angelegt. Dementsprechend wurde die **finanzielle Leistungsfähigkeit der Verpflichtungsgeber** im allgemeinen nicht geprüft, so daß es geboten ist, persönlichen Härten bei Erlaß der Heranziehungsbescheide Rechnung zu tragen.

Zum andern waren die finanziellen Lasten, die sich aus der Aufnahme von Bosnienflüchtlingen ergeben konnten, **weder für den Einzelnen noch für die Ausländerbehörden abschätzbar**. Indem die zuständigen Behörden diesen ungeachtet Flüchtlingen die Einreise gestatteten, haben sie Mitverantwortung für das damit verbundene Risiko übernommen. Das erfordert die Prüfung, ob es nach Maßgabe aller Umstände gerechtfertigt ist, daß die finanziellen Folgen dieser Risikoentscheidung allein von den Verpflichtungsgebern getragen werden.

Im Rahmen der danach gebotenen Ermessensausübung wird nicht nur auf die Besonderheiten der Einzelfälle einzugehen, sondern auch zu berücksichtigen sein, **daß die staatliche Fürsorge für die Bosnienflüchtlinge**, die -

anders als die von der Klägerin unterstützte Familie - ohne Visum eingereist sind, **insgesamt von der Allgemeinheit getragen worden ist.**

OVG Münster 17 E 66/98 v. 18.12.98, ZFSH/SGB 1999, 288, IBIS e.V.: C1430 Leitsatz: "Verfahren über Erstattungsforderungen auf Grund einer Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG sind auch dann nicht gerichtskostenfrei, wenn es sich um die Erstattung von nach dem AsylbLG erbrachten Leistungen handelt." Es handelt sich um keine Streitigkeit der in § 188 Abs. 2 VwGO genannten Sachgebiete, sondern um eine Streitigkeit auf dem Gebiet des Ausländerrechts.

Anmerkung: Streitigkeiten nach AsylbLG sind gemäß § 188 Abs. 2 VwGO grundsätzlich gerichtskostenfrei, so alle (!) hier zum AsylbLG vorliegenden Entscheidungen, vgl. zur Begründung OVG Münster, IBIS e.V.: C1112; ZfSH/SGB 1994, 368, sowie OVG Hamburg, Bs IV 83/94 v. 27.6.94, IBIS e.V.: C1113.

OLG Celle 1 W 25/98 v. 8.3.99, NVwZ-RR 2000, 119, IBIS e.V.: C1530 Ein zivilrechtlicher Anspruch der Klägerin, einer Hochschule gemäß Niedersächsischem Hochschulgesetz, auf Erstattung von Krankenbehandlungskosten durch den Unterzeichner einer Verpflichtungserklärung gemäß § 84 AuslG besteht nicht. Der Hochschule sind aufgrund eines mit der Schwester des Beklagten abgeschlossenen privaten **Krankenhausvertrages** für die Behandlungskosten entstanden, damit sind aber keine öffentlichen Mittel - wie etwa bei der Gewährung von Sozialhilfe oder einer Unterbringung - zur Verfügung gestellt worden. Dass die Klägerin nicht aus der Verpflichtung gemäß § 84 begünstigt ist, ergibt sich auch daraus, dass nach § 84 Abs. 2 der Erstattungsanspruch nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar ist, eine Vollstreckbarkeit aus einem privaten Krankenhausvertrag aber nicht in Betracht kommt. Damit kann die Hochschule aber auch nicht als begünstigte Dritte aus der Verpflichtungserklärung angesehen werden.

Anmerkung: kritisch zu Fragen der Wirksamkeit von Verpflichtungserklärungen:

Schlette, NVwZ 1998, 125, Rechtsfragen der "Verpflichtungserklärung" nach §§ 14 I, 84 AuslG

Siehr/Bumke, ZAR 1998, 210, Die Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG

§§ 53/54/55 AuslG - Anspruch auf Duldung

VG Berlin 35 A 294.97 v. 28.5.97, IBIS e.V.: C1322. Anspruch auf Duldung für **bosnische Moslems** aus der Republik Srpska gemäß § 54 und § 55.2 AuslG. Inzwischen wird allgemein die Auffassung vertreten, daß eine Rückkehr von Moslems in die Republika Srpska nicht möglich ist. Die von der IMK geforderte besondere Sorgfalt bei der Rückführung von Flüchtlingen aus Srpska kann nach Auffassung des Gerichts nur in der Weise angewandt werden, daß die *ausdrückliche und nicht nur die fiktive Zustimmung* der bosnischen Behörden zu verlangen ist, und zwar von denjenigen Behörden in Sarajevo, die - anders als die Außenstelle der Botschaft in Berlin - beurteilen können, ob die Aufnahme eines Flüchtlings angesichts des Mangels an Wohnraum erfolgen kann.

VG Göttingen 4 A 4228/97 vom 10.5.97, IBIS e.V.: C1396, (abgedruckt in Rundbrief Flüchtlingsrat Niedersachsen 3/1997, S. 51) Anspruch auf Duldung gemäß § 53.6 Satz 1 AuslG für **serbische Roma** aus dem Gebiet der bosnisch-kroatischen **Föderation**.

Ebenso hat die Kammer für einen **Bosniaken** aus Bijeljina/R.Srpska entschieden (**4 B 4215/97 v. 20.5.97, IBIS e.V.: 1323**).

VG Sigmaringen 7 K 279/97 v. 18.4.97 – IBIS e.V.: 1321, InfAuslR 6/1997, 271 Anspruch auf Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG für **Kosovo-Albaner**. Das AuslG kennt keine stillschweigende Aussetzung der Abschiebung. Eine Duldung ist in Schriftform (§ 66.1 AuslG) zu erteilen. Eine "**Grenzübertrittsbescheinigung**" wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Das Verfahren zur Beschaffung von Rückreisedokumenten wurde zwar eingeleitet, diese wurden von den jugoslawischen Behörden aber noch nicht ausgestellt, damit ist die Abschiebung *derzeit* in Ermangelung von Papieren tatsächlich nicht möglich.

VG München M 8 S 97.4941 v. 7.8.97, IBIS e.V.: C1325 Anspruch auf Duldung gemäß § 55.2 AuslG für **muslimische Bosnier aus Srpska**. Ein Rückübernahmeersuchen wurde von der Ausländerbehörde noch nicht gestellt, wäre aber erforderlich, um eine Abschiebung durchführen zu können. Da ein *Rückübernahmeersuchen nicht gestellt* ist, geht das Gericht davon aus, daß eine Abschiebung in nächster Zeit nicht stattfinden soll. Auch eine Genehmigung des Bay. Staatsministers des Inneren ist noch nicht beantragt, nach der Weisungslage vor der Abschiebung von Muslimen und Kroaten aus Srpska aber erforderlich. Duldungsgründe nach §§ 53/54 AuslG werden vom Gericht hingegen nicht anerkannt.

VG München M 17 S 97.2623 v. 4.9.97, IBIS e.V.: C1326 Anspruch auf Duldung gemäß **§ 55.2 AuslG** für **muslimische Bosnier aus Srpska**. Hinsichtlich der Abschiebung von bosniakischen Volkszugehörigen aus Srpska greifen die zuletzt in der Niederschrift der zweiten Sitzung des gemeins. Expertenausschusses der BRD und der Regierung von Bosnien u Herzegowina am 1./2.7.97 mitgeteilten Schwierigkeiten. Der dort genannte Grundsatz der Nachrangigkeit für die Rückführung von Flüchtlingen mit bosniakisch oder kroatischer Volkszugehörigkeit aus Srpska begründet nach Auffassung der Kammer unter Berücksichtigung der Schreiben des bay Staatsmin des Innern v 10.6., 9.7. und 15.7.97 *bis zur ausdrücklichen und nicht nur fiktiven Zustimmung zur Rücknahme* eine tatsächliche Unmöglichkeit i S d § 55.2 AuslG.

Bundesverwaltungsgericht 1 C 3.97 v. 25.9.97, IBIS e.V.: C1327, EZAR 045 Nr. 7; InfAuslR 1998, 12 Leitsatz: "Für die Erteilung einer **Duldung nach § 55 Abs. 2 AuslG** wegen Unmöglichkeit der Abschiebung aus tatsächlichen Gründen **kommt es nicht darauf an, ob der Ausländer freiwillig ausreisen könnte.**"

Eine Duldung ist grundsätzlich auch dann zu erteilen, wenn eine Abschiebung zwar möglich ist, die Ausreise des Ausländers aber nicht ohne Verzögerung durchgesetzt werden kann (BT-Drs 11/6321 S. 76 zu § 55). Die Ausländerbehörde hat also nicht nur zu untersuchen, ob die Abschiebung überhaupt durchgeführt werden kann, sondern auch zu prüfen, innerhalb welchen Zeitraumes dies möglich ist.

Die Kläger, in Berlin lebende ehemaligen DDR-Vertragsarbeiter, sind wegen Verkaufs unversteuerter Zigaretten vollziehbar ausreisepflichtig. Mit dem Urteil wurde das Landeseinwohneramt Berlin zur Erteilung von Duldungen verpflichtet, solange die Abschiebung aufgrund der nur schleppenden Umsetzung des Rückführungsabkommens zwischen Bonn und Hanoi tatsächlich nicht möglich ist. Das Landeseinwohneramt hatte nur Grenzübertrittsbescheinigungen erteilt, das OVG Berlin hatte die Erteilung von Duldungen abgelehnt, da die Vietnamesen die Möglichkeit hätten, freiwillig aus Deutschland auszureisen.

Anmerkung: Berlins **Ausländerbeauftragte John** hat daraufhin gefordert, § 55 **Ausländergesetz** sowie das Asylbewerberleistungsgesetz zu **ändern**, damit in solchen Fällen keine Duldung erteilt und durch Streichung der Sozialhilfe die Ausreise erzwungen werden kann (diverse Presseveröffentlichungen, u.a. TAZ 27.9.97, S. 1). Diese Ausländer seien ohne jede Integrationschance, und es gebe in Deutschland bereits mehr als 700.000 arbeitslose Ausländer mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis. Berlins regierender Bürgermeister hat daraufhin eine entsprechende Bundesratsinitiative zur Änderung des AuslG angekündigt (TSP v. 30.9.97).

OVG Berlin 3 S 2.98 v. 27.3.98, IBIS e.V.: C1397, EZAR 045 Nr. 8 Ist die **Abschiebung erst in drei bis vier Monaten** tatsächlich durchführbar, ist eine Duldung zu erteilen, weil der üblicherweise erforderliche Zeitraum überschritten ist.

VG Stade v. 17.9.97 - 5 B 1335/97, IBIS e.V.: C1372 - Duldung gem. § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG für einen Bosnier kroatischer Volkszugehörigkeit aus Zenica.

Unter Bezugnahme auf den Lagebericht des Auswärtigen Amts von Mai 1997, eine Entscheidung des VG Göttingen vom 20.5.97 (4 B 4215/97), die Zeugenaussagen der in Bosnien tätigen Bärbel Bohley vor dem VG Berlin am 6.8.97 (35 A 1814 und 1815/97), den Bericht des UNHCR Sarajewo zur behördlichen Registrierung von Rückkehrern (Stand Mai 1997) und weitere Unterlagen stellt das Gericht fest, es sei "äußerst fraglich, ob der Antragsteller bei einer Rückkehr in seine Heimatstadt registriert werden wird, wobei nach den vorliegenden Informationen die Chancen für eine **Registrierung** in einem anderen als dem letzten Wohnort des Antragstellers noch erheblich schlechter sind" (S. 9).

Darüber hinaus hält es das VG unter Bezugnahme auf den erwähnten Bericht des UNHCR Sarajewo für "äußerst zweifelhaft, ob der Antragsteller bei einer Rückkehr in seine Heimat die erforderliche **Versorgung** mit Lebensmitteln erfahren wird", und äußert "generell Zweifel, ob eine Unterbringung in einer provisorischen Flüchtlingsunterkunft für das Winterhalbjahr überhaupt möglich ist." Auch eine medizinische Versorgung des Antragstellers bei einer Rückkehr sei als höchst zweifelhaft anzusehen. Es beständen für den Antragsteller angesichts der Arbeitsmarktsituation in Zenica und angesichts der fehlenden Berufsausbildung keine Möglichkeiten, nach einer Rückkehr die sich für ihn ergebenden Probleme durch eigene Erwerbstätigkeit zu verringern oder auszuschließen.

Darüber hinaus macht das VG in seinem Beschluß "erhebliche **Sicherheitsbedenken**" geltend: Von den ca. 200.000 Einwohnern Zenicas seien mehr als 180.000 Bosniaken moslemischen Glaubens. Angesichts der nach wie vor bestehenden Spannungen zwischen den unterschiedlichen Volksgruppen erhebe auch der UNHCR Bedenken gegen eine Abschiebung von Personen in ein Gebiet, in dem ihre Volksgruppe nicht in der Mehrheit sei.

VG Berlin 35 A 2412.97 v. 21.11.97, IBIS e.V.: C1373; InfAuslR 1998, 94.

Duldung nach **§ 54 AuslG für Moslems aus Srpska**. Leitsätze: "Wenn die oberste Landesbehörde in Präzisierung ihrer schriftlichen Weisung erklärt und dies auch so handhabt-, daß Flüchtlinge aus der Republika Srpska nur in besonders begründeten "Einzelfällen" zurückgeführt werden, "in denen dies für gerechtfertigt gehalten wird", ist im Normalfall eine Duldung zu erteilen. Im Regelfall wird nur dann zurückgeführt, wenn die ausdrückliche Zustimmung der bosnischen Behörden vorliegt; die bloße Bestätigung der Staatsangehörigkeit ist keine solche Zustimmung (Weiterführung des Beschlusses vom 12.11.97 - VG 35 A 2075.97 -)."

Die Ausländerbehörde wurde verpflichtet, eine Duldung bis zum Vorliegen der **ausdrücklichen** Zustimmung der bosnischen Behörden nach dem Rückübernahmeabkommen zu erteilen. Der **ausdrücklichen** Zustimmung steht die

fiktive Zustimmung gleich, wenn aufgrund einer Stellungnahme des UNHCR oder des dt. Regierungsbeauftragten für die Flüchtlingsrückkehr feststeht, daß **konkret die Antragstellerin** im Föderationsgebiet **aufgenommen und registriert** werden kann.

Laut Weisung der Ausländerbehörde v. 14.5.97 i.d.F. vom 13.10.97 werden kroatische und bosniakische Volkszugehörige aus Srpska nur bei ausdrücklicher Zustimmung gemäß Art. 4 Rückübernahmeabkommen abgeschoben. Hierbei handelt es sich - bestätigt durch Äußerungen des Innensensors, wonach derzeit nur in Ausnahmefällen abgeschoben wird - um eine Regelung nach § 54 AuslG, wobei die nach § 54 erforderliche Bundeseinheitlichkeit gegeben ist, da außer Berlin und Bayern alle Bundesländer Duldungen erteilen (FAZ v. 24.9.97).

OVG Koblenz 10 A 10902/97 v. 3.4.98, IBIS e.V.: C1328, NVwZ-Beilage 1998, 85 Die Erkrankung an einer akuten **Leukämie** hindert gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG im allgemeinen die Abschiebung eines abgelehnten Asylbewerbers nach Zaire, da im Heimatland die erforderliche Behandlung nicht sichergestellt ist. Hinzu kommt, daß der Kranke in Zaire nicht versichert ist und er oder seine Angehörigen auch nicht in der Lage wären, selbst die Behandlungskosten aufzubringen.

BVerwG 9 C 58/96 v. 25.11.97, IBIS e.V.: C1398, NVwZ 1998, 524 1. Die Entscheidung über alle zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse, die ein Asylsuchender geltend macht, obliegt des Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. 2. Die Gefahr, daß sich die **Krankheit** eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, kann ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG sein.

BVerwG 9 C 13/97 v. 27.4.98, IBIS e.V. C1399, NVwZ 1998, 973, InfAusIR 1998, 409 Die drohende Verschlimmerung einer Krankheit wegen ihrer nur unzureichenden medizinischen Behandlung im Zielstaat der Abschiebung kann ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG sein. Bei weit verbreiteten Erkrankungen wie **AIDS** kann allerdings eine allgemeine Gefahr i.S.v. § 53 Abs. 6 S. 2 AuslG vorliegen, die eine ausländerpolitische Leitentscheidung nach § 54 AuslG erfordert.

OVG Münster 13 A 4113/98.A v. 16.11.98, IBIS e.V.: C1330, NVwZ-Beilage I 1999, 34; EZAR 046 Nr. 7; Leitsatz: "Das Zusammenwirken der Regelungen im Abkommen zwischen der BRD und der BRJ über die Rückführung und Rückübernahme von ausreisepflichtigen deutschen und jugoslawischen Staatsangehörigen vom 10.10.1996 mit der Anordnung eines **Flugverbotes** für jugoslawische Fluglinien durch die Verordnung (EG) Nr. 1901/98 vom 7.9.1998, S. 1, führt zu einer Lage, die in ihren Auswirkungen einer generellen Regelung gemäß **§ 54 AuslG** für abgelehnte Asylbewerber aus dem **Kosovo** nahekommt. Es ist deshalb verfassungsrechtlich nicht geboten, zusätzlich Abschiebungsschutz gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG in Bezug auf die BRJ trotz der Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG zu gewähren."

EGMR 47/1998/950/1165 v. 7.9.98 (B. ./I. Frankreich) InfAusIR 1999, 1, mit Anmerkung Zander; IBIS e.V.: C1433. Aufgrund der Zusicherung des ausweisenden Staates, einen an **AIDS** erkrankten straffälligen Ausländer nicht abzuschicken, kann die Beschwerde als beigelegt betrachtet werden. Dies gilt auch, wenn die Ausweisung noch in Kraft ist, der Kranke jedoch aufgrund einer Aussetzung der Vollstreckung bleiben kann (ein der deutschen Duldung vergleichbarer Status) und Zugang zur notwendigen medizinischen Versorgung hat. Es steht dem Gerichtshof frei, bei einer Änderung der Umstände die Beschwerde erneut aufzugreifen.

Vgl dazu **EGMR 146/1996/767/964 v. 2.5.97 (D. ./I. Vereinigtes Königreich) InfAusIR 1997, 381, IBIS e.V.: C1432.** Die Abschiebung eines an AIDS im Endstadium erkrankten Ausländers in ein Entwicklungsland, in dem die medizinische und soziale Versorgung unzureichend ist, seine verbliebene Lebensqualität erheblich verschlechtert und seine Lebenserwartung verkürzt würde, stellt eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK dar.

VGH Kassel 10 TZ 3307/98 v. 28.10.98, NVwZ-Beilage I 1999, 21, IBIS e.V.: C1402. Die Verneinung eines Abschiebehindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG für einen **71jährigen Bosniaken aus der Republika Srpska** mit der Begründung, seiner Rückkehr in andere Gebiete der Föderation mit mehrheitlich bosniakischer Volkszugehörigkeit stehe nichts entgegen, ggf., müsse seine Unterbringung in einer Sammelunterkunft in Betracht gezogen werden, begegnet ernstlichen Zweifeln, wenn in der Föderation keine Familienangehörigen leben, die ihn unterstützen können.

VG Wiesbaden 4 G 546/98 (3) v. 27.7.98, InfAusIR 1999, 126, IBIS e.V.: C1424. Ein Ausländer hat gemäß § 39 Abs. 1 AuslG einen unbedingten Anspruch auf Ausstellung eines **Ausweisersatzpapiers**, wenn ein gültiges Identitätspapier ansonsten nicht vorliegt, ohne dass es auf die hierfür maßgeblichen Gründe ankommt (vorliegend verweigerte die türkische Botschaft die Verlängerung des Passes, weil der Antragsteller zunächst seinen Militärdienst abgeleistet werden müsse). Der Ausweisersatz ist erforderlich, um der Ausweispflicht nach § 40 Abs. 1 AuslG nachzukommen, die Passpflicht nach § 4 AuslG bleibt hiervon unberührt. Anders als im Falle eines Reisedokuments als Passersatz ist auch nicht ersichtlich, welcher sachliche Grund der Ausstellung eines Ausweisersatzes entgegenstehen könnte. Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund nach § 123 VwGO glaubhaft gemacht,

da er ohne Ausweispapier Schwierigkeiten bei der Ummeldung und bei der Eingehung eines Arbeitsverhältnisses hat.

VGH Bayern 10 CE 98.797 v. 9.6.98, IBIS e.V.: C1374, InfAuslR 1998, 432 Auch bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzung des § 55 Abs. 2 AuslG ist die Ausländerbehörde nach § 41 Abs. 1 AuslG gehindert, vor Abschluß der **Klärung der Identität** und der Staatsangehörigkeit des Ausländers eine Duldung zu erteilen.

Dazu **Anmerkung Rittstieg in InfAuslR**: Die Auffassung des VGH führt zu widersprüchlichen Ergebnissen. Der Aufenthalt des Ausländers wird ohne Duldung illegal und strafbar und die Ausländerbehörde zur Abschiebung auch dann verpflichtet, wenn in der Person des Ausländers Abschiebungshindernisse bestehen. Gerade bei ungeklärter Identität wird im übrigen oft die Abschiebung i.S.d § 55 Abs. 2 AuslG unmöglich sein.

VG Bayreuth B 3 E 98.743 v. 15.10.98, InfAuslR 1999, 204, IBIS e.V.: C1431. Für den Anspruch auf Erteilung einer Duldung kommt es allein auf die objektive Unmöglichkeit der Durchsetzung der Ausreisepflicht an. Deshalb dürfen selbst rechtsmißbräuchliche Verhaltensweisen von Ausländern, wie z.B. das **Verschleiern der eigenen Identität**, um einer Abschiebung zu entgehen, bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen einer Duldung nicht ins Gewicht fallen (gegen VGH Bayern, InfAuslR 1998, 432).

Dazu Anmerkung Redaktion InfAuslR: Ebenso VG Bayreuth B 6 K 98.482 v. 23.7.98, vgl. auch Anm. Renner in NJW 1998, 161 f.

VG Aachen 8 L 744/98 v. 26.6.98, InfAuslR 1999, 237; IBIS e.V.: C1434. Das **Petitionsrecht** begründet zwar grundsätzlich keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung bzw. Aussetzung der Abschiebung. Ein landesrechtlicher Erlass zur Behandlung von ausländerrechtlichen Petitionen (hier: Erlass MI NRW v. 1.9.1997) kann aber aus Gleichbehandlungsgründen (Art 3 GG) den Anspruch auf Erteilung einer Duldung gemäß § 55 Abs. 3 AuslG aufgrund eines laufenden Petitionsverfahrens begründen. Der Erlass schließt eine Abschiebung bis zum Ende des Petitionsverfahrens aus, wenn kein Tatbestand nach § 55 Abs. 4 AuslG erfüllt ist, ein solcher Tatbestand liegt vorliegend nach Auffassung des VG aber nicht vor.

VG Berlin, 35 F 36.99 v. 8.7.1999, IBIS e.V.: C1437. Jugoslawische Staatsangehörige, die nach einer kurzen Durchreise über Drittstaaten nach Deutschland eingereist sind, haben gemäß "dem "Info" des Landeseinwohneramtes Berlin vom 10. Mai 1999 i.V.m. der Weisung B 42.1 vom 6. April unter I." Anspruch auf eine Duldung für sechs Monate, da sich die Innenstaatssekretäre der Länder darauf geeinigt haben, dass "Ausreisepflichtige aus Jugoslawien ohne Zweifel an Identität und Staatsangehörigkeit eine Duldung für sechs Monate erhalten." Dies ist eine bundesweite Regelung nach § 54 AuslG, die auch der nach **§ 61 Abs. 1 Satz 1 AuslG geplanten Zurückschiebung** des in Abschiebehaft befindlichen neu eingereisten Flüchtlings **nach Österreich** entgegensteht. "Ein - wie hier - bundesweit bestehender Abschiebestop ist jedoch regelmäßig in einer ermessensreduzierenden Weise zu berücksichtigen und macht die Anordnung der Zurückschiebung selbst unmittelbar rechtswidrig." Dies ist der Unterschied zur Zurückweisung und zu asylverfahrensrechtlichen Zurückschiebung, die als zwingende Handlungspflicht ausgestaltet sind.

OVG Lüneburg 11 M 2608/99 v. 9.7.99, IBIS e.V.: R3803 Anspruch auf eine Duldung für **traumatisierte Bosnierin** aufgrund § 53 Abs. 6 AuslG. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.5.99 ist die Behandlung von traumatisierten Personen in Bosnien-Herzegowina zwar grundsätzlich möglich, es fehlen aber Kapazitäten schon für die Versorgung der derzeit dort lebenden Personen. Insbesondere sind die auf die Behandlung von Frauen spezialisierten Zentren in Zenica und Tuzla überlastet.

VGH Hessen 10 TG 1470/99 v. 26.10.99, IBIS e.V.: C•••• (Quelle: PRO ASYL Infomappe 22/99, das Urteil liegt mir noch nicht vor ••••) Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Abschiebungsandrohung im Fall einer bosniakischen Volkszugehörigen aus der Republika **Srpska**, der Ausländerbehörde und Vorinstanz trotz ihres **Alters von 68 Jahren** die Zwangsrückkehr zumuten wollten. Aus den Gründen: "Der Senat legt seiner Entscheidung zugrunde, dass einem bosniakischen Volkszugehörigen aus der Republika Srpska in dem Alter der Antragstellerin ohne dort lebende Bezugspersonen die Rückkehr in die Republik Srpska nicht zugemutet werden kann. Wie der Senat bereits in seinem Beschluss vom 11.11.98, 10 TZ 3308/98, der den Beteiligten bekannt ist, unter Benennung von Erkenntnisquellen ausgeführt hat, ist die Rückkehr von Bosniaken und Bosniern kroatischer Volkszugehörigkeit in die Republika Srpska nur in Ausnahmefällen möglich, die hier nicht vorliegen. Personen im Alter der Antragstellerin, die **auf fremde Hilfe angewiesen** sind, diese Hilfe aber in der Republika Srpska nicht finden können, ist bei summarischer Prüfung eine Rückkehr dorthin (derzeit) nicht zuzumuten. Aber auch eine "Rückkehr" solcher Flüchtlinge aus der Republika Srpska in die Föderation von Bosnien-Herzegowina ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse mit erheblichen Problemen behaftet, sodass die Frage, ob sie der Antragstellerin, die nach dem bisherigen Erkenntnisstand des Senats keine Bezugspersonen in der Föderation hat, zugemutet werden kann, bei summarischer Prüfung ebenfalls verneint werden muss. (...) Insoweit ist, da der Senat von einer der Antragstellerin drohenden ernsthaften Gefahr im Falle der Abschiebung nach Bosnien-Herzegowina aus-

geht, die Lage der Antragstellerin nicht vergleichbar mit derjenigen der meisten Bosnien-Rückkehrer, für die ein längerer Aufenthalt in Lagern eine mehr oder weniger große, letztendlich aber doch zumutbare Belastung darstellt."

VG Berlin 34 F 6.00 v. 13.01.2000, IBIS e.V. C1514 Anspruch auf Duldung für einen Bosnier wg. beantragter **Weiterwanderung in die USA** trotz Verurteilung zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen wg. Einreise mit einem verfälschten Reisepass. Eine Abschiebung zum jetzigen Zeitpunkt wäre unverhältnismäßig, weil als Folge der Abschiebung das Projekt der Weiterwanderung des Antragstellers und seiner Familie (mit Lebensgefährtin und gemeinsamen Kind, Art. 6 GG) ganz scheitern würde. Er könnte die Weiterwanderung von Bosnien gar nicht bzw. nur mit ganz erheblich geringeren Erfolgsaussichten als von Deutschland aus betreiben.

BVerwG 1 C 23.99 v. 21.3.2000, Asylmagazin 7-8/2000, 57; IBIS e.V. R 6845 **Duldungsanspruch bei ungeklärter Identität** eines Ausländers (Wortlaut Pressemitteilung BVerwG Nr. 09/2000 vom 21. März 2000): Der Kläger - nach seinen Angaben Staatsangehöriger Bhutans - reiste 1995 ohne Papiere in das Bundesgebiet ein. Die bhutanische Regierung hält den Kläger nicht für einen bhutanischen, sondern eher für einen nepalesischen Staatsangehörigen. Nach erfolglosem Asylverfahren erstrebt der Kläger eine Duldung.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof wies die Klage ab. Da der Kläger nicht abgeschoben werden könne, erfülle er zwar die Voraussetzungen eines Duldungsanspruchs, könne aber diesen Anspruch wegen seiner ungeklärten Identität nicht durchsetzen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Klage dagegen für begründet erachtet.

Nach dem Ausländergesetz ist eine Duldung u.a. zu erteilen, wenn die Abschiebung des Ausländers unmöglich ist. Das ist hier der Fall. Auf weitere Umstände, insbesondere solche, die in der Sphäre des Ausländers liegen, stellt das Gesetz nicht ab. Es läßt grundsätzlich keinen Raum für einen unregelmäßigen Aufenthalt, sondern geht davon aus, daß ein ausreisepflichtiger Ausländer entweder abgeschoben wird oder eine Duldung erhält. Zwar sind anläßlich der Erteilung einer Duldung die zur Feststellung von Identität oder Staatsangehörigkeit eines Ausländers erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn insoweit Zweifel bestehen. Daß diese Maßnahmen wie bei dem Kläger nicht zum Erfolg geführt haben, schließt eine Duldung nicht aus. Nach dem Ausländergesetz ist bei ungeklärter Identität oder Staatsangehörigkeit eine Aufenthaltsgenehmigung zu versagen. Eine entsprechende Regelung für die Duldung, mit der lediglich die Abschiebung zeitweise ausgesetzt wird, enthält das Gesetz jedoch nicht.

Anmerkung: vgl. auch Christ, G., Aufstellung zu Krankheit als rechtliches Abschiebehindernis, Asylmagazin 6/2000, 37, IBIS e.V. R6395.

§ 55 AuslG - Kennzeichnung von Duldungen im Hinblick auf Leistungsansprüche nach dem AsylbLG

VG Schleswig 44 B 36/99 v. 6.8.99, IBIS e.V.: C1453 Die Ausländerbehörde wird verpflichtet, in der erteilten Duldung den Vermerk "Abschiebungshindernisse selbst zu vertreten" zu streichen. Es kann offen bleiben, ob der Stempel in der Duldung als eigenständiger Verwaltungsakt, als Nebenbestimmung oder lediglich als verwaltungsinterner Vermerk zu werten ist. Selbst wenn letzteres angenommen wird, entfaltet der Vermerk zumindest mittelbar die Rechtsfolge **gekürzter Leistungen aufgrund § 1a Nr. 2 AsylbLG**, denn die Sozialbehörden haben keine eigene ausländerrechtliche Fachkunde, und greifen insoweit uneingeschränkt auf die Fachkenntnisse der Ausländerbehörde zurück. So gesehen kommt dem "Verwaltungsinternum" jedenfalls faktisch bindende Wirkung zu. Dem Antragsteller steht auch ein Anordnungsanspruch aus Art. 2 GG i.V.m. dem Rechtsinstitut des öffentlich-rechtlichen Beseitigungsanspruchs zu. Denn für die hier gemäß § 55 Abs. 2 AuslG erteilte Duldung sieht die gesetzliche Regelung keine Differenzierung in der Weise vor, wie sie der Vermerk enthält. Dergleichen findet sich allein in § 30 Abs. 3 AuslG. Diese Bestimmung ist hier nicht einschlägig, da es dem Antragsteller in vorliegenden Verfahren nicht um die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis geht.

Im übrigen kommt hinzu, dass der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung - wenn auch zögerlich - nachgekommen ist. Der Umstand, dass ihm nach dem Interview in der liberianischen Botschaft kein Passdokument ausgestellt wurde, kann ihm nicht vorgehalten werden. Es mag sein, dass er hinsichtlich der Beschreibung des liberianischen Schulsystems falsche Angaben und hinsichtlich der nachgefragten Stammsprache keine Angaben gemacht hat. Dies mag Anlass für die Vermutung der Botschaftsmitarbeiter gewesen sein, der Antragsteller könne aus Nigeria oder Ghana stammen. Für die Entscheidung, ob der Antragsteller ein Abschiebungshindernis zu vertreten hat, ist dies aber ohne Belang, ganz abgesehen davon, dass die Entscheidung der Botschaft auf vielfältigen anderen Gründen beruhen kann, die im übrigen behördenbekannt sind. Abgesehen davon ist die Vollziehung der Abschiebung aus dem Bescheid des Bundesamtes ausgesetzt. Danach käme - ohne dass es der Feststellung der liberianischen Staatsangehörigkeit bedürfte - auch bereits im gegenwärtigen Verfahrensstand eine Abschiebung nach Nigeria in Betracht. Damit bleibt zusammenfassend festzustellen, dass sich jedenfalls gegenwärtig nicht der Nachweis führen lässt, dass der Antragsteller zur Feststellung seiner Identität oder Herkunft nachweislich nicht mitwirkt oder in diesem Zusammenhang unwahre Angaben macht oder gemacht hat.

OVG Schleswig 4 M 69/99 v. 20.9.99, InfAusIR 2000, 78; NVwZ-Beilage I 2000, 34; IBIS e.V. C1486 bestätigt die o.g. Entscheidung im Ergebnis als richtig. Die Kennzeichnung von Duldungen mit dem Vermerk "Abschiebungshindernisse selbst zu vertreten" stellt einen Verstoß gegen den Datenschutz (§ 5 Landesdatenschutzgesetz SLH) und das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG) dar. Zwar ist gemäß § 79 Abs. 3 AuslG die Übermittlung dieser Information an das Sozialamt zulässig, dies ist jedoch auch durch direkte Mitteilung an das Sozialamt oder Ausstellung einer Bescheinigung zur Vorlage beim Sozialamt möglich. Der Eintrag der Information auf der Duldung wird zwangsläufig auch Dritten zur Kenntnis gegeben, da die Duldung beim Abschluss privatrechtlicher Geschäfte (z.B. bei Arztbesuchen) als Ausweis- und Legitimationspapier verwendet wird bzw. verwendet werden muss. Der Eintrag stellt daher ein unzulässige Speicherung von Daten dar.

Anmerkung: Im Ergebnis ebenso bereits **VG Berlin 35 A 1423/95 v. 7.11.96, IBIS e.V.: C1232** Ein Hinweis auf die Möglichkeit, freiwillig in die Heimat zurückzukehren (vgl. **§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG F. 1993**), ist im Zusammenhang mit einer Duldung vom Gesetz nicht vorgesehen (§ 56 Abs. 3 AuslG).

§§ 30, 32 AuslG - Anspruch auf Aufenthaltsbefugnis

OVG Lüneburg vom 16.8.95 - 4 M 4710/94, IBIS e.V.: C1375 - Das OVG hat in einem Beschluß zum Leistungsbezug eines libanesischen Flüchtlings mit Duldung nach **AsylbLG** die Verweigerung von Leistungen nach § 2 AsylbLG u.a. mit dem Argument begründet, der Betroffene hätten Aussicht, eine Aufenthaltsbefugnis zu erhalten mit der Folge, daß Anspruch auf Sozialhilfe nach § 120 BSHG hat. ... Ein anderes Ergebnis läßt sich hier auch nicht mit der Erwägung rechtfertigen, die Antragsteller, die zur Zeit keine Aussicht hätten, von der Botschaft des Libanon neue Ausweispapiere zu erhalten, würden sonst auf (unbestimmte) Dauer auf dem deutlich gesenkten Leistungsniveau der §§ 3 ff. AsylbLG gehalten.

Zwar haben die Antragsteller zu 1.) und 2.) nicht Aussicht, eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 AuslG zu erhalten, da auch diese - wie die Leistungsberechtigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG - voraussetzt, daß der freiwilligen Ausreise oder der Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Sie haben aber nunmehr die konkrete Aussicht, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren ab Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ausreisepflicht eine **Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 4 (i.V.m. Abs. 5)** AuslG zu erhalten.

Voraussetzung ist, daß sie (weiterhin) zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Abschiebungshindernisses erfüllen, sich also weiterhin ernsthaft bei der Botschaft des Libanon um Ausstellung von Ausweispapieren bemühen. Diese konkrete Aussicht auf Änderung ihres ausländerrechtlichen Status und damit ihrer Leistungsberechtigung rechtfertigt es, bis zum Ablauf der Zwei-Jahres-Frist des § 30 Abs. 4 AuslG die Leistungsbeschränkung der §§ 3 ff. AsylbLG aufrechtzuerhalten.

VGH Ba-Wü 13 S 1191/97 v.22.7.1997, IBIS e.V.: C1376, InfAusIR 1998, 75. Einem abgelehnten Asylbewerber, der wegen eines Abschiebehindernisses geduldet wird, kann eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3, 4 bzw. 5 AuslG nicht erteilt werden, wenn **Sozialhilfebedürftigkeit** als Regelversagungsgrund nach § 7 AuslG entgegensteht. Ermessen zur Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ist erst in atypischen Einzelfällen eröffnet.

Ebenso **VGH Ba-Wü 1 S 103/96 v. 24.9.97, IBIS e.V.: C1377, InfAusIR 1998,78.** Eine Abweichung von den Regelversagungsgründen Sozialhilfebedürftigkeit und Obdachlosigkeit kann bei einer 11-köpfigen Familie gerechtfertigt sein, wenn die große Mehrzahl der Familie infolge Alters oder Sorge für die Familie nicht arbeiten gehen kann.

VGH Ba-Wü 13 S 3121/96 v. 17.12.98, EZAR 015 Nr. 17; InfAusIR 1999, 133; VBIBW 1999, 150; IBIS e.V.: C1421. Ein Ausnahmefall, der das sonst ausschlaggebende Gewicht der Regelversagungsgründe des Sozialhilfebezugs und der fehlenden Sicherung des Lebensunterhalts beseitigt und eine Ermessensentscheidung nach § 30 Abs. 3 AuslG ermöglicht, kann darin liegen, wenn **das der freiwilligen Ausreise und der Abschiebung entgegenstehende Hindernis** (hier aus Art. 6 Abs. 1 GG) **auf unabsehbare Zeit fortbesteht.**

Sachverhalt: Es handelt sich um ein syrisches Ehepaar mit drei Kindern, der Ehemann genießt Abschiebeschutz nach § 53 Abs. 4 AuslG, es ist nicht absehbar dass die Verhältnisse in Syrien sich ändern werden, deshalb kann die Ehe auf unabsehbare Zeit nicht in Syrien geführt werden, u.a. mangels Kindergeldanspruchs ist nicht absehbar, dass die Familie unabhängig von Sozialhilfe werden kann.

VG Berlin 35 A 3811.97 v. 25.2.99, InfAusIR 1999, 376, IBIS e.V. C1497 Anspruch auf **Aufenthaltsbefugnis für traumatisierte Bosnier.** Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis sowohl nach § 30 Abs. 3 als auch nach § 30 Abs. 4 AuslG vor, steht der Behörde ein Ermessen darüber zu, ob sie eine solche Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Als Ermessenskriterien können die Dauer der Abschiebungshindernis-

se und die Art der Duldungsgründe sowie die Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen im Falle der Ausreise herangezogen werden. Eine Reduzierung des der Ausländerbehörde eingeräumten Ermessens kommt insbesondere dann in Frage, wenn die Dauer des Aufenthalts des Ausländers in Deutschland aufgrund von bürgerkriegsbedingten Traumata unabsehbar ist und die Erteilung eines rechtmäßigen Aufenthaltstitels für den Erfolg der auf mehrere Jahre angelegten Psychotherapie von Belang ist.

Zur Begründung verweist das VG auf die **UNHCR-Position** vom 22.6.98, wo es bezüglich jener Gruppen, die weiter internationalen Schutzes bedürfen, unter Ziffer 3.1 heißt: "Es kann angenommen werden, dass ehemals in Konzentrationslagern oder Gefängnissen Inhaftierte, Opfer oder Zeugen von Gewalt sowie schwer traumatisierte Personen schwere Verfolgung auch von Hand der örtlichen Bevölkerung erlitten haben. Eine Rückkehr nach Bosnien-Herzegowina kann vernünftigerweise nicht von ihnen erwartet werden. Viele der Personen, die für ihre Verfolgung verantwortlich waren, sind weiterhin auf freiem Fuß in Bosnien-Herzegowina, manche sogar in offiziellen Positionen. Zeugen vor dem internationalen Gerichtshof für das frühere Jugoslawien sollten gleichermaßen geschützt werden. Alle diese Gruppen benötigen fraglos Langzeitlösungen außerhalb Bosniens-Herzegowinas."

Diese Auffassung deckt sich mit den **Erfahrungen nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Diktatur**: Niemand wäre beispielsweise ernsthaft auf den Gedanken gekommen, ehemals Verfolgte oder gar Überlebende aus Konzentrationslagern zwangsweise nach Deutschland zu den Verursachern ihrer Traumata zurückzubringen, und zwar völlig unabhängig von der Tatsache, dass dort nach 1945 keine akute Wiederholungsgefahr mehr bestand.

Gerade aus dieser Erfahrung heraus wurde in Art. 1 C Nr. 5 Abs. 2 **GK** ein Anspruch auf Aufenthalt u.a. für Kriegstraumatisierte geschaffen, auf den sich auch die Klägerin berufen kann (vgl. VG Ansbach AN 4 K 81 C.638 v. 24.5.84; VG Karlsruhe A 12 K 10192.98 v. 18.5.98; VG München M 21 K 96.53206 v. 5.5.98). Auch im Asylverfahren genießen Traumatisierte in solchen Fällen einen besonderen Schutz vor einem Widerruf der Anerkennung (§ 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG). Denn auch eine Wiederherstellung rechtsstaatlicher Verhältnisse bedeutet im Einzelfall nicht, dass sich der psychische Zustand des Flüchtlings in Anbetracht seiner vergangenen Erlebnisse völlig geändert hat, ganz abgesehen davon, dass eine Änderung des Regimes nicht immer auch eine völlige Änderung in der Haltung der Bevölkerung bedeuten muss (vgl. UNHCR, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung, S. 37).

OVG Bremen vom 28.1.2000 (1 B 406/99), InfAusIR 2000, 187, IBIS e.V.: C1522 Die Anwendungshinweise des Innensensors zur **Altfallregelung der IMK vom 19.11.1999** haben nicht wie eine Anordnung nach § 32 AuslG Rechtssatzcharakter in dem Sinne, daß sie sowohl für Behörden als auch für die Gerichte bindend sind. Die Anwendungshinweise sind vielmehr Richtlinien im Sinne von norminterpretierenden Verwaltungsvorschriften, an die die Gerichte nicht gebunden seien, denn die Auslegung von Rechtssätzen durch die Verwaltung ist nicht Maßstab, sondern gerade Gegenstand der richterlichen Kontrolle. Bei der Auslegung des IMK-Beschlusses kommt das OVG zum Ergebnis, **das verlangte eigene Einkommen muss nicht schon am 19.11.1999 erzielt worden sein.** "Der Stichtag ist vielmehr maßgebend für die Prognose, ob der Lebensunterhalt in Zukunft durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert werden kann." Hat ein Antragsteller wegen seiner aufenthaltsrechtlichen Situation **bisher keine Chance auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung** gehabt, kann ihm dies nun nicht entgegengehalten werden: "Es wäre widersprüchlich und unverständlich, wenn die Anordnung die Einräumung eines Bleiberechts von einer Voraussetzung abhängig machen würde, die ihrerseits nur erfüllt werden kann, wenn zuvor ein Bleiberecht gewährt worden ist. Eine derartige Interpretation der Anordnung (...) würde bedeuten, daß die Anordnung für einen erheblichen Teil der sog. Altfälle faktisch leerliefe; die getroffene Regelung erschiene dann als ‚Etikettenschwindel‘." Das Gericht sah es vorliegend als ausreichend an, dass die Antragsteller **Einstellungszusagen** vorlegen konnten, dabei ist es unschädlich, dass es sich um befristeten Arbeitsvertrag nach § 19 BSHG handelt. Aus öffentlichen Mitteln werden u.a. auch Staatsbedienstete bezahlt. Befristete Arbeitsverträge sind heute nicht außergewöhnlich, und eine entsprechende Differenzierung enthält die Anordnung des Bremer Innensensors zu Recht nicht. Eine BSHG-Stelle spricht nicht gegen eine Integration, da eine Förderung auch für Personen in Frage kommt, die bisher aus objektiven Gründen keine Beschäftigung finden konnten. Ein ergänzender Sozialhilfebezug begründet bei einer Familie mit sechs Kindern einen **"besonderen Härtefall"** im Sinne der Anordnung, die Härte liegt darin begründet, das schon ein deutscher Arbeitnehmer mit durchschnittlichem Erwerbseinkommen den Bedarf einer Familie mit sechs Kindern kaum decken kann, die Härte wird noch dadurch verschärft, dass die Antragsteller vorerst kein Kindergeld beziehen können.

OVG Münster 17 B 2750/98 v. 4.8.99, InfAusIR 2000, 109 Die im Runderlass NRW zur **Altfallregelung 1996** genannte Frist **31.12.1996 hat nicht den Charakter einer an den Ausländer gerichteten Ausschlussfrist**, sondern stellt eine Bearbeitungsfrist für die Ausländerbehörden dar. Für den Ausländer allein maßgeblich ist die im Erlass genannte Sechswochenfrist, die allerdings **voraussetzt, dass er von der Ausländerbehörde auf die Möglichkeit der Antragstellung hingewiesen und zu den persönlichen Voraussetzungen für eine Härtefallregelung beraten worden** ist, dies ist vorliegend bislang nicht geschehen, so dass der Antrag vorliegend trotz Ablaufs der Frist vom 31.12.1996 noch gestellt werden konnte. Von ihrer Beratungspflicht war die Ausländerbehörde nicht deshalb entbunden, weil der Antragsteller Sozialhilfe bezog. Die Ausländerbehörde hat den Antragsteller deshalb vielmehr auch darauf hinzuweisen müssen, dass seine Arbeitsbemühungen durch eine auf sechs Monate befristete Aufenthaltserlaubnis unterstützt werden können. Da der Antragsteller zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreichende konkrete Arbeitsangebote in Aussicht hat, deren Zustandekommen bisher an kurzen Duldungszeiträumen

oder von der Arbeitsverwaltung verweigerter Arbeitserlaubnis gescheitert ist, dürfte ihm ein Anspruch nach dem Altfallerlass zustehen. Seine Abschiebung ist daher vorläufig zu untersagen.

OVG Münster 18 B 783/99 v. 17.5.99, InfAusIR 2000, 111 Anspruch auf Erteilung einer Duldung für einen abgelehnten Asylbewerber, weil nur durch die Duldung sichergestellt werden kann, dass ihm die mögliche Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach der **Altfallregelung 1996** zu Gute kommt.

Eine vorsätzliche Verzögerung der Abschiebung im Sinne der Härtefallregelung ist nach deren Nummer III.1 beispielsweise bei wiederholten **Asylfolgeanträgen** anzunehmen, dagegen hat der Antragsteller erst ein Asylfolgeverfahren betrieben. Der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis steht auch nicht entgegen, dass der Antragsteller seine **Passpflicht nicht erfüllt**, da sich den Akten nicht entnehmen lässt, dass der Antragsteller es an den erforderlichen Mitwirkungshandlungen hat fehlen lassen, und naheliegend ist, dass die Ausnahmemöglichkeit des § 9 Abs. 1 Nr. 3 AusIG auf ihn entsprechend anwendbar ist.

Nicht abschließend beurteilen lässt sich, ob die Verurteilung zu einer **Jugendstrafe von 2 Jahren** der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis entgegensteht. Dem AusIG ist im Rahmen von Ermessensentscheidungen ein **absoluter Versagungsgrund** - wie ihn die Härtefallregelung nach ihrem Wortlaut vorsieht - **fremd**. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird eine Aufenthaltsgenehmigung, deren Erteilung - wie die Aufenthaltsbefugnis - im Ermessen der Ausländerbehörde steht, nur im Regelfall versagt. Diese Regelung ist hier entweder unmittelbar, oder aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten entsprechend anwendbar. Bei der daher gebotenen **Ermessensabwägung** sind der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Präventionsgesichtspunkte und die strafrichterliche Prognose, darunter die Gründe für die Aussetzung der Strafe zur Bewährung, die Schwere der Straftat und die Wiederholungsgefahr zu prüfen. Damit ist jedoch der dem Eilverfahren angemessene Prüfungsrahmen überschritten, eine Klärung bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Anmerkung: vgl. Wortlaut der Altfallregelung 1999 in InfAusIR 2000, 103; kritisch zur Altfallregelung 1999 Siegfried, InfAusIR 2000, 104, Siegfried, InfAusIR 2000, 307 sowie Rittstieg, InfAusIR 2000, 312.

§§ 12, 14, 30, 51 AusIG - örtliche Beschränkung einer Aufenthaltsbefugnis

VG Osnabrück 5 A 193/99, Urteil v. 24.11.99, InfAusIR 2000, 140 Die Beschränkung der Wohnsitznahme auf einen Landkreis als Auflage zur Aufenthaltsbefugnis anerkannter Flüchtlinge, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, ist zum Zweck der gleichmäßigen Verteilung von Sozialhilfelasen zulässig, da kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Dies verstößt nicht gegen Art. 26 GK, da es gemäß dem Runderlass des niedersächsischen Innenministeriums der allgemeinen Praxis bei geduldeten sowie bei nicht als Flüchtlinge anerkannten auf Sozialhilfe angewiesenen Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis entspricht.

Ebenso **VG Osnabrück 5 A 447/99/Lü v. 16.2.00, IBIS e.V.: R6158**

Anmerkungen: mildere Mittel stehen sowohl mit dem gesetzlichen Kostenausgleich nach § 107 BSHG für die Dauer von zwei Jahren als auch mit der Möglichkeit darüber hinaus gehender Vereinbarungen der Sozialhilfeträger untereinander zum Kostenausgleich zur Verfügung. Das AusIG sieht - im Unterschied zur Duldung und zur Aufenthaltsgestattung sowie zur Aufenthaltsbefugnis nach § 32a - bei der Aufenthaltsbefugnis nach § 30 keine regelmäßige örtliche Beschränkung vor, eine solche Beschränkung entspricht weder der Rechtslage noch der "allgemeinen" Praxis und ist ein klarer Verstoß gegen Art 26 GK sowie gegen weitere internationale Vereinbarungen und Konventionen.

VG Aachen 2 L 1166/99 v. 18.11.99, InfAusIR 2000, 85; IBIS e.V.: C1488 Anspruch auf Sozialhilfe für Konventionsflüchtlinge in einem anderen Bundesland gemäß Art 23 GK sowie Art 1 EFA i.V.m. Art. 1 und 2 Zusatzprotokoll zum EFA. Dem Anspruch **stehen weder die Auflage "Wohnsitz im Land Niedersachsen zu nehmen"** noch § 120 Abs. 5 BSHG entgegen. Dieselben Gründe, die gegen die Beschränkung des Sozialhilfeanspruchs auf Niedersachsen sprechen, stehen auch der (sozialhilferechtlichen) Wirksamkeit der Wohnsitzauflage entgegen. Die Antragsteller haben daher auch bei Verstoß gegen die ausländerrechtlichen Wohnsitzauflage entgegen § 120 Abs. 5 BSHG Anspruch auf Sozialhilfe am tatsächlichen (neuen) Aufenthaltsort, den das als örtlich zuständige Sozialamt gemäß § 97 BSHG leisten muss.

VG Ansbach AN 14 E 00.00044 vom 14.02.2000, InfAusIR 2000, 298; IBIS e.V.: C1524 Anspruch auf Sozialhilfe für einen in Sachsen anerkannten Konventionsflüchtling, der nach Bayern ungezogen ist, gemäß EFA und dem Zusatzprotokoll zu. Die von der Stadt P. (Sachsen) verfügte **Auflage, Wohnsitz im Freistaat Sachsen zu nehmen, ist infolge Widerspruchseinlegung nicht vollziehbar** (§ 80 Abs. 1 VwGO).

VG Dessau 3 B 16/00 DE v. 28.2.00, IBIS e.V. R6003, Asylmagazin 5/2000, 33 Sachverhalt: Der als **Konventionsflüchtling** anerkannte Antragsteller (!) wurde nach seiner Anerkennung und Erteilung einer Aufenthaltsbefug-

nis vom Landkreis Bitterfeld unter Anordnung der sofortigen Vollziehung in den Landkreis Wittenberg umverteilt. Zur Begründung dieser Zuweisung wurde auf § 1 Abs. 1 und 3 **Landesaufnahmegesetz Sachsen-Anhalt** verwiesen. Gemäß dieser Bestimmung sei ein Ausgleich der Überquote von anerkannten Konventionsflüchtlings durch Verteilung auf andere Landkreise bzw. kreisfreie Städte herzustellen. Da der Antragsteller in Bitterfeld weder Wohnung noch Arbeit habe und auch in der Gemeinschaftsunterkunft im Kreis Wittenberg Kontakte zu Landsleuten möglich seien, überwiege das **öffentliche Interesse an der quotengerechten Verteilung** von nach § 51 AuslG anerkannten Flüchtlingen. Sofortvollzug sei geboten, weil nicht hingenommen werden können, dass durch die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs die quotengerechte Verteilung nicht umgesetzt und der gesetzliche Auftrag nicht erfüllt werden könne. Ein weiterer Verbleib würde zu erhöhten finanziellen Belastungen für den Landkreis Bitterfeld führen.

Der Antragsteller macht geltend, dass das Landesaufnahmegesetz gegen vorrangiges Bundes- und Europarecht verstößt (§ 53 AsylVfG, Art. 26 GK und Art 2 ZP 4 zur EMRK). Seine **Freizügigkeit dürfe keinen Einschränkungen unterworfen** werden als denen, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Verhütung von Straftaten, des Schutzes der Gesundheit und der Moral und des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig seien. Da von ihm keinerlei konkrete Gefährdung der genannten Rechtsgüter ausgingen, sei die Beschränkung der Wohnsitznahme rechtswidrig.

Gründe: Das Gericht hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die "Zuweisung" wieder hergestellt. Zweifelhaft erscheint bereits, ob der Antragsgegner eine dem Ausnahmecharakter des **Sofortvollzugs** Rechnung tragende Begründung (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO) abgegeben hat. Von dem Begründungserfordernis darf nur unter den Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 Satz 2 VwGO, also bei sog. Notstandsmaßnahmen - die hier ersichtlich nicht vorliegen - abgesehen werden. Die Anordnung wurde allein auf fiskalische Interessen gestützt, der Anordnung lässt sich jedoch nicht entnehmen, von welchem Gewicht die angeführten fiskalischen Interessen sind. Einen Sofortvollzug können jedoch nur besonders gewichtige fiskalische Interessen rechtfertigen (OVG Nds, DVBl 1986, 1112, 1116, Kopp/Schenke, VwGO, § 80 Rn 99). Letztlich bedarf es aber keiner abschließenden Entscheidung darüber, weil jedenfalls gegen die Zuweisung durchgreifende rechtliche Bedenken bestehen.

Die Bestimmungen des Landesaufnahmegesetzes kommen nicht als Rechtsgrundlage für die Zuweisung in Betracht, denn sie regeln ausschließlich das Verhältnis zwischen dem Land und den Kreisen bzw. kreisfreien Städten. Unter welchen Voraussetzungen Personen zur Aufnahme zugewiesen werden können, richtet sich allein nach den die Rechtsstellung des jeweiligen Personenkreises regelnden Spezialgesetzen, insbesondere dem AuslG und dem AsylVfG. Im Fall des rechtskräftig nach § 51 Abs. 1 AuslG anerkannten Antragstellers kommt als Rechtsgrundlage nur das AuslG in Frage. Gemäß **§ 12 Abs. 1 AuslG** wird die Aufenthaltsgenehmigung grundsätzlich für das gesamte Bundesgebiet erteilt. Zwar kann die Aufenthaltsgenehmigung auch nachträglich räumlich beschränkt werden. Fraglich ist aber bereits, ob die Zuweisung nach Wittenberg als räumliche Beschränkung im Sinne des § 12 AuslG zu werten ist. Denn unter einer räumlichen Beschränkung ist regelmäßig eine zur Aufenthaltsgenehmigung hinzutretende Anordnung zu verstehen, mit der der Ausländer aus Gründen, die in seiner Person oder seinem Verhalten oder den besonderen örtlichen Verhältnissen (z.B. Grenz- oder Notstandsgebiete, übermäßige Ansammlung von Ausländern) liegen, verboten wird, sich außerhalb des Teils des Bundesgebietes aufzuhalten, auf das der Aufenthalt beschränkt wird (vgl. Hailbronner, AuslR, § 12 Rn 5a, 6). So dürfte der Fall hier nicht liegen, vielmehr dürfte lediglich eine Wohnsitzänderung angeordnet worden sein.

Die rechtlichen Bedenken der Kammer gegen die Zuweisung bestehen selbst dann weiterhin, wenn die Zuweisung einer räumlichen Beschränkung des Aufenthalts (§ 12 AuslG) gleichkommen oder als Auflage zur Aufenthaltsbefugnis (**§ 14 AuslG**) verfügt worden sein sollte. Denn dann hätte der Antragsgegner in rechtswidriger Weise die mit dem Aufenthaltsstatus des Antragstellers einhergehenden Rechte völlig unberücksichtigt gelassen. Gemäß **§ 53 AsylVfG** endet eine Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wenn wie hier ein Gericht festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Des weiteren **hat nach Art. 26 GK und Art. 2 Abs. 1 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK der anerkannte Flüchtling grundsätzlich das Recht, sich innerhalb des Bundesgebietes ohne räumliche Beschränkung aufzuhalten und seinen Wohnsitz frei zu wählen**. Aus der GK ergibt sich darüber hinaus, dass Beschränkungen des Aufenthaltsrechts ausschließlich auf Grundlage der Bestimmungen des AuslG zulässig sind, weil nur so dem Grundsatz, dass den räumlichen Aufenthalts beschränkende Bestimmungen allgemein für Ausländer unter den gleichen Bestimmungen Anwendung finden müssen, Rechnung zu tragen ist, woraus ein mittelbares Verbot für den Landesgesetzgeber folgt, weitere Beschränkungen zu regeln. Ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass das AuslG keine Bestimmungen enthält, nach denen der Landesgesetzgeber ermächtigt wird, weitere räumliche Beschränkungen zu regeln.

Literatur und Materialien:

- **Überarbeitete UNHCR-Stellungnahme zur Praxis aufenthaltsbeschränkender Maßnahmen für Flüchtlinge**, UNHCR Berlin, März 2000, **IBIS e.V. C1529**, UNHCR, Wallstr. 9-13, 10179 Berlin, Tel 030-202202-00, FAX 202202-20, e-mail: gfrbe@unhcr.ch. Die Stellungnahme ist auch im Internet verfügbar unter <http://www.unhcr.de/whatsnew/neues.htm> .

- Vgl. auch die in dieser Übersicht unter " § 120 Abs. 5 BSHG" aufgeführten Entscheidungen + Materialien.

§ 57 AuslG; § 14 Abs. 4 AsylVfG - Abschiebehäft

LG Berlin 84 T XIV 188/98 B v. 25.8.98, IBIS e.V.: C1331, NVwZ-Beilage 1998, 127 Leitsatz: "Stellt ein Ausländer nach Festnahme, aber vor richterlicher Anordnung der Abschiebungshaft erstmals einen Antrag, als Asylberechtigter anerkannt zu werden, so steht die dadurch erworbene Aufenthaltsgestattung der Anordnung von Abschiebungshaft auch dann entgegen, wenn er sich seit seiner Einreise länger als einen Monat in Deutschland aufgehalten hat". Die der Inhaftierung regelmäßig vorangehende Festnahme und das anschließende Ingewahrsamhalten bis zur richterlichen Anordnung ist jedenfalls keine Sicherungshaft i.S.v. § 57 AuslG.

LG Berlin 84 T XIV 138/98 B v. 1.7.98, IBIS e.V.: C1332, NVwZ-Beilage 1998, 127 Leitsatz: "Stellt ein Ausländer, der sich nach unerlaubter Einreise bis zum Beginn der Sicherungshaft länger als einen Monat im Bundesgebiet aufgehalten hat, aus der Haft einen Asylerstantrag, dann kann die Aufrechterhaltung oder Verlängerung der Sicherungshaft nicht auf § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AuslG i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 AsylVfG gestützt werden, denn diese asylverfahrensrechtliche Vorschrift ist generell unanwendbar, weil sie eine inhaltslose Rechtsfolge an einen unerfüllbaren Tatbestand knüpft. Die vom Gesetzgeber mit ihrer Einführung maßgeblich beabsichtigte Einführung eines zusätzlichen Vorbereitungs- oder Sicherungshaftgrundes ist nicht in der den Anforderungen des Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG entsprechenden Form Gesetz geworden."

Vgl. auch **LG Berlin 84 T XIV 207/98 B v. 2.10.98, InfAuslR 1999, 90** zur Frage der Zulässigkeit der Abschiebehäft bei fehlender Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht wegen in der Haft gestelltem Asylfolgeantrag eines früher abgelehnten, illegal wieder eingereisten Asylsuchenden.

VG Berlin 35 F 69/98 v. 4.11.98, InfAuslR 1999, 80, Der beim VG gestellte Antrag auf Haftentlassung hat Erfolg. Der **Haftrichter** ist nur für die Beurteilung der Haftgründe im engeren Sinne zuständig, ob demgegenüber die Ausländerbehörde die Abschiebung zu Recht betreibt, fällt ausschließlich in die **Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit** (Hailbronner, AuslR, § 57, RN 48, 49). Die ordentlichen Gerichte müssen, da sie nur einen Teil der für die Rechtmäßigkeit der Haft erforderlichen Voraussetzungen prüfen dürfen, geradezu zwangsläufig immer wieder zumindest für einen bestimmten Zeitraum materiell rechtswidrig entscheiden, wenn der Haftrichter z.B. wegen Fluchtgefahr Abschiebungshaft anordnet, während sich später im Verfahren vor dem VG herausstellt, dass - aus welchem Grund auch immer - der Betroffene gar nicht abgeschoben werden darf: Haft zur Sicherung einer zu Unrecht angeordneten Abschiebung kann niemals rechtmäßig sein.

VG Berlin 14 A 89.00 v. 13.4.00, InfAuslR 2000, 295; IBIS e.V.: C1544. Das Land Berlin, vertreten durch den Polizeipräsidenten, wird verpflichtet, der Antragstellerin seine Zustimmung zur **Untersuchung durch die Ärztin ihres Vertrauens** zu erteilen sowie dieser Einblick in die die Antragstellerin betreffenden **Krankenakten** im Polizeigewahrsam Kruppstraße zu gewähren. Der Anspruch der Antragstellerin folgt aus ihrer durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit.

Nach § 11 des Gesetzes über das Abschiebegewahrsam im Land Berlin haben Abschiebungshäftlinge Anspruch auf notwendige ärztliche Behandlung durch den für den Abschiebegewahrsam bestellten (polizei)ärztlichen Dienst. Im Gegensatz zur Ansicht des Landespolizeiverwaltungsamtes schränkt diese Vorschrift die Zuziehung von Ärzten auf Wunsch und auf Kosten eines Abschiebehäftlings nicht ein. Nach § 2 des Gesetzes dürfen im Abschiebegewahrsam nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Abschiebehäft nach § 57 AuslG oder die Sicherheit oder Ordnung im Abschiebegewahrsam erfordern. Darüber hinaus sind solche Beschränkungen am Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu messen. Dies entspricht der Rechtslage nach § 119 StPO für die Untersuchungshaft. Beschränkungen sind danach nur zulässig, um eine reale Gefahr im Sinne der in § 119 Abs. 3 und 4 StPO genannten öffentlichen Interessen abzuwehren und dieses Ziel nicht mit weniger eingreifenden Maßnahmen erreicht werden kann.

Die Antragstellerin hat ein dringendes persönliches Interesse an der Untersuchung durch eine Ärztin glaubhaft gemacht. Sie verweigert seit einigen Wochen die Aufnahme von Nahrung und offensichtlich seit Tagen die Aufnahme von Flüssigkeit. Ihr Gesundheitszustand ist erheblich geschwächt, was sich allein daran zeigt, dass sie inzwischen ins Haftkrankenhaus verlegt wurde. Zwar ergeben die Unterlagen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Antragsgegner nicht die erforderliche medizinische Versorgung zur Verfügung stellt. Das Begehren der Antragstellerin ist jedoch nicht auf die Durchführung medizinischer Behandlung gerichtet, für die der Antragsgegner originär zuständig ist. Sie will lediglich ihren Gesundheitszustand durch die Ärztin ihres Vertrauens untersuchen lassen. Dieses Vertrauen bringt sie den behandelnden Ärzten nicht entgegen. Deswegen ist ihr durch Art. 2 Abs. 1 GG geschütztes Verlangen noch nicht erfüllt.

In die Rechtsstellung Art 2. Abs. 1 GG kann nur zum Zweck der Abschiebungshaft nach § 57 AuslG und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Abschiebungsgewahrsam eingegriffen werden. Die Polizei hat keine durchgreifenden Gründe für die Annahme vorgetragen, dass die Untersuchungen den Zweck oder die Ordnung der Abschie-

bungshaft beeinträchtigen würde. Die Polizei befürchtet im wesentlichen, dass die Ärztin in einem nicht fachgerechten Gutachten feststellen könnte, dass die Antragstellerin reise- und haftunfähig sei, und damit den Vollzug der Abschiebung behindern könnte. Er verkennt dabei, dass es in der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten und des Landeseinwohneramtes verbleibt, über den Vollzug der Haft und der Abschiebung zu entscheiden. Streitigkeiten über die Haftfähigkeit sind ggf. vor dem Amtsgericht auszutragen. Die Frage, ob wegen Reiseunfähigkeit eine Duldung zu erteilen ist, ist evtl. vor dem Verwaltungsgericht zu klären. **Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit können nicht damit begründet werden, dass die Antragstellerin andernfalls in diesem Verfahren möglicherweise Erfolg haben könnte.** Aus der grundgesetzlich geschützten Rechtsstellung folgt nämlich auch, dass die Antragstellerin nicht gehindert werden darf, ihre Verfahrensrechte zur Durchsetzung dieser Rechte wahrzunehmen.

Diese Ergebnis widerspricht auch nicht die Ordnung über das Abschiebegewahrsam (die allerdings nicht zu der Schrankentrias des Art 2 Abs. 1 GG zählt, da es sich um eine Verwaltungsvorschrift handelt), denn auch danach ist die Zuziehung eines frei praktizierenden Arztes auf eigene Kosten des Häftlings zulässig. Eine Entscheidung darüber hat der Gewahrsamsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Wie ausgeführt, ist eine Ablehnung im vorliegenden Fall unverhältnismäßig.

Eine fachgerechte Untersuchung setzt auch voraus, dass die Ärztin die Möglichkeit erhält, **Einblick in die** bei der Polizei vorhandenen **Krankenunterlagen** zu nehmen. Nur so erscheint eine ausreichende Beurteilung des Gesundheitszustandes möglich. Die Antragstellerin hat Anspruch auf Einsicht in die objektiven Feststellungen über ihre körperliche Befindlichkeit und die Aufzeichnung über die Umstände und den Verlauf der ihr zuteil gewordenen Behandlung, die durch eine Vertrauensperson durchgeführt werden kann. Dies ergibt sich schon aus dem durch die grundrechtliche Wertung geprägten Selbstbestimmungsrecht und der personalen Würde, die es verbietet, ihr im Rahmen der Behandlung die Rolle eines bloßen Objektes zuzuweisen (BGH, NJW 1983, 328 (329) m.w.N.). Dieser vom BGH für das Vertragsverhältnis zwischen Arzt und Patient entwickelte Grundsatz muß um so mehr gelten, wenn die ärztliche Maßnahme im Rahmen eines Freiheitsentziehungsverfahrens erfolgt. Der Antragsgegner hat keine Gründe vorgetragen, die dem Recht auf Einsichtnahme entgegenstehen könnten. Im Kern befürchtet er lediglich Schwierigkeiten bei der rechtlichen Durchsetzung der Abschiebung, die, wie bereits ausgeführt, Einschränkungen des Grundrechts nicht rechtfertigen

Anmerkungen: Die Ukrainerin befand sich wegen fehlender Papiere seit Oktober 1999 in Abschiebehaft. Am Tag der VG- Entscheidung befand sie sich seit 55 Tagen im Hungerstreik und seit drei Tagen im Haftkrankenhaus. Zusätzlich hatte sie 5 Tage einen Durststreik durchgeführt. Der Ärztin ihres Vertrauens wurde von der Polizei die Untersuchung verweigert, sie konnte mit der Ukrainerin nur durch eine Trennscheibe sprechen. Trotz Schweigepflichtentbindung verweigerte der polizeiärztliche Dienst der Ärztin sowie deren Rechtsanwältin auch die Einsicht in die Krankenakte.

BVerfG 2 BvR 347/00 v.29.2.00, EZAR 048 Nr. 48, NVwZ-Beilage 1/2000, 74 Die Haftgerichte sind verpflichtet, die Voraussetzungen für die Abschiebungshaft in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auch daraufhin zu überprüfen, ob die Ausreisepflicht aufgrund einer **verwaltungsgerichtlichen Entscheidung** entfallen oder die **Abschiebung für längere Zeit unmöglich** ist. Die Abschiebehaft ist auszusetzen, wenn aufgrund eines erfolgreichen verwaltungsgerichtlichen Eilantrags die Abschiebung innerhalb der nächsten drei Monate voraussichtlich nicht vollzogen werden kann.

§§ 53, 55, 70 AuslG - polizeiärztliche Begutachtung traumatisierter Bosnier

VG Berlin 35 F 41.99 v. 16.8.99, IBIS e.V.: C 1457, NVwZ-Beilage I 2000, 53 Das VG hat beschlossen: Es soll ein **Sachverständigengutachten eingeholt werden zu der Frage, ob die Antragstellerin an einem Kriegstrauma mit Krankheitswert** leidet, ob der Umfang der Traumatisierung bestimmt werden kann, ob bereits eine Chronifizierung vorliegt und mit welchen Folgen bei einer Abschiebung nach Bosnien bzw. Kroatien gerechnet werden muss. Zum Sachverständigen wird der Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. A bestimmt. Außerdem soll eine Auskunft der kroatischen Behörden zu der Frage eingeholt werden, ob die Antragsteller die kroatische Staatsbürgerschaft besitzen.

Die Antragsteller und ihre Kinder sind 1993 nach Berlin eingereiste kroatische Volkszugehörige aus **Bosnien-Herzegowina**. Am 25.2.99 wurde die Verlängerung der Duldungen abgelehnt und die Antragsteller wurden aufgefordert in einen ihrer beiden Heimatstaaten auszureisen, da sie nach Auffassung der Ausländerbehörde neben der bosnischen auch über die kroatische Staatsangehörigkeit verfügten. Die Antragstellerin zu 2. legte im August 1998 sowie im Mai 1999 jeweils ein Gutachten ihres behandelnden Facharztes für Neurologie und Psychiatrie vor, in dem erhebliche körperliche und psychische Gesundheitsstörungen und eine posttraumatische Belastungsstörung (PTSD) als Folge der traumatisierenden Kriegsergebnisse benannt werden.

Am 1.6.99 wurde die Antragstellerin auf Veranlassung der Ausländerbehörde von der Polizeiärztin Frau L. untersucht. Bei der Untersuchung wurde die 8jährige Tochter der Antragstellerin als Dolmetscherin eingesetzt. Die Antragstellerin erklärte nach der Untersuchung ihrer Anwältin, dass ihr diese Art der Befragung sehr peinlich gewesen sei und sie eigentlich nicht in Gegenwart ihrer Tochter über die Kriegserlebnisse und sonstiges habe reden wollen.

Frau L. übersandte der Ausländerbehörde einen Untersuchungsbericht, der folgenden Wortlaut hat. "Frau B. wurde am 1.6.99 untersucht. Eine durch Kriegsereignisse hervorgerufene psychische Störung konnte nicht erkannt werden."

Am 25.6.99 beantragten die Antragsteller im Wege vorläufigen Rechtsschutzes die Verpflichtung der Ausländerbehörde zur Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen, da für den Heilungsprozess der Antragstellerin ein sicherer Aufenthaltsstatus erforderlich sei.

Das Gericht hat den Beweisbeschluss erlassen, da der Sachverhalt weiterer Aufklärung bedarf. Nach den vorgelegten Attesten leidet die Antragstellerin an einer posttraumatischen Belastungsstörung, nach der polizeiärztlichen Untersuchung kann eine Kriegstraumatisierung mit Krankheitswert nicht erkannt werden. Der polizeiärztliche Befund bedeutet nach seinem Wortsinn allerdings nicht, dass ein Kriegstrauma mit Krankheitswert nicht existiert. Der Prozessvertreter der Ausländerbehörde hat hierzu jedoch ausgeführt, dass die Formulierung so zu verstehen sei, dass ein Kriegstrauma mit Krankheitswert überhaupt nicht besteht.

Das Ergebnis der polizeiärztlichen Untersuchung ist nicht geeignet, die privatärztlichen Befunde zu widerlegen, da **die polizeiärztliche Untersuchung in mehrfacher Hinsicht verfahrensfehlerhaft durchgeführt** worden ist. Die Ausländerbehörde stützt die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Untersuchung auf **§ 70 Abs. 1 AuslG**. Ob diese gesetzliche Pflicht die Antragstellerin zur Mitwirkung verpflichtet, erscheint jedoch zweifelhaft, da es sich hier um eine psychiatrische Untersuchung handelt. Diese von der Ausländerbehörde eingeleitete Untersuchung **verlangt die Offenbarung höchstpersönlicher Angelegenheiten** und intimer Erlebnisse (beispielhaft sexueller Missbrauch) sowie die Offenlegung geistig-seelischer Einstellungen zu diesen Erlebnissen. derartige Untersuchungen greifen so tief in die Privatsphäre ein, dass sie nur aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung durchgeführt werden dürfen (Bay. OLG, MDR 1972, 871; BGH v. 24.4.52, IV ZR 158/51, LM § 32 EheG Nr. 3). Das Persönlichkeitsrecht und die Menschenwürde (Art. 1 und 2 GG) führen dazu, dass in die Freiheit der Person und ihre körperliche Integrität nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden darf (Art. 2, Art. 104 GG). Die Anordnung einer psychiatrischen Untersuchung ist zudem nur rechtmäßig, wenn gewichtige Gründe hierfür vorliegen (VGH Ba-Wü, DVBl 1988, 358; VGH Kassel, NVwZ-RR 1995, 47), eine solche Anordnung ist wegen des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht entgegen § 44a VwGO auch isoliert anfechtbar.

Der Gesetzgeber hat nur in sehr begrenztem Umfang den Grundsatz durchbrochen, dass sich niemand gegen seinen Willen ärztlich untersuchen lassen muss. Soweit eine Pflicht zur Duldung einer ärztlichen Untersuchung besteht, wird dies inzwischen ausdrücklich gesetzlich geregelt, vgl. z.B. § 17 WPflG, § 4 BPolG, § 42 BBG, § 3 StVzO, § 62 SGB I, § 32 BSeuchG, § 81a StPO, § 372a ZPO. Das AuslG enthält eine solche Regelung jedoch nicht. Ob sich eine Verpflichtung zu einer psychiatrischen Untersuchung aus § 70 Abs. 1 AuslG (Mitwirkung des Ausländers) ergibt, erscheint zweifelhaft.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass diese Vorschrift eine ausreichende Ermächtigung zur psychiatrischen Untersuchung von Kriegsflüchtlingen, die eine Traumatisierung geltend machen, darstellt, ist die Verfahrensweise der Ausländerbehörde rechtswidrig und die Ergebnisse der Untersuchung dürfen nicht verwertet werden. Die von der Ausländerbehörde inzwischen bei allen Antragstellern, die eine Kriegstraumatisierung geltend machen, veranlasste polizeiärztliche Untersuchung ist wegen mangelndem Grundrechtsschutz und auch deshalb rechtswidrig, weil sie in der jetzigen Form zu keinem sachgerechten Ergebnis führen kann.

Die 30 bis 60 minütige Untersuchung berücksichtigt nicht die besondere Situation traumatisierter Flüchtlinge, die anderen Menschen, insbesondere aber staatlichen Funktionsträgern, mit äußerstem Misstrauen, Vorsicht und Angst begegnen. Die polizeiärztliche Untersuchung stellt eine echte Angstsituation dar, auch weil die Flüchtlinge davon ausgehen müssen, dass ein negatives Ergebnis der Untersuchung schon von vornherein feststeht. Die im Innenausschuss vorgelegten Zahlen (vgl. Berliner Zeitung v. 23.3.99) lassen erkennen, dass 80 bis 90 % der Flüchtlinge, denen durch privatärztliches Attest eine PTSD bescheinigt wird, nach Auffassung des Polizeiarztes dieses Krankheitsbild nicht haben.

Diese Zahlen stehen im krassen Widerspruch zu allen bisherigen Erkenntnissen über die Zahl der kriegstraumatisierten bosnischen Flüchtlinge. Nach einer neueren Studie der Harvard Medical School leidet jeder vierte Flüchtling des Bosnienkrieges unter einem dauerhaften psychischen Schaden (vgl. Focus v. 9.8.1999, S. 120). Nach anderen Erkenntnissen (Mohr, Traumatisierte Flüchtlinge und Bürgerkriegsflüchtlinge in Deutschland) muss bei etwa 20 % aller Flüchtlinge von einer Traumatisierung ausgegangen werden. Bei einer Gesamtzahl von 30.000 bosnischen Flüchtlingen in Berlin wurde die Zahl der Traumatisierten bisher auf 2.000 bis 3.000 geschätzt, also noch unter 10 % der Gesamtzahl. Die inzwischen durchgeführten polizeiärztlichen Untersuchungen ergeben hingegen eine Zahl, die sich im Bereich zwischen 1 und 2 % bewegt und daher allen anderen Erkenntnisquellen vollständig widerspricht. Sie erklärt sich zur Überzeugung des Gerichts aus einem in Ansatz und Durchführung fehlerhaftem Untersuchungsverfahren.

Dass die eingesetzten Ärzte - gelegentlich wird auch eine Sportärztin zur Traumaprüfung eingesetzt (vgl. Verfahren VG 35 A 3194.97) - die erforderliche fachliche Qualifikation für eine solche Untersuchung besitzen, kann nicht festgestellt werden. Dass die untersuchende Polizeiarztin die erforderliche Qualifikation auf dem Fachgebiet der PTSD besitzt, konnte der Vertreter der Ausländerbehörde nicht bestätigen, dies ist zur Überzeugung des Gerichts im Hinblick auf die Art der Durchführung der Untersuchung auszuschließen. Die Untersuchung unter Ein-

satz der 8jährigen Tochter als Dolmetscherin muss als offensichtlicher, durch nichts zu rechtfertigender **ärztlicher Kunstfehler** angesehen werden. Die Vorstellung, die Tochter müsste eine von der Mutter erlebte Vergewaltigung übersetzen - in Bosnien wurden mehr als 20.000 Frauen vergewaltigt (Der Spiegel v. 19.6.99, S. 56) - ist so ungeheuerlich, dass ein sachkundiger Facharzt eine solche Situation von vornherein vermeiden würde. Dass kein fachlich ausgewiesener Sprachmittler eingesetzt wurde, lässt erhebliche Zweifel an der fachlichen Kompetenz und an dem Willen, eine ernstgemeinte Untersuchung durchzuführen, entstehen. Es ist eine eiserne Regel aller Behandlungszentren für Folteropfer, gerade Verwandte und Bekannte wegen der emotionalen Verbindung zu den Patienten - auch bei einer Krisenintervention - keinesfalls als Sprachmittler einzusetzen.

Die Rechtswidrigkeit der polizeiärztlichen Traumaprüfung folgt auch daraus, dass bei der Untersuchung kein **qualifizierter Dolmetscher** anwesend war. Die Ausländerbehörde bittet in ihrem Aufforderungsschreiben den Flüchtling, selbst einen Dolmetscher mitzubringen. Schon diese Aufforderung ist rechtswidrig, denn die Ausländerbehörde ist gemäß § 23 Abs. 1 VwVfG verpflichtet, für einen Sprachmittler zu sorgen, wenn der Ausländer nicht ausreichend deutsch spricht, wovon im Hinblick auf den komplizierten Untersuchungsgegenstand auszugehen ist (einhellige Auffassung, vgl. Kopp VwVfG § 23 Rn 2, sowie weitere Fundstellen...). Zwar kann als Dolmetscher jede Person hinzugezogen werden, auch Verwandte sind kraft Gesetzes nicht ausgeschlossen, jedoch muss im Einzelfall berücksichtigt werden, welche Angaben mit welcher Bedeutung Gegenstand eines Gesprächs bzw. einer Untersuchung zwischen Behörde und Bürger sind. Bei einer psychiatrischen Untersuchung, die in ihren Folgen durchaus einer Anhörung beim Bundesamt für ausländische Flüchtlinge gleichzusetzen ist, muss wegen der Bedeutung der Befragung jeglicher Übersetzungsfehler ausgeschlossen werden, was nur durch Beteiligung eines vereidigten Dolmetschers erfolgen kann. Ggf. ist ein Dolmetscher heranzuziehen, der für den Gesundheitsbereich qualifiziert ist.

Dass ein Flüchtling, der Leistungen nach AsylbLG erhält, keinen vereidigten (Berufs)-Dolmetscher beauftragen kann, liegt auf der Hand. Wenn die Ausländerbehörde einen Antragsteller, der ohne Dolmetscher erscheint, wegschickt, verstößt sie gegen das VwVfG. Soweit der Vertreter der Ausländerbehörde auf die mit der Einschaltung vereidigter Dolmetscher verbundenen Kosten verweist, ist darauf hinzuweisen, dass die Beachtung von Grundrechten, um die es hier geht, nicht unter dem Vorbehalt der fiskalischen Realisierbarkeit steht. Eine Behörde kann kostspielige Ermittlungen nur unterlassen, wenn sie zu Gunsten des Bürgers entscheidet.

Die Verfahrensweise der Ausländerbehörde bei der Prüfung der PTSD ist auch deshalb rechtswidrig, weil sie ohne jede Risikoabwägung erfolgt. Auch die Gefahr eines psychischen Schadens macht eine solche Untersuchung unzulässig (OLG Koblenz, NJW 1976, 379; allgemeine Auffassung, vgl. weitere Fundstellen). Bei der gegenwärtigen Verfahrensweise besteht in nicht hinnehmbarem Maße die Gefahr einer Retraumatisierung, weil in 80 bis 90 % der Fälle trotz fachärztlichen Attestes und damit vielfach zu Unrecht die Traumatisierung angezweifelt oder negiert wird. Dass eine solche Gefahr nicht nur theoretischer Natur ist, zeigt der Fall einer dreiköpfigen Familie, deren von dem umstrittenen Polizeiarzt Oberbauer (vgl. Berliner Zeitung v. 19.3.99) durchgeführte Untersuchung zur Folge hatte, dass ein kollektiver Selbstmord der Familie nur durch eine massive Krisenintervention der behandelnden Ärzte abgewendet werden konnte.

Die Entscheidung die bis Ende 1997 praktizierte Überprüfung von fachärztlichen Attesten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, die im Vergleich zum Polizeiarzt ein umgekehrtes Verhältnis von Anerkennung und Ablehnung zur Folge hatte, abzuschaffen, weil sich die Verwaltungen nicht über die Kosten einigen konnten, bringt keinen Spareffekt. Die rechtswidrige polizeiärztliche Praxis macht es immer häufiger erforderlich, durch ein mit erheblich höheren Kosten verbundenes gerichtliches Gutachten die PTSD überprüfen zu lassen. Alle bisher vorliegenden Sachverständigen Gutachten haben die geltend gemachte Traumatisierung bestätigt.

Der polizeiärztliche Befund ist auch deshalb nicht geeignet, die fachärztlichen Atteste zu widerlegen, weil er inhaltlich ohne jede Substanz ist. Eine polizeiärztliche Befunderhebung muss detaillierte Angaben über die Untersuchungsmethode, die erhobenen Befunde und das Ergebnis der Untersuchung enthalten, wenn hierdurch die privatärztliche Untersuchung widerlegt werden soll.

Da inzwischen eine Abschiebung nach Kroatien beabsichtigt ist, ist auch die **Staatsangehörigkeit der Antragsteller zu klären**, nachdem die **kroatische Botschaft** für beide Passersatzpapiere (putni list) ausgestellt hat. Der Antragsteller zu 1 besitzt zwar einen kroatischen Pass, stammt allerdings aus Bosnien-Herzegowina. Nach Mitteilung des UNHCR vom 27.1.99 hat der Besitz eines kroatischen Passes für bosnische Kroaten nicht automatisch den Erwerb der kroatischen Staatsbürgerschaft zur Folge (vgl. ebenso VG Berlin 11 F 1.98 v. 24.2.99). Die Kammer hat in ständiger Rspr. bosnischen Kroaten mit kroatischem Pass und Wohnsitz in Bosnien eine Duldung als Bosnier zugesprochen (vgl. Fundstellen, zuletzt VG 35 F 2.98 v. 16.2.98). Hinsichtlich der Antragstellerin zu 2. stellt sich die Frage nach der Staatsangehörigkeit um so mehr, als sie nie einen kroatischen Pass besessen hat, und deshalb **die Ausstellung einer putni list für sie nicht zu erklären ist**, weil nicht erkennbar ist, wodurch sie die kroatische Staatsangehörigkeit erworben haben könnte.

VG Berlin 35 F 82.99 v. 21.12.99, IBIS e.V. C 1513 Der Antragsteller wurde zum Polizeiarzt vorgeladen, um die von ihm vorgelegten psychologischen und fachärztlichen Gutachten zu überprüfen, obwohl er bereits mehrere **Suizidversuche** und in diesem Zusammenhang im Frühjahr 1999 einen siebenwöchigen Aufenthalt in der Krisenstation eines Krankenhauses hinter sich hatte. Der Antragsteller ist nicht beim Polizeiarzt erschienen. Darauf wiederrief die Ausländerbehörde die Duldung und ordnete die Zwangsvorführung beim Polizeiarzt an. Dies hatte einen weiteren

Suizidversuch zur Folge. Das VG stellte die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Aufhebung der Duldung wieder her. Mit ähnlicher Begründung wie im Beschluss VG Berlin 35 F 41.99 v. 16.8.99, IBIS e.V.: C 1457 und unter Verweis auf Entscheidungen **sechs weiterer Kammern des VG Berlin**, in denen aufgrund der aufgezeigten Mängel die polizeiärztlichen Untersuchungen keinen Bestand hatten, wird die angeordnete polizeiärztliche Untersuchung im Ergebnis für unzulässig erklärt. Das VG geht dabei davon aus, dass auch der von der Ausländerbehörde angedrohte Abschiebung nach **Kroatien** - der aus Bosnien stammende Antragsteller besitzt auch einen kroatischen Pass - wegen der auch dort zu befürchtenden gravierenden Verschlechterung seines Gesundheitszustandes durch Retraumatisierung ein Duldungsanspruch nach § 53 Abs. 6 Satz 1 bzw. nach § 55 Abs. 3 AuslG entgegensteht. Dem Kind und der Ehefrau wurde im Hinblick auf die Traumatisierung und den Duldungsanspruch ihres Vaters ein abgeleiteter Duldungsanspruch zugesprochen.

VG Berlin 35 F 10.00 v. 12.01.2000, IBIS e.V. C1507 Dem Antragsgegner wird im Wege der Zwischenverfügung untersagt, Abschiebungsmaßnahmen gegen die Antragsteller (die offenbar der Ladung zum **Polizeiarzt** zwecks Traumaprüfung nicht gefolgt sind) einzuleiten. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, binnen drei Wochen substantiiert darzulegen, **ob und ggf. welche Zweifel er an der Richtigkeit der eingereichten fachärztlichen Atteste** hat.

Ob die Voraussetzungen für eine Duldung erfüllt sind, bleibt der Sachentscheidung vorbehalten. Jedenfalls ist Abschiebungsschutz geboten, weil vieles für einen Duldungsanspruch nach Art. 1 C Nr. 5 Abs. 2 Genfer Flüchtlingskonvention i.V.m. Abschnitt IV.1 der Weisung B.54.1. der Ausländerbehörde spricht. Der Antragsteller zu 1. hat durch Vorlage verschiedener Atteste niedergelassener Fachärzte eine **Traumatisierung** mit Krankheitswert nachgewiesen. Der amtsärztliche Dienst des Bezirksamts bestätigte eine "gesundheitliche Gefährdung" und die "Gefahr einer Dekompensation". Der Antragstellerin zu 2. wurden von einer Fachärztin die Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung nachgewiesen. Anhaltspunkte, an der Richtigkeit dieser Atteste zu zweifeln, bestehen nach Aktenlage nicht und sind vom Antragsgegner bislang auch nicht vorgetragen worden. Insbesondere liegen dem Gericht keine Erkenntnisse vor, dass die behandelnden Fachärzte, die alle die Muttersprache der Antragsteller beherrschen, auch nur ein einziges Mal in einem Parallelfal ein sachlich unzutreffendes Gefälligkeitsattest ausgestellt hätten. Eine Begutachtung durch den Polizeiarzt ohne vereidigten Dolmetscher ist demgegenüber zu einer Überprüfung weder geeignet noch erforderlich, jedoch wird die Kammer die Beauftragung eines gerichtlichen Sachverständigen erwägen, sobald der Antragsgegner die Auflage zu 2. erfüllt hat.

VG Berlin 27 F 83.99 v. 3.4.00, Asylmagazin 7-8/2000, 59; IBIS e.V. C1535 Die Aufforderung zur polizeiärztlichen Untersuchung ist kein mit Widerspruch anfechtbarer **Verwaltungsakt** im Sinne von § 35 Satz 1 VwVfG, eine Klage hiergegen unstatthaft im Sinne von § 44a VWGO. Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen können nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung (=Verweigerung der Duldung) zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Die behördlich verordnete polizeiärztliche Untersuchung stellt vorliegend einen unzulässigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, hierzu BVerfG, DVBl 1993, 995), da aus den beigebrachten privatärztlichen Attesten bereits hinreichend zuverlässig auf die eine weitere Duldung rechtfertigende Kriegstraumatisierung geschlossen werden kann. Das Gericht hat keinen Anhaltspunkt für irgendeine "Bescheinigung aus Gefälligkeit" entdecken können. Eine abstrakte Regelung, dass der polizeiärztliche Dienst in allen Fällen eine eingeständige Untersuchung des Betroffenen vornehmen dürfte, wäre wegen der Grundrechtsrelevanz der Untersuchung rechtswidrig. Hieraus folgt, dass die Ausländerbehörde die Atteste dem Polizeiarzt zu einer Plausibilitätskontrolle vorzulegen hat, der sich seinerseits eigentverantwortlich ggf. an die Aussteller der jeweiligen Belege wendet.

OVG Berlin 8 SN 3.00 v. 23.2.00, IBIS e.V.: C1539 Die Wirksamkeit einer vom Rechtsuchenden selbst in eigenen Namen vorgenommenen Prozesshandlung wird nicht dadurch berührt, dass die entsprechenden Anträge von einer Asylberatungsstelle möglicherweise unter Verstoß gegen das **Rechtsberatungsgesetz** formuliert worden sind. Das Verfahrensrecht sanktioniert nur das Auftreten ungeeigneter Personen in der mündlichen Verhandlung (wird ausgeführt).

Das VG hat auf Grundlage der §§ 55 Abs. 2, 54 AuslG i.V.m. der Weisung der Ausländerbehörde, die detaillierte Verfahrensregelungen enthält, die nach Maßgabe des allgemeinen Gleichheitssatzes verbindlich sind, da sie die behördliche Praxis bestimmen, zu Recht angenommen, dass die vorliegenden Atteste eine Traumatisierung mit Krankheitswert ergeben und damit ein Abschiebehindernis im Sinne der Weisung vorliegt. Dies wird durch die polizeiärztliche Untersuchung nicht ernsthaft in Frage gestellt. Schon der Gutachtauftrag geht im Kern an der Sache vorbei, wenn **nur die Flug- bzw. Reisefähigkeit** untersucht werden sollte. Um Flug- und Reisefähigkeit geht es im Falle der Antragstellerin allenfalls sekundär. Auch versteht es sich nicht von selbst, dass Personen, deren Traumatisierung Krankheitswert hat, deshalb überhaupt flug- und reiseunfähig sind. Der Polizeiarzt hat sich auch nicht zu der vorgelegten eingehenden psychologischen Stellungnahme geäußert. Eine "Überprüfung" durch den Polizeiarzt selbst aber voraus, dass alle vorliegenden Atteste zur Kenntnis genommen wurden und wenigstens im Wesentlichen erkennbar wird, warum ihrer Diagnose nicht gefolgt wird, polizeiärztlicherseits vielmehr bessere Erkenntnisse gewonnen worden sind, die eine andere Diagnose rechtfertigen.

Anmerkung: vgl. dazu auch **Birck, A.**, InfAusIR 2000, 209, Wie krank muss ein Flüchtling sein, um von der Abschiebung ausgenommen zu werden? Vergleich von Stellungnahmen des Polizeiarztlichen Dienstes in Berlin und jenen von niedergelassenen Ärzten und Psychologen.

§ 10 AsylVfG - Postzustellung in Gemeinschaftsunterkunft

VG Frankfurt/M v. 17.11.1998 - 15 G 31309/98.A (V) Wird in den gemeinschaftlichen Briefkasten einer Gemeinschaftsunterkunft, an dem sich keine Namen der Gemeinschaftsunterkunftsbewohner befinden, ein Benachrichtigungszettel über die Niederlegung eines Schriftstücks geworfen, ohne dass zuvor ein Versuch der persönlichen Zustellung unternommen wurde, liegt eine **ordnungsgemäße Zustellung** nicht vor.

VGH Baden-Württemberg v. 5. 2. 1999, A 9 S 8/99, InfAusIR 1999, 291; NVwZ-Beilage I 99, 42; VBIBW 1999, 184; IBIS e.V.: C1417. Leitsätze: "Für eine wirksame **Zustellung** an einen Asylbewerber, der **in einer Gemeinschaftsunterkunft** wohnt, ist erforderlich, dass **der Postbedienstete den Asylbewerber in dessen Zimmer aufsucht**. Es genügt nicht, dass er sich lediglich in die Räumlichkeiten der Verwaltung der Gemeinschaftsunterkunft begibt und - wenn er den Empfänger dort nicht zufällig antrifft - sogleich den Weg der Ersatzzustellung beschreibt. § 10 Abs. 4 AsylVfG ist auf Gemeinschaftsunterkünfte nicht entsprechend anwendbar."

Die Wohnung eines Asylbewerbers, der in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt, ist nicht die gesamte Gemeinschaftsunterkunft, sondern das Zimmer, das dem Asylbewerber zugewiesen ist, und in dem er schläft. Der Postbote darf deshalb nicht den Weg der Ersatzzustellung beschreiten, wenn er einen Zustellempfänger nicht zufällig im Büro der Verwaltung antrifft. Er muss sich statt dessen zu dem Zimmer des Asylbewerbers begeben und sich gegebenenfalls den Weg dorthin beschreiben lassen. Dies bringt zwar erhebliche Probleme mit sich, die Beschwerlichkeiten müssen jedoch ertragen werden. Sie gestatteten es insbesondere nicht, von der eindeutigen Gesetzeslage Ausnahmen zuzulassen. Der Gesetzgeber hat die besondere Situation in großen Sammelunterkünften vor Augen gehabt, bei den Zustellungs Vorschriften in § 10 Abs. 4 AsylVfG jedoch eine sachangemessene Regelung lediglich für (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylVfG geschaffen, nicht hingegen für Gemeinschaftsunterkünfte i.S.d. § 53 AsylVfG. Dass dem ein Versehen zugrundelag, lässt sich nicht feststellen (vgl. BT Drs 12/4450, S. 17, BT-Drs. 12/4984, S. 40f.), dann aber ist es der Rechtsprechung nicht erlaubt, die Gesetzeslage zu korrigieren.

VGH Bayern 25 B 98.31222 Urteil v. 17.9.1999, IBIS e.V.: R4560, EZAR 604 Nr. 3, InfAusIR 1999, 532; NVwZ-Beilage I 2000, 56 § 10 Abs. 4 AsylVfG ist nur auf Erstaufnahmeeinrichtungen, nicht jedoch auf Zustellungen in Gemeinschaftsunterkünften anwendbar. Eine wirksame Zustellung an einen in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Asylbewerber setzt voraus, dass der Postbedienstete den Versuch unternimmt, den Asylbewerber in dessen Zimmer aufzusuchen. Die Beweiskraft der Postzustellungsurkunde ist ohne einen solchen Versuch hinfällig.

§§ 15, 16 AsylVfG - Asylantrag bei ungeklärter Identität

VG Berlin 22 A 272.92 v. 14.10.1992, IBIS e.V.: C1429. Die Ausländerbehörde wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, den Asylantrag des angeblich aus Bangladesh stammenden Antragstellers dem Bundesamt zuzuleiten. Der Antragsteller legte keinen Pass oder sonstige zur Feststellung seiner Identität geeigneten Unterlagen vor. Ein Asylverfahren ist einzuleiten, wenn ein Asylantrag i.S.v. § 13 AsylVfG (Fassung v. 16.6.1992) gestellt wurde, die Tatsache dass der Antragsteller keine Unterlagen über seine Identität vorlegt ist lediglich für die Entscheidung über die Begründetheit des Asylantrages relevant. Das ergibt sich beispielsweise aus § 16 Abs. 1 und insbesondere aus § 16 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG, wonach der Ausländer durchsucht werden kann, wenn er seiner Verpflichtung nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylVfG nicht nachkommt. Liegt ein Asylantrag vor, darf seine Entgegennahme nicht mit dem Hinweis etwa auf eine "Mißbräuchlichkeit" verweigert werden, denn dies würde eine der Ausländerbehörde nicht obliegende Vorprüfung des Asylantrags bedeuten.

Anmerkungen: Inzwischen gilt nach AsylVfG F. 1993 ein geändertes Verfahren: Nach § 14 AsylVfG ist ein Asylantrag grundsätzlich bei der Außenstelle des Bundesamtes (Aufnahmeeinrichtung) zu stellen, nach § 19 AsylVfG muß die Ausländerbehörde (bzw. Polizei) nicht mehr den Asylantrag entgegennehmen, sondern stattdessen den um Asyl nachsuchenden Ausländer selbst an die Außenstelle weiterleiten.

§§ 50, 51 AsylVfG, § 56 AuslG - Umverteilung Asylsuchender und Geduldeter

Umverteilung von Asylbewerbern aus humanitären Gründen etc.

Potsdam 7 C 174/95 A v. 22.1.95, IBIS e.V.: C 1247, InfAuslR 1995, 259. Das Land Berlin wird verpflichtet, der Umverteilung einer gefolterten und infolgedessen **reiseunfähigen**, beim Behandlungszentrum für Folteropfer in Berlin in Behandlung befindlichen Asylsuchenden nach Berlin gemäß § 51 AsylVfG zuzustimmen.

VG Lüneburg 1 B 35/97 v. 14.5.97, IBIS e.V.: C1378, InfAuslR 1998, 43 Auch bei der landesinternen Verteilung von Asylbewerbern sind **gesundheitliche Gründe** zu berücksichtigen. Dies gilt auch und gerade bei psychischen Leiden. Eine psychologische Betreuung mit entsprechenden Sprachkenntnissen ist im Landkreis nicht vorhanden. Auch sind verwandtschaftliche Beziehungen zu berücksichtigen, die aufgrund der individuellen psychischen Situation von ähnlich hohem Gewicht wie jene zur Kernfamilie sein können.

VG Leipzig A 6 K 30559/99 v. 22.11.99, EZAR 228 Nr. 21 Die **lebensbedrohliche Erkrankung** eines Ausländers stellt einen humanitären Grund von vergleichbarem Gewicht im Sinne von § 51 Abs. 1 AsylVfG für die länderübergreifende Verteilung dar, wenn eine ausreichende medizinische Versorgung zwar auch am bisherigen Aufenthaltsort gewährleistet ist, der Heilungsprozess aber in der **Nähe von Familienangehörigen** außerhalb der Kernfamilie erleichtert und verbessert wird.

VG Magdeburg 8 B 02/00 MD v. 14.2.00, IBIS e.V.: R5882 länderübergreifende Umverteilung nach § 51 AsylVfG zwecks Behandlung im **Behandlungszentrum für Folteropfer** Berlin.

Literatur:

Müller, Kerstin, Verteilung und Umverteilung im Asylverfahren, Asylmagazin 4/2000, 8

Umverteilung geduldeter Ausländer aus humanitären Gründen etc.

VGH Hessen 10 TG 2557/95 v. 24.6.96, IBIS e.V.: C1248, InfAuslR 1996, 360. Verheiratete Kriegsflüchtlinge mit Kindern, denen in verschiedenen Bundesländern eine **Duldung** erteilt wurde, haben Anspruch auf **Familienzusammenführung**. Dies folgt aus Art. 6 GG unmittelbar, da im AuslG (§ 36, § 44.6, § 56.3.1, § 64.2.1) die Umverteilung Geduldeter nicht geregelt ist.

VG Berlin 20 F 87/98 v. 4.8.99, NVwZ-Beilage I 2000, 11, IBIS e.V.: C1520 Das Land Berlin wird verpflichtet, dem in Niedersachsen geduldeten Partner eine zweite **Duldung** zu erteilen, damit er seiner Verlobten beistehen kann. Die Verlobte ist wegen einer schweren depressiven Störung und der Risikoschwangerschaft auf Betreuung und ständige emotionale Zuwendung ihres Partners angewiesen. **Der Antragsteller kann sich im Hinblick auf das Wohl des ungeborenen Lebens auf das Elternrecht aus Art. 6 GG berufen.**

Die Erteilung einer zweiten Duldung ist in einem derartigen Härtefall möglich und geboten (vgl. Hailbronner, AuslG, § 56 Rn 8; Renner, AuslR, § 45 AuslG Rn 7), einer Vorlage beim BVerfG im Hinblick auf die Frage der Verfassungswidrigkeit des § 56 Abs. 3 Satz 1 AuslG bedarf es daher nicht.

VG Braunschweig Urteil 9 A 9026/99 v. 1.12.99, IBIS e.V.: R5319 Die Wohnsitzauflage für einen auf Sozialhilfe angewiesenen **Geduldeten**, der mit seinem an einem anderen Ort lebenden Kind und dessen Mutter in Lebensgemeinschaft leben will, ist ermessensfehlerhaft (§ 56 Abs. 3 AuslG, Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK) und daher aufzuheben. Art. 6 GG und Art 8 EMRK schützen auch die Gemeinschaft von Eltern mit unehelichen Kindern.

OVG Lüneburg 4 M 3575/98 v. 11.8.1998, GK AsylbLG § 10a OVG Nr. 1 Leitsätze: "1. Die im Asylverfahren erteilte Aufenthaltsgestattung sowie die Verteilungs- und Zuweisungsentscheidungen verlieren jedenfalls dann ihre Wirkung, wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist, dem Ausländer eine vom Asylverfahren unabhängige Duldung erteilt wird und damit zu rechnen ist, dass sie für einen längeren Zeitraum (ggf. wiederholt) verlängert werden wird. 2. Eine der dem Ausländer erteilten Duldung beigefügte Auflage, den Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, begründet nicht eine örtliche Zuständigkeit des dortigen Leistungsträgers für die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG für die gesamte Dauer des Aufenthalts des Ausländers im Bundesgebiet. 3. Bei einem **Wechsel des Aufenthaltsorts zu dem Zweck, mit dem Ehepartner zusammenzuleben**, muss (auch) im Vergleich mit dem hohen Wert der durch Art. 6 GG geschützten ehelichen Gemeinschaft die über die (räumlichen und

sachlichen) Einschränkungen gemäß §§ 10a, 11 Abs. 2 AsylbLG angestrebte Unterbindung einer unerwünschten Binnenwanderung von Ausländern zurücktreten (wie Beschluss des Senats 4 M 4424/97 v. 10.10.97 zu § 120 Abs. 5 BSHG)."

OVG Münster 17 A 3994/98 v. 1.12.99, NVwZ-Beilage I/2000, 82 Nach Abschluss des Asylverfahrens wird eine **asylverfahrensrechtliche Zuweisung wirkungslos**, damit entfällt auch die durch sie begründete räumliche Beschränkung des Aufenthalts. Damit ist auch für eine Umverteilung nach § 51 AsylVfG kein Raum mehr. Für die räumliche Beschränkung gelten dann die Bestimmungen des AuslG, dem Anliegen der Kläger kann nicht mehr durch Umverteilung, sondern nur durch Änderung der räumlichen Beschränkung ihrer Duldungen Rechnung getragen werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der **weitere Verbleib aus asylverfahrensunabhängigen Gründen** über den üblicherweise für die Abschiebung notwendigen Zeitraum hinaus ermöglicht wird, etwa weil die Abschiebung aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist (Duldung aufgrund § 55 Abs. 2 AuslG).

Umverteilung geduldeter Ausländer auf Grundlage von IMK-Beschlüssen

VG Göttingen 3 B 3229/99 v. 14.7.99, IBIS e.V. C1532 Bei der summarischen Prüfung im vorläufigen Rechtschutzverfahren lässt sich nicht abschließend feststellen, ob die Auflage zur länderübergreifenden **Umverteilung geduldeter Kosovo-Albaner** rechtmäßig ist. Dem Antragsteller ist aber zuzumuten, bis zur endgültigen Klärung im Hauptsacheverfahren der Auflage nachzukommen. **Es leuchtet nicht ein, dass illegal eingereiste Ausländer**, die nicht zurück- oder abgeschoben werden können, **besser gestellt sind** als Ausländer oder Asylbewerber, deren Umverteilung nach § 32a AuslG bzw. §§ 45ff AsylVfG zulässig ist. Vielmehr spricht alles dafür, dass der Gesetzgeber das Problem einer Vielzahl illegal eingereister Ausländer, die nicht unmittelbar nach der Einreise zurück- oder abgeschoben werden können, nicht gesehen hat.

Die Kammer hat gewisse Zweifel, die im Hauptsacheverfahren zu klären sein werden, ob die länderübergreifende Verteilung mit § 56 Abs. 3 Satz 1 AuslG vereinbar ist. Anders als in § 57 AsylVfG hat der Gesetzgeber hier nicht die Möglichkeit eröffnet, den Geltungsbereich vorübergehend zu erweitern. Zum Teil werden deshalb im Wege verfassungskonformer Auslegung Ausnahmen in Analogie zum AsylVfG für zulässig gehalten, die aber - anders als hier - in der Person des Ausländers begründet sein müssen. Nach anderer Ansicht ist die Erteilung einer zusätzlichen Duldung erforderlich, eine solche liegt hier jedoch nicht vor. Aus dem Vorbringen der Antragstellerin zu ihrer Traumatisierung ist auch nicht ersichtlich, dass ihr weiterer Aufenthalt bei der Schwester bzw. Tante nicht nur wünschenswert, sondern erforderlich ist.

Anmerkung: Diese Rspr. der 3. Kammer des VG Göttingen wurde vom OVG Nds. aufgehoben (s.u.).

VGH Bayern 10 CS 99.3290 v. 16.02.00, NVwZ-Beilage I 2000, 67; InfAuslR 2000, 223; IBIS e.V. C1525; Asylmagazin 5/2000, 32: Die länderübergreifende **Umverteilung geduldeter Kosovo-Albaner aufgrund eines IMK-Beschlusses ist rechtswidrig**. Zwar besteht ein öffentliches Interesse an der Verteilung dieses Personenkreises. Eine Umverteilung von Ausländern ist aber nur aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage möglich.

Die Auflagen zur Duldung sind als Nebenbestimmung selbständig anfechtbar, ein Vorverfahren (Widerspruch) ist durchzuführen, § 71 Abs. 3 AuslG nicht anwendbar. Gegen den Vollzug der Auflagen einstweiliger Rechtsschutz im Rahmen des § 80 Abs. 1 und 5 VwGO zu erlangen.

Das Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Auflagen zur Duldung ist nicht entsprechend § 80 Abs. 3 VwGO ordnungsgemäß begründet. Der VGH hat daher die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Auflagen hergestellt. Die von der Behörde angegebenen Gründe einer "gleichmäßigen Verteilung" sowie eines "Lastenausgleichs" zwischen den Bundesländern sind weder einzelfallbezogen noch lassen sie die Dringlichkeit des sofortigen Vollzuges deutlich werden.

Im übrigen begegnet auch die Rechtmäßigkeit der verfügten Auflagen Bedenken. Das VG ist davon ausgegangen, diese könnten auf § 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG gestützt werden. Nach § 56 Abs. 3 Satz 1 ist aber eine Duldung räumlich auf das Land beschränkt, in dem sie erteilt wurde. Diese räumliche Begrenzung gilt zwingend. Nur innerhalb dieser Beschränkung sind weitere Bedingungen und Auflagen möglich, darunter ggf. eine (weitere) räumliche Beschränkung innerhalb eines Landes. Nicht umfasst ist eine Regelung, die gerade § 56 Abs. 3 Satz 1 AuslG widerspricht.

Auch eine Analogie zu den Vorschriften der §§ 32a Abs. 12, 3 Abs. 5, 14 AuslG und §§ 45, 46, 55 und 56 AsylVfG scheidet aus, da eine Regelungslücke nicht anzunehmen sein dürfte (so bereits OVG Berlin InfAuslR 1995, 257). Mit § 54 AuslG hat der Gesetzgeber vielmehr eine Vorschrift für einen Personenkreis geschaffen, der nicht unter § 32a AuslG fällt. Es hätte nahegelegen, hier ebenfalls ein Verteilinstrumentarium zu schaffen. Dies ist unterblieben. Zutreffend verweisen die Antragsteller auf die vom Gesetzgeber getroffene Differenzierung zwischen einzelnen Ausländergruppen, für die unterschiedliche Regelungen geschaffen wurden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem (offenbar die Verteilungsregelung für Kosovo-Albaner aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 11.6.1999 festsetzenden) Erlass des Bayerischen

Innenministeriums vom 8.7.99. Zutreffend dürfte das VG davon ausgegangen sein, dass es sich dabei um eine Anordnung zur Aussetzung von Abschiebungen nach § 54 AuslG handelt. Deswegen lässt sich jedoch nicht die Umverteilungsverfügung rechtfertigen. Vielmehr gilt auch insoweit die Regelung des § 56 Abs. 3 AuslG.

Der Streitwert wurde auf 24.000.- festgesetzt (Familie mit 6 Personen x 8000.- gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG, davon 1/2 für das Eilverfahren).

VG Berlin 8 F 34.99 v. 22.11.99, IBIS e.V.: C1527 Die länderübergreifende **Umverteilung geduldeter Kriegsflüchtlinge** in ein anderes Bundesland ist rechtswidrig. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Klage gegen die räumliche Beschränkung der Duldung auf das Land Brandenburg und die Anordnung des persönlichen Erscheinens bei der Ausländerbehörde Eisenhüttenstadt wird wiederhergestellt (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Für die räumliche Beschränkung und die Anordnung des persönlichen Erscheinens fehlt es an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Die Duldung ist kraft Gesetzes (§ 56 Abs. 3 Satz 1 AuslG) auf das Land der erteilenden Ausländerbehörde beschränkt, hier also auf das Land Berlin. Nach § 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG können zwar weitere Bedingungen und Auflagen angeordnet werden. Derartige "weitere" Regelungen können aber nur solche sein, die nicht schon aufgrund eines Gesetzes bestehen. Denn eine Ermächtigung zur **Abänderung des Gesetzes § 56 Abs. 3 Satz 1 AuslG** selbst lässt sich Satz 2 der Vorschrift nicht entnehmen.

Auch eine analoge Anwendung anderer Verteilregelungen wie § 45 ff. AsylVfG oder § 32a AuslG kommt nicht in Betracht. Denn **es fehlt an einer gesetzlichen Regelungslücke** als Voraussetzung einer Analogie. Vielmehr hat der Gesetzgeber beim AuslG 1990 bewusst auf die noch **in § 17 Abs. 2 AuslG 1965 enthaltene Verteilregelung** für geduldete Ausländer verzichtet. Die Tatsache, dass Geduldete in diesem Punkt dann besser gestellt sind als Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis, gibt allein keine Ermächtigung zur eigenmächtigen Korrektur des Gesetzes durch einen Beschluss der Innenminister.

Die Antragsteller haben auch mit der wegen der Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht, dass ihnen ohne die Duldungen wesentliche Nachteile drohen, obwohl ihnen ein Anspruch hierauf zusteht. Denn Duldungen müssen ihnen nach § 55 Abs. 2 AuslG erteilt werden, weil Abschiebungen in ihr Heimatland BR Jugoslawien derzeit nicht möglich sind, und sie befänden sich ohne Duldungen in einer rechtlichen "Grauzone", die durch den gesetzlichen Duldungsanspruch gerade vermieden werden soll (vgl. VG Berlin 19 F 44.99 v. 6.9.99).

VG Stuttgart 16 K 3498/99 v. 13.10.99, IBIS e.V.: C1538 Die länderübergreifende Umverteilung geduldeter Kosovo-Albaner auf Grund eines IMK-Beschlusses ist rechtswidrig. §§ 46/47 AsylVfG ist nicht anwendbar, da der Antragsteller kein Asyl beantragt hat. Eine landesübergreifende Auflage dürfte gegen § 56 Abs. 3 S. 1 AuslG verstoßen, wonach die Duldung Kraft Gesetzes räumlich auf das Land beschränkt ist. Auch § 32a AuslG erscheint nicht als einschlägig. Eine Verteilung ist auch nicht im Wege der Analogie möglich. Aus den Gesetzesmaterialien zum AuslG 1990 ergibt sich, dass die bis dahin bestehende Verteilungsregelung (§ 17 Abs. 2 AuslG 1965) für geduldete Ausländer (ersatzlos) beseitigt werden sollte, weil hierfür kein Bedürfnis gesehen wurde (BT-Drs. 11/6321, S. 76 zu § 55). Das Fehlen einer solchen Regelung stellt also nach dem Willen des historischen Gesetzgebers keine planwidrige Lücke der Neuregelung des § 55 AuslG dar, die im Wege der Analogie zu anderen Vorschriften geschlossen werden müsste. Auch bei systematischer Auslegung ist eine planwidrige Lücke nicht erkennbar. § 55 Abs. 2 gibt im Einzelfall einen Anspruch auf Duldung, für solche Einzelfälle bedarf es keines Lastenausgleichs zwischen den Bundesländern. Für die Behandlung ganzer Gruppen von Ausländern, die wegen der Verhältnisse in Kriegsgebieten nicht zur Rückkehr gezwungen werden sollen, bietet § 32a die Befugnis zur Verteilung. Die derzeitige Duldungspraxis betreffend Kosovo-Albaner ist damit der Sache nach über § 32a AuslG zu bewältigen. Damit bietet das AuslG ausreichend Möglichkeiten der Verteilung weshalb § 55 AuslG diesbezüglich nicht als lückenhaft angesehen werden kann.

OVG Niedersachsen, 10 M 4629/99 v. 23.3.00, IBIS e.V.: R6363 Die länderübergreifende **Umverteilung geduldeter Kosovo-Albaner aufgrund eines IMK-Beschlusses ist rechtswidrig**. Gegen die Annahme einer im Wege der Analogie auszufüllenden Gesetzeslücke spricht das Verhalten des Gesetzgebers selbst, der es abgelehnt hat, eine § 17 Abs. 2 AuslG 1990 entsprechende Vorschrift in die Neufassung des AuslG 1990 aufzunehmen (BT-Drs. 11/6321 S. 76) und im Verlauf der Fortentwicklung des AuslG die ursprüngliche Regelung nicht wieder aufgegriffen, sondern durch Gesetz vom 30.6.1993 lediglich den auf die Gruppe der Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge bezogenen § 32a mit dem in Abs. 11 und 12 geregelten Verteilungs- und Zuweisungsverfahren in das AuslG eingefügt hat. Eine vergleichbare Regelung für illegale und lediglich geduldete Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge hat der Gesetzgeber indes nicht getroffen und es insoweit bei seiner Absicht, die Vorschrift des § 17 Abs. 2 AuslG 1965 nicht zu übernehmen, belassen.

Anmerkungen:

Im Ergebnis ebenso

- **VG Stuttgart 16 K 3631/99** v. 6.10.99;
- **VG Stuttgart 3 K 3322/99** v. 13.10.99 und
- **VG Berlin 19 F 44.99** v. 6.9.99

Zum gleichen Ergebnis (die länderübergreifende Umverteilung geduldeter Bosnier auf Grundlage eines IMK-Beschlusses von 1994 ist rechtswidrig) kommen auch bereits

- **VG Berlin, InfAusIR 1995, 175** sowie
- **OVG Berlin, InfAusIR 1995, 258**

Dagegen, dass der Gesetzgeber das Problem "übersehen" haben könnte, spricht auch, dass das "Problem" keineswegs (wie vom VG Göttingen angenommen) neu ist. Dies zeigt sich nicht nur daran, dass § 17 Abs. 2 AuslG 1995 sowie der seit 1993 geltende § 32a AuslG Verteilungsregelungen enthalten. Eine Umverteilung war auch bereits für "illegal eingereiste" geduldete bosnischer Flüchtlinge von April 1994 bis Mai 1995 auf Grundlage eines IMK-Beschlusses als Sonderregelung versucht, von den Gerichten allerdings für rechtswidrig erklärt worden (vgl. VG Berlin, InfAusIR 1995, 175; OVG Berlin, InfAusIR 1995, 258). Dennoch hat der Gesetzgeber bei den seither erfolgten Änderungen des AuslG keine Konsequenz gezogen - im Gegenteil: Die Bundesratsinitiative Hamburgs (BR-Drs. 629/96 vom 26.8.1996) zur Änderung der §§ 54 und 55 AuslG zwecks "quotengerechter Verteilung" Geduldeter, "bei denen asylunabhängig gruppenbezogene Abschiebungshindernisse bestehen", wurde vom Gesetzgeber verworfen.

Genfer Flüchtlingskonvention und nichtstaatliche Verfolgung, Drittstaatenregelung

Supreme Court of Judicature (Court of Appeal) London FC 3 1999/6333/4 und QBCOF 1999/0082/4 v. 23.7.99; NVwZ-Beilage I 2000, 58 (in deutscher Übersetzung); InfAusIR 2000, 223 (in englischer Originalfassung; mit Anmerkung Rittstieg); auszugsweise in **Betrifft JUSTIZ 1999, 131, mit Anmerkung P. Osten; IBIS e.V.: R3694; Internet** <http://tap.ccta.gov.uk/courtser/judgments.nsf>, dort unter "search" den Namen "Aitsegeur" eingeben (nicht rechtskräftig).

Nichtstaatliche Verfolgung und Artikel 1A und 33 GK: Politische Verfolgung i.S.d. Art. 1 A (2) GK kann auch von "Non-State-Actors" ausgehen und in den Ländern ohne zentrale Staatsgewalt (Beispiel Somalia) bestehen (§§ 71f.). Die Rechtsprechung in Deutschland und Frankreich, nach der politische Verfolgung i.S.d. Art. 1 A (2) GK nur vom Staat oder quasi-staatlichen Einheiten, nicht aber von "Non-State-Actors" ausgehen kann, stellt einen Bruch der insoweit eindeutigen Konvention dar (§§ 81 f.). **Deutschland und Frankreich stellen daher keine "sicheren Drittstaaten"** dar, in die ein Asylsuchender, der sich auf nicht-staatliche Verfolgung beruft, von Großbritannien aus zurückgeschoben werden dürfte.

Österreichischer VwGH v. 11.11.98 ZI. 98/01/0284-6, InfAusIR 1999, 77.

Ungarn kann nicht ohne weiteres als **sicherer Drittstaat** i.S. des österreichischen Asylrechts angesehen werden. Ungarn hat zwar die GK und die EMRK ratifiziert, die ungarische Asylpraxis scheint jedoch keinen Schutz vor Verfolgung für den illegal nach Österreich eingereisten aus der BRJ stammenden Antragsteller sicherzustellen.

UN - Kinderschutzkonvention als Abschiebungshindernis

VG Hannover, Urteil vom 11.04.1997 - A 7174/96 – IBIS e.V.: C1379 Das VG hat die Abschiebung eines minderjährigen Kindes unter Bezugnahme auf die UN-Kinderschutzkonvention untersagt: "Die Klage hat indes Erfolg, soweit der Kläger die Aufhebung der Abschiebungsandrohung in Nr. 4 des Bescheids des begehrt. Das ergibt sich aus dem **"Übereinkommen über die Rechte des Kindes"** vom 20.11.1989 (KRK), wie es am 05.12.1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen worden ist und das durch Gesetz vom 17.02.1992 am 05.04.1992 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist. Der Kläger ist, da er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein Kind im Sinne des Art. 1 KRK (vgl. FamRZ 1992, 253 f.). Nach § 3 Abs. 1 KRK ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt; gemäß Abs. 2 der Norm verpflichten sich die Vertragsstaaten, dem Kind den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen erforderlich sind. Nach Art. 20 Abs. 1 KRK hat ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird, Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Unter Zugrundelegung dieser rechtlichen Vorgaben ist die **Abschiebungsandrohung aufzuheben**. Nach dem insoweit übereinstimmenden Vortrag des Klägers sind seine Eltern etwa im März 1995 verhaftet worden, und er weiß nicht, an welchen Ort sie verbracht worden sind. Seit dieser Zeit hat er keinen Kontakt mehr mit ihnen gehabt, so daß zu befürchten steht, daß sie nicht mehr am Leben sind. Bei einer Durchführung der Abschiebung in sein

Heimatland wäre er völlig auf sich selbst gestellt und insbesondere gezwungen, ohne Fürsorge, Schutz und Betreuung durch die Eltern eine Unterkunft zu finden sowie seinen Lebensunterhalt - im ohnehin wirtschaftlich notleidenden Äthiopien - allein zu bestreiten. Ein solches "dem eigenen Schicksal überlassen" steht mit den vorgenannten Regelungen der KRK nicht im Einklang, da es das danach vorrangig zu berücksichtigende Kindeswohl außer acht läßt (vgl. **VG Arnsberg**, Beschl. v. 07.05.1996 - 5 L 1598/95 A -, **InfAusIR 1996, 285**).

Danach kann auch die Ratifikationsurkunde der Bundesregierung vom 06.03.1992 (BGBl. 1992 II 990) - wonach die KRK **innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung** findet und nichts in dem Übereinkommen dahingehend ausgelegt werden könne, das das Recht der Bundesrepublik beschränke, Gesetze und Verordnungen über die Bedingungen des Aufenthalts von Ausländern zu erlassen - nichts ändern. Es ist bereits zweifelhaft, ob sie einen zulässigen Vorbehalt darstellt; jedenfalls spricht mehr dafür, daß sie mit Blick auf Art. 51 Abs. 2 KRK unwirksam ist (vgl. dazu Menzel, Zeitschrift für Ausländerrecht (ZAR) 1996, 22ff. (23)).

Schließlich ergibt sich ein Abschiebungsverbot auch aus Art. 1 und 2 des von der Bundesrepublik ratifizierten **Haager Minderjährigenschutzabkommen** vom 05.10.1961 - (BGBl. II 1971, 217). Nach Art. 1 MSA sind die Behörden des Aufenthaltsstaats u.a. verpflichtet, Maßnahmen zum Schutze der Person des Minderjährigen zu treffen. Schutzmaßnahmen in diesem Sinne sind nicht nur solche, die den eigentlichen Zweck der Vormundschaft betreffen. Vielmehr läßt sich aus Art. 1 MSA auch die Verpflichtung und das Recht herleiten, ggf. ausländerrechtliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um den weiteren Verbleib eines ausländischen Kindes im Bundesgebiet zu sichern. Dies setzt freilich zwingend voraus, daß der weitere Verbleib des Kindes im Interesse des Kindeswohls zwingend geboten ist. Da diese Voraussetzungen jedoch im Falle des Klägers erfüllt sind, unterliegt die Abschiebungsandrohung auch unter diesem Gesichtspunkt der Aufhebung (vgl. VG Frankfurt, Urt. v. 24.11.1993 - 5 E 11833/93 - NVwZ 1994, 1137)."

Ehe- und Familienrecht, Kindschaftsrecht

InfAusIR 1999, 467, IBIS e.V.: C1480 (Scheinehe; beabsichtige Ehe eines Muslims mit einer geistig behinderten unter Betreuung stehenden Deutschen) Im Hinblick auf die grundsätzlich bestehende Eheschließungsfreiheit und das Verbot der Diskriminierung deutsch/ausländisch Verlobter sind im konkreten Fall sehr erhebliche und gewichtige Gründe erforderlich, um die Ablehnung der Eheschließung zu stützen. Das setzt voraus, dass der ehefremde Zweck sowohl ausschließlich als auch offenkundig und jederzeit nachweisbar von beiden Heiratswilligen verfolgt worden ist (zum neu gefassten Eherecht, BGB §§ 1311 S.2, 1314 Abs. 2 Nr. 5, 1353 Abs. 1; § 5 Abs. 4 Personenstandsgesetz).

VGH München, 10 CE 99.968 v. 2.7.99, NVwZ-Beilage I 2000, 5, IBIS e.V.: C1518 Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung (§ 55 Abs. 2 AuslG, Art. 6 GG) für den nach Ablehnung seines Asylantrags **ausreisepflichtigen, sorgeberechtigten Vater** eines bei einer Pflegefamilie untergebrachten nichtehelichen deutschen Kindes, der den regelmäßigen Kontakt zu seinem Kind pflegt. Zum Anspruch des Vaters auf Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AuslG bzw. Aufenthaltsbefugnis abweichend von § 8 Abs. 1 AuslG.

BVerfG 2 BvR 1523/99 v. 31.8.99, NVwZ 2000, 59, EZAR 622 Nr. 37, IBIS e.V.: C1519 Besteht eine Vater-Kind-Beziehung, ist zu beachten, dass der spezifische Erziehungsbeitrag des Vaters nicht durch die **Möglichkeit der Betreuung des Kindes durch die Mutter** entbehrlich wird. Die Betreuungsaufgaben, die der Vater erbringen kann - allein oder gemeinsam mit der Mutter - entfalten ggf. auch als Beistandsgemeinschaft aufenthaltsrechtliche Schutzwirkungen aus Art 6 GG.

Ein Zurücktreten des Interesses am Vollzug ausländerbehördlicher Entscheidungen könnte aufgrund der vom Gesetzgeber mit der **Reform des Kindschaftsrechts** getroffenen Entscheidung zugunsten nichtehelicher Väter und eines gemeinsamen Sorgerechts sowie eines **Anspruchs des Kindes** auf Umgang mit beiden Elternteilen anzunehmen sein.

In ausländerrechtlichen **Eilverfahren** ist zu berücksichtigen, dass gerade bei einem kleinen Kind (im vorl. Fall ist das Kind 2 1/2 Jahre alt) die Entwicklung sehr schnell voranschreitet, so dass hier im Lichte von Art. 6 GG auch eine verhältnismäßig kurze Trennungszeit schon unzumutbar sein kann. Es dürfte daher unzulässig sein, den Vater abzuschieben allein unter Hinweis darauf, dass er seine Ansprüche auf ein Aufenthaltsrecht auch im Hauptsacheverfahren **vom Ausland aus verfolgen** kann.

Anmerkungen: siehe dazu **Kiehl, W.**, Elternrecht verhindert Abschiebung, NVwZ 2000, 282 (Besprechung des BVerfG-Beschlusses).

Vgl. auch **Huber, B.**, Geändertes Kindschaftsrecht und Ausländerrecht, NVwZ 1998, 713 sowie **Schütz, C.**, Rechtspositionen ausländischer Kinder im Falle von Ausweisung und Abschiebung ihrer Eltern, ZAR 2000, 32.

Schütz macht Ausführungen zum durch die Kindschaftsrechtsreform geschaffenen Anspruch von Kindern auf Umgang mit ihren (auch nicht sorgeberechtigten) Eltern und der Frage, inwieweit **Kinder als Kläger** Rechtsschutz gegen eine (ggf. bereits rechtskräftige) Ausweisung bzw. Abschiebung ihrer Eltern geltend machen können, und ob dies ggf. auch im Hinblick auf einen künftigen Umgang möglich ist, soweit aktuell kein Umgang stattfindet.

Einbürgerung von Flüchtlingen

OVG Bremen 1 HB 497/98 v. 18.5.99, NVwZ-RR 2000, 58, IBIS e.V.: C1517 Leitsätze: "1. Das Wohlwollensgebot des Art 34 S. 1 GK schließt es aus, die Einbürgerung eines **Konventionsflüchtlings** allein deshalb abzulehnen, weil dieser nur über eine **Aufenthaltsbefugnis** nach § 70 AsylVfG verfügt. 2. Hat sich ein statenloser Konventionsflüchtling schon vor Eintritt seiner Staatenlosigkeit und vor Beginn seiner Staatenlosigkeit mehrere Jahre zum Zweck eines Studiums in Deutschland aufgehalten, ist diese Tatsache bei der Ermessensentscheidung über seine Einbürgerung (§ 8 Abs. 1 RuStAG, Art. 34 S. 1, 32 S. 1 StlÜbk) in die Abwägung einzustellen."

Der Kläger erfüllt nicht die Voraussetzungen des §§ 85, 86 AuslG, weil er keine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung besitzt. Ein Anspruch folgt auch nicht aus Art. 2 des Gesetzes zur Verminderung der Staatenlosigkeit, da Voraussetzung dafür ist, dass er in Deutschland geboren ist und die Einbürgerung vor Vollendung seines 21. Lebensjahres beantragt hat. Der Kläger kann daher allein nach der Ermessensvorschrift des § 8 RuStAG eingebürgert werden. Für die Einbürgerung von Flüchtlingen enthalten Art 34 GK sowie Art 32 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen (StlÜbk, abgedr. bei Huber, HdA, A 520) ein **innerstaatlich unmittelbar anwendbares Wohlwollensgebot**, auf dessen Beachtung die Begünstigten einen Anspruch haben. Die Einbürgerung von Flüchtlingen darf nur abgelehnt werden, wenn überwiegende staatliche Belange entgegenstehen. Die Einengung der Ermessensfreiheit findet ihren Grund darin, dass die begünstigten Personen typischerweise des Schutzes entbehren, den sonst ein Staatsangehöriger durch seinen Heimatstaat erhält, und dass die Bundesrepublik Deutschland deswegen ihnen gegenüber eine Fürsorge übernommen hat, die eine angemessene Regelung ihrer Staatsangehörigkeit einschließt.

Durch die generelle Ablehnung der Einbürgerung unter Verweis darauf, dass der Antragsteller keine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt, würde das Wohlwollensgebot geradezu in sein Gegenteil verkehrt. Die Verleihung einer nur befristeten Aufenthaltsbefugnis ist nämlich unmittelbar Folge des Flüchtlingsstatus.

Melderecht und örtliche Beschränkung des Aufenthaltes nach AsylVfG

OVG Münster v. 30.1.97 - 25 B 2973/96 – IBIS e.V.: C1279

1. Nehmen die zuständigen Stellen die Wohnungsnahme einer Ausländerin in einer Gemeinde tatenlos hin, so ist deren **Meldebehörde nicht berechtigt**, die Eintragung ins Melderegister mit der Begründung zu verweigern, die Ausländerin sei nach Asylverfahrens- und Ausländerrecht zur Wohnungsnahme in einer anderen Gemeinde verpflichtet.

2. Die **Zuweisungsentscheidung** nach § 50 Abs. 4 AsylVfG bleibt bei unanfechtbarer Ablehnung des Asylantrages bis zur aufenthaltsrechtlichen Abwicklung wirksam; sie **wird jedoch gegenstandslos**, wenn der Ausländerin - gegebenenfalls auch durch eine **Duldung** - ein asylunabhängiger Aufenthalt ermöglicht wird (wie BVerwG und OVG NRW 18. und 19. Senat).

Die Anmeldung nach dem Meldegesetz muß unabhängig davon vorgenommen werden, ob der Aufenthalt legal ist oder nicht. Die Klärung dieser Frage ist vielmehr Aufgabe der dafür zuständigen Behörden. Die Verweigerung der Eintragung ins Melderegister ist auch keine geeignete Sanktion, denn dadurch allein wird ein rechtswidriger Daueraufenthalt in der Gemeinde nicht beendet.

Die örtliche Zuweisung nach AsylVfG erlischt, sobald ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht vorliegt, ggf. auch durch Erteilung einer über einen voraussichtlich längeren Zeitraum jeweils zu verlängernden Duldung. Vorliegend war für eine Kosovo-Albanerin im April 1996 nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren aufgrund der Weigerung der jugoslawischen Behörden, abgelehnte Asylbewerber aufzunehmen, eine Duldung nach § 55 Abs. 4 AuslG erteilt worden. Die erloschene Zuweisungsentscheidung kann auch keine erneute Wirksamkeit entfalten aufgrund der im Oktober 1996 aufgrund des Rückübernahmeabkommens mit der BRJ ins Auge gefassten Abschiebung.

Anmerkung: Vgl. **VG Berlin 11A 296.96 v. 26.7.96, IBIS e.V.: C1333:** Die Meldebehörde darf die (zwecks Heirat beantragte) Anmeldung einer Asylbewerberin nicht wegen fehlender Abmeldebescheinigung des früheren Wohn-

ortes verweigern. Daß der Umzug ausländerrechtlich nicht gestattet war, berührt nicht das Melderecht, die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes ist nicht Voraussetzung der Anmeldung.

Kurzübersicht: aktuelle Literatur und Materialien

Aktuelle Materialien zum AsylbLG & zum Flüchtlingssozialrecht im Internet

- Rechtsprechung usw. zum download: <http://www.dim-net.de/start/dad20.htm>
- Aktuelles bei PRO ASYL: <http://www.proasyl.de> , Verzeichnis Aktuell

Zum Asylbewerberleistungsgesetz Fassung 1993

- **BT-Drs. 12/4451** v. 2.3.93, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber (AsylbLG und Änderung § 120 BSHG).
- **BT-Drs. 12/5008** v. 24.5.93, Beschlußempfehlung und Bericht des Bundestagsausschusses für Familie und Senioren zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber. Enthält die Begründung zum nachträglich eingefügten § 2 AsylbLG.
- **Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V.**, Bonn: Erfahrungen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit dem Asylbewerberleistungsgesetz. Februar 1995 (auch auf der CD-ROM zu Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A. 2000).
- **Classen, G.**, Sozialleistungen für Flüchtlinge nach dem AsylbLG u. anderen Gesetzen, in Schutz für Flüchtlinge und Asylsuchende, Gesprächskreis Arbeit und Soziales Nr. 67, Friedrich Ebert Stiftung 1996
- **Classen, G.**, "Mangelversorgung und Minimalmedizin für Flüchtlinge und MigrantInnen" in "die randschau - Zeitschrift für Behindertenpolitik", Heft 2/96 (auch auf der CD-ROM zu Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A. 2000)
- **Deibel, K.**, Die Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber und andere Ausländer, NWVBL 1993, 441
- **Deibel, K.**, Geldleistungen im Rahmen des AsylbLG, ZfSH/SGB 1994, 359
- **Deibel, K.**, Praktische Probleme bei der Bewilligung von Leistungen nach dem AsylbLG, ZAR 1995, 57
- **Großmann, E., Schulze-Husmann, R.**, Das neue AsylbLG, in Finanzwirtschaft 1993, 256.
- **Hailbronner, K., Koschorrek, A.**, Kommentierung des AsylbLG, in Hailbronner, K., Ausländerrecht Kommentar (Loseblattausgabe), Nachlieferung Dez. 1995
- **Hauk, A.**, Sachleistungen für Asylbewerber, NVwZ 1994, 768.
- **Hetzel, S.**, Wissenschaftliche Dienste des dt. Bundestages, Ausarbeitung "Asylbewerberleistungsgesetz", Reg.-Nr. WF III - 219/96, Tel. 0228-16-22325. Übersicht über die Umsetzung des Sachleistungsprinzips, Zuständigkeiten und Kostenträgerschaft in den Ländern
- **Kassel, K. F.**, "Konjunkturprogramm Asyl", DIE ZEIT v. 15.1.93. Untersuchung zu Profiten und Firmenverbindungen bei der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen.
- **Röseler, S.**, Kommentierung d. AsylbLG, in Huber, B., Handbuch d. Ausländer- u. Asylrechts, Nachlieferung 1995, Aktualisierung 2000 geplant
- **Röseler, S.**, Sachleistungen für alle Flüchtlinge? NVwZ 1994, 1084 ff.
- **Scheurer, U.**, Die Leistungsansprüche Asylsuchender, InfAusIR 1994, 265 ff..

Zum Asylbewerberleistungsgesetz Fassung 1997

- **Bundesdatenschutzbeauftragter**, Stellungnahme v. 6.2.96 zur Reform d. BSHG + AsylbLG. Enthält erhebliche Bedenken gegen die geplanten Regelungen zur Datenübermittlung. Erhältlich bei der ZDWF.
- **BT-Drs. 13/2746** v. 24.10.95, Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (auch auf der CD-ROM zu Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A. 2000)
- **Deibel, K.**, Das neue Asylbewerberleistungsrecht, ZAR 1998, 28
- **Deibel, K.**, Weihnachtsbeihilfe für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge, NWVBl. 1998, 423
- **Deutscher Bundestag, Ausschuß für Gesundheit**, Ausschußdrucksachen 258/13, 257/13, 256/13 und 253/13 v. 16, 17. und 20.11.95: Sammelstellungnahmen der Sachverständigen, Verbände etc. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AsylbLG.

- **Deutscher Bundestag, Ausschuß für Gesundheit**, Protokoll der 31. Sitzung am 20.11.95 - Anhörung d. Sachverständigen + Verbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung d. AsylbLG
- **Diak. Werk der EKD (Hrsg.)**, Erfahrungsbericht mit der Änderung des AsylbLG, Stuttgart 1999, (Tel 0711-2159-533, FAX -550, E-Mail: flucht@diakonie.de)
- **Flüchtlingsrat Niedersachsen/ PRO ASYL**, Das geplante Ausländerleistungsgesetz, Hildesheim 1995
- **Goletz, A.**, Örtliche Zuständigkeit nach dem AsylbLG, ZfF 1998, 1
- **Goldmann, G.** Erstes Gesetz zur Änderung des AsylbLG, ZfF 1997, 241
- **Hohm, K.** Novellierung des AsylbLG. NVwZ 1997, S. 659
- **Scholl/Schieffer**, (beide Bundesinnenministerium): "Überlegungen zu einer Novellierung des AsylbLG". ZAR 1994, 131 ff.
- **de Wyl / Maaßen**, Wer trägt die Kosten für die Unterbringung von Asylbewerbern im Flughafenverfahren?, ZFSH/SGB 1998, 653

Zum Asylbewerberleistungsgesetz Fassung 1998

- **Birk, U.A.**, Kurzkommentierung des AsylbLG, in LPK-BSHG, 5. A. Baden-Baden 1998
- **Bundesgesetzblatt Teil I** v. 1.7.93 (Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber - Asylbewerberleistungsgesetz), v. 30.5.97 (Gesetz zur Änderung d. AsylbLG), v. 14.8.97 (Neufassung d. AsylbLG) und v. 31.8.98 (2. Gesetz zur Änderung des AsylbLG)
- **BT-Drs. 13/10155 v.20.3.98**, Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (auch auf der CD-ROM zu Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A. 2000)
- **BT-Drs. 13/11172 v. 23.6.98**, Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (auch auf der CD-ROM zu Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A. 2000)
- **Classen, G.** Eckpunkte zu § 2 AsylbLG, in Asylmagazin 7-8/2000, 31, auch im Internet unter <http://www.dim-net.de/start/dad20.htm> und <http://www.proasyl.de>, Verzeichnis Aktuell
- **Classen, G.** Menschenwürde mit Rabatt. Leitfaden und Dokumentation zum Asylbewerberleistungsgesetz. 2. Auflage April 2000. ISBN 3-86059-478-8, 29,80 DM, zzgl. 10.- DM für CD-ROM mit Materialien, Musteranträge usw. Bestellanschrift: von Loeper Verlag, Kiefernweg 13, 76149 Karlsruhe, Tel. 0721-788370, FAX 0721-788370, E-Mail: info@ariadne.de
- **Classen, G., Strothmann, E.**, Das Leistungsrecht, März 1999, Erläuterungen zum AsylbLG, zum BSHG und zur Rechtsdurchsetzung. 15.- DM + Versand. Hrsg + Bestellanschrift: Flüchtlingsrat Niedersachsen, Lessingstr. 1, 31135 Hildesheim, FAX 05121-31609
- **Decker, A.**, Kommentierung des AsylbLG, in Oestreicher/Schelter/Kunz/Decker, BSHG-Kommentar, Ergänzungslieferung Juli 1999
- **Deibel, K.**, Leistungsausschluß und Leistungseinschränkung im Asylbewerberleistungsrecht, ZFSH/SGB 1998, 707
- **Goldmann, G.**, Die Wiederherstellung des Nachranges im AsylbLG, ZfF 1999, 165
- **Goldmann, G.**, Schwabe, B., Praxishandbuch AsylbLG, St. Augustin 1999
- **Goldmann, G.**, Zur Leistungsprivilegierung des AsylbLG, ZfF 2000, 121
- **Hohm, K.**, Zweites Gesetz zur Änderung des AsylbLG, NVwZ 1998, S. 1045
- **Hohm, K.**, Gemeinschaftskommentar zum AsylbLG, Loseblattsammlung, Luchterhand. Mit Ländererlassen und Rechtsprechungssammlung.
- **Hohm, K.**, NVwZ 2000, 287, Keine Verpflichtung der Sozialbehörden zur nachträglichen Leistungsgewährung bei verspäteter Kenntniserlangung vom Ende der Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 AsylbLG
- **Hohm, K.**, NVwZ 2000, 772, Voraussetzungen einer leistungsrechtlichen Besserstellung nach § 2 Abs. 1 AsylbLG
- **Röseler, S.**, Kommentierung d. AsylbLG, in Huber, B., Handbuch d. Ausländer- u. Asylrechts, geplante Aktualisierung 2000
- **Streit / Hübschmann**, Das zweite Gesetz zur Änderung des AsylbLG, ZAR 1998, 266

Rechtsprechungsübersichten

- **Classen, G.**, Rechtsprechungsübersicht zum AsylbLG (Entscheidungen aus 1993 bis 1997, mit Literatur- und Materialienliste sowie Rechtsprechung zu anderen Sozialleistungen für Flüchtlinge). Erhältlich bei der IBIS e.V.. Als "Urteile1.doc" auf der CD-ROM zu Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A. 2000.

- **Classen, G.**, neue Entscheidungen zum Flüchtlingssozialrecht (Entscheidungen ab Mitte 1997, mit Literatur- und Materialienliste). Erhältlich bei der IBIS e.V. Als "Urteile2.doc" auf der CD-ROM zu Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A. 2000 sowie ständig aktualisiert im Internet unter <http://www.dim-net.de/start/dad20.htm>

Zur Asylbewerberleistungsstatistik

- **Statistisches Bundesamt** (Zweigstelle Bonn, Graurheindorfer Str 198, 53117 Bonn, Tel. 01888-643-0, <http://www.statistik-bund.de>): Ausgaben und Einnahmen nach dem AsylbLG 1997, Arbeitsunterlage, September 1998 (erscheint jährlich); Empfänger/innen von Leistungen nach dem AsylbLG am 31.12.1997, November 1998 (erscheint jährlich); Ausländer in der Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsstatistik, Juli 1999.

Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Sachleistungen und der Absenkung der Leistungen

- **Huber, B.**, Asylbewerber im Sozialhilferecht, NDV 1988, Heft 8, S. 251 ff.
- **Krahmer, U.**, Verfassungs- und sozialrechtliche Einwände gegen die geplante Herausnahme der Asylbewerber aus dem Kreis der Sozialhilfeberechtigten... , ZfF 1988, S. 29ff.
- **Röseler, S., /Schulte, B.**, Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege - BAGFW - (Hrsg.), Rechtsgutachten zur geplanten 2. AsylbLG-Novelle, gekürzt auch in Frankfurter Rundschau v. 29.4.98, vollständig im Internet über <http://www.paritaet.org> . Auch auf der CD-ROM zu Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A. 2000..
- **Sievekings, K.**, Verfassungsrechtliche Fragen zur Absenkung von Sozialhilfeleistungen für Flüchtlinge. Rechtsgutachten, ZDWF-Schriftenreihe Nr 63, Dezember 1995 (10.- DM + Porto). Auch auf der CD-ROM zu Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A. 2000.
- **Sievekings, K.**, Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes. info also 1996, 110. Auch auf der CD-ROM zu Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A. 2000.
- **Stolleis, M., Schlamelcher, G.**, Zur Verfassungsmäßigkeit des § 120 BSHG, NDV 1985, S. 309ff.
- **Zuleeg, M.**, Zur geplanten Ausgliederung der Sozialhilfe an Asylbewerber, ZDWF-Schriftenreihe Nr. 28, 1988 (vergriffen). Auch auf der CD-ROM zu Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A. 2000.

Zum Bundessozialhilfegesetz

- **Birk, U.**, u.a., "BSHG-LPK", Lehr- und Praxiskommentar, 5.A. Baden-Baden 1998. Nomos, 58.- DM
- **Brühl, A.**, Mein Recht auf Sozialhilfe, Beck-dtv 5243, ca. 14,90 DM
- **Classen, G.**, Stellungnahme zum Umzugsverbot gemäß § 120 Abs. 5 BSHG. Auch auf der CD-ROM zu Classen, Menschenwürde mit Rabatt, 2. A. 2000.
- **Deiseroth**, Genfer Flüchtlingskonvention und Sozialhilfe, DVBI 1998, 116
- **Deiseroth**, Die Genfer Flüchtlingskonvention als Kontrollmaßstab im Verfassungsbeschwerdeverfahren (Anmerkungen zu den beim BVerfG anhängigen Verfahren zu § 120 Abs. 5 BSHG). ZAR 2000, 7
- **Dietrich, B.**, Sozialhilfe für Asylsuchende. Zur Praxis ihrer Gewährung und deren Rechtmäßigkeit. Hrsg. Fachhochschule Wiesbaden 1992
- **Fichtner, O.**, Bundessozialhilfegesetz, Kommentar. München 1999. 148.- DM
- **Schellhorn, W.**, Kommentar zum BSHG. 15. A. Neuwied 1997, Luchterhand, 118.- DM.
- **UNHCR**, "Stellungnahme des zur Anwendbarkeit des § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG auf Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention", UNHCR, Wallstr. 9-13, 10179 Berlin, Tel 030-202202-00, FAX 202202-20, E-Mail: gfrbe@unhcr.ch
- **UNHCR**, "Überarbeitete UNHCR-Stellungnahme des zur räumlichen Beschränkung der Aufenthaltsgenehmigung von Flüchtlingen", März 2000, UNHCR, Wallstr. 9-13, 10179 Berlin, Tel 030-202202-00, FAX 202202-20, E-Mail: gfrbe@unhcr.ch

Zu weiteren Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge

- **Barwig, K. (Hrsg.)**, Soziale Sicherheit und sozialer Schutz von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland (Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 1996) - Nomos Baden-Baden 1997
- **Danish Refugee Council** (Hrsg.), Legal and Social Conditions for Asylum Seekers and Refugees in Western European Countries, Kopenhagen 1997 (70.- DKK); Legal and Social Conditions for Asylum Seekers and Re-

fugees in Central and Eastern European Countries, Kopenhagen 1999 (100.- DKK). Danish Refugee Council, Borgergade 10, DK-1300 København K, Tel. 0045-33735000, FAX 0045-33328448; e-mail: drc@drc.de, Internet: <http://www.drc.dk> (Volltextversionen auch im Internet abrufbar)

- **Efionayi-Mäder, D.**, Sozialleistungen an Asylsuchende im europäischen Vergleich (DK, D, I, A, CH), in Asyl - Schweizerische Zeitschrift für Asylrecht und -praxis 1999, 16 (Hrsg. Schweizerische Flüchtlingshilfe)
- **Felix, D.**, Kindergeldansprüche von Ausländern, ZAR 1994, S. 124
- **Franz, F.**, Benachteiligung der ausländischen Wohnbevölkerung ..., in Barwig, K. u.a., Vom Ausländer zum Bürger, Baden-Baden 1994, S. 615.
- **Geiger, U.**, Die Härtefallarbeitserlaubnis nach dem SGB III, InfAusIR 1999, 356, IBIS e.V.: C 1477
- **Gutmann, R.**, Erziehungs- und Kindergeld und vorläufiges Aufenthaltsrecht, ZFSH/SGB 1998, 721
- **Hammel, M.**, Zur Stellung von Ausländern im Sozialrecht. InfAusIR 1995, 328.
- **Hofmann, R. M.**, Sparen aber Richtig! Über das europarechtliche Verbot diskriminierender Ausgabenkürzungsprogramme, InfAusIR 1999, 381 (zum Anspruch von TürklInnen auf Kinder- und Erziehungsgeld unabhängig vom Aufenthaltsstatus aufgrund des Assoziationsratsbeschluss EG-Türkei 3/80 und der Rspr. des EuGH)
- **Hofmann, R. M.**, Rechtstreue, was ist das? Der Fall Sürül und die Folgen. InfAusIR 2000, 265
- **Huber, B.**, "Gesetzliche Grundlagen", in Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen, Münster 1999, S. 223 ff (ein Beitrag zur aufenthaltsrechtlichen Situation alleinstehender minderjähriger Flüchtlinge, zu ihrem Anspruch auf Leistungen nach SGB VIII und zu ihrem sozial- und ausländerrechtlichem Schutz u.a. aufgrund des Haager Minderjährigenschutzabkommens und der UN-Kinderrechtskonvention)
- **Int. Liga für Menschenrechte** u.a (Hrsg.), Ausländische Kinder allein in Berlin, Berlin 1998.
- **Jockenhövel-Schiecke, H.**, Schutz für unbegleitete Flüchtlingskinder, ZAR 1998, 165
- **Neumann, U., Reuter, L.**, Alles was Recht ist: Minderheiten im deutschen Schulwesen, in Deutsch Lernen (Fachzeitschrift) 1997, 224
- **Reuter, L.**, Unterliegen Zuwandererkinder der Schulpflicht?, in RuS - Recht und Schule (Fachzeitschrift) 1999, 4
- **Reuter, L.**, Schulrechtliche und schulpraktische Fragen der schulischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Erstsprache, in RdJB - Recht der Jugend und des Bildungswesens (Fachzeitschrift) 1999, 27
- **Röseler, S.**, Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 10.10.96 zum Erziehungsgeld, InfAusIR 1997, 7
- **Röseler, S.**, Sozialstaat und Konventionsflüchtlinge - Mehr Soll als Haben, in Barwig, K (Hrsg.), Soziale Sicherheit + sozialer Schutz von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland, Baden-Baden 1997, S. 273ff.
- **Röseler, S., Vogel, D.**, Illegale Zuwanderer - ein Problem für die Sozialpolitik?, Hrsg. Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen, 1993
- **Schnapka, M.**, Von gewöhnlichem und ungewöhnlichem Aufenthalt. Junge Flüchtlinge dürfen nicht aus der Jugendhilfe ausgeschlossen werden! ZfJ 1994, 27
- **Schnath, M.**, Verfassungsrechtliche Grenzen der Benachteiligung von Ausländern am Beispiel von Kindergeld, in Barwig 1997, S. 375 ff
- **Schlikker, M.**, Diskriminierung von Ausländern..., in Barwig, Vom Ausländer zum Bürger, Baden-Baden 1994, S. 531ff.
- **Zieger, M. + Koehn, A.**, Können junge Asylbewerber Leistungen der Jugendhilfe beanspruchen? InfAusIR 1994, 364

AusIG und AsylVfG

- **Christ, G.**, Wirksamkeit von Verpflichtungserklärungen gemäß § 84 AusIG, InfAusIR 1996, 216.
- **Einzinger, B.**, Kommentierung des § 84 AusIG, in Huber, Handbuch d. Ausländer- u. Asylrechts, Nachlieferung 1997
- **Heinhold, H.**, Recht für Flüchtlinge. Ein Leitfaden für die Praxis. ISBN 3-86059-495-8. Juni 2000, 380 Seiten, 29,80 DM. Hrsg. PRO ASYL. Von Loeper Verlag Karlsruhe, Bestellanschrift s.o.
- **Heinhold, H.**, Abschiebungshaft in Deutschland, PRO ASYL 1997, Auch im Internet unter <http://www.proasyl.de>
- **Hölscheidt, S.**, Verpflichtung zur Kostentragung für den Lebensunterhalt gem. § 84 AusIG, DVBI 2000, 385
- **Huber, B.**, Geändertes Kindschaftsrecht und Ausländerrecht, NVwZ 1998, 713
- **Huber, B.**, Handbuch des Ausländer- und Asylrechts, Loseblattsammlung, Beck-V. ca. 298.-
- **Huber, B.**, Auswirkungen des Empfangs von Sozialhilfe auf den Aufenthaltsstatus von EG- und Nicht-EG-Ausländern nach dem Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts, NDV 1991, 30

- **Jockenhövel-Schiecke, H.**, Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - aufenthaltsrechtlicher Schutz in der Bundesrepublik oder Rückführung in die Herkunftsländer? InfAusIR 1999, 516
- **Marx, R.**, Kommentar zum AsylVfG. 4. A. 1999
- **Renner, G.**, Ausländerrecht. Kommentar. 6. A. 1993
- **Schlette**, Rechtsfragen der "Verpflichtungserklärung" nach §§ 14 I, 84 AusIG, NVwZ 1998, 125
- **Schütz, C.**, Rechtspositionen ausländischer Kinder im Falle von Ausweisung und Abschiebung ihrer Eltern, ZAR 2000, 32.
- **Siehr/Bumke**, ZAR 1998, 210, Die Verpflichtungserklärung nach § 84 AusIG
- **Trott**, InfAusIR 1998, 398, Visum gegen Bürgschaft, zur Rechtsnatur und Vollstreckbarkeit von Verpflichtungserklärungen nach § 84 AusIG
- **Wießner, S.**, Die rechtliche Problematik der Sammellager für Asylbewerber in Baden-Württemberg, InfAusIR 1981, 286.

Weitere Rechtsgebiete; Adressbuch Asylberatung

- **Asyl-Beratungsstellen 2000**. Adressbuch. 19,80 DM, mit CD-ROM 24,80 DM. Bestellanschrift: von Loeper Verlag, Kiefernweg 13, 76149 Karlsruhe, Tel. 0721-788370., FAX 0721-788370, E-Mail: info@ariadne.de
- **Franz, F.**, Gesundheitswesen ... (zum Ausschluß der Approbation von Ausländern als Arzt gemäß § 3 Bundesärzteordnung), in Benachteiligung der ausländischen Wohnbevölkerung, S. 651 ff. ... , in Barwig, K. u.a., Vom Ausländer zum Bürger, Baden-Baden 1994, S. 615
- **Heinhold, H.**, Asylrechtskundige Beratung durch Sozialarbeiter und Ehrenamtliche - Ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz? PRO ASYL 1997. Überarbeitete Fassung in ZAR 1997, 110ff. Auch im Internet unter <http://www.proasyl.de>
- **Nickel, R.**, Rechtlicher Schutz gegen Diskriminierung, 1996, 15.- DM incl. Versand. Bestellanschrift: Fachhochschulverlag, Limescorso 5, 60439 Frankfurt/M., FAX 069-1533-2840. Zum Rechtsschutz gegen Diskriminierung, Beleidigung, Volksverhetzung usw. durch Privatpersonen, Polizei, Behörden, Versicherungen, Gaststätten, Arbeitgeber etc.
- **Schieffer, C.**, Die berufsrechtliche Situation ausländischer Ärzte mit Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AusIG, ZAR 1997, 74

IBIS e.V.: Die unter einer IBIS e.V. -Nummer erfassten Entscheidungen können gegen Erstattung der Kosten über IBIS e.V. bestellt werden, ebenso - soweit vorliegend - die Erlasse der Länder zur 1. und zur 2. AsylbLG-Novelle: IBIS e.V., Donnerschwerstr. 12, 26123 Oldenburg, FAX 0441-9849606, E-Mail ibisev.ol@t-online.de

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
AEVO	Arbeitserlaubnisverordnung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
ArGV	Arbeitsgenehmigungsverordnung (ersetzt AEVO ab 25.9.98)
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AuAS	Ausländer- und Asylrechtlicher Schnelldienst (Fachzeitschrift)
AusIG	Ausländergesetz
AV	Ausführungsvorschrift
Ba-Wü	Baden-Württemberg
BayVBl	Bayrische Verwaltungsblätter (Fachzeitschrift)
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BERzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMI	Bundesinnenministerium
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Breithaupt	Breithaupt, Sammlung von Entscheidungen der Sozialversicherung, Versorgung und Arbeitslosenversicherung (Fachzeitschrift)
BRJ	Bundesrepublik Jugoslawien
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drs	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BWVP	Baden-württembergische Verwaltungspraxis (Fachzeitschrift)
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Fachzeitschrift)
EFA	Europäisches Fürsorgeabkommen
EG-VO	Rechtsverordnung der Europäischen Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4.11.1950
EStG	Einkommensteuergesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EZAR	Entscheidungssammlung zum Ausländer- und Asylrecht (Loseblattsammlung)
FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte (Fachzeitschrift)
GG	Grundgesetz
GK	Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v. 28.7.1951, als Bundesgesetz gültig: BGBl II 1953, S. 559 und BGBl II 1954, S. 619)
GK AsylbLG	Hohm, Gemeinschaftskommentar zum Asylbewerberleistungsgesetz, Neuwied 1998/99
Hrsg.	Herausgeber
Huber HdA	Huber, Handbuch des Ausländer- und Asylrechts (Loseblattsammlung, Beck Verlag)
IBIS	IBIS e.V. (= ab 1999 Dokumentenservice für die ZDWF), Donnerschwerstr. 12, 26123 Oldenburg, FAX 0441-9849606, E-Mail ibisev.ol@t-online.de
i.V.m.	in Verbindung mit
IMK	Innenministerkonferenz
InfAusIR	Informationsdienst Ausländerrecht (Fachzeitschrift)
info also	Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht (Fachzeitschrift)
JZ	Juristen-Zeitung (Fachzeitschrift)
LSG	Landessozialgericht
LPK-BSHG	Lehr- und Praxiskommentar zum BSHG
Nds	Niedersachsen
NDV	Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (Fachzeitschrift)
NDV-RD	Nachrichtendienst des dt. Vereins für öff. u. private Fürsorge - Rechtsprechungsdienst (Fachzeitschrift)
NJW	Neue juristische Wochenschrift
NJWE-MietR	NJW-Entscheidungsdienst Miet- und Wohnungsrecht (Fachzeitschrift)
NRW	Nordrhein - Westfalen
NWVBl.	Nordrhein-westfälische Verwaltungsblätter (Fachzeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Fachzeitschrift)
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungs-Rundschau (Fachzeitschrift)
OEG	Opferentschädigungsgesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rn	Randnummer bzw. Randzeichen (im Kommentar zum Gesetz)
Rspr.	Rechtsprechung
RVO	Reichsversicherungsordnung
SächsVBl	Sächsische Verwaltungsblätter (Fachzeitschrift)
ThürVBl	Thüringer Verwaltungsblätter (Fachzeitschrift)
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
SG	Sozialgericht
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit
SGB I	Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil
SGB III	Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung
SGB V	Sozialgesetzbuch - gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sozialgesetzbuch - gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Sozialgesetzbuch - gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe
SGB X	Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren
SGB XI	Sozialgesetzbuch - gesetzliche Pflegeversicherung
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (Fachzeitschrift)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VSSR	Vierteljahresschrift für Sozialrecht (Fachzeitschrift)
WobindG	Wohnungsbindungsgesetz
WoGG	Wohngeldgesetz
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht
ZDWF	Zentrale Dokumentationsstelle der freien Wohlfahrtspflege, = ab 1999: Inforbund Asyl / ZDWF e.V.,

ZfS
ZfF
ZfSH/SGB
ZPO

Königswinterer Str 29, 53227 Bonn, FAX 0228-4221130
Zeitschrift für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung (Fachzeitschrift)
Zeitschrift für das Fürsorgewesen (Fachzeitschrift)
Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch (Fachzeitschrift)
Zivilprozessordnung

© **Georg Classen 07/2000**